



# HESSISCHER LANDTAG

01. 06. 2017

## **Antwort der Landesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abg. Hofmann, Grumbach, Kummer, Waschke, Weiß,  
Özgiiven (SPD) und Fraktion**

**betreffend Opferschutz in Hessen**

**Drucksache 19/4417**

### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Der Schutz der Menschen vor Straftaten ist eine Kernaufgabe der Hessischen Landesregierung. Sicherheit und Schutz gehören zu den grundsätzlichen Gewährleistungen, die der Staat für seine Bürger zu erbringen hat. Schließlich zieht ein demokratisches Gemeinwesen seine Legitimation nicht unwesentlich daraus, dass es die Sicherheit, die Freiheit und die Entfaltungsmöglichkeiten seiner Bürger schützt.

Damit sind Opferschutz und Opferhilfe - von der konkreten Hilfestellung im Einzelfall bis hin zu Maßnahmen mit langfristig ausgelegtem präventivem Charakter - zentrale Aufgaben allen staatlichen und gesellschaftlichen Handelns. Ausgehend von dem Verständnis, dass Kriminalprävention als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu sehen ist, wird in Hessen flächendeckend Präventionsarbeit geleistet, die jeweils örtlich verankert ist, um nah an den Betroffenen und ihrem Umfeld tätig sein zu können. Ebenso dürfen die Bemühungen von Polizei und Justiz nicht nur auf die Tataufklärung und den Täter gerichtet sein. Auch und gerade die Opfer von Straftaten bedürfen der Aufmerksamkeit und des besonderen Schutzes des Rechtsstaates, ohne dass dabei die - für einen Rechtsstaat ebenso elementare - Gewährung von Beschuldigtenrechten leidet. Opferschutz muss im Bereich der strafrechtlichen Verfahren vor allem auf zwei Ebenen gewährleistet werden. Zum einen gilt es, die Position der Opfer im Strafverfahren selbst zu verbessern, zum anderen ist es ausgesprochen wichtig, die Betreuung von Opfern auch außerhalb des Strafprozesses sicherzustellen.

Was den Bereich der strafprozessualen Stellung des Opfers angeht, macht sich Hessen seit Jahrzehnten für gesetzliche Verbesserungen auf Bundesebene stark. Diese Bemühungen haben mit dazu beigetragen, dass 2004 das 1., 2009 das 2. und 2016 das 3. Opferrechtsreformgesetz in Kraft getreten sind und damit die Rechtsposition des Verletzten deutlich verbessert wurde.

Mit dem Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 wurde die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren systematisch verbessert: Die Informationsrechte wurden erweitert, die Belastungen für Zeugen reduziert, eine verbesserte Schadenswiedergutmachung und eine verstärkte Einbindung in das Verfahren ermöglicht. Der Katalog zur Berechtigung zur Nebenklage wurde erweitert und auch nahen Angehörigen von Verletzten das Recht eingeräumt, einen anwaltlichen Nebenklagevertreter auf Staatskosten bestellen zu lassen. Wichtige Änderungen erfuhr auch das Adhäsionsverfahren. Die Möglichkeit des Gerichts, von einer Entscheidung abzusehen, wurde im Interesse der Opfer beschränkt und diesbezügliche Rechtsmittel des Adhäsionsklägers in § 406a StPO geregelt.

Das 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009 erweiterte die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verbesserung der Rechte von Verletzten noch einmal deutlich. Es sah dabei eine weitere Stärkung der Rechte der Opfer und Zeugen von Straftaten insbesondere in drei zentralen Bereichen vor:

1. Stärkung der Verfahrens- und Informationsrechte des Verletzten mit weiterer Ausprägung der Nebenklage,
2. Heraufsetzung der Schutzaltersgrenze für Kinder und Jugendliche, die Opfer von Straftaten geworden sind oder als Zeugen aussagen müssen, von 16 auf 18 Jahre und
3. Verbesserung der Rechtsstellung der Zeugen mit einer Vereinfachung der Beordnung eines Rechtsanwalts.

Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 wurde ein weiterer wichtiger Schritt unternommen, um noch einmal den Schutzstandard für die Opfer zu erhöhen. Zum einen wurden die Verpflichtungen der Bundesrepublik aus der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten umgesetzt. Zum anderen wurde mit dem neuen § 406g StPO die psychosoziale Prozessbegleitung in den Strafprozess eingeführt.

Hessen hat in der Vergangenheit bereits einen hohen Schutzstandard im Bereich des Opferschutzes erreicht. Die Richtlinie hat daher nur in Teilbereichen einen Umsetzungsbedarf ausgelöst, vornehmlich bei den Verfahrens- und Informationsrechten. Dazu gehört auch die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung, mit der besonders schutzbedürftige Opfer auf Antrag die Möglichkeit erhalten, vor, während und nach der Hauptverhandlung professionell begleitet zu werden. Dies betrifft insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltdelikte geworden sind. Sie haben einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung. Für andere Opfer von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten soll das Gericht nach Lage des Einzelfalls entscheiden, ob eine psychosoziale Prozessbegleitung bestellt werden kann.

Auch auf der Ebene des materiellen Strafrechts konnte die Landesregierung entscheidende Impulse geben, den Schutz der Opfer zu verbessern. Beispielhaft kann hier die hessische Gesetzesinitiative zur Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes gegen schwere Belästigungen ("Stalking") benannt werden, die letztlich in der Schaffung der neuen Strafvorschrift des § 238 StGB (Nachstellung) mündete. Heute ist dieser Straftatbestand aus der Praxis nicht mehr wegzudenken. Auch die Initiative zur Verschärfung des Stalking-Tatbestandes zum verbesserten Schutz für Opfer von Stalking ging von der Hessischen Landesregierung aus und mündete in dem Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen. Das Gesetz ist am 10. März 2017 in Kraft getreten. Künftig wird es für die Strafbarkeit ausreichen, wenn Handlungen des Täters objektiv geeignet sind, beim Opfer Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Mindestens genauso wichtig ist die Sicherstellung des Opferschutzes auf der Ebene der Opferberatung und Opferbetreuung außerhalb des Strafprozesses. Die völlig unvermittelt von der Straftat betroffenen Opfer fühlen sich nach der Tat oftmals hilflos und allein gelassen. Sie benötigen Hilfe bei der Verarbeitung der für sie schrecklichen Geschehnisse und Informationen darüber, welche Hilfsmöglichkeiten es für sie gibt. In Hessen besteht hierfür ein gut ausgebautes Netz von Opferberatungsstellen, das bundesweit vorbildlich ist.

Bereits 1992 wurde außerdem auf Vorschlag des hessischen Justizministeriums durch die Hessische Landesregierung der Landespräventionsrat eingerichtet, da erkannt wurde, dass Kriminalitätsverhütung eine gesellschaftliche Aufgabe darstellt, die umso eher gelingen kann, wenn eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit der mit der Verhütung von Straftaten befassten Behörden mit den die Arbeits-, Sozial-, Bildungs- und Wohnungspolitik gestaltenden Stellen sowie vielen gesellschaftlichen Kräften gewährleistet ist.

Dem Landespräventionsrat gehören derzeit 34 Personen an, die bei gesellschaftlichen und nicht staatlichen Organisationen wie Religionsgemeinschaften, Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbänden, beim Landessportbund und anderen Institutionen tätig sind. Darüber hinaus sind Mitarbeiter des Justiz-, Innen-, Kultus- und Sozial- sowie des für die Wohnungsbaupolitik zuständigen Ministeriums beteiligt.

Der Landespräventionsrat legt Berichte über seine Arbeit vor. Der zwölfte Bericht wurde Ende 2016 herausgegeben. Der Rat ist mit einer Homepage im Internet vertreten, die Adresse lautet <http://www.landespraeventionsrat.hessen.de>. Hier finden sich Informationen über den Landespräventionsrat, seine Mitglieder und Arbeitsgruppen sowie über hessische Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Landespräventionsrat.

Der Landespräventionsrat hat vor allem immer wieder Maßnahmen zur primären Prävention - das ist die Veränderung derjenigen Bedingungen in der physischen und sozialen Umwelt, die die Begehung von Delikten begünstigen - angeregt. Es sind vor allem pädagogische Projekte angesprochen, die zum Ziel haben, frühzeitig Werte und Normen zu vermitteln, ein gewaltfreies und Privatsphäre und Eigentum anderer respektierendes Zusammenleben zu ermöglichen und dass auch die sich schon aus der Verfassung ergebenden Grundwerte der körperlichen Integrität und der Achtung der Persönlichkeit anderer ernst zu nehmen sind. Hier hat sich in den vergangenen Jahrzehnten eine Vielzahl von Projekten entwickelt. Überall wird der Schwerpunkt auf die Bewältigung von Konflikten durch Sprache und Dialog gesetzt, weil davon ausgegangen wird, dass Konflikte der Prüfstand für soziale Kompetenz sind. Insoweit wird im besten Sinne Primärprävention geleistet.

Aber auch im Bereich der Sekundärprävention - hier ist u.a. die gesellschaftliche Integration von besonders kriminalitätsgefährdeten oder kriminalitätsanfälligen Gruppen angesprochen -

werden Maßnahmen ergriffen. So können insbesondere Projekte mit einem Bezug zu Mannschaftssportarten helfen, neue soziale Kontakte zu knüpfen, kooperatives Verhalten auszuprobieren und einzuüben und damit etwas zu lernen, was gewaltpräventive Wirkung hat.

Schließlich gibt es auch eine Vielzahl von Projekten, die tertiäre Kriminalprävention - d.h. die Prävention, die auf das Verhindern von Rückfallkriminalität ausgerichtet ist - im Blick haben.

Die Landesregierung unternimmt erhebliche Anstrengungen im Bereich der frühen Prävention für Kinder ab dem Säuglingsalter, die der Primärprävention zuzurechnen sind. Ziel ist, Eltern bei der Bewältigung neuer Stressfaktoren nach der Geburt eines Kindes zu stärken, um einer Überforderung vorzubeugen und Säuglinge und Kinder vor Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung zu schützen.

Ein Beispiel für sekundäre Präventionsmaßnahmen in Hessen ist die Bildung von multi-professionellen und multi-institutionellen Netzwerken. Hessen verfügt über eine reiche Vernetzung auf lokaler, regionaler, zum Teil überregionaler Ebene, auf der Landesebene sowie auf internationaler Ebene. Hier werden Kompetenzen zusammengeführt, über die keine der beteiligten Institutionen allein verfügt. Dadurch findet eine regelmäßige und kritische Beleuchtung der Problemlagen statt, die eine kreative Lösungssuche gewährleistet und den Weg zu neuen Kooperationsformen ebnet.

Im Bereich der Vermeidung und Bekämpfung der häuslichen Gewalt ist schließlich als Beispiel tertiärer Prävention die Täterarbeit zu nennen, die in enger Kooperation mit dem Frauenschutzsystem und anderen Beratungseinrichtungen erfolgt, die den Schutz der von Gewalt betroffenen Partnerin und ihren Kindern sicherstellen.

Der Landespräventionsrat beschäftigt sich derzeit in bis zu elf Arbeitsgruppen mit Themen wie zum Beispiel "Gewalt und Minderheiten", "Gewalt im häuslichen Bereich", "Prävention für ältere Menschen", "Jugendkriminalität", "Gewalt im öffentlichen Raum bei Schülerinnen und Schülern", "Kinderschutz", "Sport und Prävention" und "Suchtprävention".

Eine wesentliche Aufgabe begreift der Landespräventionsrat in der Anregung und Unterstützung der Präventionsarbeit vor Ort in den über 170 kommunalen Gremien und Projekten in Hessen. Die Arbeitsgruppen des Landespräventionsrates suchen immer wieder den Kontakt zu den örtlichen Präventionsgremien. Darüber hinaus haben sich die jährlichen Treffen mit den kommunalen Gremien als feste Organisationsform etabliert.

Im Juni 2016 konnte zum zehnten Mal der Hessische Präventionspreis vergeben werden. Mit diesem Preis sollen kriminalpräventive Projekte in Hessen unterstützt werden, die Vorbildfunktion besitzen und von Präventionsgremien zur Problembewältigung bei übereinstimmender Problemlage übernommen werden können. Eine Kommission, der auch der Arbeitsausschuss der Sachverständigenkommission für Kriminalprävention angehört, entscheidet über die Vergabe des Preises.

Insgesamt ist Hessen damit in der primären, sekundären und tertiären Prävention gut aufgestellt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

## **I. Allgemeine Opferhilfe**

Frage 1 Welche allgemeinen Maßnahmen ergreift die Hessische Landesregierung, um die Situation von Kriminalitätsoffern zu verbessern und ihnen geeignete Hilfe anzubieten?  
Bitte aufschlüsseln nach allgemeinen Maßnahmen sowie nach konkreten Maßnahmen für unterschiedliche Deliktsarten.

Kriminalprävention und Opferschutz haben für die hessische Landesregierung einen sehr hohen Stellenwert. Opferschutz und Opferhilfe sind unverzichtbare Bestandteile der Kriminalprävention. Seitens der hessischen Polizei wurde in den letzten Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt, die dem Opferschutz dienen.

Die "Präventionsoffensive Hessen", welche im Jahr 2008 durchgeführt wurde, umfasste neben der Schaffung und Stärkung von Präventionsdienststellen auch umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes und der Opferhilfe bei der Polizei:

- Das Hessische Landeskriminalamt setzte Landesopferschutzbeauftragte mit landesweiten Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben ein,
- die Polizeipräsidien richteten Opferschutzbeauftragte mit zentralen Koordinations-, Vernetzungs-, Unterstützungs- und Schulungsaufgaben ein,

- die Polizeidirektionen haben Opferschutzkoordinatoren zur Unterstützung des Opferschutzbeauftragten und der polizeilichen Basis beauftragt und
- dezentraler Opferschutz ist grundsätzlich auch Aufgabe der polizeilichen Basis,
- Verstärkung der Opferschutzaspekte in der polizeilichen Ausbildung.

Erfahrungen der Hilfeeinrichtungen belegten, dass Opfer noch viel zu häufig eine Kontaktaufnahme zu Opferhilfeinstitutionen von sich aus scheuen, auch wenn sie von der Polizei auf diese Möglichkeit hingewiesen werden. Insofern kommt der Polizei im Rahmen der Erstbefassung mit den Opfern eine wichtige Rolle zu. Um dieser optimal gerecht zu werden, wurde für Opfer von Gewalttaten bereits 2005 in Abstimmung mit dem Landesversorgungsamt das Formblatt "Opfermeldung Versorgungsamt", inzwischen Kurzantrag "Übersendung von Daten zum polizeilichen Ermittlungsverfahren und des Antrags der/des Geschädigten auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz", entwickelt. Damit wird Opfern, nach einer Straftat mit erheblichen physischen bzw. psychischen Verletzungen, der Zugang zu Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz erheblich erleichtert. Mit der Unterschrift der Opfer auf diesem Formblatt meldet die Polizei die Daten an das Versorgungsamt weiter, das von sich aus Kontakt mit dem Opfer aufnimmt und den Anspruch auf Leistungen prüft.

Basierend auf den Standards für die polizeiliche Prävention beschreibt die Rahmenkonzeption "Opferschutz" der hessischen Polizei Aufgaben, Zuständigkeiten sowie Möglichkeiten des polizeilichen Opferschutzes und gibt damit einen das Thema umspannenden, einheitlichen Rahmen vor. Der Leitfaden "Professioneller Umgang mit Opfern und Zeugen" für die hessische Polizei ist eine Anlage der Rahmenkonzeption. Aufbauend auf dieser, beinhaltet er die aktuellen Opferrechte und Entschädigungsmöglichkeiten sowie Verhaltensempfehlungen zum Umgang mit Zeugen und Opfern. Dabei werden besondere Sachverhalte, Deliktsbereiche und Opfergruppen berücksichtigt. Der polizeiliche Opferschutz besteht dabei aus drei Säulen.

1. Gefahrenabwehrmaßnahmen,
2. Professioneller Umgang,
3. Information über Rechte.

#### 1. Gefahrenabwehrmaßnahmen:

Der polizeiliche Opferschutz schließt sämtliche Gefahrenabwehrmaßnahmen, insbesondere die des ersten Angriffs, zum Schutz der Zeugen, der Geschädigten und deren Angehörigen/Hinterbliebenen ein. Hierunter fallen z.B. die Absicherung einer Unfallstelle oder eines Schadens- bzw. Tatortes, das Aussprechen von Platzverweisen oder die Ingewahrsamnahme von störenden Personen sowie der Schutz der Privatsphäre von Opfern und Angehörigen.

#### 2. Professioneller Umgang:

Ein professioneller Umgang schließt den einfühlsamen Umgang mit Zeugen, Geschädigten und deren Angehörigen/Hinterbliebenen ein.

#### 3. Informationen über Rechte:

Die Polizei ist gemäß §§ 406i ff. StPO verpflichtet, Geschädigte auf ihre Befugnisse hinzuweisen. Dies hat möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache zu erfolgen. Die Justizminister der Länder haben das Merkblatt für Verletzte und Geschädigte im Strafverfahren erstellt. Es ist bundesweit einheitlich und in mehrere Sprachen übersetzt. Es wird in jedem Fall ausgehändigt.

Neben dem polizeilichen Opferschutz benötigen Opfer oft eine weiterführende Hilfe. Daher ist es Aufgabe der Polizei, Opfer und Angehörige auf Fachberatungsstellen und Opferhilfeeinrichtungen hinzuweisen und ggf. andere Behörden mit einzubeziehen. Die Opferschutzbeauftragten der Polizeipräsiden haben gemeinsam mit dem Hessischen Landeskriminalamt eine rechnerfähige Datenbank "Opferhilfeeinrichtungen" erstellt, auf die jede/r Polizeibeamte/in über die polizeiliche IT-Infrastruktur zugreifen kann.

Darüber hinaus verfügt Hessen über ein - bundesweit vorbildliches und mittlerweile weltweit nachgefragtes - flächendeckend ausgebautes Netz von **Opferberatungsstellen**, durch welche Opfer und Zeugen von Straftaten sowie mittelbar Betroffene kostenlos durch hierfür speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beraten werden:

Hanauer Hilfe Opfer- und Zeugenhilfe Hanau e.V.	Salzstr. 11 63450 Hanau www.Hanauer-Hilfe.de	☎ 06181/24871
Gießener Hilfe Opfer- und Zeugenhilfe Gießen e.V.	Ostanlage 21 35390 Gießen www.giessener-hilfe.de	☎ 0641/97 22 50
Kasseler Hilfe Opfer- und Zeugenhilfe Kassel e.V.	Wilhelmshöher Allee 101 34121 Kassel www.kasseler-hilfe.de	☎ 0561/28 20 70

Wiesbadener Hilfe Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e.V.	Marktstraße 32 65183 Wiesbaden www.wiesbadener-hilfe.de	☎ 0611/308 2324
Trauma- und Opferzentrum Frankfurt am Main e.V.	Zeil 81 60313 Frankfurt am Main www.trauma-undopferzentrum.de	☎ 069/21655828
Opferhilfe Limburg-Weilburg e.V.	Postfach 1503 65534 Limburg	☎ 06431/45045

Diese Opferhilfeeinrichtungen beraten und unterstützen Opfer und Zeugen von Straftaten sowie deren Angehörige und Vertrauenspersonen. Die Unterstützung erfolgt unabhängig davon, um welche Deliktsart es sich handelt und ob die Betroffenen Anzeige erstattet haben. Die Beratung ist kostenlos und absolut vertraulich. Neben praktischen Hilfestellungen (Behördengänge und Begleitung zum Gericht) und psychologischer Beratung geht es vor allem auch darum, den Opfern das Gefühl zu geben, dass sie nicht allein gelassen werden.

Die allgemeinen Opferberatungsstellen wurden als Netzwerkvereine gegründet und arbeiten eng mit den spezialisierten Fachberatungsstellen vor Ort zusammen. In Hessen gibt es zahlreiche, auf bestimmte Opfergruppen oder Deliktarten spezialisierte Fachberatungsstellen. Diese werden anteilig aus kommunalisierten Mitteln finanziert. Es handelt sich um Fachberatungsstellen z.B. für Opfer von sexuellem Missbrauch oder von Menschenhandel. Eine Übersicht über die Fachberatungsstellen ist in der Antwort zu Frage VIII.1 dargestellt.

Um der schwierigen Situation der Zeugen vor Gericht gerecht zu werden, hat Hessen als erstes Bundesland bereits 1987 - d.h. lange vor der zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelung zur psychosozialen Prozessbegleitung - auf diese Problemstellungen mit der Schaffung einer speziellen Einrichtung in Gerichten für Zeugen und Gerichtsbesucher reagiert. Dadurch wird die Zeugensituation in den Gerichtsgebäuden für die Betroffenen verbessert. Dieses Angebot setzt keinen Antrag voraus und steht allen Opfern und/oder Zeugen zur Verfügung.

Zuerst wurde eine **Zeugenbetreuung** beim Landgericht in Limburg eingerichtet, 1993 kam die Zeugenbetreuung beim Landgericht Frankfurt am Main dazu, ausgestattet mit Fachberaterstellen.

Zeugenberatung beim Landgericht Frankfurt am Main	Gebäude E Gerichtsstr. 2 60313 Frankfurt am Main	☎ 069/1367-2636
Zeugenberatung beim Landgericht Limburg	Schiede 14 65549 Limburg	☎ 06431/2908-116

Die Zeugenbetreuer stehen diesen Personen in der Zeugensituation zur Seite, indem sie beruhigen, informieren und als Ansprechpartner vor, während und nach der Verhandlung zur Verfügung stehen. Außerdem vermittelt der Zeugenbetreuer gegebenenfalls Kontakte zu anderen Hilfseinrichtungen. Seither wird das erfolgreiche Programm der betreuten Zeugenzimmer - mit finanzieller Unterstützung durch das Justizressort - stetig ausgeweitet. So ist z.B. im Justizzentrum Wiesbaden in Zusammenarbeit mit der Wiesbadener Hilfe ein betreutes Zeugenzimmer eingerichtet, desgleichen in Gießen in Zusammenarbeit mit der Gießener Hilfe und in Hanau in Zusammenarbeit mit der Hanauer Hilfe und - als einer der ersten und architektonisch beispielhaft - das Zeugenzimmer im Justizzentrum in Kassel in Zusammenarbeit mit der Kasseler Hilfe.

Zu den Hilfsangeboten gehört auch das flächendeckende Netz an Vermittlungsstellen für den **Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)** im allgemeinen Strafrecht. Beim Täter-Opfer-Ausgleich soll einerseits das Interesse des Opfers an einem sachgerechten Ausgleich seiner erlittenen Schäden angemessen berücksichtigt und befriedigt werden; andererseits soll dem Täter seine ganz persönliche Verantwortung für die von ihm verursachten Schäden im besonderen Maße verdeutlicht werden. Dies soll durch eine mithilfe eines Vermittlers getroffene verbindliche Vereinbarung zwischen Opfer und Täter erreicht werden. Hierdurch können überdies dem Opfer ein Zivilrechtsstreit und eine Vernehmung als Zeuge erspart bleiben. Insoweit ist der Täter-Opfer-Ausgleich ein wichtiger Baustein in der Opferhilfe.

Der Täter-Opfer-Ausgleich bei erwachsenen Tätern wird derzeit in den einzelnen Landgerichtsbezirken von folgenden Einrichtungen durchgeführt:

LG-Bezirk	Vermittlungsstelle	Art der Durchführung
Darmstadt	Diakonisches Werk Darmstadt	Freier Träger, ein Konfliktberater

Frankfurt am Main	Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main	Freier Träger, ein Konfliktberater
Fulda	Gerichtshilfe	Gerichtshilfe
Gießen	Opferhilfe Gießen	Freier Träger, ein Konfliktberater
Hanau	Opferhilfe Hanau	Freier Träger, ein Konfliktberater
Kassel	Gerichtshilfe	Gerichtshilfe, ein Konfliktberater
Limburg	Opferhilfe Limburg-Weilburg	Freier Träger, ein Konfliktberater
Marburg	Jugendkonflikthilfe Marburg	Freier Träger, ein Konfliktberater
Wiesbaden	Opferhilfe Wiesbaden	Freier Träger, ein Konfliktberater

Gewalt in Partnerschaften (**häusliche Gewalt**) ist kein neues, aber ein anhaltendes und ungelöstes soziales Problem, von dem sowohl weibliche als auch männliche Opfer betroffen sind. Einer Studie aus dem Jahr 2004 zufolge hat jede vierte Frau im Alter zwischen 16 und 85 Jahren durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner körperlicher Angriffe ein- oder mehrmals erlebt (**Anlage 9**, vgl. Antwort zu Frage VII.1). Gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik werden in Hessen jährlich rund 7.500 Fälle von häuslicher Gewalt erfasst, ein Delikt mit hoher Dunkelziffer. Damit häuslicher Gewalt professionell und konsequent entgegengetreten werden kann, müssen Präventions-, Schutz- und Interventionsmaßnahmen aller beteiligten Einrichtungen und Behörden gut miteinander abgestimmt werden. In der Arbeitsgruppe II (häusliche Gewalt) des hessischen Landespräventionsrates wurde der erste Landesaktionsplan des Landes Hessen gegen häusliche Gewalt entworfen und mit Kabinettsbeschluss vom 29. November 2004 beschlossen.

Zur Umsetzung des Landesaktionsplans wurde 2006 aus Landesmitteln eine Landeskoordinierungsstelle eingerichtet, "die regionale Initiativen unterstützt und die fachliche Qualität von Intervention und Hilfe durch Informationen sowie landesweite Fortbildungen für die Bereiche des Innern, der Justiz, der Gesundheitsversorgung und der Jugendhilfe mit sichert" (Landesaktionsplan).

Die Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle beim Hessischen Ministerium der Justiz sind kurz zusammengefasst:

- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Aufklärung und Information,
- Koordinierung der Umsetzung des Landesaktionsplans,
- Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit aller mit dem Phänomen befassten Berufsgruppen durch Vernetzungstreffen wie z.B. die zwei runden Tische,
- Durchführung regelmäßiger und bedarfsgerechter Fortbildungen.

Der 2. Landesaktionsplan erfolgte mit Kabinettsbeschluss vom 12. September 2011 mit folgenden Zielen:

- Verstetigung des bereits Erreichten,
- Ausbau der angestrebten bedarfsgerechten Versorgung,
- Schaffung eines niedrigschwelligen Zugangs zu den vielfältigen Hilfsmöglichkeiten für Frauen, Kinder und Männer bei differenzierten Hilfsangeboten,
- Ausbau der Täterberatung.

Frage 2 Plant die Landesregierung eine Erweiterung des Maßnahmenkatalogs, um die Situation von Kriminalitätsoptionen zu verbessern und ihnen geeignete Hilfe anzubieten?  
Falls ja, bitte aufschlüsseln nach allgemeinen Maßnahmen sowie nach konkreten Maßnahmen für unterschiedliche Deliktsarten.

Hessen verfügt über ein Netz von professionellen Opferberatungsstellen, das weiter ausgebaut werden soll. Im Jahr 2017 ist in Fulda und in Darmstadt der Aufbau weiterer Beratungsstellen geplant. Der Ausbau soll nach dem bewährten Modell erfolgen. Die geplanten Opferhilfen sollen auch als Verbandsverein gegründet werden, in dem die Vorstandsmitglieder der Vereine ehrenamtlich und die professionellen Opferberater hauptamtlich tätig sind.

Seit dem 1. Januar 2017 ist das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) in Kraft (**Anlage 1**). Die Umsetzung in Hessen erfolgt mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbGHAG) vom 15. September 2016 (**Anlage 2**) und mit der Verordnung zur Regelung der Aus- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der psychosozialen Prozessbegleitung vom 22. November 2016 (**Anlage 3**). Dementsprechend wird die psychosoziale Prozessbegleitung in Hessen vorrangig als einrichtungsorientierte Maßnahme umgesetzt, d.h. der psychosoziale Prozessbegleiter sollte Mitarbeiter bei einer entsprechenden Beratungsstelle in Hessen sein. Hierzu sollen die Zuwendungsmittel für diese Einrichtungen dem erweiterten Aufgabengebiet angepasst werden.

## II. Opferbegleitung im Rahmen des Strafverfahrens

- Frage 1 Inwiefern wird in Hessen der Schutz der Opfer im Vorfeld von Strafverfahren sichergestellt?
- Frage 1.1 Werden Informationsgespräche durchgeführt?  
Falls ja, finden diese in der Regel oder nur in Ausnahmefällen statt und von wem werden sie durchgeführt?
- Frage 1.2 Existieren Angebote zur Kontaktaufnahme und ggf. Begleitung zu den Behörden?  
Falls ja, von wem?

Die Fragen werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Wie in der Beantwortung zur Frage 1.1 bereits ausgeführt, verfügt Hessen über ein Netz von Opferberatungsstellen, durch welche Opfer und Zeugen von Straftaten sowie mittelbar Betroffene kostenlos durch hierfür speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beraten werden. Diese Opferhilfeeinrichtungen beraten und unterstützen Opfer und Zeugen von Straftaten sowie deren Angehörige und Vertrauenspersonen. Die Unterstützung erfolgt unabhängig davon, um welche Deliktsart es sich handelt und ob die Betroffenen Anzeige erstattet haben. Die Beratung ist kostenlos und absolut vertraulich.

Wie in der Antwort zu Frage I.1 ebenfalls bereits ausgeführt, ist die Polizei gemäß §§ 406i ff. StPO verpflichtet, Geschädigte auf ihre Befugnisse hinzuweisen. Sind Zeugen und Opfer der deutschen Sprache nicht mächtig, haben sie gemäß § 158 Abs. 4 StPO das Recht auf die "notwendige Hilfe bei der Verständigung", z.B. durch Dolmetscher.

Opfer erhalten eine kurze schriftliche Bestätigung ihrer Strafanzeige. Zudem können sie gemäß § 406d StPO auf Antrag weitergehende Informationen über den Stand des jeweiligen Verfahrens erlangen. So wird ihnen auf Antrag mitgeteilt, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat. Sie werden auf Antrag darüber informiert, wann und wo die gerichtliche Verhandlung stattfindet und was dem bzw. der Angeklagten vorgeworfen wird. Zudem wird ihnen auf Antrag das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt. Sie erhalten auf Antrag Informationen darüber, ob der bzw. die Beschuldigte oder Verurteilte in Haft ist. Weiterhin wird ihnen auf Antrag mitgeteilt, ob dem bzw. der Verurteilten verboten ist, Kontakt mit ihnen aufzunehmen. Zusätzlich können sie im Einzelfall beantragen, Auskünfte oder Kopien aus den Akten zu erhalten. Dies ist unter Umständen notwendig, um Schadenersatz oder Schmerzensgeld zu verlangen.

Durch die Polizei werden Geschädigte über die Opferrechte und den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert. Ihnen wird das bundesweit einheitliche "Merkblatt für Opfer einer Straftat" (ggf. in der jeweils benötigten Übersetzung) ausgehändigt (**Anlage 4**). Darüber hinaus werden sie auf Fachberatungsstellen und Opferhilfeeinrichtungen hingewiesen und ggf. bei der Kontaktaufnahme zu diesen unterstützt. Hierfür wurde eine polizeiinterne Datenbank angelegt, in welcher die Erreichbarkeiten der hessischen Opferhilfeeinrichtungen hinterlegt und für jeden Nutzer abrufbar sind. Wie bereits in der Antwort zu Frage I.1 geschildert, wurden im Rahmen der Präventionsoffensive bis in die Polizeidirektionen organisatorisch-personelle Maßnahmen getroffen, um die persönliche Kontaktaufnahme für Opfer weiter zu verbessern.

Im Hinblick auf Opfer von häuslicher Gewalt ist in den Handlungsleitlinien der Polizei Folgendes ausgeführt:

### "5.1 Proaktiver Ansatz/Einwilligungserklärung

Zur proaktiven Beratung der Opfer häuslicher Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum existieren unterschiedliche Fachstellen, die eine von dort initiierte Kontaktaufnahme mit dem Opfer und damit wichtige Unterstützungsleistungen anbieten. Das Opfer ist hierüber zu informieren. Sofern die Opfer häuslicher Gewalt mit einer solchen Kontaktaufnahme durch die Beratungs- bzw. Interventionsstelle einverstanden sind, übermittelt die Polizei mit dem Formblatt 'Einwilligungserklärung' die Daten an die zuständige Einrichtung."

Die Handlungsleitlinien sind als **Anlage 5** beigelegt.

Frage 1.3 Ist eine Betreuung in Krisen- und Notsituationen sichergestellt?  
Falls ja, durch wen?

Ja. Über die in der Antwort zu den Fragen I.1 und II.1 genannten Möglichkeiten hinaus gibt es vor Ort unterschiedliche Betreuungsmöglichkeiten durch spezialisierte Fachberatungsstellen.

Durch die Leitstellen der Polizei können die sachbearbeitenden Polizeibeamtinnen und -beamten jederzeit die Notfallseelsorge bzw. Kriseninterventionsteams anfordern, welche die Betreuung übernehmen. Daneben existiert mit dem OEG-Trauma-Netzwerk des Regierungspräsidiums Gießen (Netzwerk für die Soforthilfe und Betreuung von Opfern nach dem Opferentschädigungsgesetz) eine weitere Ansprechstelle.

Handelt es sich bei den Opfern um Polizeibeamte, besteht für diese zudem die Möglichkeit, den Zentralen Polizeipsychologischen Dienst, die Personalberatungsstellen oder die sozialen Ansprechpartner der Behörden oder die Polizeiseelsorge einzubeziehen.

Frage 1.4 Existieren gesonderte Angebote für kindliche Opfer und Zeugen?

Ja. Über die in der Antwort zu Frage I.1 genannten Möglichkeiten hinaus ist anzumerken: Wenn ein Kind Opfer einer Sexualstraftat oder eines anderen Verbrechens geworden ist, trifft alle, die mit der Aufklärung und Strafverfolgung befasst sind oder dem Kind helfen können, eine ganz besondere Verantwortung. Mehr noch als in anderen Fällen kann es bei der Strafverfolgung hier nicht allein um die Frage von Schuld und Strafe für den Täter gehen. Vielmehr muss gerade auch die Sorge um das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. Deshalb müssen alle mit der Tat befassten Personen alles daran setzen, eine "zweite Viktimisierung" oder nochmalige Traumatisierung zu vermeiden. Das Gesetz sieht diesbezüglich eine Reihe von Schutzvorschriften speziell für Kinder vor. Beispielsweise werden in einer Hauptverhandlung Zeugen unter 18 Jahren nur vom Richter oder der Richterin befragt. Andere Personen dürfen das Kind nur dann direkt befragen, wenn der Richter oder die Richterin dies ausnahmsweise zulässt. Auch der Ausschluss der Öffentlichkeit oder des Angeklagten ist leichter möglich, wenn Kinder zu schützen sind. Selbstverständlich dürfen die Erziehungsberechtigten ihr Kind begleiten. In bestimmten Fällen wird auch bereits im Ermittlungsverfahren eine richterliche Vernehmung des Kindes anberaumt, die aufgezeichnet wird und in der Hauptverhandlung anstelle einer erneuten Vernehmung verwendet werden kann. Oft finden diese Vernehmungen in kindgerecht ausgestatteten Vernehmungszimmern statt. Auch die Polizei hat bereits in fast allen Präsidien solche Vernehmungsräume eingerichtet.

Weiterhin gibt es zahlreiche Beratungsstellen speziell für kindliche Opfer und deren Eltern, die genaue Auskünfte zu allen Besonderheiten des Verfahrens geben können. Insoweit wird insbesondere auf die Ausführungen in den Antworten zu den Fragen VIII.1 und VIII.2 verwiesen.

Frage 2 Inwiefern wird in Hessen der Schutz der Opfer während des Strafverfahrens sichergestellt?

Frage 2.1 Welche Angebote existieren im Kontext mit der Strafanzeige?

Frage 2.1.1 Wird eine Begleitung der Opfer zu Polizei, Staatsanwaltschaft und Ärzten sichergestellt?  
Falls ja, durch wen?

Frage 2.1.2 Existieren gesonderte Angebote für kindliche Opfer und Zeugen?  
Falls ja, von wem?

Frage 2.1.3 Ist eine Betreuung in Krisen- und Notsituationen sichergestellt?  
Falls ja, durch wen?

Die Fragen II.2, II.2.1, II.2.1.1, II.2.1.2 und II.2.1.3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Zunächst wird auf die Antworten zu den Fragen I.1 und II.1 Bezug genommen. Wie in der Beantwortung zur Frage I.1 bereits ausgeführt, verfügt Hessen über ein Netz von Opferberatungsstellen, durch welche Opfer und Zeugen von Straftaten sowie mittelbar Betroffene kostenlos durch speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beraten werden. Diese Opferhilfeeinrichtungen beraten und unterstützen Opfer und Zeugen von Straftaten sowie deren Angehörigen und Vertrauenspersonen. Die Unterstützung erfolgt unabhängig davon, um welche Deliktart es sich handelt, ob die Betroffenen Anzeige erstattet haben oder in welchem Verfahrensstadium sich ein ggf. durchgeführtes Ermittlungs- oder Strafverfahren befindet. Die Beratung ist kostenlos und absolut vertraulich. Die allgemeinen Opferberatungsstellen arbeiten vor Ort eng mit den auf bestimmte Opfer und Deliktarten spezialisierten Fachberatungsstellen zusammen.

Ergänzend ist anzumerken, dass sich Zeugen gemäß § 68b StPO eines anwaltlichen Beistandes bedienen können. Diesem ist die Anwesenheit zur Vernehmung des Zeugen zu gestatten, sofern nicht bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Anwesenheit die geordnete Beweiserhebung nicht nur unwesentlich beeinträchtigt.



Gemäß § 406f StPO können sich Verletzte des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. Die Anwesenheit ist zu gestatten. Bei einer Vernehmung von Verletzten ist auf deren Antrag aber auch einer zur Vernehmung erschienenen Person ihres Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten, es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person.

Die Polizei trifft darüber hinaus Maßnahmen zum Zeugen- und Opferschutz, wenn diese gefährdet sind. Diese umfassen Gefährderansprachen, gezielte Verhaltens- und Sicherheitsberatungen von Opfern und Zeugen bis hin zur Aufnahme von Opfern und Zeugen in das Zeugenschutzprogramm.

- Frage 2.2 Welche Angebote existieren im Zeitraum des Ermittlungsverfahrens?
- Frage 2.2.1 Wird eine Begleitung der Opfer zu Polizei, Staatsanwaltschaft und Gutachtern sichergestellt?  
Falls ja, durch wen?
- Frage 2.2.2 Existieren gesonderte Angebote für minderjährige Opfer und Zeugen?  
Falls ja, von wem?
- Frage 2.2.3 Ist eine Betreuung in Krisen- und Notsituationen sichergestellt?  
Falls ja, durch wen?
- Frage 2.3 Welche Angebote existieren im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung?
- Frage 2.3.1 Erhalten die Opfer vorab Informationen über den regulären Verlauf einer Gerichtsverhandlung?  
Falls ja, durch wen?
- Frage 2.3.2 Werden die Opfer und ihre Familien zu Gericht begleitet?  
Falls ja, durch wen?
- Frage 2.3.3 Ist eine Betreuung im Rahmen der Hauptverhandlung sichergestellt?  
Falls ja, durch wen?
- Frage 3 Welche Angebote existieren für die Opfer im Nachgang eines Strafverfahrens?
- Frage 3.1 Werden die Opfer über das Urteil, die Bedeutung und die Folgen aufgeklärt?
- Frage 3.2 Werden bei Bedarf Therapie- und Nachsorgeangebote vermittelt?

Die Fragen 2.2 bis einschließlich 3.2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Zunächst wird wiederum auf die Antworten zu den Fragen I.1 und II.1 Bezug genommen. Wie in der Beantwortung zur Frage I.1 bereits ausgeführt, verfügt Hessen über ein Netz von Opferberatungsstellen, durch welche Opfer und Zeugen von Straftaten sowie mittelbar Betroffene kostenlos durch speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beraten werden. Die Beratung erfolgt unabhängig davon, um welche Deliktart es sich handelt, ob die Betroffenen Anzeige erstattet haben oder in welchem Verfahrensstadium sich ein ggf. durchgeführtes Ermittlungs- oder Strafverfahren befindet. Die allgemeinen Opferberatungsstellen arbeiten vor Ort eng mit den auf bestimmte Opfer und Deliktarten spezialisierten Fachberatungsstellen zusammen. Zu den gesonderten Angeboten für minderjährige Opfer und Zeugen wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage II.1.4 Bezug genommen.

Hinsichtlich der Betreuung von Opfern und Zeugen in den Gerichten wird insbesondere auf die Darstellung der Zeugenbetreuung in der Antwort zu Frage I.1 verwiesen. Über die Antworten zu den Fragen I.1 und II.1 hinaus ist hier nochmals auf die seit 01.01.2017 gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, einen Antrag auf Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters zu stellen, hinzuweisen. Wie bereits ausgeführt, ist in Hessen durch die Finanzierung von Opferberatungsstellen und Fachberatungsstellen eine Begleitung von Opfern und Zeugen auch ohne Antragstellung und unabhängig vom Delikt sichergestellt.

- Frage 4 Wie ist die Opferbegleitung insgesamt personell und finanziell ausgestattet, wie ist das Personal qualifiziert?  
Bitte aufschlüsseln nach einzelnen Arbeitsbereichen.

Für die vom Justizressort mitfinanzierten Opferberatungsstellen stehen bisher jährlich Zuwendungen in Höhe von mindestens 660.200 € zur Verfügung (Kapitel 0502, Buchungskreis 2495 unter Förderprodukt Nr. 2).

Zuwendung Opferhilfeeinrichtungen in den Jahren 2010 bis 2016 in Euro							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Darmstadt	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000		
Frankfurt a.M.	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000	140.000	140.000
Gießen	138.000	138.000	138.000	138.000	158.000	158.000	193.000
Hanau	108.000	103.900	103.900	103.900	123.900	124.000	174.000
Kassel	106.300	106.300	106.300	106.300	106.300	124.300	106.300
Limburg	21.500	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000
Wiesbaden	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
<b>Gesamt</b>	<b>659.800</b>	<b>660.200</b>	<b>660.200</b>	<b>660.200</b>	<b>700.200</b>	<b>672.300</b>	<b>739.300</b>

Zur Sicherung der organisatorischen und finanziellen Grundlagen der Konfliktschlichtungsstellen in freier Trägerschaft erhalten diese Zuwendungsmittel in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung (Kapitel 0502, Buchungskreis 2495 unter Förderprodukt Nr. 2). Die Förderung der freien Träger beruht insbesondere auf § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO). In den Jahren 2010 bis 2016 wurden die Vermittlungsstellen mit folgenden Zuwendungsmitteln gefördert:

Zuwendung für den Täter-Opfer-Ausgleich nach Erwachsenenstrafrecht (IST)							
Zuwendungsmittel in €							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Frankfurt a.M.	61.300	61.300	61.300	61.300	61.300	68.000	68.000
Gießen	38.000	38.000	38.000	38.000	38.000	40.000	45.500
Marburg	36.700	36.700	36.700	36.700	36.700	45.000	53.000
Darmstadt	44.000	44.000	44.000	44.000	44.000	50.000	50.000
Hanau	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	30.000	65.000
Wiesbaden	5.200	5.200	5.200	8.000	8.000	12.000	12.000
Limburg	15.000	15.000	15.000	12.200	15.000	15.000	15.000
<b>Gesamt</b>	<b>224.700</b>	<b>224.700</b>	<b>224.700</b>	<b>224.700</b>	<b>227.500</b>	<b>260.000</b>	<b>308.500</b>

Durch die Förderung mit den bereitgestellten Landeshaushaltsmitteln können die freien Träger ihre Kosten nicht vollständig decken. Ergänzend zur Förderung durch Landesmittel setzen die freien Träger zur Deckung ihrer Kosten Eigenmittel aus Geldauflagen und Spenden ein.

Aufgabe der Opferhilfevereine sind die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung sowie die Begleitung der Opfer und Zeugen von Straftaten sowie deren Angehörigen und Vertrauenspersonen. Die inhaltliche Gestaltung der Betreuungsarbeit orientiert sich an den Opferhilfestandards (Qualitätsstandards für eine professionelle Unterstützung von Kriminalitätsoptionen, vgl. **Anlage 6**) und den Mindeststandards psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren, die vom Arbeitskreis der Opferhilfe in der Bundesrepublik Deutschland (ado) herausgegeben worden sind (**Anlage 7**).

Darüber hinaus haben die hessischen Opferhilfen für ihre Arbeit in den Opferhilfevereinen und den Beratungsstellen 1998 mit dem Konzept "Opferhilfe als Pflichtaufgabe der Justiz - Profil der hessischen Opferhilfen" Qualitätsstandards entwickelt. Das Konzept enthält u.a. fachliche Leitlinien zu folgenden Punkten:

- Ausbildung, Fort- und Weiterbildung sowie Supervision,
- Arbeitsweisen und Prinzipien der Beratung,
- Methoden der Opferhilfe.

Die Qualitätssicherung erfolgt in den Opferhilfevereinen durch kollegiale Fallkontrolle, Supervision und Fortbildung.

Die Ausstattung und die Qualifikation der Mitarbeiter in den Beratungsstellen orientieren sich an den o.g. Opferhilfestandards. Dementsprechend müssen die hauptamtlichen Mitarbeiter eine dem Aufgabengebiet entsprechende Qualifikation (in der Regel ein Studium) aufweisen. In Hessen sind die Mitarbeiter zumeist Sozialarbeiter oder Psychologen. Neben dem Studienabschluss wird eine - in der Regel berufsbegleitend absolvierte - Zusatzqualifikation wie z.B. Fachberater Opferhilfe o.Ä. vorausgesetzt.

Die hessischen Opferberatungsstellen beschäftigen aktuell 19 Berater auf 14,54 Stellen. Bei dem Landgericht Limburg ist eine Person mit einer Stelle als Zeugenbegleiterin eingesetzt und beim Landgericht Frankfurt am Main arbeiten drei Personen auf zwei Stellen als Zeugenbegleiter.

Das Regierungspräsidium Gießen hat das OEG-Trauma-Netzwerk eingerichtet (vgl. insoweit die Antwort zu Frage II.1.3). Mit diesem Konzept kann eine zeitnahe Versorgung von traumatisierten Gewaltopfern gewährleistet werden.

### III. Opferrechtsreformgesetz

Frage 1 Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen, um die Umsetzung des 3. Opferrechtsreformgesetzes auf Landesebene zu gewährleisten?

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 15. September 2016 und die Verordnung zur Regelung der Aus- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der psychosozialen Prozessbegleitung vom 22. November 2016 sind rechtzeitig in Kraft getreten, sodass eine Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung zum 1. Januar 2017 erfolgen konnte. Die psychosoziale Prozessbegleitung wird in Hessen grundsätzlich in Anbindung an die bestehenden Opferhilfeeinrichtungen umgesetzt.

Das Hessische Ministerium der Justiz hat im Oktober 2016 in Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Darmstadt eine interdisziplinäre Fortbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung durchgeführt, dem ein weiterer Kurs im 1. Halbjahr 2017 folgen soll. Das Fortbildungsangebot richtet sich an erfahrene Fachkräfte aus der Opferberatung und verwandten Arbeitsbereichen mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Bereich Opferberatung oder Zeugenbegleitung. Die Fortbildung wird als Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter anerkannt werden. Die einwöchige Fortbildung hat einen Umfang von 50 Unterrichtseinheiten und ist modular aufgebaut. Fachkräfte aus der Opferberatung oder Zeugenbegleitung, die über keine oder geringe Berufserfahrung im Bereich Opferberatung oder Zeugenbegleitung verfügen, müssen zur Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter eine Weiterbildung "Psychosoziale Prozessbegleitung" absolvieren. Diese umfangreiche Fortbildung erstreckt sich über mehrere Monate und beinhaltet mehrtägige Module. Derzeit werden Anträge auf Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main bearbeitet.

Frage 2 Welche weiteren Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die Umsetzung des Gesetzes auf Landesebene zu gewährleisten?

Über die in der Antwort zu Frage III.1 genannten Maßnahmen hinaus sind derzeit keine weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes erforderlich.

Frage 3 Ist eine Evaluation der Maßnahmen geplant?  
Falls ja, in welcher Form?

Über die Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenstatistik werden die Zahlen der Anträge und Beordnungen von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern erfasst. Darüber hinaus wurde eine jährliche Berichtspflicht zum Zwecke der Evaluation bezüglich der in den Landgerichtsbezirken erfolgten Beordnungen von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern mit jährlicher Meldung folgender statistischer Daten eingerichtet:

1. Alter der Person, der eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet wurde, nach folgenden Kriterien:
  - a) Kind oder Jugendlicher,
  - b) Heranwachsender oder Erwachsener;
2. Geschlecht der Person, der eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet wurde;
3. Delikt, das Anlass der Beordnung war, nach folgenden Kriterien:
  - a) Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
  - b) Straftat gegen das Leben,
  - c) Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit,
  - d) Straftat gegen die persönliche Freiheit,
  - e) Nachstellung,
  - f) Raub oder Erpressung,
  - g) anderes Delikt.

Die messbaren Größen in der bereits langjährig bestehenden Opfer- und Zeugenberatung, nämlich:

- Anzahl der Fälle,
- Anzahl der Personen,
- Anzahl der Beratungskontakte,
- Anzahl der Beratungskontakte pro Fall,
- Deliktgruppen

werden in einer einheitlichen Statistik jährlich erhoben und ausgewertet. Diese Erfassung soll durch relevante Variablen zur psychosozialen Prozessbegleitung ergänzt werden, sodass auch dieser Arbeitsbereich statistisch erfasst werden kann.

Zur bisherigen Praxis der Opferhilfen in Hessen lässt sich Folgendes anmerken: Im Jahr 2015 haben die sechs Opferhilfevereine in 1.987 Fällen insgesamt 2.682 Personen beraten und betreut, in durchschnittlich 4,7 Beratungskontakten pro Fall, also in insgesamt 9.438 Beratungskontakten. Aus den Ausführungen in den Jahresberichten der Opfer- und Zeugenhilfen wird deutlich, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit auf der Betreuung von zum Teil erheblich traumatisierten und körperlich verletzten Opfern liegt. Die Beratung und Betreuung sind somit entsprechend zeitintensiv. Dies bestätigt sich auch bei der Sicht auf die erfassten Deliktsarten. In insgesamt 75,9 % aller Beratungsfälle handelte es sich um Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, nur in 8,4% der Beratungsfälle waren Eigentumsdelikte Anlass für das Aufsuchen der Opferberatung.

Frage 4 Welche Erfahrungsberichte liegen der Landesregierung hinsichtlich der am 01.01.2017 in Kraft getretenen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung vor, mit welchen insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer schwerer Sexual- und Gewaltdelikte geworden sind, einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung erhalten?

Da die Regelungen erst vor Kurzem in Kraft getreten sind, liegen noch keine Erfahrungsberichte vor.

#### IV. Opferentschädigungsgesetz

Frage 1 Wie viele Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz wurden in Hessen in den Jahren 2010 bis 2016 gestellt?  
Bitte aufschlüsseln nach jeweiliger, dem Strafverfahren zugrunde liegender Deliktsart.

In Hessen wurden in den Jahren 2010 bis 2016 bei den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales insgesamt 15.655 Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) gestellt und zwar

- 1.638 im Jahr 2010,
- 1.783 im Jahr 2011,
- 2.197 im Jahr 2012,
- 2.691 im Jahr 2013,
- 2.497 im Jahr 2014,
- 2.438 im Jahr 2015 und
- 2.411 im Jahr 2016.

Statistische Daten, aufgrund welcher Deliktsart der Anspruch geltend gemacht wird, werden im Zuge der Antragstellung nicht erhoben, sodass eine entsprechende Aufschlüsselung dieser Zahlen nicht möglich ist.

Frage 1.1 In wie vielen Fällen wurde dem Antrag vollständig entsprochen?  
Bitte aufschlüsseln nach jeweiliger, dem Strafverfahren zugrunde liegender Deliktsart.

Frage 1.2 In wie vielen Fällen wurde dem Antrag teilweise entsprochen?  
Bitte aufschlüsseln nach jeweiliger, dem Strafverfahren zugrunde liegender Deliktsart.

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden wie folgt gemeinsam beantwortet: In wie vielen Fällen dem Antrag entsprochen wurde, kann der als **Anlage 8** beigefügten tabellarischen Aufstellung entnommen werden. Ob einem Antrag mit der jeweiligen Anerkennung vollständig oder nur teilweise entsprochen wurde, wird statistisch nicht erfasst.

Insbesondere bei Erstanträgen steht die Anerkennung dem Grunde nach im Vordergrund, sodass diese in der Regel hinsichtlich des tatsächlich begehrten Leistungsumfangs zunächst recht unbestimmt sind. Die Antragsbearbeitung erfolgt jedoch umfassend im Hinblick auf alle im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts vorgesehenen Einzelleistungen. Ob und ggf. inwieweit bei der Bewilligung einer Dauerleistung einzelne über die Grundrente hinausgehende Leistungen bewilligt oder abgelehnt wurden, bildet die Statistik nicht ab.

Frage 1.3 In wie vielen Fällen wurde der Antrag abgelehnt?  
Bitte aufschlüsseln nach jeweiliger, dem Strafverfahren zugrunde liegender Deliktsart.

In den Jahren 2010 bis 2016 wurden 7.685 Anträge abgelehnt bzw. Leistungen versagt. Eine Zusammenstellung - aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren - befindet sich in Tabellenform in der **Anlage 8**. Hinsichtlich der Deliktsarten ist hier lediglich eine Aussage zu Gewalttaten in Verbindung mit Vergewaltigung bzw. sexueller Nötigung möglich.

- Frage 2 Welche Kosten sind dem Land durch Inanspruchnahme des Opferentschädigungsgesetz (§ 4 OEG) in den Jahren 2010 bis 2016 entstanden?  
Bitte aufschlüsseln nach jeweiligem Jahr.

Im Rahmen des OEG wurden in den genannten Jahren insgesamt die sich aus der nachfolgend abgedruckten Tabelle ergebenden Leistungen erbracht. Dabei handelt es sich bei den OEG-Leistungen gesamt um die Ausgaben vor Erstattung der Bundesanteile gem. § 4 Abs. 3 OEG.

	OEG-Leistungen gesamt	Erstattung Bundesanteile § 4 Abs. 3 OEG
2010	15.978.252 €	4.093.178 €
2011	15.601.948 €	3.594.257 €
2012	16.161.803 €	3.190.121 €
2013	15.250.398 €	3.027.066 €
2014	16.452.883 €	3.696.116 €
2015	17.476.495 €	3.582.096 €
2016	16.768.900 €	3.567.097 €

## V. Ausbildung

- Frage 1 In welchen Ausbildungen für Berufsgruppen, die mit Kriminalitätsoffern in Kontakt kommen, ist das Thema Opferschutz Teil der Curricula?  
Bitte aufschlüsseln nach Berufsgruppen, Ausbildungsgängen, Inhalt und Umfang der Ausbildungseinheit.

Das Thema Opferschutz wird an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung sowohl im Studiengang "Schutzpolizei" als auch im Studiengang "Kriminalpolizei" umfangreich thematisiert. In beiden Studiengängen wird der Opferschutz beginnend im zweiten Semester nahezu das komplette Polizeistudium hindurch, kontinuierlich und aus verschiedensten Perspektiven der einzelnen Studienfächer (Kriminalistik, Kriminologie, Psychologie, Rechtswissenschaften, Ethik pp.) teilweise auch unter Beteiligung entsprechender Einrichtungen bzw. Vereine, behandelt. Dies ist so u.a. auch in den Modulbüchern Schutzpolizei bzw. Kriminalpolizei bei den Kompetenzziele und Inhalten entsprechend festgeschrieben.

Die Kompetenzziele/Inhalte im Studiengang Schutzpolizei hierzu lauten:

Modul 2.4.5	Opferschutzmaßnahmen kennen und fallabhängig anwenden können. Situationsabhängige Opferschutzmaßnahmen einleiten und protokollieren.
Modul 2.4.6	Anlassbedingt Opferschutzmaßnahmen situationsangemessen und sicher umsetzen können, wobei auf die Belange von Menschen mit Behinderung gesondert einzugehen ist. Berücksichtigung des Opferschutzes anlässlich von Tatortaufnahmen.
Modul 3.2	Ansätze kennenlernen, um mit Menschen in Ausnahmesituationen einfühlsam zu kommunizieren / Opferschutz.
Modul 4.1	Die besonderen Aspekte des Opferschutzes kennen.
Modul 4.3	Opferschutz bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
Modul 5.1	Die besonderen Aspekte des Opferschutzes eingehend berücksichtigen.
Modul 6.2	Opferschutz bei Betrugsopfern.

Die Kompetenzziele/Inhalte im Studiengang Kriminalpolizei lauten:

Modul 2.4.5	Die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von Vernehmungen von Opfern und Zeugen - auch in besonderen Fällen - beherrschen und situationsgerecht anwenden können. Opferschutzmaßnahmen kennen und auch anlässlich von schwierigen Lebenssachverhalten sicher vermitteln können.
Modul 2.4.6	Anlassbedingt Opferschutzmaßnahmen situationsangemessen und sicher umsetzen können, wobei auf die Belange von Menschen mit Behinderung gesondert einzugehen ist. Berücksichtigung des Opferschutzes anlässlich von Tatortaufnahmen.
Modul 3.2	Opferschutzbelange bei der Vernehmung berücksichtigen.
Modul 3.3	Viktimologie: Rolle des Opfers bei der Entstehung und Bekämpfung von Kriminalität / Opferschutz / Opferhilfe. Umgang mit Opfern rassistisch oder politisch motivierter Straftaten und deren Angehörigen.
Modul 4.1	Die besonderen Aspekte des Opferschutzes kennen.
Modul 4.2	Opferschutz bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
Modul 4.3	Opferschutz bei Betrugsopfern.
Modul 5.1	Die besonderen Aspekte des Opferschutzes eingehend berücksichtigen.
Modul 5.2	Möglichkeiten des Opferschutzes kennen und Opfer von Straftaten entsprechend beraten können.

Bei den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ist Opferschutz Thema sowohl in der Einzelausbildung als auch bei den die Einzelausbildung begleitenden Arbeitsgemeinschaften.

Das Thema Opferschutz ist Gegenstand der Ausbildungsinhalte während des Vorbereitungsdiens für den allgemeinen Vollzugsdienst und den Vollzugs- und Verwaltungsdienst im mittleren Justizdienst (dort im Lehr- und Stoffplan genannt) sowie im Studium für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdiensts im gehobenen Justizdienst (dort ohne ausdrückliche Zuordnung im Studienplan, wird aber tatsächlich praktiziert). Da die Bediensteten des Justizvollzuges mit den Täterinnen und Tätern während ihrer Inhaftierung an ihrer Resozialisierung arbeiten, ist auch die Betrachtung des Opferschutzes und des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen der Ausbildung notwendig. Im Rahmen der Unterrichtseinheit "Kriminalpolitische Projekte" mit insgesamt sechs Unterrichtsstunden nehmen die Themen Täter-Opfer-Ausgleich und Opferschutz zwei Unterrichtsstunden ein. Dabei werden Voraussetzungen, Verfahren und mögliche Ergebnisse des Täter-Opfer-Ausgleichs dargestellt sowie die Möglichkeiten der Opferhilfe und des Opferschutzes, auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften in den hessischen Vollzugsgesetzen, umrissen.

Frage 2            Von wem werden diese Ausbildungseinheiten durchgeführt?  
Bitte aufschlüsseln nach Umfang und Anbieter.

Das Thema Opferschutz wird in den Studiengängen "Schutzpolizei" und "Kriminalpolizei" an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung behandelt; insoweit wird auf die Antwort zu Frage V.1 verwiesen.

Die Ausbildungseinheiten bei den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren werden von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten durchgeführt.

Im Rahmen der Ausbildungen im Justizvollzug wird die Thematik von einer Referatsleiterin des Hessischen Ministeriums der Justiz gelehrt.

Frage 3            Gibt es Planungen, das Thema künftig in weiteren Ausbildungscurricula zu berücksichtigen?  
Wenn ja, welche?

Solche Planungen gibt es derzeit nicht.

## VI. Fortbildungen

Frage 1            In welchen Berufsgruppen gehören Fortbildungen zum Thema Opferschutz zu den verbindlichen und verpflichtenden Vorgaben?  
Bitte aufschlüsseln nach jeweiliger Berufsgruppe.

Die Polizeiakademie Hessen bietet für Angestellte der Wachpolizei und für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte Fortbildungen zum Thema Opferschutz an. Darüber hinaus gibt es besondere Funktionsträger wie Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als Opferschutzbeauftragte sowie Bedienstete der Polizeiakademie Hessen in besonderen Einsatzabschnitten, die weitere Seminare besuchen.

Sowohl die Einzelausbildung als auch die die Einzelausbildung begleitenden Arbeitsgemeinschaften sind für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Pflichtveranstaltungen. Darüber hinaus gibt es in der hessischen Justiz keine Verpflichtung, an Fortbildungen teilzunehmen, die über die Regelung in § 34 Beamtenstatusgesetz hinausgeht, nach der sich Beamtinnen und Beamte mit vollem persönlichen Einsatz ihrem Beruf zu widmen haben.

In den hessischen Justizvollzugsanstalten wird bereits ein breites Angebot an Behandlungsmaßnahmen vorgehalten, die sich inhaltlich - zum Teil in einzelnen Modulen - mit den Folgen der Straftat, bezogen auf das Opfer, auseinandersetzen. Die Behandlungsmaßnahmen werden von den internen Fachdiensten, teilweise von externen Fachkräften, durchgeführt. In einigen Anstalten gibt es auch Kontakte zu regionalen Vermittlungsstellen für den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA). Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Sinne von Opferschutz und opferbezogener Vollzugsgestaltung ist freiwillig.

Frage 2            In welchem Umfang und von wem werden diese Fortbildungen durchgeführt?  
Bitte aufschlüsseln nach Umfang und Anbieter.

Die Polizeiakademie Hessen ist die zentrale polizeiliche Fortbildungsstätte für alle Bediensteten der hessischen Polizei. Die Seminare für alle Polizei-beamtinnen und -beamte haben eine Dauer von drei bis fünf Tagen. Innerhalb dieser Zeitspanne wird das Thema Opferschutz in aller Regel im Umfang von einer bis vier Unterrichtseinheiten vermittelt. Neben ausgewählten Fachlehrerinnen und Fachlehrern der Polizeiakademie Hessen referieren Vertreter der polizeilichen Praxis sowie Referenten von Opferhilfeeinrichtungen, Fachstellen des Opferschutzes, Vertreter der

Justiz sowie Rechtsanwälte. Darüber hinaus finden anlassbezogene eintägige Fachtagungen mit dem zuvor genannten Referentenkreis statt.

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in der Funktion als Opferschutzbeauftragte nehmen jährlich an einem dreitägigen Seminar "Opferschutz" gemäß einem bundeseinheitlichen Konzept teil. Im Rahmen der Fortbildungskooperation der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland führt die Hochschule für Polizei des Landes Rheinland-Pfalz dieses Seminar für alle Kooperationspartner durch.

Im Seminar referieren u.a. Fachleute von Opferhilfeeinrichtungen, Vertreter der Justiz, insbesondere Opferanwälte, Ärzte und Psychologen sowie psychosoziale Prozessbegleiter. Die Spezifika des Landes Hessen werden durch eine Vertreterin des Hessischen Landeskriminalamtes vermittelt. Wegen der großen Bedeutung des Opferschutzes wurde das Seminar auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Polizeidienststellen mit intensiven Opferkontakten (z.B. Dienststellen für die Bearbeitung von Sexualdelikten) geöffnet.

Die vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizeiakademie Hessen in besonderen Einsatzabschnitten erhalten zweimal jährlich ein- bis zweitägige Schulungen durch den Zentralen Polizeipsychologischen Dienst. In größeren Gefahren- oder Schadenslagen im Rahmen der Erstmaßnahmen erlernen sie, Betroffene (Opfer/Angehörige) zu betreuen.

Den Angestellten der Wachpolizei wird im Seminar Wachpolizei das Thema Opferschutz durch die Fachlehrer der Polizeiakademie Hessen kontextbezogen vermittelt.

Die Ausbildungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden vom Land Hessen durch Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durchgeführt und dauern in der Strafrechtspflege vier Monate, in denen neben Fragen des Opferschutzes auch Themen des materiellen und prozessualen Strafrechts gelehrt werden.

Die hessische Justizakademie im Hessischen Ministerium der Justiz bietet Fortbildungen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an. Zum Thema Opferschutz werden bereits seit vielen Jahren in Zusammenarbeit mit der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt die Tagung "Häusliche Gewalt und Stalking" sowie ein Workshop zu diesem Thema angeboten.

Für die Deutsche Richterakademie (DRA) führt das Hessische Ministerium der Justiz ebenfalls seit vielen Jahren die Tagung "Gewalt in der Familie, familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch" durch. Bei der Deutschen Richterakademie werden 2017 weitere Tagungen angeboten, die sich mit Opferschutz beschäftigen: "Kindliche Beeinträchtigungen durch elterliche Partnerschaftsgewalt" und "Strafzumessung, Opferschutz und Adhäsion". Bei den Tagungen der DRA kann Hessen jeweils zwei bzw. drei Plätze belegen.

Frage 3            Gibt es Planungen, das Thema Opferschutz im Rahmen von Fortbildungen künftig auszubauen?  
                      Wenn ja, welche?

Die Fortbildungsangebote im Bereich der Polizei erscheinen ausreichend, weshalb es derzeit keine Planungen für einen Ausbau der bestehenden Angebote gibt.

Da die Thematik des Opferschutzes in der Referendarausbildung bereits jetzt intensiv durch Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelehrt wird, gibt es im Justizprüfungsamt ebenfalls keine Planungen für weitere Fortbildungen. Es gibt auch keine Planungen der Justizakademie, die Fortbildungen zum Thema Opferschutz auszubauen, da die bestehenden Fortbildungsangebote als ausreichend angesehen werden.

Wenngleich die Opferberatungsstellen und andere opferbezogene Einrichtungen in den Vollzugsanstalten grundsätzlich bekannt sind, sollen Kenntnisse über deren Angebote und Strukturen vertieft vermittelt werden. Hierzu ist z.B. im Rahmen der Dienstbesprechung der Anstaltsleitungen der hessischen Justizvollzugsanstalten Ende März 2017 eine Information über den Täter-Opfer-Ausgleich, die Opferberatungsstellen und sonstige opferbezogene Arbeit erfolgt, wobei auf die durch Flyer und Broschüren verfügbaren Informationen zum Thema Opferschutz hingewiesen wurde. Weiterhin wird geprüft, wie die Zusammenarbeit zwischen dem Justizvollzug und den Opferverbänden verstärkt werden kann, bspw. durch die Teilnahme an Fortbildungen, Informationsveranstaltungen oder Fachvorträgen der Verbände. Ebenfalls wird geprüft, ob bzw. welche opferorientierten Behandlungsangebote im Justizvollzug weiter ausgebaut werden sollten. Hierzu ist beabsichtigt, im Rahmen der nächsten Fachdienstkonferenzen die Erfahrungen zu einzelnen Behandlungsmaßnahmen zu erörtern. Davon wird abhängig sein, ob sich weitergehende Fortbildungsbedarfe für die Bediensteten in den Anstalten ergeben.

## VII. Anzeigeverhalten und Dunkelfeldstudien

Frage 1 Welche Dunkelfeldstudien zur Kriminalitätsbelastung sind der Landesregierung grundsätzlich bzw. zu einzelnen Deliktsarten bekannt und zu welchen Ergebnissen kommen sie?  
Bitte aufschlüsseln nach allgemeinen Dunkelfeldstudien bzw. Dunkelfeldstudien nach einzelnen Deliktsarten.

Der Landesregierung sind die nachfolgend aufgeführten Dunkelfeldstudien bekannt:

### Studie "Viktimisierungssurvey" BKA:

2012 wurde durch das Bundeskriminalamt gemeinsam mit dem Max-Planck-Institut der bislang größte bundesweite "Viktimisierungssurvey" durchgeführt. Wie häufig werden Bürgerinnen und Bürger in Deutschland Opfer von Diebstahl, Raub, Körperverletzung und anderen Delikten? Wie sicher fühlen sie sich in ihrer Umgebung und wie zufrieden sind sie mit der Arbeit der deutschen Polizei? Auf diese und ähnliche Fragen gaben rund 35.000 Personen Auskunft zu ihren Erfahrungen als Opfer von Kriminalität, zu ihrem Sicherheitsempfinden und ihren kriminalitätsbezogenen Einstellungen. Der "Deutsche Viktimisierungssurvey" sollte dabei die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) - die nur die polizeilich registrierte Kriminalität (Hellfeld) abbildet - als Grundlage für eine Bewertung der Kriminalitätslage in Deutschland ergänzen. Hierfür befasst sich die Studie auch mit Themen, die in der PKS nicht enthalten sind - etwa der Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit der Polizei oder dem Vertrauen und der Hilfsbereitschaft innerhalb eines Wohngebietes. Die Studie kam unter anderem zu folgenden Ergebnissen:

- Abhängig vom jeweiligen Delikt halten es 3 bis 5 % der Befragten für wahrscheinlich, in naher Zukunft Opfer beispielsweise einer Körperverletzung, eines Einbruchs oder Raubes zu werden. Allerdings variiert das Sicherheitsgefühl nach Personengruppe und Wohnlage.
- Frauen und ältere Menschen fürchten sich stärker vor Kriminalität als andere Personengruppen. Zudem haben Opfererfahrungen einen starken Einfluss auf die Risikobewertung. Einbruchsoffer etwa bewerten das Risiko eines nochmaligen Einbruchs in ihrer Wohnung sieben Mal höher als Personen, die bisher nicht von einem Einbruch betroffen waren. Zugleich erhöht das Einbruchserlebnis wie kein anderes Delikt die Furcht, auch Opfer anderer Straftaten wie Körperverletzung, Raub und sexueller Belästigung zu werden.
- Bewohner von Städten mit 50.000 bis 100.000 Einwohnern sind am stärksten von allgemeiner Kriminalitätsfurcht betroffen. Die Furcht vor Raubüberfällen und Wohnungseinbrüchen steigt mit zunehmender Größe des Wohnortes an.
- Der Anteil der Opfererlebnisse, die bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden, variiert je nach Delikt mitunter erheblich: Beim Kraftwagendiebstahl sind es rund 99 % der Fälle, beim Wohnungseinbruch etwa 88 % der vollendeten und 58 % der versuchten Taten, beim Waren- und Dienstleistungsbetrug hingegen nur rund 9 %.
- 87 % der Befragten haben ein hohes Vertrauen in die Polizei und deren Arbeit bei der Verbrechensbekämpfung.

Alle Ergebnisse stehen unter [www.mpicc.de](http://www.mpicc.de) zur Einsicht und zum Download zur Verfügung. Derzeit hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Polizei den Auftrag, ein Konzept für eine Versteigerung einer solchen allgemeinen Dunkelfeldstudie zu erarbeiten.

### Studie Bochum IV:

Die Ruhr-Universität Bochum hat mit Bochum IV im Juni 2016 die nach 1975, 1986 und 1998 nunmehr vierte Dunkelfeldstudie in Bochum durchgeführt. Befragt wurden 3.500 Einwohner der Stadt Bochum (sog. Random-Auswahl: jeder 50. aus der Einwohnermeldeamt-Kartei). Die Befragung wurde zwischen dem 30. Mai 2016 und 8. Juli 2016 durchgeführt, die Rücklaufquote lag bei 23 %. Der Abschlussbericht ist für Mitte 2017 geplant. Eine erste Kurzauswertung der Ruhr-Universität Bochum (**Anlage 9**) ergab Folgendes:

"Rund 15 % der Befragten wurden nach eigenen Angaben im letzten Jahr Opfer einer Straftat. Damit wurden 2015 schätzungsweise knapp doppelt so viele Straftaten in Bochum begangen wie in der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen. Die sog. "Dunkelzifferrelation" beträgt 1:1,8 [...]. Beim einfachen Diebstahl liegt diese Relation bei 1:3,2 (1998 noch 1:8), beim schweren Diebstahl bei 1:2 (1998: 1:2), bei der Körperverletzung 1:1,6 (1998 noch 1:3) [...]. Damit wird deutlich, dass die Befragten mehr Straftaten anzeigen als 1998."

### Studie LKA Niedersachsen:

Die Kriminologische Forschungsstelle (KFST) des Landeskriminalamtes Niedersachsen führt ab März 2017 eine weitere Befragung zum Dunkelfeld der Kriminalität in Niedersachsen durch. Mit der in dieser Form bundesweit einzigartigen Erhebung machte sich das Landeskriminalamt Niedersachsen bereits mit einer ersten und zweiten Befragung im März 2013 und Februar 2015 auf den Weg, um Informationen über die nicht zur Anzeige gebrachte Kriminalitätslage in Niedersachsen zu erlangen. Die Erkenntnisse dieser von Beginn an auf Wiederholbarkeit angelegten Studie ergänzen die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS).



Die Auswertung der Studie aus dem Jahr 2015 wurde 2016 vorgelegt, diese Studie ist als **Anlage 10** beigelegt. In einer repräsentativen Stichprobe wurden 40.000 Personen ab 16 Jahren, die in Niedersachsen ihren Hauptwohnsitz haben, gebeten, anonyme Fragen zu ihren Erfahrungen mit Kriminalität (Opferwerdung) zu beantworten. Der 20-seitige Fragebogen beinhaltet 54 Fragen, den 20.468 Personen beantwortet haben, was einer Teilnahmequote von 51,17 % entspricht. Die Auswertung ergab, dass rund 29 % der Befragten angaben, im Jahr 2014 Opfer mindestens einer Straftat geworden zu sein.

#### **Studie LKA Schleswig-Holstein:**

Schleswig-Holstein wird ab März 2017 parallel und nach dem niedersächsischen Muster eine Dunkelfeldstudie durchführen.

#### **Studie LKA Mecklenburg-Vorpommern:**

Im Auftrag des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern wurde in einem Gemeinschaftsprojekt von Landeskriminalamt, Fachhochschule Güstrow und Universität Greifswald im Januar 2015 eine Dunkelfelduntersuchung durchgeführt. An 8.151 Bürger ab 16 Jahren mit Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern wurde ein Fragebogen versandt. Die Teilnahmequote betrug 40,4 %, 3.170 zurückgesandte Frageböden waren statistisch auswertbar.

Demnach sind 40,3 % der Bürgerinnen und Bürger in einem Alter von über 16 Jahren im vergangenen Jahr mindestens einmal Opfer einer Straftat geworden oder es ist versucht worden, sie durch eine Straftat zu schädigen. Laut Dunkelfelduntersuchung wurde nur etwa jede 14. Straftat angezeigt. In etwa zwei Drittel aller angegebenen Fälle handelte es sich dabei um Computerkriminalität. Dagegen kämen schwere Delikte wie Körperverletzung und Raub nur relativ selten vor. Deliktsfelder, bei denen Täter und Opfer eine enge soziale Verbindung/Beziehung aufweisen oder bei welchen ein starker Eingriff in die Intimsphäre geschah, sind der Studie zufolge ebenfalls durch ein hohes Dunkelfeld geprägt. Dies betreffe beispielsweise entsprechende Sexualstraftaten und häusliche Gewalt. Demnach betrug das Dunkelfeld bei häuslicher Gewalt 98,4 %, bei Sexualstraftaten 98,9 % und bei Computerkriminalität 99,2 %. Kernbefunde der Studie sind als **Anlage 11** beigelegt.

#### **Häusliche Gewalt gegen Frauen:**

Hinsichtlich der Gewalterfahrungen von Frauen in unterschiedlichen Lebensphasen und Bevölkerungsgruppen wurde bundesweit von Februar bis Oktober 2003 die für Deutschland erste repräsentative Studie unter der Leitung von Dr. Monika Schröttle im Auftrag des BMFSFJ durchgeführt (Studientitel: "Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland"). Die Hauptuntersuchung basiert auf 10.264 Interviews von in Deutschland lebenden Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren. Seit Sommer 2004 liegen hierzu die Ergebnisse vor. 37 % aller befragten Frauen haben körperliche (nicht sexuelle) Gewalt seit dem 16. Lebensjahr erlebt. 13 % haben seit dem 16. Lebensjahr sexuelle Gewalt erlitten. Unterschiedliche Formen von sexueller Belästigung haben 58 % der Befragten erlebt. 42 % aller befragten Frauen gaben an, Formen von psychischer Gewalt erlebt zu haben. Darunter sind nach der Studie "Eingeschüchtert-Werden" oder aggressives Anschreien, Verleumdung, Drohungen und Demütigungen und der sogenannte Psychoterror zu verstehen. Rund 25 % der in Deutschland lebenden Frauen haben Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch aktuelle oder frühere Beziehungspartnerinnen oder -partner erlebt. Die Studie ist als **Anlage 12** beigelegt.

Frage 2 Welche Statistiken zu Anzeige- bzw. Nichtanzeigegegründen sind der Landesregierung bekannt und wie bewertet sie diese?  
Bitte aufschlüsseln nach allgemeinen Statistiken bzw. Statistiken zu einzelnen Deliktsarten.

Von den in Beantwortung zu der Frage VII.1 genannten Dunkelfelduntersuchungen beinhalten die Studien LKA Niedersachsen und Bochum IV auch Fragestellungen zu Anzeige- bzw. Nichtanzeigegegründen.

#### **Studie LKA Niedersachsen:**

Im Bericht zur Studie wird zum Anzeigeverhalten ausgeführt: "Die Anzeigequoten variieren je nach Delikt stark. Wie aus anderen Untersuchungen bekannt, ist der Anteil der der Polizei bekannt gewordenen Fälle bei Kfz-Diebstählen oder -Aufbrüchen und bei vollendeten Wohnungseinbrüchen besonders hoch. Die Voraussetzung einer Anzeige solcher Vorfälle für Schadensersatzleistungen der Versicherungen ist vermutlich ein Grund für diese hohen Anzeigequoten. Niedriger fallen die Anzeigequoten bei Eigentumsdelikten aus, bei denen Dinge abhandenkommen oder beschädigt werden, die eher seltener einem Versicherungsschutz unterliegen (etwa bei Datenverlusten durch Computerviren, Sachbeschädigungen, Fahrraddiebstählen oder Diebstählen von persönlichen Gegenständen). Ähnlich wie in den anderen Untersuchungen zeigt auch diese Studie noch niedrigere Anzeigequoten für Gewaltdelikte und besonders niedrige Anzeigequoten für Sexualdelikte insgesamt." (Bericht zur Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2015, Seite 37, beigelegt als **Anlage 10**.)

Auf Seite 46 der Studie wird zu den Gründen, eine Anzeige zu erstatten, Folgendes ausgeführt: "Es wird deutlich, dass die Gründe, eine Straftat anzuzeigen, zum einen im Wesentlichen der Wunsch ist, der Täter möge gefasst werden [...] und zum anderen die Hoffnung, durch eine Strafanzeige eine erneute Tat verhindern zu können [...]; dies gilt für alle abgefragten Delikte. Dass die gestohlene Sache zurückgebracht werden soll, wird nur bei Diebstahlsdelikten als weiterer wichtiger Grund angegeben, für die anderen Deliktformen ist dieser Grund weniger wichtig [...]. Interessanterweise geben deliktübergreifend die Befragten auch relativ häufig - und insbesondere bei Drohungsdelikten - an, sie sähen es als ihre Pflicht als Staatsbürger und Staatsbürgerinnen an, die Straftat anzuzeigen [...]. Der Schadenersatz durch den Täter spielt nur bei Sachbeschädigung, Betrug ohne Internetnutzung und Körperverletzung eine wichtige Rolle für eine Anzeige, nicht bei den anderen Deliktformen."

In der Studie wird zu den "Nichtanzeigegegründen" ausgeführt (Seite 47 ff.): "Hinsichtlich der Nichtanzeigegegründe dominieren deliktübergreifend Fälle, in denen Befragte die widerfahrene Tat als nicht so schwerwiegend erachteten und deshalb die Polizei nicht informierten [...]. An zweiter Stelle stehen bei der Betrachtung aller Deliktformen einerseits die Begründung, die Polizei hätte den Fall ohnehin nicht aufklären können. Dies trifft insbesondere bei Diebstahl und Sachbeschädigung und in etwas abgeschwächter Form auch bei computerbezogener Kriminalität zu und ist mithin auch realistisch, was die Schwierigkeiten der Tatverdächtigenermittlung angeht. Bei Kontaktdelikten oder solchen Delikten, die regelmäßig eine Spurenlage vorweisen, wird seltener, aber in Anbetracht der Aufklärungsquote bei angezeigten Delikten (z.B. bei Körperverletzung über 80 %) doch überraschend oft angegeben, die Polizei hätte den Fall nicht aufklären können. Auf dem zweiten Rang steht die Begründung, die Opfer hätten die Angelegenheit selbst geregelt. Dies trifft insbesondere für computerbezogene Kriminalität, für Körperverletzung, für Drohung und für Sexualdelikte zu. Es ist nicht eindeutig, was genau hinter der Kategorie "selber regeln" steckt."

Wenn sich dieses auf eine zivilgesellschaftliche Regelung eines Konfliktes bezieht - an eine solche ließe sich bei Konflikten wegen Schädigungen durch computerbezogene Kriminalität ebenso denken wie bei Körperverletzungsdelikten - so ist das durchaus wünschenswert. Wenn sich das "selber regeln" dagegen als eine Art gewaltvolle Selbstjustiz nach Körperverletzungs- oder Sexualdelikten darstellt, kann es auch problematische Folgen haben und wäre aus Sicht des Rechtsstaates nicht zu tolerieren. Delikt spezifisch lassen sich Unterschiede in den Gründen für eine Nichtanzeige der Opfer finden. Bei computerbezogener Kriminalität, Betrug ohne Internetnutzung und Sexualdelikten geben die Befragten im Vergleich zu den anderen Deliktformen auffällig häufig an, sie wussten nicht, dass es sich um eine Straftat handelte. Bei Körperverletzung, Drohung und Sexualdelikten spielt überdurchschnittlich stark das Motiv der Angst vor dem Täter oder der Täterin eine Rolle für die Nichtanzeige. Von schlechten Erfahrungen mit der Polizei berichten auffällig häufig Personen, die Opfererfahrungen in Form von Körperverletzungen oder Drohungen gemacht haben. Der Grund, dass der oder die Befragte nicht versichert war, spielt nur bei Diebstahl eine nennenswerte Rolle, dass es den Befragten zu viel Mühe war, die Polizei einzuschalten, nur bei den Eigentumsdelikten, Diebstahl und Sachbeschädigung. Durch Sexualdelikte, Körperverletzung, Drohung oder Betrug (ohne Internet) viktimisierte Befragte gaben überproportional häufig an, der Grund für die Nichtanzeige war, dass sie ihre Ruhe haben wollten und das Ereignis vergessen wollten, was sich auch in den relativ hohen emotionalen Belastungswerten für diese Arten der Viktimisierung spiegelt [...]. Dass sie es für ihre Privatsache hielten, gaben als Grund für eine Nichtanzeige insbesondere Opfer von Betrug ohne Internetnutzung, Drohung und Sexualdelikten an."

#### **Studie Bochum IV:**

Gemäß den Ausführungen im Handout zur Studie vom 23. August 2016 (**Anlage 9**) erstatten 70 % der Opfer eine Anzeige, "weil sie wollen, dass der Täter bestraft wird. Für 55 % ist der Schadenersatz durch die Versicherung der entscheidende Grund. [...] 49 % erstatten Anzeige, weil sie wollen, dass "so etwas nicht noch einmal passiert", 38 % weil sie "verärgert" sind, 37 % halten die Anzeigeerstattung für "staatsbürgerliche Pflichterfüllung" und 30 % erhoffen sich Schadenersatz vom Täter. [...] Als Gründe für die Nichtanzeige der Tat wurde vor allem "keine Erfolgsaussichten" (52 %) genannt [...]."

Das Anzeigeverhalten der hessischen Bevölkerung wird in der polizeilichen Kriminalstatistik widerspiegelt. Sie umfasst die statistische Zusammenstellung aller der Polizei bekanntgewordenen strafrechtlichen Sachverhalte. In erster Linie dient sie somit der Beobachtung und Analyse der Kriminalität im Allgemeinen und einzelner Deliktsfelder im Besonderen. Durch Angaben über die Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises, den Tatort und die Tatzeit sowie Opfer, Schäden und Aufklärungsergebnisse bietet die Kriminalstatistik der Polizei Erkenntnisse für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung. Sie ist daher von enormer Wichtigkeit für eine effektive und effiziente Polizeiarbeit. Eine Statistik zur Erfassung von Nichtanzeigen gibt es bei der Polizei nicht. Insoweit können die Studien der Dunkelfeldforschung ergänzende Hinweise für mögliche Entwicklungen der Kriminalität sowie des Anzeigeverhaltens der Bürger und ihrer Beweggründe geben.

- Frage 3 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um eine Veränderung des Anzeigeverhaltens und damit eine Verringerung des Dunkelfelds zu erreichen?  
Bitte aufschlüsseln nach grundsätzlichen Maßnahmen und Maßnahmen zu einzelnen Deliktsarten.
- Frage 4 Plant die Landesregierung eine Erweiterung dieses Maßnahmenkatalogs, um eine Veränderung des Anzeigeverhaltens und damit eine Verringerung des Dunkelfelds zu erreichen?  
Falls ja, bitte aufschlüsseln nach Plänen zu grundsätzlichen Maßnahmen und Maßnahmen zu einzelnen Deliktsarten.

Die Fragen werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Kriminalität wird zuerst unmittelbar vor Ort wahrgenommen und die Polizei als Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörde ist unverzüglich damit konfrontiert. Gesellschaftliche Veränderungen und ihre negativen Auswirkungen schlagen sich im Zuständigkeitsbereich polizeilicher Alltagsbewältigung nieder, sodass die Polizei mit einer Art "Radarfunktion" frühzeitig auf Ursachen der Kriminalitätsentwicklung aufmerksam wird. Die Ursachen sind jedoch in der Regel multikausal und bedürfen einer genauen Analyse.

Die hessische Polizei versteht sich als bürgernahe Polizei, die einen vertrauensvollen Umgang zur Bevölkerung pflegt, direkte Kontakte lebt und den Menschen als sachkundiger Ansprechpartner zur Verfügung steht. Dazu gehört eine flächendeckende persönliche Präsenz, die zum einen die Grundversorgung der Bürger sicherstellt und zum anderen durch Schutzleute vor Ort, den freiwilligen Polizeidienst oder beauftragte Ansprechpartner für entsprechende Zielgruppen, z.B. Migrationsbeauftragte, Opferschutz, Seniorenberater, unmittelbare Kommunikationsmöglichkeiten anbietet. Darüber hinaus weist die Polizei durch ihre Öffentlichkeitsarbeit und die zahlreichen Präventionsaktivitäten auf Kriminalitätsphänomene hin. Mit der Möglichkeit, über die Online-Wache Anzeige zu erstatten, wurde ein weiteres niedrigschwelliges Angebot für die Bevölkerung geschaffen.

Insgesamt gilt, dass Kriminalität präventiv und repressiv zu bekämpfen ist. Dabei müssen aktuelle Entwicklungen aufgegriffen und zügig entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden, wie z.B. mit der Schwerpunktsetzung der Landesregierung auf die Verfolgung von Internetkriminalität oder mit der Präventionsarbeit im Bereich häuslicher Gewalt. Eine erfolgreiche Arbeit von Polizei und Justiz ist ein wesentlicher Baustein für die Verringerung des Dunkelfelds.

### VIII. Zusammenarbeit mit den freien Trägern

- Frage 1 Mit welchen freien Trägern arbeitet die Landesregierung im Rahmen der Opferhilfe konkret zusammen und welche Aufgaben erfüllen sie?  
Bitte aufschlüsseln nach jeweiligem Freien Träger und konkreter Tätigkeit.

Zunächst wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage II.4 Bezug genommen.

Ergänzend dazu ist auszuführen, dass Hessen über eine große Anzahl von Beratungseinrichtungen verfügt, die über unterschiedliche Zugangswege erreichbar sind:

- Bundesweites Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: Telefon: 0800-116 016 (www.hilfetelefon.de),
- Übersicht der Anlauf- und Beratungsstellen in Hessen für Frauenhäuser, Frauennotrufe, Frauenberatungs- und Interventionsstellen, Männerberatungsstellen, Beratungsstellen gegen Menschenhandel, Zwangsheirat, Straßenprostitution, Gewalt im Namen der Ehre, Opferhilfen, Beratungsstellen für Lesben und/oder Schwule, Fachberatungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch an Kindern und Kinderschutzbund Hessen, Mädchenzufluchtsstellen in Hessen: <http://www.familienatlas.de/zusammenleben/krisen-und-gewalt/frauenhaeuser>,
- Gesamtübersicht der Beratungs- und Schutzeinrichtungen des Landes Hessen mit Angeboten für Menschen mit Behinderungen bei Belastung durch Gewalterfahrungen: <http://www.behindertenrechtskonvention.hessen.de/aw/home/Aktionsplan-der-Landesregierung/~bno/Berichte-zum-Hessischen-Aktionsplan/>.

Eine jeweilige Begleitung, beispielsweise zu Behörden, Arztpraxen u.a., wird von den Frauenberatungseinrichtungen gewährleistet.

Zusätzlich zu den genannten Stellen bieten folgende Einrichtungen eine umfangreiche Betreuung, Begleitung und Versorgung von Gewaltopfern an:

#### Interventionsstellen:

Die Hessische Landesregierung hat sich mit der Verabschiedung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich (in erster Auflage vom November 2004 und in zweiter Auflage vom September 2011) zum Ziel gesetzt, Hilfe und Schutz vor Partnergewalt bedarfsgerecht in angemessener Form und im notwendigen Umfang bereitzuhalten. Interventionsstellen spielen hier eine zentrale Rolle. Unter "Interventionsstelle" ist eine auf die Partnergewalt spe-

zialisierte Beratung gemeint, die pro-aktiv ausgerichtet ist. Die Interventionsstelle geht, nachdem sie von der Polizei oder anderweitig von einer Misshandlung in der Partnerschaft erfährt, von sich aus auf die von Gewalt Betroffenen zu, um sie über das Spektrum an Unterstützung und Schutz zu informieren. In der Regel erfolgt der Kontakt telefonisch.

#### **Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung:**

Das Ministerium für Soziales und Integration unterstützt seit Jahren finanziell und fachlich die landesweite Ausweitung des zunächst in Frankfurt am Main eingeführten Ansatzes "Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung". Das federführend durch die Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt am Main entwickelte Modell, das mit einer soliden Qualifizierung und kontinuierlichen Beratung der beteiligten Kliniken einhergeht, soll schrittweise landesweit installiert werden. Die Landesförderung in der ersten Modellphase hat u.a. auch dafür gesorgt, dass die Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt am Main ein Handbuch auflegen konnte, das allen interessierten Kommunen und Kliniken zur Orientierung dient. Denn Ziel war es von vornherein, eine landesweite Weiterentwicklung in der medizinischen und psychosozialen Versorgung sowie rechtsmedizinischen Spurensicherung zu erreichen. In dieser Legislaturperiode finanziert das Ministerium für Soziales und Integration u.a. den Ausbau der Stellenkapazität bei der Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt, damit sie die multiplikatoren, didaktischen und beraterischen Aufgaben, die mit der Installation des Modells überregional einhergehen, bewältigen kann. Entsprechende Angebote an Fortbildung für die Ärzteschaft und Beratung zur Organisationsentwicklung beteiligter Kliniken und ihrer Kooperationspartner kann der Frauennotruf Frankfurt somit anbieten. Dies zeigt Erfolge schon seit Beginn des Modells in Frankfurt. Neue Standorte kommen stetig hinzu (auch über die Landesgrenzen hinaus).

Derzeit ist das Modell verlässlich installiert in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau und dem Main-Kinzig-Kreis, Offenbach, Waldeck-Frankenberg, Wetteraukreis und Wiesbaden. Einen Überblick über die beteiligten Krankenhäuser und das Angebot bietet die zentrale Seite ([www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de](http://www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de)), die alle Modellstandorte sichtbar macht und allen am Modell interessierten Kommunen und Landkreisen zur Verfügung steht.

#### **Schutzambulanz:**

Die Schutzambulanz Fulda am Fachbereich Gesundheit, Landkreis Fulda, steht auch nach der Ende 2015 abgeschlossenen, vom Land geförderten sechsjährigen Modellphase für eine vertrauliche Spurensicherung in Kooperation mit dem jeweiligen fachärztlichen Dienst zur Verfügung ([www.schutzambulanz-fulda.de](http://www.schutzambulanz-fulda.de)).

#### **Forensisches Konsil Gießen (FoKoGi):**

Das Forensische Konsil Gießen (<https://forensisches-konsil-giessen.de>), das am Institut für Rechtsmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen und des Universitätsklinikums Gießen und Marburg GmbH mit Landesmitteln 2013 eingerichtet wurde, konnte ab 2016 ausgebaut werden. Das Forensische Konsil ist ein kostenloser konsiliarischer Online-Dienst der Ambulanz des Rechtsinstituts und ermöglicht die gesicherte Übermittlung einer Falldarstellung in Wort und Bild. Eine konsiliarische Unterstützung ist hierdurch erstmals in Hessen überregional erhältlich. Darüber hinaus bietet das Forensische Konsil Gießen online und im persönlichen Gespräch Auskunft über das Erkennen von Gewalteinwirkungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dies steht Gewaltbetroffenen sowie allen Personen zur Verfügung, die sich mit den Folgen von Misshandlung, Vernachlässigung oder auch sexuellem Missbrauch befassen. Behandelnde Ärztinnen und Ärzte erhalten Hilfestellung bei der Befunderhebung und gerichtsfesten Dokumentation.

Zudem beinhaltet die Landesförderung des FoKoGi ab 2016 den Ausbau der Weiterqualifizierung von Kliniken mit dem Ziel, nachhaltige Kompetenzzentren landesweit zu etablieren. In Hessen entsteht somit ein landesweites Netzwerk mit der Kompetenz zur medizinischen Soforthilfe bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt wie auch andere Misshandlungen.

Für die Opfer von Gewalt kann eine gerichtsverwertbare Dokumentation der Verletzungen als verlässliches Beweismittel dienen. Eine Asservierung des Beweismaterials wird für zwei Jahre sichergestellt. Diese Archivierung ermöglicht auch zeitlich versetzt strafrechtliche, zivilrechtliche oder sozialrechtliche Schritte.

Neben dem Institut für Rechtsmedizin am Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main bietet auch das Gießener Institut für Rechtsmedizin die Möglichkeit der Aufbewahrung von Befunden und Spuren nach einer vertraulichen Untersuchung und Versorgung. Hessen ermöglicht dies als einziges Bundesland auch außerhalb eines rechtsmedizinischen Instituts. Denn die Aufbewahrung von Befunden und Spuren, die durch entsprechend geschultes Personal in hessischen Kliniken ohne vorhergehende Strafanzeige vertraulich erstellt bzw. gesichert wurden, ist ebenfalls an der Schutzambulanz Fulda gewährleistet.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration bietet selbst Fortbildungen für soziale Fachkräfte zum Themenbereich des Schutzes vor Gewalt an, darunter seit mehreren Jahren Fortbildungen zu den "Auswirkungen von Partnergewalt auf Kinder und Folgerungen für die Jugendhilfe" in Kooperation mit dem Hessischen Städte- und Landkreistag. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fortbildung erhalten juristische Hintergrundinformationen zur spezifischen Situation der von Partnergewalt betroffenen Kinder unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt und § 8a SGB VIII (wie erleben Kinder häusliche Gewalt und was kann sie unterstützen?). Bewährte Interventionsmöglichkeiten sowie Ansätze der Prävention werden praxisnah vermittelt.

Die jeweils dreitägige Fortbildung stellt die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt, die durch das Miterleben von Gewalt in der Partnerschaft der (Stief-)Eltern belastet sind. Ziel ist dabei, die Handlungssicherheit der Kinder- und Jugendhilfe und anderer Professionen im gerichtlichen Verfahren und hinsichtlich juristischer Erfordernisse (Verfahrensrecht, Rollenverteilung, Datenschutz) sowie eine adäquate Vertretung des Minderjährigen vor Gericht (Anwalt des Kindes) zu verbessern und zu festigen.

Diese Fortbildungen werden von einer bundesweit anerkannten Expertin für Partnergewalt und Kinderschutz sowie von einer Rechtsanwältin, anerkannte Expertin mit dem Tätigkeitsschwerpunkt im Familienrecht, durchgeführt.

Frage 2            Wie werden die in Frage 1 benannten freien Träger finanziell unterstützt?  
Bitte aufschlüsseln nach jeweiligem freien Träger, Art und Höhe der finanziellen Unterstützung.

Über die Antwort zu Frage II.4 hinaus kann Folgendes ausgeführt werden:

Die Landesregierung unterstützt seit vielen Jahren finanziell und ideell Zufluchts- und Beratungsstellen für Frauen und ihre Kinder, die von sexualisierter Gewalt oder auch Partnergewalt betroffen sind. Die Förderung für Frauenhäuser, Frauennotrufe Frauenberatungs- und Interventionsstellen wurde 2005 kommunalisiert. Die Kommunen, die ihrerseits bereits die genannten Einrichtungen gefördert haben, sind infolge der Kommunalisierung sozialer Hilfen stärker in die Planung der Schutz- und Präventionsmaßnahmen eingebunden.

Das Ministerium für Soziales und Integration unterstützt zudem vielfältige Projekte zum Schutz vor Gewalt, die über die beiden Förderprodukte (Kapitel 08 06, BK 2795, P 5 - Schutz von Frauen vor Gewalt - mit 517.500 € und P 41 - Gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern - mit 275.000 €) finanziert werden.

Diese Projekte decken unterschiedliche Schwerpunkte ab wie die Bereiche Menschenhandel und Armutsprostitution, Förderung für Frauen und Mädchen in besonderen Notsituationen, Förderung für von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen mit körperlicher und geistiger Beeinträchtigung sowie gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern.

Im Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien für die 19. Legislaturperiode wurde vereinbart, unter anderem den Aufgabenbereich "Schutz vor Gewalt" finanziell aufzustocken, um mehr Mittel für diese Aufgabenbereiche zur Verfügung zu stellen. So wurde der jährliche Ansatz für die Kommunalisierung sozialer Hilfen auf jährlich rd. 19,2 Mio. € erhöht. Die Hessische Landesregierung stellt seit 2015 den Kommunen jedes Jahr rund 3,4 Mio. € zusätzlich für die Frauenhäuser, Interventionsstellen, Frauenberatung, Notrufe und Schutzambulanzen sowie sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zur Verfügung, das entspricht einer Steigerung um 40 %.

Nachfolgend eine Übersicht über die Finanzierung aus kommunalisierten Landesmitteln für Frauenhäuser (Zielbereich 10) und für Frauennotrufe, Frauenberatungs- und Interventionsstellen (Zielbereich 11) in Hessen im Jahre 2015:

Nr.	Zielbereich	Träger	Ort	Landesmittel
10	Frauenhäuser	Arbeiterwohlfahrt e.V.	Wiesbaden	87.320,00 €
10	Frauenhäuser	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwalm-Eder	Homburg	27.500,00 €
10	Frauenhäuser	AWO Perspektiven gGmbH (Frauenhaus Bad Homburg)	Bad Homburg	66.000,00 €
10	Frauenhäuser	Deutscher Frauenring Darmstadt	Darmstadt	122.094,92 €
10	Frauenhäuser	Diakonisches Werk Wiesbaden	Wiesbaden	97.320,00 €
10	Frauenhäuser	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten	Frankfurt am Main	214.015,82 €
10	Frauenhäuser	Frauen helfen Frauen	Frankfurt am Main	183.068,44 €

10	Frauenhäuser	Frauen helfen Frauen	Kreisgebiet	92.750,00 €
10	Frauenhäuser	Frauen helfen Frauen e.V.	Groß-Gerau	108.000,00 €
10	Frauenhäuser	Frauen helfen Frauen e.V.	Oberursel	83.500,00 €
10	Frauenhäuser	Frauen helfen Frauen e.V. Bad Wild.	Bad Wildungen	101.723,50 €
10	Frauenhäuser	Frauen helfen Frauen e.V.	Friedberg	102.757,55 €
10	Frauenhäuser	Frauen helfen Frauen im Landkreis Kassel e.V.	LK Kassel	59.000,00 €
10	Frauenhäuser	Frauen helfen Frauen MTK e.V.	Hofheim	102.750,00 €
10	Frauenhäuser	Frauenhaus	Wetzlar	102.749,60 €
10	Frauenhäuser	Frauenhaus "Frauen helfen Frauen e.V."	Limburg	102.370,59 €
10	Frauenhäuser	Frauenhaus "Frauen helfen Frauen e.V."	Hanau	94.000,00 €
10	Frauenhäuser	Frauenhaus "Frauen helfen Frauen e.V."	Wächtersbach	94.000,00 €
10	Frauenhäuser	Frauenhaus Bergstraße e.V.	Bensheim-Auerbach, Bensheim	90.930,96 €
10	Frauenhäuser	Frauenhaus Kassel	Kassel	223.946,85 €
10	Frauenhäuser	Frauenhaus, Verein "Frauen für Frauen - Frauen für Kinder im WMK"	Eschwege	7.500,00 €
10	Frauenhäuser	Sozialdienst kath. Frauen	Fulda	69.700,00 €
10	Frauenhäuser	Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	Gießen	30.000,00 €
10	Frauenhäuser	Verein Frauen helfen Frauen e.V.	Offenbach	129.561,46 €
10	Frauenhäuser	Verein Frauen helfen Frauen e.V.	Bad Hersfeld	104.578,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	AKGG GmbH	LK Kassel	5.000,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	AKGG GmbH Beratungsstelle	Kassel	12.500,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Arbeiterwohlfahrt (Männerberatung) Werra-Meißner e.V.	Eschwege	3.675,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwalm-Eder	Homburg	20.000,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Arbeiterwohlfahrt Werra-Meißner e.V.	Eschwege	4.850,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Beratungsstelle/Interventionsstelle des Landkreises Kassel	LK Kassel	43.620,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	BiZeps	Rheingau-Taunus	5.450,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	BiZeps	Wiesbaden	17.350,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Caritas	Bad Schwalbach	13.900,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Caritasverband e.V.	Offenbach	14.399,67 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Deutscher Frauenring Darmstadt	Darmstadt	1.538,44 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Diakonisches Werk Groß-Gerau/Rüsselsheim	Rüsselsheim	26.600,00 €

11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Diakonisches Werk Main-Taunus	Hofheim	10.612,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Diakonisches Werk Vogelsberg	Lauterbach, Vogelsbergkreis	3.000,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Diakonisches Werk, Rodgau Dreieich	Dreieich	25.000,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten	Frankfurt am Main	8.333,33 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Frauen helfen Frauen	Frankfurt am Main	6.666,67 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Frauen helfen Frauen e.V.	Groß-Gerau	56.519,96 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Frauen helfen Frauen e.V.	Bad Wildungen	32.787,50 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Frauen helfen Frauen e.V. Interventionsstelle	Oberursel	78.600,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Frauen helfen Frauen e.V.	Dieburg	10.000,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Frauen helfen Frauen e.V.	Friedberg	33.709,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Frauen helfen Frauen e.V.	Rodgau	13.900,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Frauen helfen Frauen im Landkreis Kassel e.V.	LK Kassel	18.150,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Frauen helfen Frauen MTK e.V.	Hofheim	31.745,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Frauen informieren Frauen FiF e.V.	Kassel	72.630,01 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Frauenberatungsstelle des Vereins Frauen helfen Frauen e.V.	Wächtersbach	39.830,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Frauenberatungsstelle des Vereins Frauen für Frauen - Frauen für Kinder im WMK	Eschwege	3.675,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Frauenberatungsstelle des Vereins Frauen für Frauen für Frauen und Kinder im WMK	Eschwege	47.794,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Frauenhaus - Frauen helfen Frauen e.V.	Limburg	50.850,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Frauennotruf	Frankfurt am Main	31.627,06 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Frauennotruf	Kreisgebiet	14.752,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Frauennotruf e.V.	Nidda	61.649,82 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Frauenrecht ist Menschenrecht e.V.	Frankfurt am Main	14.817,82 €

11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Frauennotruf	Frankfurt am Main	22.233,33 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Interventionsstelle Frauenhaus e.V.	Wetzlar	13.900,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Kasseler Hilfe	Kassel	5.000,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Kinderschutzbund	Geisenheim	15.350,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Kinderschutzbund	Groß-Gerau	19.337,23 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Mädchenhaus 1992 e.V.	Kassel	12.500,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Odenwälder Frauenhaus e.V.	Erbach	1.666,15 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Pro Familia e.V.	Offenbach	15.900,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Pro Familia e.V.	Darmstadt	17.845,24 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Sefo femkom	Darmstadt	3.000,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Sozialdienst kath. Frauen	Fulda	29.200,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	Gießen	72.902,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Trägerübergreifende Interventionsstelle Diakonisches Werk Wiesbaden Frauen helfen Frauen	Wiesbaden	10.000,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Verein Frauen helfen Frauen e.V.	Offenbach	9.000,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Verein Frauen helfen Frauen e.V.	Bad Hersfeld	7.959,00 €
11	Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	Vogelsbergkreis - der Kreisausschuss - Amt für Soziale Sicherung	Lauterbach, Vogelsbergkreis	24.235,79 €

In der nachfolgenden Übersicht werden beispielhaft diejenigen Projekte aufgeführt, die im Jahr 2016 mit originären Landesmitteln gefördert wurden:

Träger	Projektförderung aus Produkt Nr. 5 - Schutz von Frauen vor Gewalt -	Fördersumme
FIM e.V., Frankfurt am Main	Projekt gegen Menschenhandel	152.800,00 €
FIM e.V., Frankfurt am Main	Armutsprostitution - Qualifizierte Beratung und interdisziplinäres Arbeiten in Hessen	90.925,00 €
FRANKA e.V., Kassel	Projekt Menschenhandel mit Aufstockung der Mittel für das Projekt Menschenhandel für zusätzliche Personalkosten aufgrund neuer Arbeitsschwerpunkte bei der Betreuung und Begleitung von Kindern betroffener Frauen	44.920,00 €
Frauennotruf Frankfurt am Main	Projekt hessenweite Implementierung und Optimierung der med. Versorgung einschl. der Überarbeitung der Hessischen Dokumentationsanleitung "Befunderhebung, Spurensicherung, Versorgung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt"	28.785,00 €



ProFamilia Frankfurt LV Hessen	Vernetzungskongress 2016 "Qualifiziert. Vernetzt!" - Eine Veranstaltung für Fachkräfte aus Einrichtungen der Behindertenhilfe und des Gewaltschutzes in Hessen am 3. März 2016	19.926,00 €
Wildwasser Gießen gegen sex. Missbrauch e.V.	Projekt "Hilfe bei Gewalt und sexuellem Missbrauch von Mädchen und Jungen mit Migrationshintergrund" (u.a. für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, aber auch Erwachsene mit Traumatisierungen nach Gewalterfahrungen)	37.500,00 €
AWO Frankfurt am Main	Arbeit mit straffällig gewordenen Müttern und deren Kindern bzw. Arbeit mit Kindern im Bereich der Anlaufstelle.	69.400,00 €
Gießener Bündnis für Familie e.V.	Umsetzung der hessenweiten Kampagne gegen Gewalt mit Aktionstag gegen Gewalt am 25.11.2016 in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Hessischer Frauen- und Gleichstellungsbüros (LAG) und weiteren Institutionen. www.1coolermove.de	10.852,00 €
Bürgerinitiative für Soziale Fragen e.V., Marburg	Teilnahme an dem bundesweit angebotenen Fortbildungsprogramm "StoP - Stadtteile ohne Partnergewalt" in Hamburg, 3. Modul. Die Fortbildung kombiniert erstmals theoretisches und praktisches Wissen aus den Bereichen der Gewaltprävention und des Schutzes von Frauen vor Partnergewalt einerseits und der gemeindezentrierten Sozialarbeit im Nachbarschaftsquartier andererseits.	3.553,62 €
Diakonisches Werk Hochtaunus Männer/Täterarbeit	dito	937,50 €
Broken Rainbow e.V. Frankfurt am Main	Modellprojekt Fachberatungsstelle für die psychosoziale Beratung von Lesben und Trans*frauen, die Gewalt in ihrem sozialen Nahraum erleben/erlebt haben.	10.990,00 €
Wildwasser Wetterau e.V., Friedberg	Projekt "Selbstbehauptungs- u. Informationsworkshops zu (sex.) Gewalt für Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe im Wetteraukreis"	4.000,00 €
FH/Beratungsstelle Bergstr., Bensheim	Kampagne "Gewalt kommt nicht in die Tüte" anl. des Internationalen Tages gegen Gewalt am 25.11.2016.	6.379,36 €

Institution	Projektförderung aus Produkt Nr. 41 - Gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern -	Fördersumme
Universitäts-klinikum Gießen & Marburg GmbH, Justus-Liebig Universität Gießen	Förderung des Forensischen Konsils Gießen (FoKoGi) in Hessen lt. Vertragsvereinbarung v. 7.9.2016	133.100,00 €

Nachfolgend eine Übersicht über die Finanzierung der Beratungsstellen zum Schutz vor Gewalt und vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Zielbereich 12) aus kommunalisierten Landesmitteln im Jahre 2015.

Nr ZB	Zielbereich	Träger	Leistungsangebot - Inhalt	Leistungsangebot - Ort	Landesmittel
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Deutscher Kinderschutzbund	Fachberatungsstelle Kinder und Jugendliche	Darmstadt	7.100,00 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Wildwasser e.V.	Fachberatungsstelle Mädchen	Darmstadt	19.955,00 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Deutscher Kinderschutzbund	Beratungsstelle	Frankfurt am Main	30.183,17 €

12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Feministische Mädchenarbeit	Beratungsstelle	Frankfurt am Main	25.000,00 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Wildwasser e.V.	Beratungsstelle für Jungen und Mädchen	Wiesbaden	20.350,00 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Wildwasser Darmstadt e.V.	Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für Mädchen, Frauen und sie unterstützende Personen	Bensheim	16.450,00 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Kinderschutzbund	Fachberatung sexueller Missbrauch	Groß-Gerau	6.106,49 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Wildwasser e.V.	Fachberatung sexueller Missbrauch	Rüsselsheim	35.970,44 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Lawine e.V.	Projekt: "Umgang mit kinderschutzrelevanten Auffälligkeiten gem. § 8a SGB VIII bei freien Trägern der Jugendhilfe; im MKK	Main-Kinzig-Kreis	10.400,00 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Lawine e.V.	Therapie und Beratung bei sexueller Gewalt	Hanau	39.497,00 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Kinderschutzbund Westkreis e.V.	Kinderschutz	Langen	10.671,00 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Wildwasser	Gewaltprävention	Rheingau-Taunus	9.097,00 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Pro Familia	Beratung und Intervention bei Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Friedberg	7.129,00 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Wildwasser e.V.	Beratung und Intervention bei Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Friedberg	25.936,94 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Wildwasser e.V.	Beratung und Intervention bei Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Friedberg	7.129,00 €

12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Deutscher Kinderschutzbund e.V.	Beratung gegen körperliche und seelische Gewalt	Gießen	10.671,00 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Wildwasser Gießen e.V.	Beratung gegen sexualisierte Gewalt	Gießen	14.174,00 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Wildwasser Gießen e.V.	Täterarbeit	Gießen	18.257,00 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	IB	Gewalt an Kinder und Jugendlichen	Wetzlar	4.719,19 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Gegen unseren Willen e.V.	Schutz vor Gewalt	Limburg	22.954,09 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Kinderschutzbund	Schutz vor Gewalt	Kreisgebiet	11.325,00 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Wildwasser	Schutz vor Gewalt	Kreisgebiet	22.648,00 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Deutscher Kinderschutzbund OT Kassel	Beratung bei Gewalt gegen Kinder	Kassel	25.428,44 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	SOLWODI Deutschland e.V.	Beratungsstelle	Fulda	32.300,00 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Jugend- und Familienberatung des Landkreises Kassel	Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch	LK Kassel	10.348,00 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Frauen helfen Frauen e.V. Bad Wild.	Beratungs- und Präventionsstelle	Korbach Bad Wild.X	8.073,00 €
12	Beratungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Beratungsstelle gegen Gewalt an Kindern "Allerleirauh"	Der Träger ist im Bereich des Opferschutzes Frauen und Kindern und in der Beratungsarbeit tätig.	Eschwege	23.279,00 €

Im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans des Landes Hessen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in Institutionen fördert das Land Hessen aus Kapitel 08 06 - Förderprodukt 50 - Kinderschutz, Prävention und Frühe Hilfen in Hessen folgende Projekte:

- Das Informationszentrum für Männerfragen e.V., Frankfurt am Main, erhielt für Täterprävention, für die therapeutische Arbeit mit Gewaltstraftätern und die Beratung und Betreuung von Opfern von Gewalt und sexuellem Missbrauch in 2016 eine Förderung in Höhe von 36.000 €.
- Für die Durchführung von Elternabenden im Rahmen der Aufführung des Präventionstheaters "Trau Dich" wurden ca. 3.000 € zur Verfügung gestellt.
- Für die Aufarbeitung und wissenschaftliche Begleitung der sexuellen Missbrauchsfälle an der Odenwaldschule wurden in 2016 Mittel in Höhe von 12.450 € bereitgestellt.

Das Ergänzende Hilfesystem (EHS) von Bund, Ländern und verantwortlichen Institutionen soll diejenigen unterstützen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuellen Missbrauch im institutionellen Bereich erlitten haben und noch heute an diesen Folgewirkungen leiden. Der Fonds Missbrauch im familiären Bereich (FSM) hat zum Ziel, Betroffene zu unterstützen, die in familiären Zusammenhängen Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch geworden sind. Die Hessische Landesregierung ist dem Ergänzenden Hilfesystem und dem Fonds sexueller Missbrauch im familiären Bereich beigetreten. Sie beteiligt sich am Fonds sexueller Missbrauch im familiären Bereich mit insgesamt 3,6 Mio. €.

Frage 3            Wieso vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die in der Opferhilfe tätigen freien Träger nicht finanziell besser ausgestattet werden sollten?

Diese Feststellung ist nicht zutreffend. Wie bereits dargestellt, wurden in Hessen Opferschutz, professionelle Opferhilfe und Zeugenbegleitung bereits lange vor den nunmehr gesetzlich vorgegebenen Schutzstandards praktisch umgesetzt. Das ist auch heute noch bundesweit beispielhaft. Die Hessische Landesregierung wird weiter für eine Verstärkung und einen bedarfsgerechten Ausbau der Opferhilfeeinrichtungen eintreten und die dafür erforderlichen finanziellen Ressourcen bereitstellen.

Wie in der Antwort zu Frage VIII.2 bereits ausgeführt, hat die Landesregierung vereinbart, unter anderem die Bereiche "Schutz vor Gewalt" als Teil des bis zum Ende der Legislaturperiode festgeschriebenen Sozialbudgets finanziell aufzustocken.

Aus verschiedenen Facharbeitsgruppen wurde zurückgemeldet, dass mit der Umsetzung der Koalitionsvereinbarung der die Landesregierung tragenden Parteien und der Erhöhung der Landesförderung über kommunalisierte Landesmittel als auch mit der Erhöhung verschiedener anderer Haushaltsprodukte wie beispielsweise das Produkt Nr. 5 - Schutz von Frauen vor Gewalt - von ehemals 317.500 € auf 517.500 € eine wesentliche Verbesserung der Versorgung von Frauenhäusern, Frauenberatungs- und Interventionsstellen festzustellen war. Zu erwähnen sind hier auch die Interventionsstellen, die mittlerweile flächendeckend in jeder Gebietskörperschaft mindestens einmal vorhanden sind. Eine Ausweitung hat auch der Bereich Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen erfahren, indem neue Beratungsangebote geschaffen wurden bzw. im Aufbau sind.

Wiesbaden, 16. Mai 2017

**Eva Kühne-Hörmann**

**Die komplette Drucksache inklusive Anlage kann im Landtagsinformationssystem abgerufen werden ([www.Hessischer-Landtag.de](http://www.Hessischer-Landtag.de)).**



**Gesetz  
zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren  
(3. Opferrechtsreformgesetz)\***

Vom 21. Dezember 2015

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1310), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 406g und 406h durch die folgenden Angaben ersetzt:
  - „§ 406g Psychosoziale Prozessbegleitung
  - § 406h Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten
  - § 406i Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren
  - § 406j Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens
  - § 406k Weitere Informationen
  - § 406l Befugnisse von Angehörigen und Erben von Verletzten“.

\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ergänzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JHA (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 37).

2. Dem § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„3) Ist der Zeuge zugleich der Verletzte, so sind die ihm betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen stets unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen. Insbesondere ist zu prüfen,

1. ob die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen Maßnahmen nach den §§ 168e oder 247a erfordert,
2. ob überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171b Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfordern und
3. inwieweit auf nicht unerlässliche Fragen zum persönlichen Lebensbereich des Zeugen nach § 68a Absatz 1 verzichtet werden kann.

Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des Zeugen sowie Art und Umstände der Straftat zu berücksichtigen.“

3. In § 140 Absatz 1 Nummer 9 wird die Angabe „406g“ durch die Angabe „406h“ ersetzt.

4. § 158 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. Die Be-

stätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten. Die Bestätigung kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er die notwendige Hilfe bei der Verständigung, um die Anzeige in einer ihm verständlichen Sprache anzubringen. Die schriftliche Anzeigebestätigung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 ist dem Verletzten in diesen Fällen auf Antrag in eine ihm verständliche Sprache zu übersetzen; Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.“

5. Dem § 161a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 165 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

6. § 163 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor der Angabe „§ 52“ die Angabe „§ 48 Absatz 3,“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 185 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

7. Dem § 171 wird folgender Satz angefügt:

„§ 187 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend für Verletzte, die nach § 395 der Strafprozessordnung berechtigt wären, sich der öffentlichen Klage mit der Nebenklage anzuschließen, soweit sie einen Antrag auf Übersetzung stellen.“

8. § 214 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zugleich veranlasst er die nach § 397 Absatz 2 Satz 3, § 406d Absatz 1 und § 406h Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Benachrichtigungen vom Termin; § 406d Absatz 4 gilt entsprechend.“

9. Dem § 397 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist der Nebenkläger der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er auf Antrag nach Maßgabe des § 187 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist.“

10. In § 397a Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „176a,“ gestrichen.

11. § 406d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Verletzten ist, soweit es ihm betrifft, auf Antrag mitzuteilen:

1. die Einstellung des Verfahrens,
2. der Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen,
3. der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens.

Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig, so werden ihm auf Antrag Ort und Zeit-

punkt der Hauptverhandlung in einer ihm verständlichen Sprache mitgeteilt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der Beschuldigte oder Verurteilte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und welche Maßnahmen zum Schutz des Verletzten deswegen gegebenenfalls getroffen worden sind;“.

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitteilung erfolgt durch die Stelle, welche die Entscheidung gegenüber dem Beschuldigten oder Verurteilten getroffen hat; in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 erfolgt die Mitteilung durch die zuständige Staatsanwaltschaft.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Verletzte ist über die Informationsrechte aus Absatz 2 Satz 1 nach der Urteilsverkündung oder Einstellung des Verfahrens zu belehren. Über die Informationsrechte aus Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist der Verletzte zudem bei Anzeigerstattung zu belehren, wenn die Anordnung von Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten zu erwarten ist.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12. Nach § 406f wird folgender § 406g eingefügt:

§ 406g

Psychosoziale Prozessbegleitung

(1) Verletzte können sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein.

(2) Die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters richten sich nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen ist dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen kann dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Die Beordnung ist für den Verletzten kostenfrei. Für die Beordnung gilt § 142 Absatz 1 entsprechend. Im Vorverfahren entscheidet das nach § 162 zuständige Gericht.

(4) Einem nicht beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter kann die Anwesenheit bei einer

Vernehmung des Verletzten untersagt werden, wenn dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.\*

13. Der bisherige § 406g wird § 406h und Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
14. Der bisherige § 406h wird durch die folgenden §§ 406i bis 406l ersetzt:

„§ 406i

Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren

(1) Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über ihre aus den §§ 406d bis 406h folgenden Befugnisse im Strafverfahren zu unterrichten und insbesondere auch auf Folgendes hinzuweisen:

1. sie können nach Maßgabe des § 158 eine Straftat zur Anzeige bringen oder einen Strafantrag stellen;
2. sie können sich unter den Voraussetzungen der §§ 395 und 396 oder des § 80 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen und dabei
  - a) nach § 397a beantragen, dass ihnen ein anwaltlicher Beistand bestellt oder für dessen Hinzuziehung Prozesskostenhilfe bewilligt wird,
  - b) nach Maßgabe des § 397 Absatz 3 und der §§ 185 und 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes einen Anspruch auf Dolmetschung und Übersetzung im Strafverfahren geltend machen;
3. sie können einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c und des § 81 des Jugendgerichtsgesetzes im Strafverfahren geltend machen;
4. sie können, soweit sie als Zeugen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vernommen werden, einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes geltend machen;
5. sie können nach Maßgabe des § 155a eine Wiedergutmachung im Wege eines Täter-Opfer-Ausgleichs erreichen.

(2) Liegen Anhaltspunkte für eine besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten vor, soll der Verletzte im weiteren Verfahren an geeigneter Stelle auf die Vorschriften hingewiesen werden, die seinem Schutze dienen, insbesondere auf § 68a Absatz 1, die §§ 247 und 247a sowie die §§ 171b und 172 Nummer 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(3) Minderjährige Verletzte und ihre Vertreter sollten darüber hinaus im weiteren Verfahren an geeigneter Stelle auf die Vorschriften hingewiesen werden, die ihrem Schutze dienen, insbesondere auf die §§ 58a und 255a Absatz 2, wenn die An-

wendung dieser Vorschriften in Betracht kommt, sowie auf § 241a.

§ 406j

Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens

Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über folgende Befugnisse zu unterrichten, die sie außerhalb des Strafverfahrens haben:

1. sie können einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, soweit er nicht nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c und des § 81 des Jugendgerichtsgesetzes im Strafverfahren geltend gemacht wird, auf dem Zivilrechtsweg geltend machen und dabei beantragen, dass ihnen für die Hinzuziehung eines anwaltlichen Beistands Prozesskostenhilfe bewilligt wird;
2. sie können nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen den Beschuldigten beantragen;
3. sie können nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes einen Versorgungsanspruch geltend machen;
4. sie können nach Maßgabe von Verwaltungsvorschriften des Bundes oder der Länder gegebenenfalls Entschädigungsansprüche geltend machen;
5. sie können Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten, etwa
  - a) in Form einer Beratung,
  - b) durch Bereitstellung oder Vermittlung einer Unterkunft in einer Schutzeinrichtung oder
  - c) durch Vermittlung von therapeutischen Angeboten wie medizinischer oder psychologischer Hilfe oder weiteren verfügbaren Unterstützungsangeboten im psychosozialen Bereich.

§ 406k

Weitere Informationen

(1) Die Informationen nach den §§ 406i und 406j sollen jeweils Angaben dazu enthalten,

1. an welche Stellen sich die Verletzten wenden können, um die beschriebenen Möglichkeiten wahrzunehmen, und
2. wer die beschriebenen Angebote gegebenenfalls erbringt.

(2) Liegen die Voraussetzungen einer bestimmten Befugnis im Einzelfall offensichtlich nicht vor, kann die betreffende Unterrichtung unterbleiben. Gegenüber Verletzten, die keine zustellungsfähige Anschrift angegeben haben, besteht keine schriftliche Hinweispflicht.

§ 406l

Befugnisse von Angehörigen und Erben von Verletzten

§ 406i Absatz 1 sowie die §§ 406j und 406k gelten auch für Angehörige und Erben von Verletzten,



soweit ihnen die entsprechenden Befugnisse zustehen.“

15. Dem § 464b wird folgender Satz angefügt:

„Zur Bezeichnung des Nebenklägers kann im Kostenfestsetzungsbeschluss die Angabe der vollständigen Anschrift unterbleiben.“

16. Dem § 465 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht kann anordnen, dass die Erhöhung der Gerichtsgebühren im Falle der Beforderung eines psychosozialen Prozessbegleiters ganz oder teilweise unterbleibt, wenn es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten.“

17. § 472 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die notwendigen Auslagen für einen psychosozialen Prozessbegleiter des Nebenklägers können dem Angeklagten nur bis zu der Höhe auferlegt werden, in der sich im

Falle der Beforderung des psychosozialen Prozessbegleiters die Gerichtsgebühren erhöhen würden.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Hier- von“ durch die Wörter „Von der Auferlegung der notwendigen Auslagen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „400g“ durch die Angabe „400h“ ersetzt.

18. In § 473 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „400g“ durch die Angabe „400h“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 171b Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 131 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung des Gerichtskostengesetzes

Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung wird nach der Angabe zu Teil 3 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 4 folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 5 Psychosoziale Prozessbegleitung“.

2. Nach Nummer 3141 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist
<b>„Abschnitt 5 Psychosoziale Prozessbegleitung</b>		
Vorbemerkung 3.1.5:		
Eine Erhöhung nach diesem Abschnitt tritt nicht ein, soweit das Gericht etwas anderes angeordnet hat (§ 465 Abs. 2 Satz 4 StPO).		
3150	Dem Verletzten ist ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet – für das Vorverfahren: Die Gebühren 3110 bis 3116 und 3118 erhöhen sich um .....	520,00 €
3151	– für das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug: Die Gebühren 3110 bis 3116 und 3118 erhöhen sich um ..... (1) Die Erhöhung der Gebühr 3116 tritt nur ein, wenn ausschließlich diese Gebühr zu erheben ist. (2) Die Erhöhungen nach den Nummern 3150 und 3151 können nebeneinander eintreten.	370,00 €
3152	Dem Verletzten ist für das Beratungsverfahren ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet: Die Gebühren 3120 und 3121 erhöhen sich um ..... Die Erhöhung der Gebühr 3120 oder 3121 für die Anordnung einer oder mehrerer Maßnahmen der Besserung und Sicherung tritt nur ein, wenn ausschließlich diese Gebühr zu erheben ist.	210,00 €

**Artikel 4**  
**Gesetz**  
**über die psychosoziale**  
**Prozessbegleitung im Strafverfahren**  
**(PsychPbG)**

**§ 1**

**Regelungsgegenstand**

Dieses Gesetz regelt für die psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g der Strafprozessordnung

1. die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 2),
2. die Anforderungen an die Qualifikation des psychosozialen Prozessbegleiters (§§ 3 und 4) sowie
3. die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters (§§ 5 bis 10).

**§ 2**

**Grundsätze**

(1) Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden.

(2) Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung. Sie umfasst weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhalts und darf nicht zu einer Beeinflussung des Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage führen. Der Verletzte ist darüber sowie über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des psychosozialen Prozessbegleiters von diesem zu Beginn der Prozessbegleitung zu informieren.

**§ 3**

**Anforderungen an die Qualifikation**

(1) Psychosoziale Prozessbegleiter müssen fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sein.

(2) Für die fachliche Qualifikation ist erforderlich:

1. ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche sowie
2. der Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter.

Der psychosoziale Prozessbegleiter muss praktische Berufserfahrung in einem der unter Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche haben.

(3) Der psychosoziale Prozessbegleiter stellt in eigener Verantwortung sicher, dass er über die notwendige persönliche Qualifikation verfügt. Dazu gehören insbesondere Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit sowie organisatorische Kompetenz.

(4) Für die interdisziplinäre Qualifikation ist insbesondere ein zielgruppenbezogenes Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht erforderlich. Der psychosoziale Prozessbegleiter stellt in eigener Verantwortung sicher, dass er Kenntnis vom Hilfeangebot vor Ort für Verletzte hat.

(5) Der psychosoziale Prozessbegleiter stellt in eigener Verantwortung seine regelmäßige Fortbildung sicher.

**§ 4**

**Anerkennung und weitere Anforderungen**

Die Länder bestimmen, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden, welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind.

**§ 5**

**Vergütung**

(1) Die Vergütung des nach § 406g Absatz 3 der Strafprozessordnung beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiters richtet sich nach den §§ 6 bis 10.

(2) Ist der psychosoziale Prozessbegleiter als Angehöriger oder Mitarbeiter einer nicht öffentlichen Stelle tätig, steht die Vergütung (§ 6) der Stelle zu.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Vergütung

1. der Angehörigen oder Mitarbeiter einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle, wenn sie die psychosoziale Prozessbegleitung in Erfüllung ihrer Dienstaufgabe wahrnehmen,
2. der Angehörigen oder Mitarbeiter einer nicht öffentlichen Stelle, wenn sie die psychosoziale Prozessbegleitung in Erfüllung ihrer Aufgabe wahrnehmen und die Stelle für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung stellenbezogene Förderungen erhält.

**§ 6**

**Höhe der Vergütung**

Der beigeordnete psychosoziale Prozessbegleiter erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben aus der Staatskasse für eine psychosoziale Prozessbegleitung eine Vergütung

1. im Vorverfahren in Höhe von 520 Euro,
2. im gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug in Höhe von 370 Euro,
3. nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens in Höhe von 210 Euro.

Mit der Vergütung nach Satz 1 sind auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Ausübung der psychosozialen Prozessbegleitung entstandener Aufwendungen und Auslagen sowie Ansprüche auf Ersatz der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer abgegolten.

**§ 7**

**Entstehung des Anspruchs**

Der Anspruch auf Vergütung entsteht für jeden Verfahrensabchnitt nach § 6 Satz 1 gesondert. Das gerichtliche Verfahren beginnt, wenn das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht die Eröffnung des

Hauptverfahrens nach § 203 der Strafprozessordnung beschließt.

#### § 9

##### Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Auf den Umfang und die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs sowie auf die Festsetzung der Vergütungen und Vorschüsse einschließlich der Rechtsbeihilfe sind § 8 Absatz 1, § 47 Absatz 1 Satz 1, § 48 Absatz 1, die §§ 54, 55 Absatz 1, § 56 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

#### § 9

##### Erlöschen des Anspruchs

Der Vergütungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens bei dem für die Festsetzung der Vergütung zuständigen Gericht geltend gemacht wird.

#### § 10

##### Öffnungsklausel; Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die in die-

sem Gesetz genannten Bestimmungen über den Vergütungsanspruch des psychosozialen Prozessbegleiters keine Anwendung finden, wenn die Landesregierungen die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters anderweitig geregelt haben.

(2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

#### § 11

##### Übergangsregelung

Die Länder können abweichend von den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis zum 31. Juli 2017 bestimmen, dass Personen, die bereits eine von einem Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes begonnen, aber noch nicht beendet haben, psychosoziale Prozessbegleitung vornehmen können.

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 12, 16 und 17 Buchstabe a sowie Artikel 3 und 4 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiemit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. Dezember 2015

Der Bundespräsident  
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Heiko Maas

H 13614

157

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2016	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. September 2016	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 16	Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Landesstatistikgesetzes ..... Ändert FFN 300-31	158
15. 9. 16	Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbGHAG)..... FFN 24-50	160
15. 9. 16	Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien ..... FFN 70-285	162
15. 9. 16	Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverhandsgesetz ..... Ändert FFN 85-45, 331-1	167
14. 9. 16	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher..... Ändert FFN 20-16	170
7. 9. 16	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden ..... Zu Ändert FFN 321-20	171

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Ausführungsgesetz  
zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren  
(PsychPbGHAG)\***

Vom 15. September 2016

§ 1

Anerkennung von psychosozialen  
Prozessbegleiterinnen und  
psychosozialen Prozessbegleitern

Als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter im Sinne des § 406g der Strafprozessordnung kann anerkannt werden, wer

1. über die in § 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) genannten Qualifikationen verfügt,
2. eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit in einem der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Bereiche nachweisen kann,
3. über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügt und
4. einer vom Land Hessen oder einer hessischen Gebietskörperschaft geförderter Opferschutzorganisation angehört.

Die Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 kann im Einzelfall auch weniger als zwei Jahre betragen, wenn die erforderliche praktische Berufserfahrung gewährleistet ist. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 4 kann abgesehen werden, wenn vergleichbare fachliche und organisatorische Standards gewährleistet sind.

§ 2

Anerkennung in einem  
anderen Bundesland

(1) Die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter in einem anderen Bundesland gilt auch in Hessen.

(2) Die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren in einem anderen Bundesland gilt auch in Hessen.

§ 3

Antrag

(1) Die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter ist schriftlich zu beantragen.

(2) Mit dem Antrag sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Die antragstellende Person hat bei

der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843), zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Weitere Nachweise können im Einzelfall verlangt werden.

§ 4

Nebenbestimmungen

(1) Die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Eine erneute Anerkennung ist auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 1 möglich. Im Falle einer gerichtlichen Beordnung gilt die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter auch nach Ablauf der nach Satz 1 bestimmten Frist für das Verfahren, in welchem die Beordnung erfolgt ist, fort.

(2) Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 5

Mitteilungs- und Nachweispflichten

(1) Die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich Umstände mitzuteilen, die zum Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 führen können.

(2) Die zuständige Behörde kann bei begründetem Anlass verlangen, dass die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter Nachweise über das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen vorlegt.

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit  
und Verpflichtung

(1) Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter haben Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten oder sonst im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände zu bewahren. Sie sind im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

(2) Die Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 des Verpflichtungsgesetzes erfolgt durch die nach § 8 Abs. 1 zuständige Stelle.

§ 7

Verzeichnis

Die für die Anerkennung nach § 1 zuständige Behörde führt für das Land Hessen ein Verzeichnis der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter.

§ 8

Zuständigkeit

(1) Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main ist zuständige Behörde für die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter nach § 1. Es entscheidet im Benehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

(2) Das Hessische Ministerium der Justiz ist zuständige Behörde für die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren.

§ 9

Verordnungsermächtigung

Die Ministerin der Justiz oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die zuständige Behörde abweichend von § 8 zu bestimmen,

2. hinsichtlich der Aus- oder Weiterbildungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren die Anerkennungsvoraussetzungen, das Anerkennungsverfahren sowie die Ausgestaltung der Anerkennung zu regeln.

§ 10

Übergangsregelung

Personen, die eine vom Land Hessen anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren begonnen, aber noch nicht beendet haben, können vorläufig als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und psychosoziale Prozessbegleiter anerkannt werden, sofern sie die übrigen in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die vorläufige Anerkennung ist bis höchstens zum 31. Juli 2017 zu befristen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 15. September 2016

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Die Hessische Ministerin  
der Justiz  
Kühne-Hörmann

H 13614

221

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2016	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Dezember 2016	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 16	Verordnung zur Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung ..... <i>Ändert FFN 50-49</i>	222
22. 11. 16	Verordnung zur Regelung der Aus- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der psychosozialen Prozessbegleitung..... <i>FFN 24-51</i>	223
25. 11. 16	Zweite Verordnung zur Änderung der Infektionshygieneverordnung..... <i>Ändert FFN 351-68</i>	226
29. 11. 16	Erlass über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens, einer Goldenen Ehrennadel und eines Brandschutzverdienstzeichens..... <i>FFN 17-47</i>	227
29. 11. 16	Erlass über die Stiftung einer Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubilä- en von öffentlichen Feuerwehren und Feuerwehr-Fördervereinen..... <i>FFN 17-48</i>	233

**Verordnung  
zur Regelung der Aus- oder Weiterbildung auf  
dem Gebiet der psychosozialen Prozessbegleitung\*)**

Vom 22. November 2016

Aufgrund des § 9 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 15. September 2016 (GVBl. S. 160) verordnet die Ministerin der Justiz:

§ 1

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die Anerkennung als Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren kann nur erfolgen, wenn die Aus- oder Weiterbildung die in Anlage 1 genannten Qualitätsstandards erfüllt.

(2) Eine Anerkennung nach Abs. 1 für Personen, die vor dem 1. Januar 2017 eine mindestens fünfjährige berufspraktische Tätigkeit im Bereich Opferberatung oder Zeugenbegleitung

1. bei einer vom Land Hessen oder einer hessischen Gebietskörperschaft geförderten Opferschutzorganisation oder
2. als hessische Landesbedienstete ausgeübt haben, kann auch erfolgen, wenn die Aus- oder Weiterbildung die in Anlage 2 genannten Qualitätsstandards erfüllt.

§ 2

Antrag

(1) Die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Pro-

zessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter ist schriftlich zu beantragen.

(2) Mit dem Antrag ist ein Konzept zur Einhaltung der Qualitätsstandards nach Anlage 1 oder 2 vorzulegen.

§ 3

Nebenbestimmungen

Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Mitteilungs- und Nachweispflichten

(1) Der Anbieter der Aus- oder Weiterbildung ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich Umstände mitzuteilen, die zum Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 führen können.

(2) Die zuständige Behörde kann bei begründetem Anlass verlangen, dass der Anbieter der Aus- oder Weiterbildung Nachweise über das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen vorlegt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. November 2016.

Die Hessische Ministerin  
der Justiz

Kühne-Hörmann



## ANLAGE 1

**A. Lehrinhalte**

Die Aus- oder Weiterbildung, welche der Vermittlung interdisziplinären Wissens und der Reflexion der eigenen Rolle dient, um so zu einem sicheren Umgang von psychosozialer Prozessbegleitung mit den Akteuren im Rechtssystem zu führen, muss die nachfolgend aufgeführten Themenbereiche umfassen:

**I. Rechtliche Grundlagen**

Dazu sollten die folgenden Punkte gehören:

- Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens
- Rechte und Pflichten der Verletzten und der Bezugspersonen im Strafverfahren
- (aktive Teilnahme und Schutz vor Belastung), besondere Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen
- das Ermittlungsverfahren – Strafanzeige
- Funktion und Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft
- die Strafverteidigung
- Rechtsbeistand und Nebenklage
- aussagepsychologische Begutachtung
- das Hauptverfahren
- Stellung der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren
- Möglichkeiten der Entschädigung (einschließlich Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz), Schadensersatz und Schmerzensgeld einschließlich der möglichen Kostenfolgen für Verletzte
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Grundlagen weiterer opferrelevanter Rechtsgebiete, z. B. Familien-/Zivilrecht (GewSchG).

**II. Viktimologie**

Dazu sollten die folgenden Punkte gehören:

**1. Viktimologische Grundlagen**

- Theorien der Viktimisierung
- Bedürfnisse von Opfern
- Verarbeitungsprozesse und Bewältigungsstrategien von Opfern
- sekundäre Viktimisierung
- Umgang mit Scham und Schuld.

**2. Wissen über spezielle Opfergruppen, unter anderem:**

- Kinder und Jugendliche
- Personen mit Behinderung
- Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung
- Betroffene von Sexualstraftaten
- Betroffene von Menschenhandel
- Betroffene von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie z. B. bei häuslicher Gewalt oder Stalking)

- Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität.

**3. Grundlagen gendersensibler und interkultureller Kommunikation.****III. Psychologie/ Psychotraumatologie**

Dazu sollten die folgenden Punkte gehören:

- zielgruppenspezifische Belastungsfaktoren von Zeugen im Strafverfahren
- Aspekte der Aussagepsychologie
- Trauma und Traumabehandlung
- Stabilisierungstechniken.

**IV. Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung**

Dazu sollten die folgenden Punkte gehören:

**1. Ziele und Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung.****2. Leistungen und Methoden, insbesondere**

- die Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung während der verschiedenen Phasen des Strafverfahrens
- Methodenkompetenz (z. B. adressatengerechte Kommunikation, fachgerechter Umgang mit Zeugenaussagen, Dokumentation, Aufklärung über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht)
- Kooperation mit anderen Professionen, Netzwerkarbeit.

**V. Qualitätssicherung und Eigenvorsorge**

Dazu sollten die folgenden Punkte gehören:

- Formen der Dokumentation
- Integration der psychosozialen Prozessbegleitung in das eigene Arbeitsfeld: Möglichkeiten und Grenzen
- Methoden zur Selbstreflexion (z. B. kollegiale Beratung, Supervision)
- interdisziplinärer Austausch
- Reflexion der eigenen Motivation zur Opferhilfe
- Methoden der Selbstfürsorge in der professionellen Opferarbeit (z. B. Vermeidung von Überidentifikation, Burn-Out-Prävention).

**B. Umfang**

Angesichts des Umfangs der Lehrinhalte und Lernziele ist es erforderlich, diese in verschiedenen, sich über einen Zeitraum von mehreren Monaten erstreckenden, mehrtägigen Modulen zu vermitteln. Ein Schwerpunkt der Aus- oder Weiterbildung soll in der Vermittlung rechtlicher Grundlagen liegen und darüber hinaus

Berücksichtigung finden, dass begleitende Prozessbeobachtungen und verpflichtendes Selbststudium in Ergänzung zu der Wissensvermittlung in den Weiterbildungsmodulen wesentliche Elemente der Aus- oder Weiterbildung sind. Im Hinblick auf eine angestrebte Zertifizierung der Teilnehmenden ist es erforderlich, das Weiterbildungsangebot mit einer Abschlussarbeit oder einem Abschlusskollo-

quium zu beenden. Darüber hinaus bleibt die konkrete Ausgestaltung jedem Anbieter selbst überlassen.

### C. Referentinnen und Referenten

Fachkräfte insbesondere aus den Bereichen Psychologie, Medizin, Sozialpädagogik, Soziologie, Viktimologie und Recht.

## ANLAGE 2

### A. Lehrinhalte

Die Aus- oder Weiterbildung muss die nachfolgend aufgeführten Themenbereiche umfassen:

#### **Modul 1 – Rechtliche Grundlagen psychosozialer Prozessbegleitung**

- Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens
- Stellung der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren
- Rechte und Pflichten der Verletzten und der Bezugspersonen im Strafverfahren im Allgemeinen
- Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen im Besonderen
- Umgang mit Zeugenaussagen, Zeugnisverweigerungsrecht.

#### **Modul 2 – Viktimologie**

- Theorienansätze zu Viktimisierung und sekundärer Viktimisierung
- Bedürfnisse von Opfern
- Verarbeitungs- und Bewältigungsstrategien von Opfern, Scham und Schuld
- Differenzen in Verarbeitung und Konsequenzen unterschiedlicher Gewalttaten (z.B. vorurteilsmotivierte Gewalt, häusliche Gewalt, Stalking)
- Merkmale spezieller Opfergruppen: Kinder, Jugendliche, behinderte Personen

- Konzepte zu gender- und kultursensibler Kommunikation.

#### **Modul 3 – Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung**

- ‚begleiten‘, ‚beraten‘ und andere Formen unterstützender Interaktion
- Phasenmodell der psychosozialen Prozessbegleitung
- multiprofessionelle Kooperation und Abgrenzung
- mündliche und medial gestützte Kommunikationsmethoden in der psychosozialen Prozessbegleitung.

#### **Modul 4 – Qualitätssicherung, Dokumentation, Selbstfürsorge**

- Formen der Dokumentation
- Interventions- und Supervisionskonzepte
- Reflexionsnotwendigkeit bezogen auf Organisation und Person.

### B. Umfang

Modul 1: 10 UE

Modul 2: 10 UE

Modul 3: 20 UE

Modul 4: 10 UE

### C. Referentinnen und Referenten

Fachkräfte insbesondere aus den Bereichen Psychologie, Medizin, Sozialpädagogik, Soziologie, Viktimologie und Recht.

**Verordnung  
zur Regelung der Aus- oder Weiterbildung auf  
dem Gebiet der psychosozialen Prozessbegleitung\*)**

Vom 22. November 2016

Aufgrund des § 9 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 15. September 2016 (GVBl. S. 160) verordnet die Ministerin der Justiz:

§ 1

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die Anerkennung als Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren kann nur erfolgen, wenn die Aus- oder Weiterbildung die in Anlage 1 genannten Qualitätsstandards erfüllt.

(2) Eine Anerkennung nach Abs. 1 für Personen, die vor dem 1. Januar 2017 eine mindestens fünfjährige berufspraktische Tätigkeit im Bereich Opferberatung oder Zeugenbegleitung

1. bei einer vom Land Hessen oder einer hessischen Gebietskörperschaft geförderten Opferschutzorganisation oder
2. als hessische Landesbedienstete ausgeübt haben, kann auch erfolgen, wenn die Aus- oder Weiterbildung die in Anlage 2 genannten Qualitätsstandards erfüllt.

§ 2

Antrag

(1) Die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Pro-

zessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter ist schriftlich zu beantragen.

(2) Mit dem Antrag ist ein Konzept zur Einhaltung der Qualitätsstandards nach Anlage 1 oder 2 vorzulegen.

§ 3

Nebenbestimmungen

Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Mitteilungs- und Nachweispflichten

(1) Der Anbieter der Aus- oder Weiterbildung ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich Umstände mitzuteilen, die zum Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 führen können.

(2) Die zuständige Behörde kann bei begründetem Anlass verlangen, dass der Anbieter der Aus- oder Weiterbildung Nachweise über das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen vorlegt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. November 2016.

Die Hessische Ministerin  
der Justiz

Kühne-Hörmann

# Welche Rechte habe ich als Opfer einer Straftat?

Niemand ist darauf vorbereitet, Opfer einer Straftat zu werden. Egal, ob es um einen Taschendiebstahl, eine schwere Körperverletzung oder eine andere Straftat geht: Man ist durch die Straftat verletzt oder verstört und weiß danach oft nicht, was man machen soll. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen ersten Überblick darüber geben, wo Sie in dieser Situation Hilfe finden und welche Rechte Sie haben.

## Wer kann mir helfen?

Beratung und Hilfe bieten Opferhilfeeinrichtungen. In den Beratungsstellen arbeiten speziell ausgebildete Frauen und Männer, die viel Erfahrung mit Menschen in Ihrer Situation haben, Ihnen zuhören und helfen wollen. Sie können Ihnen je nach Schwere des Falles auch weitergehende Hilfe vermitteln, z. B. psychologische oder therapeutische Hilfe.

Einen Überblick, an wen Sie sich wenden können, finden Sie hier: → [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)



Ansonsten kann Ihnen auch jede Polizeidienststelle oder eine Suche in der Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten weiterhelfen. → [www.odabs.org](http://www.odabs.org)

## Wie kann ich eine Straftat anzeigen und was passiert dann?

Wenn Sie eine Straftat anzeigen wollen, dann können Sie sich an jede Polizeidienststelle wenden. Wenn Sie eine Strafanzeige gestellt haben, können Sie diese nicht mehr einfach zurücknehmen, denn die Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) müssen grundsätzlich jede angezeigte Straftat verfolgen.

Nur bei einigen weniger schwer wiegenden Straftaten (wie z. B. bei Beleidigung oder Sachbeschädigung) kann das Opfer darüber bestimmen, ob die Straftat verfolgt wird. Daher heißen diese Taten auch Antragsdelikte: Die Strafverfolgung findet in der Regel nur auf Antrag statt, also nur, wenn Sie als Opfer der Straftat dies ausdrücklich wünschen. Diesen Antrag müssen Sie innerhalb von drei Monaten stellen, nachdem Sie von der Tat und der Person des Täters erfahren haben.

## Was ist, wenn ich die deutsche Sprache nicht oder nur schwer verstehe?

Das macht nichts. Wenn Sie eine Anzeige erstatten wollen, wird man Ihnen helfen. Wenn Sie als Zeugin oder Zeuge vernommen werden, haben Sie einen Anspruch darauf, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen wird.

## Welche Informationen kann ich über das Strafverfahren erlangen?

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, erhalten Sie Informationen zum Strafverfahren nicht immer automatisch. Sie müssen, am besten gleich bei der Polizei, sagen, ob und welche Informationen Sie haben möchten. Wenn Sie dies wünschen, werden Sie über Folgendes informiert:

- Sie erhalten eine kurze schriftliche Bestätigung Ihrer Strafanzeige.
- Ihnen wird mitgeteilt, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat, d. h. nicht zur Anklage vor Gericht gebracht hat.
- Sie werden darüber informiert, wann und wo die gerichtliche Verhandlung stattfindet und was dem bzw. der Angeklagten vorgeworfen wird.
- Ihnen wird das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt, d. h. ob es einen Freispruch oder eine Verurteilung gab oder ob das Verfahren eingestellt wurde.
- Sie erhalten Informationen darüber, ob der bzw. die Beschuldigte oder Verurteilte in Haft ist.
- Ihnen wird mitgeteilt, ob dem bzw. der Verurteilten verboten ist, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen.

Zusätzlich können Sie im Einzelfall beantragen, Auskünfte oder Kopien aus den Akten zu erhalten. Dies kann nach einem Verkehrsunfall beispielsweise eine Unfallskizze sein, die Sie benötigen, um Schadensersatz oder Schmerzensgeld zu verlangen. Wenn Sie nicht nebenklageberechtigt sind (zur Nebenklage gleich weiter unten), müssen Sie den Antrag auch begründen, also erklären, warum Sie diese Informationen aus den Akten brauchen. Ausnahmen davon können im Einzelfall möglich sein.

## Ihre Aussage als Zeugin oder Zeuge

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, sind Sie als Zeugin oder Zeuge für das Verfahren sehr wichtig. In der Regel machen Sie Ihre Aussage bei der Polizei. In vielen Fällen müssen Sie später auch noch vor Gericht aussagen. Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn Sie mit der beschuldigten Person verheiratet oder verwandt sind, dürfen Sie eine Aussage verweigern, Sie müssen also nichts sagen.

Sie müssen aber bei Ihrer Vernehmung Ihren Namen und Ihre Adresse sagen. Es kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn eine besondere Gefährdung vorliegt. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Ihnen jemand Gewalt angedroht hat, weil Sie aussagen wollen. Dann müssen Sie Ihre private Anschrift nicht bekannt geben. Sie können stattdessen eine andere Anschrift mitteilen, über die Sie erreicht werden können. Das kann z. B. eine Opferhilfeeinrichtung sein, mit der Sie in Kontakt stehen.

Als Zeugin oder Zeuge auszusagen, ist für Sie sicherlich eine Ausnahmesituation, die sehr belastend sein kann. Daher können Sie zu der Vernehmung auch jemanden mitbringen. Das kann eine Verwandte oder ein Verwandter sein oder auch eine Freundin oder ein Freund. Diese Person darf bei der Vernehmung dabei sein und nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Natürlich können Sie sich auch durch eine

Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt begleiten lassen. In besonderen Fällen kann Ihnen sogar für die Dauer der Vernehmung eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt auf Staatskosten zur Seite gestellt werden. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie für eine Vernehmung, egal ob durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, einen solchen Beistand benötigen, fragen Sie vor Ihrer Vernehmung bei der Person nach, die die Vernehmung durchführt!

**Ab 2017:** Sind Kinder oder Jugendliche Opfer einer Gewalt- oder Sexualstraftat geworden, gibt es die Möglichkeit einer professionellen Begleitung und Betreuung während des gesamten Verfahrens, die sogenannte psychosoziale Prozessbegleitung. Im Einzelfall können auch erwachsene Opfer schwerer Gewalt- oder Sexualverbrechen eine solche Betreuung benötigen und erhalten. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist, wenn sie vom Gericht bestätigt worden ist, für die Opfer kostenlos. Fragen Sie bei der Polizei oder einer Opferhilfe-einrichtung nach. Diese können Ihnen weitere Informationen geben.

### **Kann ich mich dem Strafverfahren als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger anschließen?**

Wenn Sie Opfer bestimmter Straftaten geworden sind, können Sie im Verfahren als Nebenklägerin oder Nebenkläger auftreten. Dazu gehören z. B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, versuchte Tötung oder eine Tat, die zur Tötung einer oder eines nahen Angehörigen geführt hat. In einem solchen Fall haben Sie besondere Rechte, z. B. können Sie, anders als die anderen Zeuginnen oder Zeugen, immer an der Gerichtsverhandlung teilnehmen.

### **Wer bezahlt meine Rechtsanwältin oder meinen Rechtsanwalt?**

Wenn Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, können Ihnen Kosten entstehen. Wird der bzw. die Angeklagte verurteilt, muss er bzw. sie Ihre Rechtsanwaltskosten übernehmen. Allerdings sind nicht alle Verurteilten auch in der Lage, die Kosten tatsächlich zu bezahlen. Daher kann es vorkommen, dass Sie die Kosten selbst tragen müssen.

In besonderen Ausnahmefällen können Sie beim Gericht beantragen, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt auf Staatskosten zu bekommen. Das ist z. B. bei schweren Gewalt- oder Sexualstraftaten so oder wenn nahe Verwandte, z. B. Kinder, Eltern oder die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner durch eine Straftat ums Leben gekommen sind. In diesem Fall kommt es nicht darauf an, ob Sie Vermögen haben oder nicht.

Auch in anderen Fällen können Sie bei Gericht für anwaltliche Beratung finanzielle Hilfe beantragen. Das kann der Fall sein, wenn Sie ein zu geringes Einkommen haben und berechtigt sind, sich dem Verfahren als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger anzuschließen.

### **Schadensersatz und Schmerzensgeld**

Sie haben durch eine Straftat auch einen Schaden erlitten oder möchten Schmerzensgeld erhalten? Sie möchten diesen Anspruch gleich im Strafverfahren geltend machen?

Das ist in der Regel möglich (sogenanntes Adhäsionsverfahren). Dazu müssen Sie aber einen Antrag stellen. Das können Sie bereits tun, wenn Sie die Straftat anzeigen.

Natürlich steht Ihnen auch der Weg offen, Schadensersatz oder Schmerzensgeldansprüche in einem anderen Verfahren, d. h. nicht vor dem Strafgericht, sondern vor dem Zivilgericht, geltend zu machen. Auch hier können Sie bei Gericht finanzielle Hilfe für anwaltliche Beratung beantragen, wenn Sie ein zu geringes Einkommen haben.

### **Welche Rechte habe ich sonst noch?**

Sie haben durch eine Gewalttat gesundheitliche Schäden erlitten? Dann können Sie über das Opferentschädigungsgesetz staatliche Leistungen erhalten, etwa wenn es um ärztliche oder psychotherapeutische Behandlungen, Versorgung mit Hilfsmitteln (z. B. Gehhilfe, Rollstuhl) oder Rentenleistungen (z. B. zum Ausgleich von Einkommensverlusten) geht. Einen Kurzantrag können Sie bereits bei der Polizei stellen.

Wenn Sie ein Opfer extremistischer Übergriffe oder terroristischer Straftaten sind, können Sie finanzielle Hilfen beim Bundesamt für Justiz beantragen. Dort erfahren Sie alles zu den Voraussetzungen und zum Verfahren: → [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) (Suchwort: Härteleistungen/Opferhilfe)

Als Opfer häuslicher Gewalt stehen Ihnen vielleicht weitere Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz zu. Beispielsweise können Sie beim Familiengericht beantragen, dass dem Täter bzw. der Täterin verboten wird, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Das Gericht kann Ihnen unter besonderen Umständen erlauben, dass Sie eine bisher gemeinsam mit dem Täter bzw. der Täterin bewohnte Wohnung nun allein nutzen dürfen. Die erforderlichen Anträge können Sie entweder schriftlich beim Amtsgericht einreichen oder Ihre Anträge dort vor Ort aufnehmen lassen. Sie müssen sich nicht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

### **Was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich?**

So wird ein Verfahren genannt, das vor allem dem Opfer einer Straftat dabei helfen soll, das erlittene Unrecht zu bewältigen. Anders als im normalen Strafverfahren muss sich ein Täter bzw. eine Täterin ganz konkret und direkt damit auseinandersetzen, welche Schäden und Verletzungen seine bzw. ihre Tat beim Opfer angerichtet hat. Das kann den materiellen Schaden betreffen, den ein Opfer durch eine Straftat erlitten hat, oder seelische Verletzungen, persönliche Kränkungen und durch die Tat hervorgerufene Ängste. Ein Täter-Opfer-Ausgleich wird jedoch nie gegen den Willen des Opfers durchgeführt und auch nur dann, wenn der Täter bzw. die Täterin ernsthaft gewillt ist, die Verantwortung für die Tat zu übernehmen. In geeigneten Fällen kann ein Täter-Opfer-Ausgleich der selbstbestimmten Konfliktbewältigung des Opfers und der Wiederherstellung des Rechtsfriedens dienen. Oft wird dieses Verfahren daher schon von der Staatsanwaltschaft oder der Polizei angeregt. Es gehört jedoch nicht zum eigentlichen Strafverfahren und wird außerhalb des Strafverfahrens durchgeführt. Dafür gibt es besondere Stellen und Einrichtungen, die geschulte Vermittlerinnen und Vermittler einsetzen.

Weitere Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich und zu Einrichtungen, die ihn in Ihrer Nähe durchführen, finden Sie im Internet z. B. unter

→ [www.toa-servicebuero.de/konfliktschlichter](http://www.toa-servicebuero.de/konfliktschlichter) oder  
auch unter → [www.bag-toa.de](http://www.bag-toa.de)

### **Broschüren und weiterführende Links**

Informationen rund um den Opferschutz finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Dort finden Sie auch Links zu den jeweiligen Internetseiten der einzelnen Bundesländer (mit Hinweisen zu Opferhilfeeinrichtungen vor Ort) und Links zur Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten (ODABS): → [www.bmjb.de/opferschutz](http://www.bmjb.de/opferschutz)

Weitere hilfreiche Informationen finden Sie in u. a. folgenden Broschüren:

- **Opferfibel**
- **Ich habe Rechte**
- **Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt**
- **Beratungs- oder Prozesskostenhilfe**  
alle unter [www.bmjb.de/Publikationen](http://www.bmjb.de/Publikationen)
  
- **Hilfe für Opfer von Gewalttaten**  
unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de)  
(Suchwort: Hilfe für Opfer von Gewalttaten)

### **Kontakt**

In Hessen steht Ihnen ein durch das Justizressort gefördertes Netz von professionellen Opferberatungsstellen zur Verfügung. Das Beratungsangebot ist absolut vertraulich, kostenlos und auf Wunsch anonym. Dort erhalten Sie weitere Informationen, Hilfestellungen und Begleitungen. Folgende Beratungsstellen stehen für Sie bereit:

Opfer- und Zeugenhilfe Kassel e.V., Wilhelmshöher Allee 101, 34121 Kassel, ☎ 0561 28 20 70, [www.kasseler-hilfe.de/](http://www.kasseler-hilfe.de/)  
Opfer- und Zeugenhilfe Gießen e.V., Ostanlage 21, 35390 Gießen, ☎ 0641 97 22 50, [www.giessener-hilfe.de/](http://www.giessener-hilfe.de/)  
Trauma- und Opferzentrum Frankfurt/Main, Zeil 81, 60313 Frankfurt/Main, ☎ 069 21 655 828,  
[www.Traumata-undopferzentrum.de/](http://www.Traumata-undopferzentrum.de/)  
Opfer- und Zeugenhilfe Hanau e.V., Salzstr. 11, 63450 Hanau, ☎ 06181/ 24 871, [www.Hanauer-Hilfe.de/](http://www.Hanauer-Hilfe.de/)  
Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e.V., Marktstrasse 32, 65183 Wiesbaden, ☎ 0611 308 23 24,  
[www.wiesbadener-hilfe.de/](http://www.wiesbadener-hilfe.de/)  
Opferhilfe Limburg-Weilburg e.V., Postfach 1503, 65534 Limburg, ☎ 06431/450 45.  
Bitte nutzen Sie diese Beratungsmöglichkeiten, schon ein kurzes Informationsgespräch kann sehr hilfreich sein.  
Weitere Informationen finden Sie auch unter [www.hmdj.hessen.de](http://www.hmdj.hessen.de).



**Polizeiliche Handlungsleitlinien  
zur Bekämpfung  
Häuslicher Gewalt  
und  
Gewalt im sozialen Nahraum**

# Handlungsleitlinien Häusliche Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Polizeiliche Definitionen</b>	<b>4</b>
2.1	Häusliche Gewalt	4
2.2	Gewalt im Sozialen Nahraum	5
<b>3</b>	<b>Rollenverständnis der Polizei</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Rechtliche Regelungen</b>	<b>6</b>
4.1	Platzverweisung § 31 Abs. 1 HSOG	6
4.2	Wohnungsverweisung/Betretungsverbot § 31 Abs. 2 HSOG	6
4.2.1	Dauer nach § 31 Abs. 2 HSOG	7
4.2.2	Personeller Anwendungsbereich nach § 31 Abs. 2 HSOG	8
4.2.3	Räumlicher Anwendungsbereich nach § 31 Abs. 2 HSOG	9
4.2.4	Zeitlicher Anwendungsbereich nach § 31 Abs. 2 HSOG	10
4.2.5	Verhältnismäßigkeit nach § 31 Abs. 2 HSOG	10
4.2.6	Durchsetzung der Verfügung	11
4.2.7	Form der Wegweisung	12
4.3	Aufenthaltsverbot § 31 Absatz 3 HSOG	12
4.4	Kontakt- und Annäherungsverbot § 11 HSOG	12
4.5	Strafverfolgung § 163 StPO	13
4.6	Gewaltschutzgesetz	14
<b>5</b>	<b>Polizeiliches Vorgehen</b>	<b>15</b>
5.1	Proaktiver Ansatz/Einwilligungserklärung	16
5.2	Meldung an das Jugendamt	16
<b>6</b>	<b>Anlagen</b>	<b>17</b>
6.1	Informationen zur Häuslichen Gewalt	17
6.1.1	Ursachen und Entwicklung der Gewaltbeziehung	17
6.1.2	Dynamik bei Häuslicher Gewalt (Gewaltspirale)	19
6.1.3	Warum Frauen nicht gehen	21
6.1.4	Wie können diese Erkenntnisse für die polizeiliche Arbeit genutzt werden?	22
6.1.5	Folgen für Minderjährige	24

## 1 Vorbemerkungen

Die Handlungsleitlinien zur Bekämpfung Häuslicher Gewalt<sup>1</sup> und Gewalt im sozialen Nahraum sind das Ergebnis der Zusammenarbeit einer Arbeitsgruppe von Fachleuten aus polizeilicher Lehre und Praxis unter der Leitung des Hessischen Landeskriminalamtes. Die Erfahrungen der Polizei im Umgang mit Häuslicher Gewalt, verbunden mit der Notwendigkeit, die Thematik „Gewalt im sozialen

<sup>1</sup> Im Folgenden wird das Adjektiv häuslich im Gewaltkontext immer groß geschrieben, da sich diese Schreibweise in der einschlägigen Literatur als feststehender Begriff etabliert hat (vgl. Boldt/Jarchow Phänomenologie der Beziehungsgewalt in Hamburg, S. 1).



## Handlungsleitlinien Häusliche Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum

Nahraum“ zu integrieren, machten eine Überarbeitung durch den Arbeitskreis notwendig. Der Begriff „sozialer Nahraum“ umfasst im Gegensatz zur Häuslichen Gewalt mehr Bereiche sozialer Interaktion und ist immer dann gegeben, wenn zwischen Menschen eine besondere Art von Beziehung in einem vermeintlich geschützten bzw. begrenzten Raum gelebt wird. Hierbei besteht ein Abhängigkeitsverhältnis auf wirtschaftlicher, sozialer, physischer und/oder psychischer Ebene<sup>2</sup>.

Die Leitlinien informieren Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im schwierigen Arbeitsfeld der Bekämpfung von Häuslicher Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum über

- Intervention und Ermittlung,
- gesetzliche Regelungen, insbesondere HSOG<sup>3</sup> und GewSchG,<sup>4</sup>
- Verhinderung von (weiteren) Gewalttätigkeiten,
- Sicherung der Strafverfolgung,
- Hilfe für die Opfer und
- Abstimmung polizeilicher Maßnahmen und zivilgerichtlicher Hilfe.

Darüber hinaus sensibilisieren sie zu einem professionellen Umgang mit Opfern und Zeugen, bieten gezielte Hilfestellungen als Grundlage für effektives Handeln und setzen ein klares Signal für gewalttätige Personen und die Gesellschaft:

---

<sup>2</sup> Phänomenologie der Beziehungsgewalt in Hamburg- Ergebnisse einer Vorgangsauswertung 2006

<sup>3</sup> HSOG=Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

<sup>4</sup> GewSchG=Gewaltschutzgesetz

**Häusliche Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum sind keine Privatsache und werden vom Staat nicht toleriert! Wer schlägt, geht und trägt die Verantwortung und die Konsequenzen seines gewalttätigen Handelns. Die Sicherheit des Opfers hat Vorrang.**

Bei der Erarbeitung dieser Leitlinien ist die Gewalt in der Partnerschaft in den Mittelpunkt gestellt worden. Dabei geht Anlage 6.3 mit Allgemeinen Informationen zur Häuslichen Gewalt explizit auf dieses Phänomen ein. Unabhängig davon können die Inhalte dieser Leitlinien auf alle Fälle der Häuslichen Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum Anwendung finden!

**Mit den Anlagen sind Checklisten, Merkblätter und Formblätter angefügt, die für den polizeilichen Einsatz erforderlich sind.**

In der elektronischen Form führen Verlinkungen zu den entsprechenden Gesetzesvorschriften und Kapiteln (z. B. Checklisten und Merkblätter) innerhalb der Handlungsleitlinien.

## **2 Polizeiliche Definitionen**

### **2.1 Häusliche Gewalt**

**Die Häusliche Gewalt umfasst alle Fälle von**

- **physischer und/oder**
- **psychischer Gewalt**
- **innerhalb von ehelichen oder**
- **nichtehelichen Lebensgemeinschaften,**

**unabhängig von der Tatörtlichkeit, auch wenn sie sich nach einer Trennung ereignen und noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen.**

Der Begriff der nichtehelichen Lebensgemeinschaften umfasst gemischt- und gleichgeschlechtliche Gemeinschaften ohne Trauschein, sowie die sog. eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

## Handlungsleitlinien Häusliche Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum

Die Tatörtlichkeit ist nicht auf die gemeinsame Wohnung begrenzt. Ebenso denkbar sind der Arbeitsplatz, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, fremde Wohnungen, öffentliche Gebäude, Schule, Kindergarten etc.

### 2.2 Gewalt im Sozialen Nahraum

**Die Gewalt im sozialen Nahraum bezeichnet die Gewalt aller in einem Haushalt lebenden Familienmitglieder, die nicht unter den Begriff der Häuslichen Gewalt fallen. Dazu zählen:**

- Eltern gegen Kind/Pflegekind,
- Erwachsene gegen im Hause lebende Verwandte/Verschwägerte,
- Verwandte/Verschwägerte gegen Kinder und
- weitere wechselseitige Gewalt in diesen Beziehungsgeflechten.

**Das ComVor-Formblatt Häusliche Gewalt ist bei Gewalt im sozialen Nahraum nicht auszufüllen, sondern ausschließlich bei Gewalt in Paarbeziehungen in Anlehnung an die Definition unter Punkt 2.1.**

### 3 Rollenverständnis der Polizei

Im Interventionsprozess kommt der Polizei als ständig erreichbare und schnell verfügbare Organisation eine entscheidende Rolle zu. Die Polizei ist oft die erste Kontaktstelle im Gewaltkreislauf der Betroffenen. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages hat sie die Verpflichtung,

- eine konsequente Strafverfolgung (Legalitätsprinzip) mit entsprechender Ermittlungsarbeit durchzuführen,
- im Rahmen der Gefahrenabwehr der Täterin oder dem Täter zu verdeutlichen, dass das gewalttätige Handeln in der Gesellschaft nicht akzeptiert, sondern sanktioniert wird,
- das Opfer auf Hilfs- und Beratungsangebote sowie seine Opferrechte hinzuweisen und
- durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit in Verbindung mit konsequentem polizeilichen Handeln einen Beitrag zur Prävention von Häuslicher Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum zu leisten.

Grundlage hierzu ist das Rollenverständnis der Polizei: „**Ermitteln und helfen, statt nur zu schlichten!**“

**Dabei kann die Polizei keine Patentlösung anbieten und keine langjährig gewachsenen Partnerschaftsprobleme lösen, aber mittels entsprechender Rechtsvorschriften die Gewalt unterbrechen und Schutzmaßnahmen einleiten.**

#### **4 Rechtliche Regelungen**

##### **4.1 Platzverweisung § 31 Abs. 1 HSOG**

Voraussetzung einer Platzverweisung nach § 31 Abs. 1 HSOG ist eine konkrete Gefahr. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann<sup>5</sup>. Die bloße Möglichkeit des Schadenseintritts oder Vermutungen reichen nicht aus. Im Gegensatz zur Platzverweisung gemäß § 31 Abs. 2 HSOG, der sich ausschließlich auf die eigene Wohnung und angrenzende Bereiche bezieht, beinhaltet der Platzverweis nach § 31 Abs. 1 HSOG alle anderen Örtlichkeiten sowie fremde Wohnungen wie z. B. bei getrennt lebenden Paaren.

Eine Platzverweisung aus der gemeinsamen Wohnung verlangt dagegen gemäß § 31 Abs. 2 HSOG eine gegenwärtige Gefahr.

##### **4.2 Wohnungsverweisung/Betretungsverbot § 31 Abs. 2 HSOG**

Eine gegenwärtige Gefahr liegt vor, wenn das die öffentliche Sicherheit schädigende Ereignis (z. B. Verletzung oder Bedrohung) bereits eingetreten ist, noch andauert bzw. unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht<sup>6</sup>.

Für den Bereich der Häuslichen Gewalt und der Gewalt im sozialen Nahraum ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn aktuelle Verletzungen festgestellt werden und in der Vergangenheit bereits Übergriffe stattgefunden haben oder wenn aufgrund des

---

<sup>5</sup> Meixner/Fredrich Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), 11. Auflage, § 1 Rdnr.:10

<sup>6</sup> Meixner/Fredrich Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), 11. Auflage

## Handlungsleitlinien Häusliche Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum

Verhaltens des Störers oder der erkennbaren begründeten Angst der Opfer vor erneuten Übergriffen, die Gefährdung weiter fortbesteht.

### **Weitere Indikatoren für das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr:**

- akute Trennungs- und/oder Scheidungssituation,
- extremes Besitzdenken und Eifersucht,
- die Schwere der zugefügten Verletzungen beim Opfer,
- Gewaltanwendung bei objektiver Nichtigkeit des Anlasses,
- Waffenbesitz,
- Hinweise auf Substanzmittelmissbrauch (z. B. Alkohol, Drogen, Medikamente),
- Suizidandrohungen,
- Aussprechen von Todesdrohungen,
- Zeugenaussagen,
- letzte Aussprache und
- weitere polizeiliche Erkenntnisse.

§ 31 Abs. 2 HSOG, die Verweisung aus der Wohnung durch die Polizei, ergänzt den zivilrechtlichen Schutz von Opfern Häuslicher Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum (4.6 Gewaltschutzgesetz<sup>7</sup>). Das HSOG ermöglicht der Polizei, eine gewalttätige Person sofort aus der Wohnung zu verweisen und das befristete Betretungsverbot auszusprechen. Dieser durch die Wegweisung entstehende „Zeitgewinn“ soll das Opfer vor weiteren häuslichen Gewalttaten schützen und ihm ermöglichen, die durch das Gewaltschutzgesetz gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.

Das HSOG bietet somit ein nahtloses Ineinandergreifen von polizei- und zivilrechtlichen Regelungen.

#### **4.2.1 Dauer der Wegweisung/des Betretungsverbotes § 31 Abs. 2 HSOG**

Die Wegweisung und das Betretungsverbot enden mit **Ablauf des vierzehnten Tages** nach ihrer Anordnung, soweit die Polizei nicht eine kürzere Geltungsdauer festlegt. Eine Verlängerung aufgrund der in § 31 Abs. 2 HSOG genannten Gründe ist möglich.

---

<sup>7</sup> Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG)

## Handlungsleitlinien Häusliche Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum

Die Polizei kann eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot auch gegen den Willen des Opfers aussprechen und umsetzen. Maßgeblich für eine Entscheidung ist die Frage, ob dem Opfer weitere Gewalt droht (Gefahrenprognose). Studien belegen, dass Häusliche Gewalt oftmals ein Serielikt ist, dem ein Gewaltkreislauf zugrunde liegt, der von einer Wiederholung in immer kürzeren Abständen sowie einer Steigerung der Gewaltintensität geprägt ist. Somit lässt schon eine **massive Ersttat** die Prognose auf eine Wiederholungsgefahr zu. Weitere Indizien können z. B. die Schwere einer dem Opfer zugefügten Verletzung, die Gewaltanwendung bei objektiver Nichtigkeit des Anlasses oder Substanzmittelmissbrauch des Störers, wenn er in diesem Zustand nach Bekundungen von Auskunftspersonen oder sonstigen polizeilichen Erkenntnissen zu Gewalttätigkeiten neigt, sein **(6.1 Informationen zur Häuslichen Gewalt)**.

In Fällen akuter Auseinandersetzungen und zur Verhinderung weiterer Gewalttaten kann die Polizei gemäß **§ 32 HSOG** die (gewalttätige Person) in Gewahrsam nehmen und vor der Entlassung ein Betretungsverbot nach **§ 31 Abs. 2 Satz 2 HSOG** aussprechen. Sofern erforderlich, können gesonderte Verfügungen (z. B. Kontakt- und Annäherungsverbot) auf Basis der polizeilichen Generalklausel (**§ 11 HSOG**) ergehen.

Zu beachten bleibt jedoch, dass die polizeilichen Maßnahmen im Einzelfall eine erhöhte Bedrohung für das Opfer nach sich ziehen können. Dies darf nicht zu einem Verzicht von polizeilichen Verfügungen führen, sondern macht weitere Maßnahmen zum Schutz für das Opfer erforderlich.

Strafprozessuale Maßnahmen bleiben unberührt.

### **4.2.2 Personeller Anwendungsbereich nach § 31 Abs. 2 HSOG**

Die Möglichkeit einer Wohnungsweisung oder der Verfügung eines Betretungsverbotes kann sich nur gegen Personen richten, die durch ihr Verhalten eine Gefahr für Bewohner derselben Wohnung darstellen. Die Anwendung von **§ 31 Abs. 2 HSOG** setzt eine gemeinsam genutzte Wohnung voraus und gilt sowohl

für Fälle der Häuslichen Gewalt als auch Gewalt im sozialen Nahraum. Personen, die sich nur vorübergehend (z. B. im Rahmen eines Besuches) in der Wohnung aufhalten, werden von dieser Vorschrift nicht erfasst. Von ihnen ausgehende Gefahren können mit den klassischen Platzverweisen gem. § 31 Abs. 1 HSOG und der Ingewahrsamnahme gem. § 32 Abs. 1 Nr. 3 HSOG begegnet werden. Eigentums- oder Besitzrechte des Täters oder der Täterin an der Wohnung sind unerheblich.

### **4.2.3 Räumlicher Anwendungsbereich nach § 31 Abs. 2 HSOG**

Unter Wohnung sind Wohn- und Nebenräume, Arbeits- und Geschäftsräume, sowie anderes befriedetes Besitztum, das mit diesen Räumen im Zusammenhang steht, zu verstehen (§ 38 Abs. 1 HSOG). Das Gesetz sieht keine Beschränkung einer Wegweisung/eines Betretungsverbots auf bestimmte Räumlichkeiten innerhalb einer Wohnung vor. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass ohne eine klare räumliche Trennung kein wirksamer Schutz des Opfers zu gewährleisten ist. Eine nur teilweise Wohnungsüberlassung bei Gewalttaten ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zu prüfen, wobei dem Schutz des Opfers Vorrang einzuräumen ist.

#### **Zum unmittelbar angrenzenden Bereich i. S. d. Vorschrift gehören auch:**

- Treppenhäuser, Hausflure,
- Böden, Keller,
- Eingangsbereiche zur Wohnung,
- angrenzende Straßenbereiche sowie
- Zugangswege und Gärten.

**Die Polizei hat dem Täter oder der Täterin den räumlichen Anwendungsbereich einer Wohnungswegweisung bzw. eines Betretungsverbotes genau zu benennen, um dem Bestimmtheitsgebot zu genügen.**

Die Vorschrift des § 31 Abs. 2 HSOG bezweckt nach ihrem Wortlaut nur die Gefahrenabwehr innerhalb derselben Wohnung und des unmittelbaren räumlichen Umfeldes. Besteht die Gefahr, dass der Täter oder die Täterin dem Opfer an einem anderen Ort (z. B. Arbeitsstätte, getrennte Wohnungen, Kindergärten, Schulen) auflauert und gefährdet, ergibt sich die Möglichkeit, neben der Wegweisung und dem Betretungsverbot weitere Maßnahmen, z. B. Annäherungsverbot (§ 11 HSOG),

Platzverweisung (§ 31 Abs. 1 HSOG) oder Ingewahrsamnahme (§ 32 HSOG), zu verfügen.

**Einen nachhaltigen Schutz kann das Opfer jedoch nur durch die Beantragung einer gerichtlichen Schutzanordnung nach § 1 GewSchG erreichen und dem Antrag stattgegeben wird.**

#### **4.2.4 Zeitlicher Anwendungsbereich nach § 31 Abs. 2 HSOG**

Die 14-Tage-Frist hat der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der besonderen Belastung des Opfers, einer ggf. in Anspruch zu nehmenden Beratung und angesichts der Feiertags- und Wochenendproblematik für angemessen erachtet. **Die Verfügung sollte daher regelmäßig für die Dauer von 14 Tagen ausgesprochen werden.** Die Zustellungszeit unterbricht den Antrag zur richterlichen Entscheidung nicht.

Die polizeiliche Verfügung kann um weitere 14 Tage durch die Polizei verlängert werden. Voraussetzung hierfür ist ein Antrag des Opfers oder seines Rechtsbeistandes nach dem GewSchG.<sup>8</sup>

**Bereits bei Aussprechen der Verfügung ist das Opfer auf die Möglichkeiten nach dem GewSchG hinzuweisen!**

Bei Antragstellung vor Gericht sollten die erforderlichen Unterlagen durch das Opfer oder den Rechtsanwalt mitgebracht werden (Ausweispapiere, Attest, Anzeigenbescheinigung, das Formblatt „schriftliche Bestätigung der mündlichen Verfügung“, den Mietvertrag bei Wohnungszuweisung, sowie ggf. die Adresse, wo sich die gewalttätige Person aufhält).

#### **4.2.5 Verhältnismäßigkeit nach § 31 Abs. 2 HSOG**

Vor der Durchsetzung der Maßnahme ist die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (Angemessenheit) zu prüfen. Eine drohende

---

<sup>8</sup> Über die Verlängerung der Frist nach § 31 Abs. 2 S. 4 HSOG entscheidet grundsätzlich die Behörde, von der auch die ursprüngliche Anordnung erlassen wurde (die Verlängerung/Aufhebung der Verfügung muss nicht durch die gleichen Beamten/-in der Dienststelle erlassen werden). Einen Richtervorbehalt schreibt das Gesetz nicht vor. Eine vorzeitige Aufhebung der Verfügung durch die Polizei kommt allerdings in Betracht, wenn sich die Gefahrenprognose als unzutreffend erweist (z. B. Falschaussage des Opfers).



## Handlungsleitlinien Häusliche Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum

Wohnungslosigkeit macht die Maßnahme grundsätzlich nicht unverhältnismäßig. Ihr kann durch Hinweis auf entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten oder durch Einschaltung der zuständigen Behörde begegnet werden. Ein Verzicht auf Maßnahmen i. S. d. § 31 Abs. 2 HSOG aus Gründen einer bestimmten Volks-, Kultur- oder Religionszugehörigkeit kommt nicht in Betracht, da gemäß Art. 3 GG niemand aufgrund seines Glaubens oder seiner religiösen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Ebenso ist ein entgegenstehender Wille des Opfers für das Aussprechen der polizeilichen Verfügung unbeachtlich. Entscheidend ist die Prüfung, ob dem Opfer weitere Gefahr droht.

Ein Absehen von einer Wegweisung und einem Betretungsverbot kommt nur dann in Betracht, wenn die Täterin oder der Täter aus erheblichen gesundheitlichen Gründen (z. B. starke Gehbehinderung, fehlendes Sehvermögen) nicht „auf die Straße geschickt“ werden kann oder das Gewaltopfer über eine eigene Zweitwohnung verfügt, in die es sofort und ohne berufliche oder sonstige Nachteile ziehen kann.

### 4.2.6 Durchsetzung der Verfügung

Die Wegweisungsverfügung bzw. das Betretungsverbot und die Platzverweisung können mit den Mitteln des unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden.

Ein Widerspruch der Störerin bzw. des Störers hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO).

Sie können bei einem Verstoß gegen die Verfügung nach § 31 HSOG zur Durchsetzung in Gewahrsam genommen werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 HSOG). Eine Ingewahrsamnahme kann auch zur Verhinderung (weiterer) unmittelbar bevorstehender Straftaten, z. B. Hausfriedensbruch, Körperverletzungen erfolgen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG). **Über die Fortdauer der Ingewahrsamnahme ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung (§ 32 ff. HSOG) einzuholen.** Anderen Falls ist die festgehaltene Person am Ende des Tages nach dem Ergreifen zu entlassen.

Die Dauer der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung darf in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG sechs Tage (§ 35 HSOG) nicht überschreiten.

#### **4.2.7 Form der Wegweisung**

Die Wegweisung aus der Wohnung und das Betretungsverbot werden als Verwaltungsakt in Gegenwart der Störerin oder des Störers in der Regel mündlich angeordnet. Die Maßnahme ist schriftlich zu begründen und zu bestätigen, wenn ein berechtigtes Interesse<sup>9</sup> begründet werden kann und die Person dies unverzüglich verlangt (§§ 37 Abs. 2 und 39 HVwVfG).

**Im Interesse der Rechtssicherheit für die Betroffenen ist der Durchschreibesatz „Schriftliche Bestätigung der mündlichen Verfügung“<sup>10</sup> in diesen Fällen stets zu verwenden. Eine Durchschrift ist dem Opfer auszuhändigen.**

#### **4.3 Aufenthaltsverbot § 31 Absatz 3 HSOG**

Die Vorschrift regelt das längerfristige Aufenthaltsverbot zur Verhütung von Straftaten. Vorausgesetzt werden Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, also eine Prognose, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot muss örtlich begrenzt sein.

Diese Maßnahme kommt in der Regel bei Nachstellung gemäß § 238 StGB in Betracht. Ausnahme: Die Person wohnt in diesem Bereich oder hat einen anderen wichtigen Grund sich dort aufzuhalten (z. B. Arbeitsstelle).

#### **4.4 Kontakt- und Annäherungsverbot § 11 HSOG**

Diese Maßnahmen werden von der Generalklausel (§ 11 HSOG) erfasst. Sie dienen dem Ziel, Gefahren an Orten außerhalb der Wohnung abzuwehren. Bei zufälligen Begegnungen ist der Mindestabstand gemäß der polizeilichen Verfügung herzustellen.

Sowohl für das Aufenthaltsverbot als auch das Kontakt- und Annäherungsverbot gelten die gleichen Formvorschriften wie bei den zuvor dargestellten polizeilichen

---

<sup>9</sup> Z. B. der Absicht der betroffenen Person, Widerspruch und Klage zu erheben bzw. einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht zu erwirken.

<sup>10</sup> Ehemals „Wegweisungsverfügung“

Verfügungen. Die Verhältnismäßigkeit, Durchsetzung und Form der polizeilichen Verfügung müssen rechtlich geprüft werden.

### **4.5 Strafverfolgung § 163 StPO**

Bei allen Sachverhalten, die unter die Definition „Häusliche Gewalt“ und „Gewalt im sozialen Nahraum“ fallen, gilt der Strafverfolgungszwang gem. § 163 StPO. Deshalb sind nach der StPO alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen.

**In Fällen von Häuslicher Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum ist eine Verweisung auf den Privatklageweg durch die Polizei nicht zulässig. Es ist vorzugehen, als handele es sich um ein Officialdelikt, d. h. die Anzeige ist in jedem Fall seitens der Polizei vorzulegen, auch wenn das Opfer keinen Strafantrag stellen will (Vgl. Nr. 86, 233, 234, 235 RiStBV<sup>11</sup>).**

Die endgültige Entscheidung über das Vorliegen des öffentlichen bzw. besonderen öffentlichen Interesses wird durch die Staatsanwaltschaft getroffen. Bei der Entscheidung, wird unter anderem auch das Interesse der bzw. des Verletzten an der Verfolgung der Straftat berücksichtigt.

Sind die Voraussetzungen für eine Wegweisung und ein Betretungsverbot nach § 31 Abs. 2 HSOG gegeben, liegt in der Regel auch der Verdacht einer Straftat vor. Strafprozessuale Vorschriften werden von den polizeirechtlichen Vorschriften nicht berührt. Gefahrenabwehr und Strafverfolgung haben parallel zu erfolgen. Erkennungsdienstliche Behandlung, Blutentnahme oder Urinprobe sowie die Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen nach der StPO können auch bei Häuslicher Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum angewandt werden. Die Beeinflussung des Opfers sowie von Zeugen kann den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gemäß § 112 Absatz 2 StPO erfüllen. Ebenso können die Voraussetzungen für eine Hauptverhandlungshaft gem. § 127 b StPO in Verbindung mit §§ 417 ff. StPO, im beschleunigten Verfahren vorliegen.

---

<sup>11</sup> Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

#### 4.6 Gewaltschutzgesetz<sup>12</sup>

Das Gewaltschutzgesetz regelt die Befugnis der Familiengerichte in Fällen der Häuslichen Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum sowie bei Stalking. Dabei schließt die Vorschrift die psychische Gewalt mit ein.

##### § 1 Gewaltschutzgesetz

Die Norm führt verschiedene Schutzanordnungen auf. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Das Gericht darf keine Schutzanordnungen erlassen, die den berechtigten Interessen des Täters oder der Täterin entgegenstehen. Die Schutzanordnungen können auch ergehen, wenn der Täter oder die Täterin sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung oder Geistestätigkeit befindet und sich vorübergehend durch legale oder illegale Drogen in diesen versetzt hat.

##### § 2 Gewaltschutzgesetz

Die Voraussetzungen für eine Wohnungsüberlassung ist die gemeinsame Haushaltsführung. Unter dem Begriff „auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt“ ist eine Lebensgemeinschaft zu verstehen,

- die auf Dauer angelegt ist,
- keine weiteren Bindungen gleicher Art zulässt,
- sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges füreinander eintreten begründen und
- die über eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.

Sofern dem Täter ein Recht an der gemeinsam genutzten Wohnung zusteht, ist diese Maßnahme auf bis zu **sechs Monate zu befristen**. Diese Frist kann um **höchstens weitere sechs Monate verlängert werden**, wenn dem Täter allein oder mit einem Dritten ein Recht an der Wohnung zusteht. Der Täter bzw. die Täterin ist verpflichtet,

---

<sup>12</sup> Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen

alles zu unterlassen, was die Ausübung des Nutzungsrechtes vereiteln oder erschweren kann.

**Die Strafnorm des § 4 GewSchG (Offizialdelikt) greift nur dann ein, wenn ein Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung nach § 1 GewSchG vorliegt.**<sup>13</sup>

### 5 Polizeiliches Vorgehen

Einsätze im Bereich Häuslicher Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum gehören zu den schwierigsten polizeilichen Aufgaben mit einem hohen Gefährdungsrisiko für die Einsatzkräfte. Aufgrund der Komplexität der Einsatzabläufe, der hohen Emotionen der anzutreffenden Personen und der vielfältigen polizeilichen Maßnahmen ist das polizeiliche Vorgehen nicht nach einem gleichbleibenden Muster planbar, sondern jede Einsatzlage erfordert von den einschreitenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eine sensible und differenzierte Arbeitsweise.

Bereits bei Eingang eines Notrufes sollten alle tatrelevanten Informationen erfragt werden. Die **Checkliste** und die **Merkblätter** sollen als Hilfestellung und Handlungsrahmen für die Bewältigung der polizeilichen Einsatzmaßnahmen in diesem schwierigen Bereich angesehen werden.

Die nachhaltige Wirkung eines oft erstmals nach polizeilichem Einschreiten begonnenen Interventionsverlaufs zur Verhinderung von Gewalt im häuslichen Bereich und im sozialen Nahraum, setzt eine enge Kooperation und ein zeitnahe Ineinandergreifen abgestimmter Maßnahmenkonzepte voraus. Die Polizei, die Justiz, die kommunalen bzw. allgemeinen Sozialdienste, die Beratungs- und die Hilfeeinrichtungen sowie weitere örtliche Institutionen sind zu berücksichtigen. Frauen, die besonders gefährdet sind oder aufgrund der Gewalterfahrung eine psychosoziale Unterstützung in einem geschützten Raum benötigen, werden in Frauenhäusern und Gewaltberatungsstellen professionelle Hilfe erfahren. Konsequentes polizeiliches Einschreiten allein kann nur zur kurzfristigen Problemlösung bei Gewaltbeziehungen beitragen. Erforderlich sind mittel- bis

---

<sup>13</sup> § 31 Abs. 2 HSOG beinhaltet, dass das Gericht der zuständigen Polizeibehörde die Beantragung und die gerichtliche Entscheidung des zivilrechtlichen Schutzes unverzüglich mitzuteilen hat.

## Handlungsleitlinien Häusliche Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum

langfristig ausgerichtete Hilfemaßnahmen für Opfer und Täter und deren minderjährige Kinder. Für diese wichtige Arbeit gibt es in unterschiedlicher Ausprägung Beratungs- und Hilfeeinrichtungen.

**Zur polizeilichen Aufgabe gehört auch die Information der Betroffenen über diese Angebote!**

Wichtige über diese Handlungsleitlinien hinausgehende Informationen zum polizeilichen Opferschutz, sind dem im Intranet eingestellten Opferleitfaden „Professioneller Umgang mit Opfern und Zeugen“ zu entnehmen.

### **5.1 Proaktiver Ansatz/Einwilligungserklärung**

Zur proaktiven Beratung der Opfer Häuslicher Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum existieren unterschiedliche Fachstellen, die eine von dort initiierte Kontaktaufnahme mit dem Opfer und damit wichtige Unterstützungsleistungen anbieten. Das Opfer ist hierüber zu informieren. Sofern die Opfer Häuslicher Gewalt mit einer solchen Kontaktaufnahme durch die Beratungs- bzw. Interventionsstelle einverstanden sind, übermittelt die Polizei mit dem Formblatt „**Einwilligungserklärung**“ die Daten an die zuständige Einrichtung.

### **5.2 Meldung an das Jugendamt**

Sind im Zusammenhang mit einem Sachverhalt von Häuslicher Gewalt oder Gewalt im sozialen Nahraum Minderjährige oder Jugendliche im Haushalt gemeldet oder werden diese angetroffen, ist umgehend eine Mitteilung an das örtlich zuständige Jugendamt (ComVor „Unterrichtung Jugendamt“) zu fertigen.

## **6 Anlagen**

### **6.1 Informationen zur Häuslichen Gewalt**

#### **6.1.1 Ursachen und Entwicklung der Gewaltbeziehung**

Gewalt, die Männer gegen ihre Partnerinnen<sup>14</sup> richten, hat viele Ursachen. Folgt man den vielen übereinstimmenden Berichten, ist sie aber kein plötzliches Ereignis, das aufgrund eines „Fehlverhaltens“ der Frau oder durch übermäßigen Konsum von Substanzmitteln des Mannes verursacht wird. Provokationen der Frau dienen vielmehr als naheliegende Entschuldigung, um die Verantwortung für die Gewalthandlung äußeren Faktoren zuschreiben zu können. Die männliche Identität ist häufig nicht mit Angst- und Ohnmachtsgefühlen vereinbar. Am besten erscheint es, diese unerwünschten Gefühle gar nicht erst wahr zu nehmen. Schon für einen kleinen Jungen sind Sensibilität, Passivität oder gar Flucht als Mittel zur Konfliktlösung fragwürdig oder gar ausgeschlossen.

Gewalttätige Männer weisen regelmäßig ein unflexibles traditionell geprägtes Männlichkeitsbild in Kombination mit einem verringerten Selbstbewusstsein auf. Kann ein gewalttätiger Mann nicht adäquat mit unerwünschten Gefühlen umgehen, entscheidet er sich für die gewaltsame Abwehr von Angst und Hilflosigkeit und zwingt sie der Frau auf.

Seine Partnerin ist oft der Mensch, den der (gewalttätige) Mann am meisten liebt und von dem er sich in besonderem Maße abhängig fühlt. Sie kann ihn am leichtesten kränken, verunsichern und destabilisieren. Viele der betroffenen Männer werden daher ausschließlich gegen ihre Partnerin gewalttätig. Ein vermeintlich oder tatsächlich drohender Verlust des geliebten Menschen ist nicht nur die größte Kränkung, sondern löst auch die meisten Ängste und Ohnmachtsgefühle aus. Wenn er zuschlägt, ist er nicht länger ohnmächtig, sondern er kann wieder handeln und erhält wenigstens in dieser kurzen Phase das Gefühl von Macht und Kontrolle zurück.

---

<sup>14</sup> In der überwiegenden Zahl wird die Gewalt vom Mann ausgeübt. Die Ausführungen sind auf Gewalt, die von der Frau ausgeht und innerhalb gleichgeschlechtlichen Partnerschaften übertragbar.

## Handlungsleitlinien Häusliche Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum

Die „nur“ miterlebte Gewalt bei den Eltern kann eine gewalttätige Entwicklung, vor allem bei Minderjährigen fördern. Tatsächlich weisen die meisten Täter und Opfer, die in quälenden Gewaltbeziehungen verharren, entsprechende Erfahrungen aus ihrem Elternhaus auf. Wiederholen sich diese Angst auslösenden Situationen, sind Minderjährige, um seelisch nicht zu zerbrechen, gezwungen, sich in dem Gewaltgefüge zu positionieren, d. h., sie nehmen entweder die Sichtweise der Mutter oder des Vaters ein und verinnerlichen sie. Häufig erfolgt die Wahl des später gewalttätigen oder Gewalt erduldenen Partners unbewusst diesem vertrauten Muster. Nach einer meist harmonischen Anfangsphase des Zusammenlebens, wird die erste körperliche Gewalt zunächst als Einzelergebnis erlebt. Erleichtert wird diese Einschätzung seitens der Frau durch ggf. gezeigte Reue des Mannes und seinen Beteuerungen dies nicht zu wiederholen. Vermeidet der Mann die Klärung der in ihm liegenden Ursachen und die Übernahme der Verantwortung für seine Gewalthandlung, können weitere Übergriffe in immer kürzeren Abständen folgen. Später können Eifersucht und Beeinträchtigungen, z. B. Kontrolle sämtlicher finanzieller Ausgaben, Entzug von Geld, Verbot zu arbeiten, Absprechen von persönlichen Fähigkeiten, vorkommen. Vielfach versuchen Männer ihre Frauen von anderen sozialen Kontakten zu isolieren. Diese Verhaltensweisen werden von den Frauen oft nicht als Signal für ein ernstzunehmendes Beziehungsproblem erkannt.

Die Misshandlungen können Ein-/Aussperren, Schlagen, Folterung, bis hin zur Tötung reichen. Symptomatisch für eine gewalttätige Beziehung ist, dass das Ausmaß der Gewalt und die Häufigkeit kontinuierlich zunehmen (siehe Gewaltspirale).



## 6.1.2 Dynamik bei Häuslicher Gewalt (Gewaltspirale)



### 1. Spannungsphase

Sie beschreibt einen Spannungsaufbau mit psychischen oder physischen Übergriffen, wie übersteigerte Eifersucht, Demütigungen, Abschneiden von sozialen Kontakten etc. Die Frau versucht, den Mann zu beruhigen und passt ihr Verhalten an. Der Mann kann sein inneres Problem nicht lösen, seine Ängste verstärken sich.

### 2. Gewaltausbruch

Ein äußeres Ereignis, z. B. eine Kränkung im Berufsalltag oder im Rahmen eines Beziehungsstreites, führt zu einem akuten Ausbruch von Gewalttätigkeit verbunden mit einem hohen Maß an Destruktivität. Auch wenn die Frau schon schwer verletzt ist, hört der Mann häufig nicht auf, sie zu misshandeln. Der erste Schlag erfolgt bewusst, der Mann erlebt sich als männlich aktiv und handelnd (Delegation der eigenen Angst- und Ohnmachtsgefühle an die Frau), nach den ersten Schlägen sind häufig ein „Blackout“ und Erinnerungslücken die Folge.

### 3. Phase der Wiedergutmachung

Zunächst folgen Erleichterung, dann Schuldgefühle, Reue, Beteuerungen und der Wunsch, es ungeschehen zu machen. Die Frau ist schockiert, verletzt und durch den abrupten Wechsel von Gewalt und Zärtlichkeit verwirrt. Sie lehnt jede Form von Nähe

und Hilfeleistungen ab, damit Abstand gewahrt wird. Das Opfer bagatellisiert das Geschehen, tröstet den weinenden Mann oder übergeht die Gewalttat durch banales Alltagshandeln (Aufräumen etc.).

#### **4. Phase der Verdrängung**

Bis jetzt ist dem Mann klar, dass er die Gewalt ausgeübt hat. Wenn er aufgrund langjähriger Gewaltausübung nicht grundsätzlich schon der Auffassung ist, dass es sein gutes Recht ist, seine Frau zu beherrschen, fragt er sich, wie es nur dazu kommen konnte, dass er die geliebte Frau so schwer misshandelt hat. Er sucht nach Entschuldigungsgründen. Verantwortung für Gewalt und Schuld an einem Streit vermischen sich: Die Verantwortung für den Gewaltausbruch wird aufgrund eines tatsächlichen oder vermeintlichen Fehlverhaltens der Frau, an diese abgegeben. Die Frau hat eine hohe Bereitschaft, die Verantwortung für die Gewalttat zu übernehmen, in dem Bedürfnis, so die erlittene und als entsetzlich erlebte Angst- und Ohnmachtssituation rückwirkend und in die Zukunft gerichtet kontrollierbarer zu machen.

#### **5. Phase des Schweigens**

Die Partner bemühen sich, die Gewalttat zu vergessen und die unangenehmen Gefühle daraus zu verdrängen. Für den Mann, der sich entschuldigt (im wahrsten Sinne des Wortes: „entschuldet“) und geschworen hat, dass „es“ sich nie wiederholen wird, ist das Thema abgeschlossen. Die Frau, die Mitschuld übernommen hat, rührt das Thema nicht mehr an, auch, um keine neue Gewalt zu provozieren.

Wenn die Phase des Schweigens erreicht ist, ist es sicher, dass der Mann wieder gewalttätig werden wird, weil er sein eigentliches Problem nicht bearbeitet und gelöst hat. Er wird weiterhin unfähig sein, emotionalen Stress adäquat zuzulassen und zu verarbeiten, es wird wieder einen Anlass geben und der Kreis schließt sich. Der nächste diesmal noch brutalere Übergriff ist nur eine Frage der Zeit.

### 6.1.3 Warum Frauen nicht gehen

Trotz erheblicher Verletzungen und Demütigungen verharren Frauen im Durchschnitt sieben Jahre in einer gewalttätigen Beziehung. Bei oberflächlicher Betrachtung erscheint dies irrational und erweckt vordergründig den Eindruck, dass die betroffene Frau mit ihrer Situation einverstanden sei. Dies ist zweifelsfrei nicht der Fall. Aber dadurch, dass sie glaubt die Gewalt mit verursacht zu haben und sich - im Gegensatz zu ihrem Partner - schuldig fühlt, kann sie sich nur schwer aus der Beziehung lösen. Darüber hinaus gibt es vielerlei Gründe, die es Frauen unmöglich machen, den Mann trotz massiver Gewalthandlungen nicht zu verlassen.

Diese können sein:

- **Abhängigkeit** (wirtschaftliche und existentielle Ängste, Angst vor Statusverlust)
- **Verantwortungsbewusstsein** (die Familie nicht auseinanderreißen, den Kindern den Vater erhalten)
- **Gesellschaftlicher Druck** (die Religion lässt eine Scheidung nicht zu, Druck durch das soziale Umfeld, oder die Frau will das Scheitern der Beziehung verhindern, um in ihrer weiblichen Rolle nicht zu versagen)
- **Hoffnung** (in den Zeiten, in denen der gewalttätige Mann Reue zeigt, kann die Beziehung besonders intensiv sein, was immer wieder Anlass zur Hoffnung auf eine Besserung der Situation gibt. Es ist auch leichter zu hoffen, als zu gehen)
- **Isolation** (Kontakte außerhalb der Ehe sind meist stark reduziert, Kinder werden seitens des Mannes als Druckmittel eingesetzt, um die Frau am Verlassen zu hindern. Die Frau fühlt sich in einer ausweglosen Situation)
- **Angst** (Frauen befürchten, insbesondere in der Trennungsphase, eine Steigerung der Gewalt durch den Mann. Erfahrungen zeigen, dass diese Angst berechtigt ist)
- **Psychologische Aspekte** (das Selbstwertgefühl und die Fähigkeit, aus eigener Kraft Veränderungen herbeizuführen, sind durch die lange Phase der Erniedrigung und Demütigung erheblich reduziert)
- **„Stockholm-Syndrom“** (Schwer misshandelte Frauen zeigen oft ähnliche Reaktionen wie Opfer von Geiselnahmen: Die Identifikation/Verbrüderung mit dem Gewalttäter ist eine Überlebensstrategie in Extremsituationen).

#### **6.1.4 Wie können diese Erkenntnisse für die polizeiliche Arbeit genutzt werden?**

Bei Häuslicher Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum gerät die Polizei nicht in einen plötzlich eskalierten Konflikt, wie z. B. bei einer „Kneipenschlägerei“, sondern dringt an einem bestimmten Punkt in einen dynamischen und nach bestimmten Regeln ablaufenden Kreislauf ein. Dies kann am Anfang der gewalttätigen Entwicklung der Beziehung sein, manchmal aber befindet sich das Paar schon jahrelang in der sich immer weiter zuspitzenden Gewaltspirale.

##### **Gefahren erkennen**

Oft, z. B. nach einer Mitteilung von Nachbarn, unterbricht das Eintreffen der Polizei die unkontrollierte Gewaltausübung. Die angetroffenen Partner reagieren je nach Temperament aggressiv, geschockt, verstockt oder verwirrt. Von ihrer psychischen Grundstruktur her sind Täter Häuslicher Gewalt häufig aggressionsgehemmt und angepasst. Es ist daher nicht ungewöhnlich, dass sich bei dem Einschreiten der Autorität „Polizei“ der eben noch extrem brutale Täter plötzlich lammfromm und kooperativ verhält und dies in scheinbarem Widerspruch zu der gemeldeten Gewalttat steht. Trotzdem ist es auch möglich, dass die hoheitliche Einmischung, z. B. im Moment des „Blackouts“, massiv oder sogar mit Waffengewalt bekämpft wird. Aufgrund der eher depressiven Grundstruktur vieler Täter Häuslicher Gewalt ist es, oft im Zusammenhang mit einer drohenden oder nicht bewältigten Trennung nicht ausgeschlossen, dass sich der Widerstand des Täters in Verzweiflungshandlungen wie Geiselnahme, Tötung und/oder Freitod äußert.

##### **Widersprüche verstehen**

Nicht selten hat bei dem Eintreffen der Polizei bereits die „Phase der Wiedergutmachung“ begonnen. Das Opfer ist noch schockiert und verwirrt, hat das Geschehene noch nicht realisiert, lehnt jede Hilfe und Einmischung ab, leugnet und bagatellisiert die Gewalthandlung.

**Für die Beurteilung der weiteren polizeilichen Maßnahmen ist es wichtig zu wissen, dass das Opfer trotz und gerade wegen der ablehnenden Haltung auf Hilfe von außen angewiesen ist!**

### **Straftaten aufklären**

Die Kenntnis über den Kreislauf Häuslicher Gewalt ist auch für die Erhebung des Personalbeweises und die weitere Sachbearbeitung nützlich. So werden sowohl Täter als auch Opfer am ehesten in der Phase der „Wiedergutmachung“ offen Auskunft über die strafbaren Gewalthandlungen geben. Spontanäußerungen vor Ort sollten daher dokumentiert und die Vernehmungen so zeitnah wie möglich erfolgen. Ebenso sind Beratungs- und/oder Interventionsstellen (proaktiver Ansatz) und das Jugendamt schnell in die Lage zu versetzen, noch vor der Tabuisierungs- und Schweigephase reagieren zu können.

**Die Erfahrung zeigt, dass ein Strafverfahren gegen Täter Häuslicher Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum umso erfolgreicher beendet wird, je schneller Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht auf die Gewalttat reagiert und das Opfer sofort soziale und beratende Unterstützung erfährt.**

### **Gewalt vorbeugen**

In der Phase unmittelbar nach dem gewalttätigen Angriff schätzt ein Opfer auch seine eigene Gefährdung am realistischsten ein und ist am ehesten für soziale Hilfeangebote aufgeschlossen. Diese wiederum setzen die Täter bzw. den Täter unter Druck, über seine Verhaltensweise nachzudenken und ggfls. ebenfalls Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen. Liegen Vernehmungstermine erst ein bis zwei Wochen nach der Tat, ohne dass mittlerweile Interventionsmaßnahmen erfolgten, ist häufig die „Phase des Schweigens“ erreicht, in der das Paar die Schuldfrage zu Lasten des Opfers „geklärt“ hat und die Gewalttat verdrängt werden soll.

**Konsequentes polizeiliches Einschreiten gegen Häusliche Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum in Verbindung mit schneller sozialer Hilfe für Frauen und Männer ist geeignet, die Gewaltspirale zu unterbrechen.**

### 6.1.5 Folgen für Minderjährige

Das Erleben, die Folgen und Reaktionen sowie die häufigsten Empfindungen und Gefühle der betroffenen Minderjährigen sind:

- Minderjährige, selbst kleine Kinder, fühlen sich angesichts der Gewalt des Vaters und der Ohnmacht der Mutter sehr hilflos und ausgeliefert, aber auch verantwortlich für das, was passiert. Oft glauben sie, sie seien schuld daran.
- Viele versuchen einzugreifen, den Vater zurückzuhalten, die Mutter zu schützen. Häufig sind sie es, die die Polizei rufen oder die Nachbarn alarmieren. Wenn sie sich einmischen, werden sie oft selbst misshandelt. Andere haben Angst, sich einzumischen und haben deshalb Schuldgefühle oder aber sie sehen, in welcher Verfassung die Mutter ist und übernehmen die Verantwortung für die Versorgung und den Schutz ihrer Geschwister.
- Andere Formen, wie Minderjährige die Gewalt gegen ihre Mütter erleben können, sind: Schläge oder Bedrohungen gegen das Kind, wenn die Mutter es auf dem Arm hält, Minderjährige als Geiseln zu nehmen, um die Mutter zur Rückkehr nach Hause zu zwingen, die Minderjährigen dazu zu nötigen, die Gewalttaten gegen die Mutter anzusehen oder daran teilzunehmen. Die Minderjährigen werden auch als „Spion“ in der Absicht eingesetzt, sie darüber auszufragen, was die Mutter gemacht hat.
- In vielen Fällen wird durch die Misshandlung der Mutter das Verhältnis von Eltern und Kindern verkehrt: Kinder übernehmen teilweise die Rolle der Eltern, ähnlich ist es z. B. bei Kindern von alkohol- und drogenabhängigen Eltern.
- Kinder werden von Seiten der Mutter zur einzigen Quelle von Trost und Kontakt und sind dadurch überfordert und funktionalisiert. Viele Kinder verzichten darauf, ihre Gefühle auszudrücken, um die Mutter zu schonen oder sie verschließen sich gegenüber den eigenen Gefühlen, die sie als zu überwältigend oder verwirrend erleben.
- Minderjährige bieten sich als Helfer an und versuchen so, Passivität und Hilflosigkeit zu überwinden; bzw. sie verhalten sich lieb, angepasst und ruhig, um die Situation nicht eskalieren zu lassen. Sie wollen die Aufmerksamkeit nicht auf sich ziehen und verzichten damit auf grundlegende kindliche Bedürfnisse oder sie reagieren im Gegenteil mit lauten expressiven Reaktionen (Unruhe, Hyperaktivität, eigene Gewaltausbrüche), um den aus inneren Druck abzubauen oder im Sinne eines direkten Hilferufes.

## Handlungsleitlinien Häusliche Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum

Die Flucht der Gewaltsituation ist für die meisten Minderjährigen zunächst eine Erleichterung. Vor allem fühlen sie sich entlastet, wenn die Mutter gute Unterstützung bekommt. Nun erleben sie ihre Mutter handlungsfähig und sich selbst wieder als Kind. Ein geschützter Ort wie ein Frauenhaus bietet den betroffenen Minderjährigen die Chance, von Gewalt gegen sie selbst zu berichten. Andererseits müssen sich Minderjährige insbesondere bei wiederholten Frauenhausaufenthalten wie „Handgepäck“ vorkommen, welches nur transportiert wird, ohne selbst gehört zu werden.

- Hat die Mutter ernstgemeinte Trennungsabsichten, werden oftmals Drohungen vom gewalttätigen Vater ausgesprochen z. B. dahingehend, dass er die Mutter bzw. sich umbringen wird oder die ganze Familie töten will. Diese Drohungen sind für die Minderjährigen sehr realistisch und unerträglich. Um noch Schlimmeres zu verhindern hoffen sie, ihre Mutter möge den Vater nicht verlassen.
- Das Schweigen der Mutter die Gewalthandlungen betreffend, macht es den Minderjährigen fast unmöglich, eigene Erlebnisse und Gefühle auszusprechen. Verharrt die Mutter in dieser gewaltbesetzten Beziehung, haben die Minderjährigen so gut wie überhaupt keine Chancen, sich zu distanzieren oder gar loszulösen.
- Zwei Drittel der Minderjährigen fallen nach außen eher nicht auf, sie passen sich an, ziehen sich innerlich zurück und entwickeln eher Ängstlichkeit oder Traurigkeit. Ein Drittel der Minderjährigen zeigen hingegen nach außen vermehrt aggressives Verhalten und Regelverletzungen.
- Aus der Hirnforschung ist bekannt, dass diese Kinder nicht nur in ihrer sozialen Kompetenz beeinträchtigt werden, sondern auch in ihrer kognitiven Entwicklung.
- Das Aufwachsen in einer angstgeprägten Atmosphäre beeinträchtigt nachweisbar die Hirnentwicklung und den IQ der betroffenen Kinder nachteilig. Mangelnde Lern- und Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigen den Schulerfolg mit weitreichenden Konsequenzen.
- Flucht bedeutet für viele Minderjährige aber auch den Verlust vertrauter Umgebung, von Freunden und anderen wichtigen Kontakten. Auch der Vater wird vermisst, denn es sind ambivalente Gefühle vorhanden. Auch wenn sie Angst vor ihm hatten, kann die Trennung auf Dauer schmerzhaft sein. Hier

## Handlungsleitlinien Häusliche Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum

brauchen sie Begleitung, die ihnen erlaubt, ihre Verluste zu betrauern. Die Mutter kann diese Rolle nicht übernehmen.

- Minderjährige wollen in der Regel nicht, dass der eigene Vater oder auch Stiefvater verurteilt wird (was sie wirklich möchten, ist, dass er aufhört zu schlagen, dass die Gewalt und das Bedrohliche aufhören). Sie wollen nicht Kind eines „Verbrechers“ sein.
- Wenn sie lange Zeit chronisch der Gewalt gegen die Mutter ausgesetzt sind, können Töchter und Söhne jeglichen Respekt vor Mutter und Vater verlieren. Die Mutter hat die elterliche Autorität eingebüßt, der Vater beherrscht die Minderjährigen durch Einschüchterung oder Manipulation.
- Selbst nach einer Trennung der Eltern folgt fast zwangsläufig auf das Ende dieser Beziehung, die von Bedrohung und Gewalt gekennzeichnet war, der Kampf um die Kinder im anschließenden familiengerichtlichen Sorgerechtsstreit, welches auch wieder von erheblichen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Kinder gekennzeichnet ist, denn oft wird die Vaterschaft „instrumentell eingesetzt“.
- Empirische Untersuchungen zeigen, dass das Risiko für eine Frau getötet zu werden, am größten ist, wenn sie sich aus einer Misshandlungsbeziehung gelöst hat. Ein Teil dieser Tötungsdelikte findet gerade bei der Übergabe der Kinder an den Vater statt.
- **Ein Polizeieinsatz ist für Minderjährige in aller Regel eine sehr belastende und angsterfüllte Situation, der sie unvorbereitet ausgesetzt sind. Sie werden hierbei häufig völlig übersehen und erhalten keine kindgerechten Erklärungen über die eingeleiteten Maßnahmen.**



## Opferhilfestandards

Qualitätsstandards für eine professionelle  
Unterstützung von Kriminalitätsopfern

### Vorbemerkung

Maßstäbe für eine qualifizierte Opferunterstützung:

Der Arbeitskreis der Opferhilfe (ado) ist ein Zusammenschluss unterschiedlicher, professionell arbeitender Opferhilfeeinrichtungen in Deutschland.

Ziel aller Einrichtungen ist es, Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, zu unterstützen – sei es in reiner Parteilichkeit für das Opfer oder im Bemühen um eine Konfliktschlichtung zwischen Tätern und Opfern.

Im ado arbeiten Einrichtungen aus folgenden Arbeitsbereichen mit:

- Beratungsstellen für weibliche und männliche Kriminalitätsopter aller Deliktsarten (Opferberatungsstellen);
- Beratungsangebote für Opfer von Straftaten mit politisch rechtem Hintergrund
- Einrichtungen, die Opfer antihomosexueller Gewalt unterstützen und betreuen
- Einrichtungen, mit deren Hilfe eine Konfliktschlichtung bzw. ein Ausgleich zwischen Tätern und Opfern herbeigeführt werden kann.

Die vorliegenden Opferhilfestandards wurden von einer Arbeitsgruppe des ado erarbeitet. Wir wollen damit unseren Beitrag zur Diskussion über Qualitätsmerkmale und Maßstäbe für eine effektive Opferunterstützung leisten.

Die Opferhilfestandards sind somit nicht als endgültige und verbindliche Normen zu verstehen. Vielmehr haben wir, ausgehend von den konkreten Bedürfnissen von Kriminalitätsopfern, sich daraus ableitende konzeptionelle Anforderungen, z.B. bezüglich der Arbeitsweisen und -prinzipien an die Opferhilfeeinrichtungen benannt.

Um diese Anforderungen in der Praxis gerecht werden zu können, bedarf es bestimmter institutioneller Rahmenbedingungen hinsichtlich der personellen und räumlichen Ausstattung sowie der Finanzierung.

Die konzeptionellen Aspekte sowie die Rahmenbedingungen, die wir für eine qualifizierte Opferunterstützung für unverzichtbar halten, haben wir besonders hervorgehoben. Sie gehören zur „Muss-Kategorie“, das heißt, das sind Voraussetzungen, ohne deren Gewährleistung auf Dauer gesehen eine qualifizierte Opferunterstützung nicht möglich ist.

Die zur „Soll-Kategorie“ gehörenden Aspekte sind nach unserer Auffassung wichtig und wünschenswert, jedoch nicht unbedingt überall gleichermaßen erforderlich. Damit wollen wir auch die zum Teil sehr verschiedenen Opferhilfeeinrichtungen angemessen berücksichtigen.

Alle Mitgliedsorganisationen des ado fühlen sich verpflichtet, die Opferhilfestandards in ihrer konkreten alltäglichen Beratungsarbeit umzusetzen bzw. auf deren Umsetzung als Zielperspektive hinzuwirken.

Unser gemeinsames Ziel ist die Etablierung und Absicherung von Qualitätsstandard für die professionelle Opferhilfe. Kriminalitätsopter haben einen Anspruch auf eine qualifizierte Beratung und Unterstützung, nicht nur in einem moralischen, sondern auch in einem gesellschaftspolitischen Sinne.

## Organisationsform der Opferhilfen

Opferunterstützung muss in freier Tregerschaft (eingetragener gemeinnütziger Verein) geleistet werden, um die inhaltliche und strukturelle Unabhängigkeit der Organisation zu gewährleisten.

Die Satzung muss ausweisen, dass die Tätigkeit auf der Grundlage der allgemeinen und individuellen Opferbedürfnisse und -interessen erfolgt. Die Beratungstätigkeit ist parteilich für Belange der Opfer, aber nicht einseitig zu Lasten der Täter.

Die organisatorische und inhaltliche Unabhängigkeit muss auch im Zusammenhang mit der räumlichen Ansiedlung garantiert sein. Opferberatungsstellen dürfen nur dann in staatlichen bzw. behördlichen Gebäuden angesiedelt werden, wenn dieses mit den konzeptionellen Inhalten übereinstimmt und den Opferbedürfnissen nicht entgegensteht (z. B. Zeugenbetreuungszimmer).

Die Opferunterstützungseinrichtungen erfüllen die Funktion einer Anlauf- und Beratungsstelle. Eine Integration in die örtliche soziale Infrastruktur (Netzwerk) ist notwendig.

Die Vereinsstruktur muss eine klare Arbeitsteilung zwischen Vorstand und Mitarbeiterinnen vorsehen. Der Vorstand des Vereins soll Aufgaben wie Geschäftsführung, Absicherung der Finanzierung und Repräsentation wahrnehmen, wobei die Vermittlung von Arbeitsinhalten entsprechend den Erfordernissen nach Absprache zwischen Vorstand und MitarbeiterInnen erfolgt.

Die Beratungsstelle muss mit qualifizierten hauptamtlichen MitarbeiterInnen besetzt sein. Ergänzend können auf verschiedenen Arbeitsbereichsebenen auch unbezahlte MitarbeiterInnen und Honorarkräfte eingesetzt werden, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen müssen.

## Konzeption und Prinzipien

Entsprechend der Satzung muss eine zielgruppenorientierte Konzeption erstellt werden. Wesentliche Prinzipien der Opferunterstützung sind:

- Angebotscharakter
- Freiwilligkeit
- Vertraulichkeit
- auf Wunsch Anonymität
- unentgeltliches Beratungsangebot
- ausschließliche Orientierung an Opferbedürfnissen:  
Nichts darf ohne das ausdrückliche Einverständnis der Betroffenen geschehen.  
Gewährung der Unterstützung unabhängig von der Erstattung einer Strafanzeige

Opferunterstützung ist interdisziplinär, ganzheitlich und kann bestehen aus:

- Klärungshilfe
- psychosoziale Beratung, Krisenintervention
- langfristige Betreuung und therapeutische Unterstützung für: Einzelpersonen, Paare, Gruppen, Angehörige von Opfern und Selbsthilfegruppen (auch geschlechtsspezifisch)
- rechtliche Beratung
- Begleitung und Unterstützung der Opferzeuginnen und Zeuginnen im Rahmen des Straf- und Zivilverfahrens
- Täter-Opfer-Ausgleich oder Konfliktschlichtung

Diese Beratungstätigkeiten können Bestandteil der Angebotspalette einer einzigen Einrichtung sein oder durch Vermittlung oder Weiterverweisung an eine andere geeignete Beratungsstelle oder Berufsgruppe sichergestellt werden (Netzwerkgedanke).

## **Personelle Ausstattung**

Die personelle Ausstattung ist dem Konzept und dem inhaltlichen Angebot sowie der Arbeitsaufteilung zwischen Vorstand und Mitarbeiterinnen anzupassen. Es ergeben sich in der Regel die vier Arbeitsbereiche „Geschäftsführung, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung“.

## **Geschäftsführung**

Wird die Geschäftsführung nicht vom ehrenamtlich tätigen Vorstand wahrgenommen, kann diese Aufgabe an hauptamtliche MitarbeiterInnen delegiert werden. Das bedeutet für diese Personen:

- (1) Freistellung von der Beratungstätigkeit in entsprechendem Umfang.
- (2) eindeutige vertragliche Regelung (Stellenbeschreibung, Geschäftsordnung des Vereins, Ergänzung zum Arbeitsvertrag) hinsichtlich der Verantwortungs- und Haftungsmodalitäten und rechtlichen Konsequenzen.
- (3) angemessene Bezahlung im Falle der Delegation an hauptamtliche MitarbeiterInnen sollte die Aufrechterhaltung der Beratungsangebote im bisherigen Umfang durch entsprechende personelle Erweiterung gewährleistet sein.

## **Beratung**

Das Beratungsteam sollte mindestens aus drei hauptamtlichen Vollzeitkräften (ggf. gemischtgeschlechtlich) bestehen. Hierdurch sollen folgende Aspekte abgesichert werden:

- Erreichbarkeit durch Bereitschaftsdienst während der Öffnungs- bzw. Sprechzeiten, Doppelbesetzung/eine Person in Reserve“, ggf. Wahlmöglichkeit zwischen Mann und Frau (als zielgruppenorientierte Beratung z. B. Frauennotruf, schwules Überfalltelefon entsprechend nur Frauen/nur Männer).
- Vermeidung von Wartezeiten, angemessene Beratungszeit (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
- Angebote müssen auch kurzfristig abgedeckt werden können (z. B. Krisenintervention, Begleitung zu Gericht/Vernehmung, psychosoziale Begleitung im Verarbeitungsprozess).
- Flexibilität in Bezug auf Terminvergabe
- Weitervermittlung und Kooperation mit Institutionen und relevanten Berufsgruppen, ausreichende Kenntnis des sozialen Netzes (institutions- und klientenbezogen) muss vorhanden sein.

Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen müssen eine dem Aufgabengebiet entsprechende berufliche Qualifikation (z. B. geeignetes Studium) aufweisen.

Der in der Konzeption vorgesehene ganzheitliche interdisziplinäre Ansatz bei der Opferunterstützung wird durch die Zusammensetzung des Beratungsteams und/oder durch eine Vernetzung mit andern Einrichtungen und Berufsgruppen erreicht.

In Ergänzung zu den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen können auch geeignete unbezahlte MitarbeiterInnen und Honorarkräfte eingesetzt werden. Eine kontinuierliche Schulung und fachliche Begleitung ist zu gewährleisten.

Alle MitarbeiterInnen müssen die Bereitschaft haben, sich entsprechend ihres Einsatzgebietes weiterzuqualifizieren:

- qualifizierte Einarbeitung theoretische Vertiefung in die Opferproblematik
- praxisorientierte Fortbildung

Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Qualifikation muss Team- und Fallsupervision unbedingt sichergestellt sein.

Eine sorgfältige Auswahl der MitarbeiterInnen im Hinblick auf deren mögliche eigene Opfererfahrung, ihre psychische Belastbarkeit und ihre persönliche Motivation, in der Opferberatung zu arbeiten, ist notwendig.

## Öffentlichkeitsarbeit

Neben der konkreten Opferunterstützung im Einzelfall zählt die Öffentlichkeitsarbeit zu den wesentlichen Aufgaben des Beratungsteams. Mitglieder des Vereins oder des Vereinsvorstandes können ebenfalls in geeignete öffentlichkeitswirksame Maßnahmen eingebunden sein.

Die Öffentlichkeitsarbeit kann bestehen aus:

- Aufklärung der Öffentlichkeit über das Angebot der jeweiligen Einrichtung.
- Öffentliches Eintreten für grundsätzliche Belange von Kriminalitätsoptionen (Aufklärungs- und Lobbyarbeit).
- Sensibilisierung für die besondere Lebenssituation von Opfern vor allem bei Berufsgruppen und Institutionen, die Kontakt mit Opfern haben.
- Informationsveranstaltungen zu opferspezifischen Themen und Präventionsmaßnahmen (z.B. Opferrechte, wirksame Selbstschutzstrategien etc.).

Von großer Bedeutung ist auch die Vernetzungs- und MultiplikatorInnenarbeit in regionalen wie bundesweiten Arbeitskreisen im Hinblick auf eine anzustrebende Verbesserung der Lebenssituation und der Stellung von Kriminalitätsoptionen im Strafverfahren.

Der parteiliche Einsatz für die Rechte der Opfer von Straftaten kann u. a. auch zu massiver Kritik an der Strafverfahrenspraxis von Polizei und Justiz führen und erfordert deshalb die Unabhängigkeit der MitarbeiterInnen und der Opferhilfeeinrichtung von staatlichen Institutionen.

Bei der Öffentlichkeitsarbeit ist darauf zu achten, dass Opfer nicht für Interessen Dritter funktionalisiert werden, dass sich der Einsatz für Opferrechte nicht gegen Täterrechte richtet und sich durch die Art der Informationsvermittlung in der Bevölkerung nicht eine Verstärkung der Verbrechensfurcht einstellt.

Insbesondere im Kontakt zu den Medien ist darauf zu achten, dass die Anonymität der KlientInnen gewahrt bleibt und bei der Vermittlung von Kontakten zu Opfern eine intensive Vorbereitung der JournalistInnen vorgeschaltet ist bzw. das Gespräch im Beisein einer Mitarbeiterin erfolgt.

## Verwaltung

Verwaltungskapazitäten sollten soweit vorhanden sein, dass die Arbeitsbereiche „Beratung und Öffentlichkeitsarbeit“ nicht mit Verwaltungsaufgaben belastet werden. Mit wachsenden Aufgaben der Einrichtung steigt erfahrungsgemäß auch deren Verwaltungstätigkeit. Der Aufgabenbereich der Verwaltung umfasst die Büroorganisation und den Schreib- und Telefondienst.

Eine telefonische Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle muss während der Öffnungszeiten möglich sein. Der Telefondienst soll darüber hinaus ungestörte parallel stattfindende Beratungsarbeit ermöglichen.

Der Umfang des Aufgabengebietes und die strikte Trennung von Verwaltungstätigkeit, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit erfordern möglichst zwei halbe Verwaltungsstellen, um Engpässe (Urlaub, Krankheit, Fortbildung) weitestgehend zu vermeiden.

Die Qualifikation der MitarbeiterInnen in der Verwaltung sollte bestehen aus:

- Grundqualifikation, z. B. Verwaltungsausbildung
- Qualifikationserweiterung, z. B. EDV-Kenntnisse
- soziale Kompetenz

## Räumliche Ansiedlung und Ausstattung

Die Räumlichkeiten sollten zentral gelegen und unabhängig von staatlichen und behördlichen Gebäuden angesiedelt sein (z. B. Innenstadtbereich), soweit die Konzeption nichts anderes verlangt. Realistische Mietpreise müssen bei der Festsetzung des Finanzbedarfs Berücksichtigung finden.

Vorhanden sein müssen:

- (1) Pro Beraterin ein eigenes Büro mit angemessener Ausstattung für Beratungsgespräche, eventuell PC.
- (2) Kombination von Verwaltungs- und Wartebereich, ausgestattet mit: EDV, Telefonanlage, Fax, Fotokopiergerät, abschließbaren Aktenschränken, Aktenvernichter (Datenschutz).
- (3) Ein großer Raum mit einer dem inhaltlichen Angebot angemessenen Ausstattung und der Möglichkeit den Raum verändern zu können (z. B. bei Entspannungsübungen, für Selbsthilfegruppen, Einzelberatung, Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen)
- (4) Küche/Sozialraum und getrennte Toiletten
- (5) Lagerraum/Keller für Aktenlagerung bzw. Infomaterial, Bibliothek

Weitere Anforderungen an die Räumlichkeiten:

- Die Räume sollten hell und so angelegt sein, dass störungsfreie Beratung möglich ist (keine Durchgangszimmer).
- Eine entsprechende wohnliche Grundausstattung soll für eine angenehme Atmosphäre (Vertrauensbildung) sorgen.

## Finanzbedarf und Finanzierung

Die Finanzierung der Beratungsstelle muss langfristig abgesichert sein. Ein ständiger Kampf um die finanzielle Absicherung bindet unnötig Kapazitäten, wirkt sich negativ auf die Motivation der MitarbeiterInnen aus und beeinflusst die Qualität der Beratung.

Der Finanzrahmen sollte mindestens drei BeraterInnenstellen und 2 x eine halbe Verwaltungsstelle umfassen. Alle Mitarbeiterinnen müssen entsprechend ihrer jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibung eine angemessene Bezahlung nach BAT erhalten, dieses gilt auch für Überstunden, soweit sie nicht durch Freizeitausgleich abgegolten werden können. Bei Bedarf muss der Einsatz von Honorarkräften finanziell möglich sein.

Finanzmittel für regelmäßige und qualifizierte Supervision und Fortbildung sowie für pädagogische/therapeutische Hilfsmittel müssen im Haushaltsplan eingestellt werden.

Auch alle übrigen Betriebskosten z. B. Miete und Sachmittel, vor allem Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, müssen über einen solide finanzierten Haushalt abgedeckt sein.



# Mindeststandards

für die

psychosoziale Begleitung  
(verletzter) Zeuginnen und Zeugen  
in Strafverfahren

©Arbeitsgruppe Mindeststandards  
[2005-2012]

Die Mindeststandards stehen auf der Homepage des ado als PDF zum Download bereit:  
[www.opferhilfen.de/aufgaben.html](http://www.opferhilfen.de/aufgaben.html)

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	PRÄAMBEL	3
II.	DEFINITION DER ANGEBOTE	6
III.	MINDESTSTANDARDS FÜR DIE PSYCHOSOZIALE BEGLEITUNG (VERLETZTER) ZEUGINNEN UND ZEUGEN IN STRAFVERFAHREN	9
1.	ZIELGRUPPEN	9
2.	ZIELE	9
3.	GRUNDSÄTZE	9
4.	STRUKTURELLE RAHMENBEDINGUNGEN	12
4.1.	Personelle Ausstattung	12
4.1.1.	Anforderungsprofil des Personals	12
4.1.2.	Personalstruktur	13
4.2.	Organisationsstruktur	13
4.3.	Räumliche und technische Ausstattung	13
4.4.	Finanzielle Ausstattung	14
5.	SCHLÜSSELPROZESSE	15
5.1.	Individuelle Begleitung	15
5.1.1.	Erstgespräch	15
5.1.2.	Prozessvorbereitung	16
5.1.3.	Begleitung am Verhandlungstag	17
5.1.4.	Nachbesprechung des Verhandlungstages	19
5.1.5.	Vermittlung weiterführender Hilfen	19
5.2.	Netzwerkarbeit	20
5.3.	Multiplikatorinnenarbeit	20
6.	ERGEBNISKRITERIEN	21
7.	QUALITÄTSSICHERUNG	21
8.	MITGELTENDE DOKUMENTE	22

## **I. PRÄAMBEL**

Seit 1998 wächst eine deutschlandweite Vernetzung verschiedener Institutionen, die Zeuginnen und Zeugen psychosoziale Beratung und Begleitung im Gerichtsverfahren anbieten, insbesondere, wenn sie Opfer von Straftaten sind. Im Folgenden wird die Zielgruppe „(verletzte) Zeuginnen und Zeugen“ genannt. Bei der Zeuginnenbetreuung<sup>1</sup> bzw. -begleitung im Kontext von justiziellen Verfahren handelt es sich um ein junges Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit. Die Handlungsweisen der Fachkräfte sind bislang institutionsspezifisch definiert und nicht durch allgemein gültige Standards geschützt. Im Abstand von ein bis zwei Jahren tauschen sich Zeuginnenbegleiterinnen dieser Institutionen auf einer bundesweiten Fachtagung über ihre Arbeit aus und bilden sich zu verschiedenen Themen fort. Der Wunsch nach Transparenz, Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit ihrer Arbeit führte im Rahmen der bundesweiten Fachtagung 2005 in Bonn zur Gründung der bundesweiten Arbeitsgruppe „Qualitätsstandards für die ZeugInnenbetreuung“. Die Mitwirkenden der Arbeitsgruppe sind Fachkräfte der Sozialen Arbeit, die in unterschiedlich spezialisierten Opferberatungsinstitutionen oder an Amts- und Landgerichten als Zeuginnenbegleiterinnen tätig sind.<sup>2</sup> Seit 2007 werden sie dabei vom Bundesverband „Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V.“ (ado) unterstützt.

Auf regelmäßigen Treffen, bei denen die Mitglieder der Arbeitsgruppe ihre Erfahrungen austauschen konnten, wurde die Notwendigkeit gemeinsamer fachlicher Standards immer deutlicher. Die Auseinandersetzung mit den Bedingungen ihrer Arbeit in den verschiedenen Trägerorganisationen und der aktuellen Angebotsstruktur führte zu der Entscheidung, Qualitätsstandards im Sinne von Mindeststandards für ihre Arbeit zu entwickeln. Ein wesentliches Anliegen bei der Definition dieser Mindeststandards ist es, die vorhandene Vielfalt von qualifizierten Angeboten weiterhin zu nutzen, gleichzeitig aber den (verletzten) Zeuginnen in Strafverfahren bundesweit vergleichbare und transparente Leistungen zu gewährleisten. Die Arbeitsgruppe verständigte sich auf die Formulierung „Mindeststandards für die psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren“, mit

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text bei der Bezeichnung von Personen überwiegend die weibliche Form verwendet. Die männliche Form ist dabei selbstverständlich mit einbezogen.

<sup>2</sup> Folgende Institutionen waren an der Entwicklung der Mindeststandards beteiligt: Zeuginnen- & Zeugenbetreuungen der Amts- und Landgerichte Hamburg, Köln, Düsseldorf, Frankfurt a.M.; Zeugenbetreuung der Opferhilfe Berlin e.V.; Zeugenbegleitung beim Verein Bewährungshilfe Stuttgart e.V.; AHGATA – Hilfe für die Zeugin gUG, Berlin; Wiesbadener Hilfe e.V.; Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V., Aachen; Violetta e.V., Hannover; Wildwasser Berlin e.V., Frauenhorizonte – Gegen sexuelle Gewalt e.V., Freiburg und Wendepunkt e.V., Itzehoe; Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V..



dem Ziel, dass diese zukünftig in allen Institutionen, in denen Fachkräfte Begleitung in Strafverfahren anbieten, ihre Anwendung finden.

Die entwickelten „Mindeststandards für die psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren“ bilden die gemeinsame Arbeitsgrundlage aller in der AG vertretenen Organisationen. Sie bieten eine grundlegende Orientierung und einen einheitlichen Rahmen für die praktische Arbeit. Sie verdeutlichen in der Öffentlichkeit das Leistungsprofil der Institutionen, machen die Arbeitsweise der Fachkräfte für die Betroffenen sowie für alle beteiligten Berufsgruppen und Fachkreise transparent und schaffen eine klare Abgrenzung zu anderen Konzepten und Begrifflichkeiten.

Eine standardisierte Dienstleistung sichert den Zeuginnen ein bundesweit verlässliches Angebot zu und trägt zu einer Verbesserung des Opferschutzes in Deutschland bei.

Grundlagen der Mindeststandards für die psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen im Strafverfahren sind zum einen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEM): Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale Ordnung, sowohl national als auch international, in der die verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können (Art. 28 AEM), darunter das Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit und auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Zum anderen leitet sich aus der Verpflichtung des deutschen Staates zum Schutz der Grundrechte und der Achtung der Menschenwürde sowie der Menschenrechte (Art. 1 GG) seine Aufgabe ab, gesellschaftliche Strukturen zu schaffen, die dem Schutz vor (weiteren) Gewalthandlungen gegen die Personen dienen. Und nicht zuletzt hat das Strafrecht als Teil der sozialen Ordnung die Funktion, die Rechte und Freiheiten der Menschen einer Rechtsgemeinschaft zu schützen, indem es Missachtungen gemeinsamer Werte durch einzelne Personen ahndet und ächtet. Die justizielle Sanktionierung von Strafdelikten soll dazu beitragen, (erneutes) individuelles Fehlverhalten zum Nachteil anderer zu verhindern.

*„Es gehört zu den Grundstandards einer humanen Zivilgesellschaft, die physische und psychische Integrität ihrer Mitglieder sicherzustellen; diese insbesondere vor Gewalt und anderen Straftaten zu schützen. Es gibt vorbeugende (präventive) Maßnahmen, die die Sicherheit jedes Menschen gewährleisten sollen und reaktive Maßnahmen, durch die auf begangene rechtswidrige Integritätsverletzungen reagiert wird. Das sind in erster Linie Bestrafung des Täters und Entschädigung des Opfers.“<sup>3</sup>*

Bis Ende des 20. Jahrhunderts widmete sich die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer strafrechtsbezogenen Normsetzung und der Aufgabenverteilung zwischen Polizei, Justiz und Sozialer Arbeit (speziell Jugendgerichts-, Bewährungs- und Straffälligenhilfe) vorwiegend

<sup>3</sup> Sigrun v. Hasseln, 2002: Was leistet das geltende Recht für Opfer von Straftaten? (Vortrag) Verfügbar unter: <http://www.berlin.de/imperia/md/content/ib-lkbgg/bfg/nummer12/tabelle.pdf>

den staatlichen Interessen der Strafverfolgung und der raschen Resozialisierung der Straffälligen. Die Opfer als Personen und als Rechtssubjekte wurden kaum betrachtet.

Erst neue Erkenntnisse der Viktimologie über die Voraussetzungen von Opferwerdung und Verhaltensmuster in der Opfersituation sowie der internationale Druck von Opferverbänden auf kriminalpolitische Entscheidungen brachten weltweit, auch in Deutschland, die Weiterentwicklung der Opferrechte und des Opferschutzes im Strafprozess voran.

Mit neuen Regelungen richtete die Bundesrepublik ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf den Opferschutz. Das zeigte die Verabschiedung des Opferschutzgesetzes (1986), des Zeugenschutzgesetzes (1998) und des Gewaltschutzgesetzes (2002).

Entscheidenden Einfluss auf die Reform der Opferrechte in Deutschland hatte der „Rahmenbeschluss des Rates der EU über die Stellung des Opfers im Strafverfahren“ von 2001, der die EU-Staaten verpflichtete, ihr Strafsystem so einzurichten, dass eine erneute (prozessinduzierte) Viktimisierung der Opfer verhindert wird und diese ihre Interessen im Verfahren verwirklichen können. Auf diesem Beschluss der EU fußen das 1. und das 2. Opferrechtsreformgesetz (2004 u. 2009). Der Reformprozess vollzog sich insbesondere in drei Bereichen: 1. Einführung und Erweiterung von Verfahrens-, Beistands- und Informationsrechten für Opfer und Zeuginnen; 2. Verbesserung ihres Persönlichkeitsschutzes und 3. Regelungen der Schadenswiedergutmachung zugunsten der Geschädigten. Diese Regelungen waren ein großer Fortschritt, da mit ihnen die Rechte der Opfer von Straftaten erheblich erweitert wurden.

Dennoch sind Gewaltopfer sowie Zeuginnen von Straftaten häufig großen Belastungen ausgesetzt. Sie müssen nicht nur das Geschehen verarbeiten, sondern sehen sich in der Folge mit einem Polizei- und Justizsystem konfrontiert, dessen Verfahrensweisen sie oftmals nicht verstehen. Damit ihnen dies besser gelingt, setzen sich unterschiedliche Institutionen innerhalb und außerhalb der Justiz für ihre Belange ein.

Alle Organisationen, die psychosoziale Begleitung von (verletzten) Zeuginnen im Strafverfahren anbieten, verpflichten sich, die Mindeststandards in ihrer konkreten alltäglichen Arbeit umzusetzen bzw. auf deren Umsetzung als Zielperspektive hinzuwirken. (Verletzte) Zeuginnen haben einen Anspruch auf qualifizierte Beratung und Unterstützung!

Im Folgenden werden vorhandene Angebote aufgezählt. Ihre Erfassung und Benennung bildeten den Ausgangspunkt der Entwicklung der Mindeststandards, welche im Kapitel III vorgestellt werden.

## **II. DEFINITION DER ANGEBOTE**

Um die Vielfalt der Angebote zur Unterstützung von Zeuginnen in Gerichtsverfahren in Deutschland zu veranschaulichen, werden nachfolgend die bis zur Fertigstellung der Mindeststandards (2012) der AG bekannten Angebote dargestellt. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sowohl in der Praxis als auch in der Literatur werden Begrifflichkeiten häufig synonym verwendet.

**Opferhilfe/Opferberatung** wird vorwiegend von freien und öffentlichen Trägern durch Fachkräfte geleistet. Einige Träger haben sich zum Dachverband „Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V.“ (ado) zusammengeschlossen und arbeiten nach gemeinsam entwickelten Standards. Die Angebotspalette der einzelnen Mitgliedsorganisationen umfasst trägerübergreifend die Beratung und Begleitung von Opfern und deren Angehörigen bei sämtlichen Kriminalitätsdelikten. Die professionellen Mitarbeiterinnen sind hauptamtlich tätig. Seit Beginn der professionellen Opferhilfe ist die Zeuginnenbegleitung fester Bestandteil der Leistungen.

Unter **Prozessbegleitung** ist eine qualifizierte, umfassende Beratung und Begleitung von besonders belasteten Zeuginnen in Strafverfahren durch sozialpädagogisch und strafrechtlich spezialisierte Fachkräfte zu verstehen. Sie umfasst sowohl die Begleitung des strafrechtlichen Prozesses als auch die Begleitung der persönlichen Entwicklungs- und Veränderungsprozesse der Zeuginnen. Hierbei werden nach Bedarf auch persönliche Bezugspersonen und das professionelle Hilfesystem mit einbezogen. Sie kann einzelfallbezogen als ambulante Hilfemaßnahme durch das Jugendamt oder Sozialamt finanziert werden.

Von **psychosozialer Prozessbegleitung** wird seit einigen Jahren vornehmlich mit Bezug auf das österreichische Modell gesprochen. Dieses ist ein wissenschaftlich fundiertes dreiphasiges Unterstützungskonzept, das grundsätzlich in Kombination mit der juristischen Prozessbegleitung und nur von dazu autorisierten Institutionen durchgeführt werden kann. In Österreich haben Gewaltopfer und andere belastete Zeuginnen seit 2005 einen Rechtsanspruch auf „psychosoziale und juristische Prozessbegleitung“ (§ 66 Abs. 2 öStGB). Die deutsche Gesetzgebung hat den Begriff „psychosoziale Prozessbegleitung“ im 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009 in § 406h (5) StPO aufgegriffen, ohne ihn näher zu definieren. Der Gesetzestext erläutert nicht, mit welchen konkreten Leistungsinhalten diese Dienstleistung ausgefüllt werden soll; lediglich der Anspruch auf Informationen über das (sofern bestehende) Angebot wurde hier anerkannt. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass eine abschließende Definition der hierunter fallenden Maßnahmen noch

aussteht. Beschrieben wird jedoch bereits, welche Funktion die psychosoziale Prozessbegleitung für Gewaltopfer erfüllen soll. Das Anliegen der psychosozialen Prozessbegleitung, die insbesondere für Opfer schwerer Gewalt- und Sexualdelikte geeignet sei, ist es demzufolge, das Risiko einer Sekundärviktimsierung einzudämmen. Sie soll durch besonders ausgebildetes Fachpersonal und unter Ausschluss einer inhaltlichen Beeinflussung der Aussage erfolgen. (BR, DS 16/1298, 2009:63f)

**Sozialpädagogische Prozessbegleitung** ist ein von Friesa Fastie geprägtes Konzept, das sich Kindern und Jugendlichen widmet, die als Opferzeuginnen an gewaltbezogenen Strafverfahren beteiligt sind. „Sozialpädagogische Prozessbegleitung bedeutet: die tatsächlichen individuellen Belastungsmomente einer Zeugin / eines Zeugen zu erkennen und durch eine alters- und entwicklungsangemessene Vermittlung von Rechtskenntnissen und Bewältigungsstrategien im Rahmen sozialpädagogischer Betreuung und in wohlwollender Kooperation mit allen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen zu minimieren.“ (Fastie, 2002:226)<sup>4</sup>

**Zeuginnenbetreuung** ist ein justizinternes oder justiznahes (z.B. auf der Basis von Kooperationsverträgen) Angebot für Zeuginnen, häufig in Räumlichkeiten im Gerichtsgebäude. Sie findet zeitnah zu einem bevorstehenden Gerichtsverfahren statt. In der Regel sozialpädagogisch und strafrechtlich qualifizierte Mitarbeiterinnen bieten um den Zeitpunkt der Hauptverhandlung herum Informationen, psychosoziale Unterstützung und Begleitung bei Gericht an.

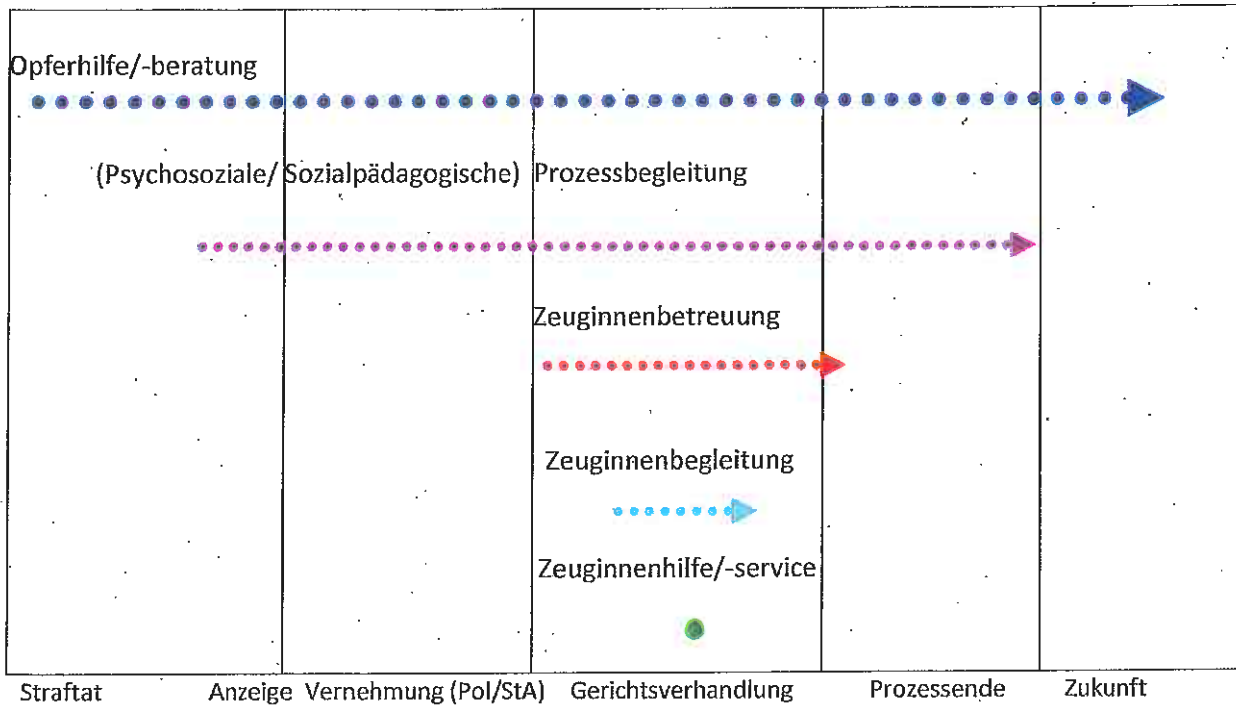
**Zeuginnenbegleitung** ist ein Angebot, das sich primär auf die Begleitung von Zeuginnen am Verhandlungstag bezieht.

**Zeuginnenhilfe oder Zeuginnenservice** ist ein kleiner Teilbereich der Zeuginnen- und Prozessbegleitung und beinhaltet in erster Linie die Weitergabe von Informationen über den formalen Verfahrensablauf und die Beantwortung organisatorischer Fragen. Sie wird an einigen Gerichten von Rechtsreferendarinnen, Ehrenamtlichen oder Justizangestellten angeboten. Sie beinhaltet keine psychosoziale Begleitung.

---

<sup>4</sup> Fastie, Friesa (2002): Sozialpädagogische Prozessbegleitung verletzter Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren, in: Fastie, Friesa (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten. Ein interdisziplinäres Handbuch, Opladen

**Darstellung verschiedener Angebote und zeitlicher Einordnung im Strafverfahren:**



Ermittlungsverfahren (Polizei) →

Zwischenverfahren (Staatsanwaltschaft) →

Hauptverfahren (Gericht 1. Instanz) →

ggf. Rechtsmittelverfahren (Gericht 2. Instanz) →

Verfahrensabschluss

### **III. MINDESTSTANDARDS FÜR DIE PSYCHOSOZIALE BEGLEITUNG (VERLETZTER) ZEUGINNEN UND ZEUGEN IN STRAFVERFAHREN**

#### **1. ZIELGRUPPEN**

Als unmittelbar Betroffene:

- alle Zeuginnen im Strafverfahren, deren Angehörige und Bezugspersonen

Als mittelbar Beteiligte:

- alle Fachkräfte und professionellen Helferinnen, z.B. Mitarbeiterinnen aus Beratungsstellen, Schulen, Kinderschutzeinrichtungen, Jugend- oder Gesundheitsämtern, Betreuungseinrichtungen
- Verfahrensbeteiligte (Polizeibeamtinnen, Staatsanwältinnen, Richterinnen, Gutachterinnen, Nebenklagevertreterinnen)

#### **2. ZIELE**

- die Zeugin bei der Wahrnehmung ihrer Rechte im Strafverfahren unterstützen
- zusätzliche Belastungen durch das Strafverfahren so niedrig wie möglich halten und einer möglichen Retraumatisierung oder sekundären Viktimisierung entgegenwirken
- die Situation von Gewaltopfern und Zeuginnen im Gerichtsverfahren verbessern
- alle beteiligten Berufsgruppen und die Öffentlichkeit für die Belange von Gewaltopfern und Zeuginnen von Straftaten sensibilisieren

#### **3. GRUNDSÄTZE**

Psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen fußt auf zentralen Grundhaltungen, berücksichtigt konzeptionelles Handeln und ist einzelfallorientiert.

Zu den zentralen Grundhaltungen gehören:

- **Akzeptanz des Rechtssystems**

- **Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und dem Ausgang des Verfahrens:** Die psychosoziale Begleitung verfolgt kein eigenes Interesse bezüglich des Verlaufs und Ausgangs des Verfahrens. Während der psychosozialen Begleitung wird das konkrete Tatgeschehen nicht besprochen. Eine juristische Beratung der Zeuginnen ist ausgeschlossen.
- **Kooperation mit anderen Verfahrensbeteiligten:** In Absprache mit der Zeugin können Informationen an andere Verfahrensbeteiligte weitergegeben und Absprachen getroffen werden.
- **Schweigepflicht:** Die begleitenden Fachkräfte verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die persönlichen Daten und Inhalte der psychosozialen Begleitung gegenüber Dritten. Ein berufsbedingtes Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 StPO) besteht nicht.

Die anzuwendenden Methoden orientieren sich an den Bedürfnissen und Ressourcen der Zeugin. Die Zeugin und die Fachkraft treffen Absprachen bezüglich Umfang, Inhalt, Methoden, Ziel und Dauer der psychosozialen Begleitung im Strafverfahren.

Zu den zentralen Methoden der psychosozialen Begleitung auf der Basis einer helfenden Beziehung gehören:

- **Beratung:** Zu Beginn des Beratungsprozesses erarbeiten die Beraterin und die Zeugin den Beratungsauftrag. In dem sich anschließenden Beratungsprozess wird nach Regeln der Gesprächsführung, unter Bereitstellung des Fachwissens der Beraterin und unter Berücksichtigung der Ressourcen der Zeugin der Beratungsauftrag umgesetzt. Im Verlauf des Beratungsprozesses wird der Beratungsauftrag stets überprüft und der aktuellen Situation angepasst. Die Fachkraft leistet keine psychotherapeutische Aufarbeitung des traumatischen Ereignisses.
- **Informationsvermittlung:** Die Zeugin wird umfassend über den Ablauf des Verfahrens, ihre Rechte und Pflichten im Verfahren und die Rollen der übrigen Verfahrensbeteiligten aufgeklärt. Die Beraterin erläutert mögliche physische und psychische Reaktionen auf das (bevorstehende) Gerichtsverfahren.

- **Stabilisierung:** Die Zeugin und die Beraterin erarbeiten gemeinsam Strategien zur Regulation der Affekte und zur Kontrolle der Symptomatik. Die Zeugin bekommt dafür hilfreiche Techniken an die Hand.
- **Begleitung:** Nach Absprache findet eine Begleitung während der Aussage als Zeugin statt
- **Krisenintervention:** Die begleitende Fachkraft kann in einer sich zuspitzenden psychischen Ausnahmesituation (etwa bei Dissoziation während der Aussage) z.B. mit Techniken aus dem Bereich der Psychotraumatologie kurzfristig intervenieren.



## 4. STRUKTURELLE RAHMENBEDINGUNGEN

### 4.1. Personelle Ausstattung

#### 4.1.1. Anforderungsprofil des Personals

Die psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen in Strafverfahren ist durch hauptamtliches qualifiziertes Fachpersonal sicherzustellen. Ehrenamtliche und Praktikantinnen können im Einzelfall die hauptamtliche Fachkraft unterstützen, arbeiten aber ausschließlich unter deren fachlicher Anleitung.

##### Fachliche Qualifikation:

Als Grundausbildung gilt ein staatlich anerkannter Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit, Pädagogik, Psychologie, oder eine vergleichbare Qualifikation. Die Fachkraft weist Kenntnisse über Opferschutz und juristische Verfahrensabläufe in Strafverfahren nach. Darüber hinaus verfügt sie über Qualifikationen, die sie für die Arbeit mit gewaltbetroffenen und traumatisierten Menschen befähigt (z.B. Fachberaterin für Opferhilfe, Fachberaterin für Psychotraumatologie, Sozialpädagogische Prozessbegleitung für verletzte Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren).

Sie ist befähigt im Umgang mit Menschen mit körperlichen, seelischen und/oder geistigen Behinderungen und ist sensibilisiert für Menschen, die in inter- und transkulturellen Zusammenhängen leben. Wünschenswert sind Kenntnisse in Fremdsprachen, im Umgang mit modernen Medien und die Befähigung zur Ersten Hilfe.

##### Persönliche Kompetenzen:

Die für die psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen in Strafverfahren erforderlichen persönlichen Kompetenzen umfassen Eigenschaften einer reifen Persönlichkeit, allgemeine Lebenserfahrung und einschlägige Arbeitserfahrung in Feldern der Sozialen Arbeit.

Dazu gehören die Fähigkeit zum schnellen Beziehungsaufbau mit der erforderlichen Balance zwischen Nähe und Distanz, Empathie für die gewaltbetroffenen Menschen und ihre Situation im Gerichtsverfahren sowie die Fähigkeit, in schwierigen Situationen Ruhe zu bewahren und Sicherheit zu vermitteln.

Die Fachkraft kann flexibel auf unerwartete Entwicklungen im Verlauf des Verfahrens reagieren, wie z.B. zeitliche Verschiebungen in der Hauptverhandlung. Sie erkennt frühzeitig plötzliche Veränderungen der psychischen Situation der Zeugin sowie psychisch bedingte Auswirkungen auf die körperlichen Grundfunktionen wie z.B. Schwindel oder drohendes Kollabieren.

Im Zusammenwirken mit am Verfahren beteiligten Einzelpersonen und den unterschiedlichen Berufsgruppen verfügt sie über die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation und Koordination. Ihr professionelles Handeln sowie dessen Auswirkungen auf die Klientin, auf sich selbst und auf andere reflektiert die Fachkraft kontinuierlich und gemeinsam mit Kolleginnen bzw. in einer externen Supervision.

#### **4.1.2. Personalstruktur**

Die Träger, die psychosoziale Begleitung für (verletzte) Zeuginnen anbieten, sollen mit mindestens zwei hauptamtlich tätigen, qualifizierten Mitarbeiterinnen besetzt werden. Zusätzlich steht anteilig Personal für Verwaltungsaufgaben zur Verfügung.

#### **4.2. Organisationsstruktur**

Grundsätzliche Organisationsprinzipien der psychosozialen Begleitung (verletzter) Zeuginnen in Strafverfahren sind: eine gute Erreichbarkeit, möglichst geringe Wartezeiten und auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatin abgestimmte Beratungszeiten. Vorhandene Barrieren werden reduziert, so dass Zeuginnen mit Mobilitäts-, Sinnes-, Sprach- und Lernbehinderung ein Zugang zur psychosozialen Begleitung möglich ist.

Die psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen ist in Netzwerke von lokalen, regionalen und bundesweiten Institutionen und der gerichtsbezogenen Opferhilfe eingebunden.

Die interne Organisationsstruktur der Anbieterinnen psychosozialer Begleitung (verletzter) Zeuginnen ist abhängig vom Träger und ggf. von dessen Dachorganisation. Unabhängig von der Trägerschaft sind folgende strukturelle Voraussetzungen zu erfüllen: Das Angebot muss kontinuierlich für die Adressatinnen zur Verfügung stehen. Urlaubs- und Krankheitszeiten müssen durch qualifizierte Vertretungen geregelt sein. Der Träger sichert den Zugang zu aktueller Fachliteratur und garantiert die regelmäßige Teilnahme der Fachkräfte an Maßnahmen der Qualitätssicherung der Arbeit, wie z.B. Supervision, Fortbildung, Netzwerkveranstaltungen und Arbeitskreisen.

#### **4.3. Räumliche und technische Ausstattung**

Die Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten richten sich nach dem jeweiligen Leistungsprofil des Angebots. Sie sind möglichst barrierefrei und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Den Fachkräften stehen **Bürräume** zur Verfügung, die ein professionelles Arbeiten ermöglichen. Mindestausstattung an Arbeitsmitteln sind Büromobiliar, Büromaterial, PC, Faxgerät, Telefon, ggf. Mobiltelefon und Internetzugang.

Die **Beratungsräume** ermöglichen vertrauliche Gespräche, bieten eine angenehme und sichere Atmosphäre und tragen zur Entlastung der Zeugin und ihrer Bezugspersonen bei.

Geschützte **Wartemöglichkeiten im Gerichtsgebäude** sind eine weitere Voraussetzung, um die psychosoziale Unterstützung vor Ort sicherzustellen. Jedes Gericht stellt ausreichende Räumlichkeiten im Gerichtsgebäude zur Verfügung, in denen sich die Zeugin und ihre Begleitpersonen insbesondere am Tag der Hauptverhandlung aufhalten können.

#### ***4.4. Finanzielle Ausstattung***

Die Umsetzung der Mindeststandards psychosozialer Begleitung für (verletzte) Zeuginnen in Strafverfahren wird durch eine gesicherte Finanzierung gewährleistet. Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel umfassen Sach-, Betriebs- und Personalkosten sowie Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit. In den Sachkosten ist ein Budget für regelmäßige Supervision und Fortbildung enthalten.

## **5. SCHLÜSSELPROZESSE**

### **5.1. Individuelle Begleitung**

Alle Zeuginnen haben unterschiedliche Bedürfnisse in Bezug auf die Unterstützung im Strafverfahren. Dies spiegelt sich in der Ausgestaltung der individuellen Begleitung wider.

Je nach Zeitpunkt der Kontaktaufnahme, dem Wunsch der Zeuginnen und der zur Verfügung stehenden Zeit bis zur Verhandlung sind die konkreten Arbeitsschritte: Erstgespräch, Prozessvorbereitung, Begleitung am Verhandlungstag, Nachbesprechung der Verhandlung / des Verfahrens und Vermittlung weiterführender Hilfen. Durch die individuelle Begleitung erhält die Zeugin Unterstützung bei der Inanspruchnahme von zeuginnenschonenden Maßnahmen und gesetzlichen Opferschutzmaßnahmen.

Fachkräfte wenden Methoden und Techniken der psychosozialen Arbeit an. Sie erkennen und berücksichtigen individuell unterschiedliche Belastungen und Ressourcen bei der Zeugin. Informationen darüber werden in Absprache mit der Zeugin an andere Verfahrensbeteiligte weitergeleitet.

Sofern dies dem Wunsch und dem Wohl der Betroffenen entspricht, werden Bezugspersonen (Personen aus dem sozialen Umfeld, dem Hilfesystem oder selbsternannte Bezugspersonen) sowie andere Helferinnen in die individuelle Begleitung einbezogen.

Eine inhaltliche Vorbereitung der Aussage und eine Aufarbeitung des Tatgeschehens finden nicht statt.

#### **5.1.1. Erstgespräch**

Das Erstgespräch dient dem gegenseitigen Kennenlernen, der Orientierung und der Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls. Die Kontaktaufnahme kann persönlich, telefonisch oder per E-Mail stattfinden.

Inhalte und Ausführlichkeit des Erstgesprächs sind wesentlich vom Zeitpunkt der Kontaktaufnahme (z.B. vor Anzeigenerstattung oder erst mit Eröffnung der Hauptverhandlung) und von der Kommunikationsform abhängig.

Fachkräfte stellen sich selbst vor, klären die aktuelle Situation, Erwartungen und den Unterstützungsbedarf der Zeugin im Gerichtsverfahren. Sie besprechen mit der Zeugin das Angebotsspektrum der psychosozialen Begleitung und leiten ggf. nächste Handlungsschritte ein. Die Verabredung eines klaren Arbeitsauftrages stellt für alle Beteiligten Verbindlichkeit her.

Mögliche Inhalte sind:

- Information über den formalen Ablauf und die mögliche Dauer des Verfahrens von der polizeilichen Vernehmung bis zum rechtskräftigen Urteil
- Information über die Rollen aller Prozessbeteiligten in einem Gerichtsverfahren
- Information über Rechte und Pflichten von Zeuginnen
- Vermittlung kompetenter Opferanwältinnen/Nebenklagevertreterinnen
- Aufklärung über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht der Fachkraft
- Austausch über aktuelle Gefährdungssituationen
- Kontaktvermittlung zur Polizei
- Organisation von Schutzmaßnahmen
- Hilfe zum Abbau von Ängsten und Befürchtungen, z.B. vor Begegnung mit dem oder der Angeklagten
- Information über mögliche psychische und körperliche Reaktionen aufgrund der bevorstehenden Situation (Psychoinformation)
- Informationen über Möglichkeiten der Stabilisierung und Therapie
- ggf. Hilfe bei der Antragstellung gesetzlicher Leistungen für Opfer
- Vermittlung an andere Opferhilfeeinrichtungen

Wenn keine Anzeige erstattet wurde, können zusätzlich folgende Inhalte relevant sein:

- Beratung bezüglich Anzeigenerstattung
- Information über den Ablauf der polizeilichen Vernehmung
- Vermittlung einer Rechtsberatung
- Kontaktvermittlung (und Begleitung) zur Polizei

### **5.1.2. Prozessvorbereitung**

Die Prozessvorbereitung dient dazu, die Zeugin in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten zu unterstützen, ihre Ängste zu reduzieren sowie Strategien zur Stressbewältigung zu entwickeln. Das selbstbestimmte Handeln und das Sicherheitsgefühl der Zeugin sollen gefördert werden.

Die Prozessvorbereitung ist vom Zeitpunkt der Kontaktaufnahme abhängig, kann sich über mehrere Termine erstrecken und gliedert sich in drei Bereiche:

#### Informationsvermittlung:

- der formale Ablauf einer Hauptverhandlung
- die Sitzordnung im Verhandlungssaal
- die Rollen der Verfahrensbeteiligten einschließlich der Zeugin bzw. Nebenklägerin
- der formale Ablauf der Zeuginnenvernehmung (Erläuterung juristischer Begriffe und Sprachgebrauch)
- Opferschutzmaßnahmen und deren Umsetzungsmöglichkeiten

#### Verfahrensbezogene Ängste mindern und unterstützende Strategien vermitteln:

- stabilisierende Übungen oder Techniken aus der Psychotraumatologie (z.B. Atem- und Imaginationsübungen) anleiten
- zusätzliche unterstützende Maßnahmen anregen, z.B. Freundinnen oder Angehörige als Unterstützung einbeziehen
- den Verhandlungssaal zuvor besichtigen bzw. eine Hauptverhandlung besuchen
- die Tagesgestaltung vor und nach der Zeuginnenaussage besprechen

#### Vorbereitung auf die Hauptverhandlung:

- An- und Abfahrtswege, Parkmöglichkeiten, Treffpunkt absprechen
- ggf. Infos an Richterin weiterleiten
- Absprachen mit Opferanwältinnen, Nebenklagevertreterinnen sowie privaten und/oder professionellen Begleiterinnen treffen

#### **5.1.3. Begleitung am Verhandlungstag**

Das Ziel ist es, die Verletztenrechte im Gerichtsverfahren optimal auszuschöpfen. Ein störungsfreier Verlauf der Hauptverhandlung für alle Prozessbeteiligten wird angestrebt.

#### Maßnahmen vor der Aussage als Zeugin:

- die Zeugin treffen, z.B. vor dem Gerichtseingang, im Zimmer für Zeuginnen und Zeugen, an der Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs oder einem anderen sicheren Ort
- zum Verhandlungssaal bzw. geschützten Warteraum begleiten
- die Befindlichkeit und den aktuellen Unterstützungsbedarf der Zeugin klären

- das Gericht über den Aufenthaltsort der Zeugin informieren, ggf. auf erforderliche zeuginnenschonende Maßnahmen, z.B. Ausschluss der Öffentlichkeit, hinweisen
- durch physische und/oder psychische Stabilisierung entlasten, z.B. beruhigendes Gespräch, Klärung offener Fragen (Information über Prozessabläufe und Prozessbeteiligte), Mobilisierung eigener Ressourcen (z.B. durch Atem- und Imaginationsübungen)
- Grundversorgung sicherstellen (Trinken, Essen usw.)
- die Wartezeit je nach individuellem Bedarf gestalten und überbrücken, z.B. ablenkendes Gespräch, Spiele, Lesen, Musik hören etc.

#### Maßnahmen während der Aussage als Zeugin:

- nach Absprache neben der Zeugin im Sitzungssaal oder im Zuschauerraum sitzen
- Aufmerksamkeit auf Befindlichkeit der Zeugin richten, bei Bedarf stabilisieren bzw. Krisenintervention
- ggf. weitergehende zeuginnenschonende Maßnahmen anregen, z.B. Unterbrechung der Zeuginnenaussage
- in Verhandlungspausen: das aktuelle Geschehen erklären
- Stabilisierungsmaßnahmen, z.B.: Reorientierung (Aufmerksamkeit auf das Hier und Jetzt lenken), Sicherheit geben

#### Maßnahmen nach der Aussage als Zeugin:

- wenn gewünscht, gemeinsam mit der Zeugin im Saal bleiben
- aus dem Saal zu einem geschützten Ort begleiten
- über aktuelle Befindlichkeit der Zeugin verständigen; ggf. Stabilisierung oder Vermittlung weiterführender Hilfen (siehe Pkt. 5.1.5)
- Nachgespräch direkt im Anschluss ( siehe Pkt. 5.1.4) oder Vereinbarung eines Nachbesprechungstermins (evt. gemeinsam mit Nebenklagevertretung)
- ggf. Unterstützung bei der Organisation des „sicheren“ Heimweges, z.B. durch Anforderung von Begleitpersonen, einem Taxi oder Vermittlung an die Polizei
- über Zeuginnenschädigung informieren und bei der Geltendmachung von Ansprüchen unterstützen

#### **5.1.4. Nachbesprechung des Verhandlungstages**

Das Ziel ist es, die Zeugin in einem möglichst stabilen Zustand zu verabschieden. Die Nachbesprechung kann unmittelbar nach der Verhandlung, nach der Urteilsverkündung oder zu einem späteren Zeitpunkt persönlich und/oder telefonisch erfolgen.

Inhalte können sein:

- die Zeugin darin unterstützen, das Geschehen aus der Hauptverhandlung zu reflektieren, Missverständnisse klären, über Enttäuschungen und/ oder nicht erfüllte Erwartungen bzgl. des Verfahrens sprechen und ggf. Stabilisierungsmaßnahmen (z.B. „Tresorübung“, „Innerer sicherer Ort“) in einem geschützten Rahmen anregen
- offene Fragen zum Verfahren klären (z.B. über Auskunftserteilung über Hafturlaub, Haftentlassung etc.)
- auf Wunsch der Zeugin über den Ausgang des Verfahrens informieren oder Kontakt zur Richterin (z.B. in Jugendstrafverfahren) herstellen
- Information über weiteren Verfahrensverlauf bei nicht rechtskräftigem Urteil
- notwendige Sicherheitsmaßnahmen besprechen und ggf. organisieren
- weiterführende Hilfen vermitteln (siehe Pkt. 5.1.5)

#### **5.1.5. Vermittlung weiterführender Hilfen**

Zeuginnen mit besonderen psychischen, physischen und/oder sozialen Belastungen werden unterstützt, um ihre Stabilität und die Wiedergewinnung von Sicherheit nachhaltig zu fördern. In einem persönlichen Gespräch wird geklärt, ob weiterer Beratungs- oder Behandlungsbedarf besteht oder anderweitige Unterstützung benötigt wird. Die begleitende Fachkraft stellt bestehende Angebote vor und gibt der Zeugin Infomaterial mit. Auf Wunsch kann sie direkt einen Termin mit der entsprechenden Beratungsstelle vereinbaren:



### **5.2. Netzwerkarbeit**

Der Austausch mit Vertreterinnen der Polizei, Justiz, des Gesundheitsbereichs, aus relevanten Behörden und Ämtern trägt zur strukturellen Verbesserung der Rahmenbedingungen für Zeuginnen und somit zum Opferschutz bei.

Es wird unterschieden zwischen *fallbezogener Netzwerkarbeit*, die den Austausch mit Verfahrensbeteiligten und anderen beteiligten psychosozialen Fachstellen beinhaltet und der *fallübergreifenden Netzwerkarbeit*. Letztere beinhaltet die Teilnahme an Runden Tischen und Arbeitskreisen, die Mitwirkung an Fachtagungen sowie die politische Lobbyarbeit.

### **5.3. Multiplikatorinnenarbeit**

Die Multiplikatorinnenarbeit dient als fachlich übergreifende Arbeit der Verbesserung des Opferschutzes. Die Fortbildung von Multiplikatorinnen durch gezielte Vermittlung von Fachwissen und Erfahrungen im Umgang mit Opfern von Straftaten bewirkt eine effektive Hilfe im jeweiligen anderen Arbeitsfeld. Adressatinnen können Mitarbeiterinnen aus Polizei und Justiz, dem Gesundheits-, Sozial-, Kinder- und Jugendbereich sowie anderer Behörden sein.

## 6. ERGEBNISKRITERIEN

Ergebniskriterien dienen der Erfolgskontrolle und Qualitätsüberprüfung. Es ist nicht erforderlich, dass alle genannten Kriterien erfüllt werden.

Anhand folgender Kriterien lässt sich die Qualität der psychosozialen Begleitung (verletzter) Zeuginnen im Strafverfahren überprüfen:

- Die Zeugin ist stabil und in der Lage, mit der Belastungssituation adäquat umzugehen.
- Die Zeugin ist informiert über formale Abläufe des Strafverfahrens und das juristische Prozedere.
- Die Zeugin ist handlungsfähig, kann ihre Bedürfnisse artikulieren und ihre Rechte selbst einfordern.
- Die Zeugin kann ihre Aussage machen.
- Die Zeugin fühlt sich geschützt.
- Die Bezugspersonen sind informiert und in der Lage, angemessen mit der Belastungssituation umzugehen.
- Die Bezugspersonen können die Zeugin unterstützen.
- Es besteht eine transparente, wertschätzende, interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Prozessbeteiligten.

## 7. QUALITÄTSSICHERUNG

Die Qualitätssicherung umfasst alle Aktivitäten, die der kontinuierlichen Überprüfung, Bewertung und Weiterentwicklung der psychosozialen Begleitung (verletzter) Zeuginnen in Strafverfahren dienen.

Eine Methode hierfür ist der PDCA-Zyklus:

**Plan:** In der Planungsphase werden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung entwickelt.

**Do:** Die geplanten Maßnahmen werden umgesetzt.

**Check:** Die Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer Wirksamkeit kontrolliert und bewertet.

**Act:** Aufgrund der Check-Ergebnisse werden eventuelle Korrekturmaßnahmen eingeleitet.

Zur kontinuierlichen Überprüfung, Bewertung und Weiterentwicklung der Prozesse können folgende Instrumente angewandt werden:

- Dokumentation/ Evaluation
- Supervision und Intervision
- interdisziplinäre kollegiale Beratung
- Fort- und Weiterbildungen, Arbeits- und Fachtagungen
- Kundinnen- und Zufriedenheitsbefragung (zum Abgleich von Angebot und Bedarf)
- Arbeitsgruppe „Mindeststandards für die psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren“

## **8. MITGELTENDE DOKUMENTE**

Mitgeltende Dokumente dienen der besseren Vergleichbarkeit der Angebote. Diese Dokumente können sein:

- Bundesweit einheitlicher Statistikbogen
- Bundesweit einheitliches Informationsmaterial
- Rechtsgrundlagen
- Gemeinsame Verteilerlisten
- Checklisten für Zielgruppen

**Beispiel Statistikbogen Düsseldorf**

Erstkontakt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Datum des Kontaktes:	Anzahl der vorangegangenen Kontakte:	
<input type="checkbox"/> Landgericht	<input type="checkbox"/> Amtsgericht	<input type="checkbox"/> Familiengericht
Status:	<input type="checkbox"/> Zeuge i.w. Sinn Opferzeuge	<input type="checkbox"/> nein, zum ____ Mal
Ist die Person zum ersten Mal Zeuge?	<input type="checkbox"/> Begleitperson	
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Alter:	<input type="checkbox"/> < 10 Jahre	<input type="checkbox"/> 31-40 Jahre
	<input type="checkbox"/> 10-14 Jahre	<input type="checkbox"/> 41-50 Jahre
	<input type="checkbox"/> 15-20 Jahre	<input type="checkbox"/> 51-60 Jahre
	<input type="checkbox"/> 21-30 Jahre	<input type="checkbox"/> > 61 Jahre
Kommt der Zeuge in Begleitung?	<input type="checkbox"/> Verwandte/Bekannte	
	<input type="checkbox"/> Professionelle Betreuer	
Zeuge kommt nach Information durch:	<input type="checkbox"/> Richter	<input type="checkbox"/> auf Initiative des Zeugen
	<input type="checkbox"/> Informationsblatt	<input type="checkbox"/> auf Initiative der Zeugenbetreuer
	<input type="checkbox"/> persönliches Anschreiben	
	<input type="checkbox"/> Türschild	
	<input type="checkbox"/> Rechtsanwalt/NKV	
	<input type="checkbox"/> psychosoziale Einrichtung	
Verfahrensinhalt:	<input type="checkbox"/> Sexualdelikte	<input type="checkbox"/> Körperverletzung
	<input type="checkbox"/> gegen das Leben (Mord, Totschlag, Brandstiftung)	<input type="checkbox"/> BTM
	<input type="checkbox"/> Raub, Erpressung, Entführung	<input type="checkbox"/> Vermögensdelikte (Betrug, Untreue, Diebstahl)
Art des Kontaktes:	<input type="checkbox"/> Gespräch	<input type="checkbox"/> vor der Verhandlung
		<input type="checkbox"/> während der Verhandlung
Inhalt der Betreuung:	<input type="checkbox"/> allgemeine Informationen über das Gerichtsverfahren	<input type="checkbox"/> Begehung des Sitzungssaales im Vorfeld
	<input type="checkbox"/> Information über + Vermittlung von Hilfsangeboten	<input type="checkbox"/> Kinderbetreuung
	<input type="checkbox"/> Betreuung kindl. Zeugen	<input type="checkbox"/> persönliches Gespräch
	<input type="checkbox"/> Überbrückung der Wartezeit	<input type="checkbox"/> Begleitung zur Verhandlung
	<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Dauer des Kontaktes:	Min.	
	Std.	

Name des/der Richters/Richterin:

## Beispiel Infomaterial Düsseldorf



### **Zeuginnen- & Zeugenbetreuung am Amts- und Landgericht Düsseldorf**

#### ➤ **Information**

#### ➤ **Beratung**

#### ➤ **Begleitung**

#### **Als Zeugin / Zeuge bei Gericht ...**

- Sie sind als Zeugin oder Zeuge vor Gericht geladen und wissen nicht, was Sie erwartet?
- Sie sind Opfer einer Straftat geworden und wünschen sich professionelle Unterstützung und Begleitung für das Gerichtsverfahren?
- Sie benötigen während Ihrer Aussage eine Kinderbetreuung?
- Aufgrund einer Behinderung benötigen Sie eine Begleitung im Gerichtsgebäude?
- Sie haben Fragen zur Anreise, Unterkunftsmöglichkeiten, Fahrtkostenerstattung?
- Sie haben als Angehörige/r Fragen im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren?

#### **In der Zeuginnen- & Zeugenbetreuung ...**

... steht Ihnen die Diplom-Sozialpädagogin Frau Maurer als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

- Sie erhalten Informationen zum Ablauf eines Strafverfahrens und über Ihre Rechte und Pflichten als Zeugin oder Zeuge.
- Sie können sich schon im Vorfeld „Ihren“ Sitzungssaal anschauen und sich mit der Situation vor Gericht vertraut machen.
- In der geschützten Atmosphäre des Zimmers für Zeuginnen und Zeugen können Sie in Ruhe bis zu Ihrer Vernehmung warten.
- Ängste und Befürchtungen im Zusammenhang mit dem Gerichtstermin können in einem persönlichen Gespräch thematisiert und bearbeitet werden.
- Wenn Sie nicht allein in die Verhandlung gehen möchten, können Sie von einer Person Ihres Vertrauens oder der Zeuginnenbetreuerin begleitet werden.
- Auch nach Ihrer Aussage können Sie sich mit Ihren Fragen, zum Beispiel über den Verfahrensausgang, an die Zeuginnenbetreuerin wenden.
- Sie können sich über weiterführende Beratung und Unterstützung informieren lassen.
- Für Kinder steht eine Spielecke mit vielfältigen Beschäftigungsmöglichkeiten bereit, um mögliche Wartezeiten zu überbrücken.

**Die Angebote sind  
kostenfrei!**

#### **Ansprechpartnerin:**

Stefanie Maurer  
Diplom-Sozialpädagogin

#### **Telefonisch:**

0211-8306 22010

Mo-Fr: 8:30 – 12:00 Uhr,  
Mi: 8:30 – 15:00 Uhr

#### **Per E-Mail:**

Zeugenbetreuung@LG-  
Duesseldorf.nrw.de

#### **Persönlich:**

nach vorheriger Absprache

**Raum 2.201**

2. Etage im Gerichtsgebäude des Amts- und  
Landgerichts  
Werdener Straße 1  
40227 Düsseldorf

## Rechtsgrundlagen

§ 48 StPO	Ladung der Zeugen
§ 52 StPO	Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen
§ 55 StPO	Auskunftsverweigerungsrecht
§ 58a StPO	Aufzeichnung der Vernehmung
§ 68 StPO	Vernehmung zur Person; Beschränkung der Angaben
§ 68b StPO	Beiordnung eines Anwalts
§ 168c StPO	Anwesenheit bei richterlichen Vernehmungen
§ 168e StPO	Getrennte Zeugenvernehmung
§ 241a StPO	Vernehmung von Zeugen
§ 247 StPO	Entfernung des Angeklagten
§ 247a StPO	Vernehmung des Zeugen an anderem Ort
§ 255a StPO	Vorführung der Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung
§ 395 bis § 402 StPO	Nebenklage
§ 403 bis § 405 StPO	Entschädigung des Verletzten
§ 406d bis § 406h StPO	Sonstige Befugnisse des Verletzten
§ 80 JGG	Privatklage und Nebenklage
§ 24 GVG	Zuständigkeit in Strafsachen
§ 171b GVG	Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz der Privatsphäre
§ 172 GVG	Gründe für Ausschluss der Öffentlichkeit
§ 1 bis 4 GewSchG Nachstellungen	Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen

Anlage zum Schreiben vom 06.02.2017 – Große Anfrage 19/4417

Zu Ziffer 1.1 und 1.2 – Bewilligungen mit Aufschlüsselung nach zugrunde liegender Deliktart

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Bewilligung einer Dauerleistung	134	111	94	77	127	102	79
- davon vorsätzliche Tötungsdelikte	47	31	17	16	21	28	19
- davon Körperverletzungsdelikte	62	57	57	41	60	46	32
- davon Vergewaltigung/sex. Nötigung	25	23	20	19	43	28	24
Anerkennung ohne Dauerleistung	587	550	638	529	626	564	560
- davon Körperverletzungsdelikte	555	499	605	506	599	527	525
- davon Vergewaltigung/sex. Nötigung	32	20	31	23	25	33	32

Zu Ziffer 1.3 – Ablehnungen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ablehnungen/Versagungen	941	750	1061	1139	1351	1244	1199
- davon Vergewaltigung/sex. Nötigung	26	54	41	52	84	16	14

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | Massenbergstraße 11 | 44787 Bochum  
Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft

### Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Kriminologie  
Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft  
Bochumer Fenster  
Massenbergstraße 11, 44787 Bochum

Professor Dr. iur. Thomas Feltes M.A.  
Fon +49 (0)234 32-25245  
Fax +49 (0)234 32-14328  
thomas.feltes@rub.de  
[www.rub.de/kriminologie](http://www.rub.de/kriminologie)

23. August 2016

## Handout zum Pressegespräch am 23. August 2016 im „Bochumer Fenster“

### Erste Ergebnisse der Befragung von 3.500 Bochumern im Juni 2016 („Bochum IV“)

Vorbemerkung: Bei den hier vorgestellten Ergebnissen handelt es sich um vorläufige Daten aus einer ersten Grundauswertung. Der Abschlussbericht ist für Mitte 2017 geplant. Dort werden wir auch die Ergebnisse der früheren Befragungen, die 1975, 1986 und 1998 („Bochum I bis III“) durchgeführt wurden, einbeziehen.

#### Pressehinweis:

Die im folgenden Text angeführten Abbildungen stehen auf unserer Homepage [www.kriminologie.rub.de](http://www.kriminologie.rub.de) zum Download bereit und können unter Angabe des Copyrights verwendet werden.

#### Eckdaten

Befragt wurden 3.500 Einwohner der Stadt Bochum (sog. Random-Auswahl: jeder 50ste aus der Einwohnermeldeamt-Kartei). Die Adressaten erhielten ein Anschreiben des Lehrstuhls mit der Bitte, sich an der Online-Umfrage zu beteiligen. Mit einer individuellen TAN hatten sie Zugang zu dem Fragebogen. Zusätzlich wurde eine kostenlose telefonische Beratungs-Hotline eingerichtet. Die Befragung wurde zwischen dem 30.05.2016 und 08.07.2016 durchgeführt, die Rücklaufquote lag bei 23 % (der sog. „Netto-Stichprobe“) und damit in dem für solche Befragungen üblichen Bereich. Die Befragung ist hinsichtlich der Geschlechts- und Altersstruktur repräsentativ, nicht jedoch hinsichtlich der Staatsangehörigkeit. Erwartungsgemäß sind nichtdeutsche Bochumer Bürger unterrepräsentiert. Sie können durch solche Online-Befragungen aus verschiedenen Gründen nur schwer erreicht werden.

## 1. Viktimisierung, Opfer von Straftaten

**Kurzfassung:** Rund 15 % der Befragten wurden nach eigenen Angaben im letzten Jahr Opfer einer Straftat. Damit wurden 2015 schätzungsweise knapp doppelt so viele Straftaten in Bochum begangen, wie in der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen. Die sog. „Dunkelzifferrelation“ beträgt 1:1,8, d.h. auf eine von der Polizei registrierte Straftat kommen 1,8 Taten, die nicht registriert sind. Beim einfachen Diebstahl liegt diese Relation bei 1:3,2 (1998 noch 1:8); beim schweren Diebstahl bei 1:2 (1998: 1:2), bei der Körperverletzung 1:1,6 (1998 noch 1:3) (s. Abbildung 2). Damit wird deutlich, dass die Befragten mehr Straftaten anzeigen als 1998.



Bei knapp 60 % der in unserer Umfrage angegebenen Fälle handelte es sich um einen Diebstahl. Im Vergleich zur letzten Befragung im Jahr 1998 geben 25 % weniger Bochumer an, Opfer eines Diebstahls geworden zu sein und sogar 65 % weniger sind Opfer einer Körperverletzung geworden. Damit wird deutlich, dass die tatsächlich erlebte Kriminalität in diesen Bereichen in Bochum im Vergleich zu 1998 deutlich zurückgegangen ist, während die polizeilich registrierten Taten angestiegen sind.

#### Zusatzinformationen

- Gewaltbezogene Delikte wie Raub oder auch Körperverletzung sind sehr selten (nur 0,3 % bzw. 1,6 % der Befragten haben dies erlebt). Opfer eines Betruges wurden 1,2 % der Befragten, einer Sachbeschädigung 3,6 % (s. *Abbildung 1*).
- Die erlebten Straftaten haben erhebliche Auswirkungen auf die Opfer. Jedes dritte Opfer denkt noch heute häufig oder sehr häufig an dieses Erlebnis.
- Nur 71 % der erlittenen Straftaten wurden nach eigenen Angaben angezeigt (s. *Abbildung 2*).

## 2. Anzeigeverhalten

**Kurzfassung:** 70 % der Opfer erstatten eine Anzeige, weil sie wollen, dass der Täter bestraft wird. Für 55 % ist der Schadensersatz durch die Versicherung der entscheidende Grund. Nach wie vor erstatten die meisten Opfer ihre Strafanzeige auf dem Revier (42 %). Nur 3 % nutzen die Gelegenheit zur Online-Anzeige (s. *Abbildung 3*).

#### Zusatzinformationen

- 49 % erstatten Anzeige, weil sie wollen, dass „so etwas nicht noch einmal passiert“, 38 % weil sie „verärgert“ sind, 37 % halten die Anzeigeerstattung für „staatsbürgerliche Pflichterfüllung“, und 30 % erhoffen sich Schadensersatz vom Täter.
- 15 % gaben an, telefonisch Anzeige erstattet zu haben, 10 % persönlich bei einem Polizeibeamten auf der Straße.
- Als Gründe für die Nichtanzeige der Tat wurde vor allem „keine Erfolgsaussichten“ (52 %) genannt (s. *Abbildung 4*).
- Anmerkung: Mehrfachantworten waren bei der Motivlage der Anzeige/ Nichtanzeige möglich.

## 3. Verbrechensfurcht und Sicherheitsgefühl

**Kurzfassung:** Insgesamt zeichnet sich in der Bochumer Befragung die allgemein in unserer Gesellschaft zunehmende Verunsicherung ab. Die Verbrechensfurcht ist nach wie vor hoch. Vor allem die Angst, Opfer eines Einbruchs oder Diebstahls in der eigenen Wohngegend zu werden, hat sich bei den Bochumern deutlich erhöht. Obwohl nur relativ wenige Bochumer Opfer einer Straftat wurden, haben deutlich mehr Angst davor, Opfer zu werden. Die subjektive Kriminalitätsfurcht und die objektive Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Straftat zu werden, klaffen weit auseinander. Fast 43 % der Befragten haben in ihrer Wohnung Tür- oder Fenstersicherungen eingebaut, 11 % sogar eine Alarmanlage und 8 % haben sich einen Hund zugelegt (s. *Abbildung 5*). Aber es gibt auch positive Entwicklungen: Weniger Bochumer bleiben abends aus Angst

davor, Opfer einer Straftat zu werden, zuhause. Und trotz der allgemeinen Kriminalitätsfurcht fühlen sich die Bochumer in ihrer Wohnung und in der eigenen Wohngegend sehr sicher (s. *Abbildung 9*).

**Zusatzinformationen:**

- Die Bochumer machen sich über die Kriminalität vergleichsweise deutlich mehr Sorgen als die Bundesbürger (s. *Abbildung 6*). In Bezug auf Zuwanderer sind sie jedoch deutlich weniger besorgt. „Große Sorgen“ machen sich: über den Terrorismus 66 %, über Kriminalität 62 %, über die Klima-veränderung 48 %, über Zuwanderer 36 % und über die Arbeitslosigkeit 24 %.
- Aus anderen Studien wissen wir aber, dass die Befragten dann, wenn das „Stichwort Kriminalität“ genannt wird, dieses sehr häufig als Problem bejahen. Wird jedoch offen und allgemein nach „Problemen in unserer Gesellschaft“ gefragt, dann rangiert Kriminalität auf den hinteren Plätzen und wird oftmals nur von 10 % der Befragten als dringliches Problem benannt.
- Fast jeder Dritte von uns in Bochum Befragte glaubt, dass ihm in den kommenden 12 Monaten etwas gestohlen oder bei ihm eingebrochen werden könnte. Etwas weniger Befragte haben Angst davor, Opfer einer Körperverletzung zu werden (21 %) (s. *Abbildung 7*).
- Dennoch fühlen sich 93 % der Befragten tagsüber in der eigenen Wohnung sicher, nachts dort immerhin noch 83 % (s. *Abbildungen 8 und 9*). Diese Werte sind geringfügig (um 3 – 5 %-Punkte) schlechter als 1998.
- Nachts ist das Sicherheitsgefühl auch in der eigenen Wohngegend schlechter. Hier fühlen sich fast 90 % tagsüber sicher – nachts nur noch knapp 50 %. Auch diese Werte sind geringfügig (um 1 - 2 %-Punkte) schlechter als 1998 (s. *Abbildung 10*).
- Die Annahme, dass Diebstähle und Einbrüche in der eigenen Wohngegend zugenommen haben, ist mit 53 % bzw. 69 % fast doppelt so hoch wie 1998 (s. *Abbildung 11*).
- Obwohl nur 0,3 % im vergangenen Jahr Opfer eines Raubüberfalls wurden, halten es über 19 % der Befragten für wahrscheinlich, dass sie in den kommenden 12 Monaten Opfer eines solchen Überfalls werden. Damit ist der Glaube, im nächsten Jahr Opfer eines Überfalls zu werden, knapp 65-mal so hoch wie die reale Gefahr (s. *Abbildung 12*).
- Generell neigen auch die Bochumer Bürger (ähnlich wie andere Befragte in vergleichbaren Studien) dazu, das Ausmaß an Kriminalität deutlich zu überschätzen. Fast alle Befragten (92 bzw. 96 %) sind der Auffassung, dass Diebstahl und Einbruch im Bundesgebiet zugenommen haben, über 80 % glauben, dass Raubüberfälle in Deutschland im letzten Jahr zugenommen haben. Tatsächlich sind Raubtaten aber 2015 um 1,8 % gegenüber 2014 zurückgegangen. Die Zahl der Körperverletzungsdelikte ist praktisch gleich geblieben, hier glauben annähernd 80 % der Bochumer, dass diese Delikte zugenommen haben. Lediglich beim Einbruch (Anstieg um ca. 10%) ist die Einschätzung richtig, beim Diebstahl (knapper Anstieg in der PKS um 1,8 %) nur bedingt (s. *Abbildung 12*).
- Die Kriminologie kennt dieses „Verbrechensfurcht-Paradox“ aus vielen Untersuchungen: Die Menschen befürchten überproportional häufig, Opfer einer Straftat zu werden.
- Beim Diebstahl gaben 12,3 Prozent an, dass sie Opfer geworden waren, für das nächste Jahr prognostizieren aber 32 Prozent bestohlen zu werden (Körperverletzung: 1,6 % wurden Opfer, 21 % erwarten, Opfer zu werden).

- Entsprechend hoch ist die Einschätzung, dass Straftaten auch in der eigenen Wohngegend zugenommen haben: Fast 70 % glauben dies für den Einbruch, 53 % für Diebstahl, 34 % für Raub und 29 % für Körperverletzung. Tatsächlich sind 2015 in Bochum 15,2 % weniger Raubüberfälle und 1,1 % weniger Körperverletzungen von der Polizei registriert worden. Lediglich die Einbruchsdelikte haben um 23 % zugenommen (s. *Abbildung 12*).
- Die Bochumer halten es insgesamt 2016 aber für **weniger wahrscheinlich, Opfer eines Raubüberfalls oder einer Körperverletzung zu werden als 1998** (19 % und 21 % gegenüber 22,4% und 28,1 % bei der Befragung 1998) (s. *Abbildung 7*).
- Dabei ist der **unsicherste Ort die eigene Wohnung**. 2014 wurden über 9.000 Deutsche bei Haushaltsunfällen getötet, aber nur 3.500 durch Verkehrsunfälle und lediglich 624 durch Mord oder Totschlag – und hier waren in 90 % der Fälle Verwandte oder Bekannte die Täter.
- Auch auf das **eigene Verhalten** hat die zunehmende Verbrechensfurcht Auswirkungen. So gaben 24 % der Befragten an, Waffen (wie Pfefferspray, Elektroschocker) zu besitzen (1998: 16,1 %), 16 % haben einen Selbstverteidigungskurs besucht (1998: 10,9 %) und 8 % haben sich aus diesem Grund einen Hund angeschafft (1998: 10,0 %). Fast 43 % der Befragten haben in ihrer Wohnung Tür- oder Fenstersicherungen eingebaut (1998: 33,3 %), 11 % sogar eine Alarmanlage (1998: 7,1 %). Auch der Anteil der Befragten, die eine polizeiliche Beratungsstelle aufgesucht haben, hat deutlich zugenommen: 2016 waren dies 12 %, 1998 lediglich 8,9 % (s. *Abbildung 5*).
- Im Vergleich zu 1998 **bleiben weniger Bochumer aus Angst vor Kriminalität abends zuhause**. Damals waren es noch 20,9 %, 2016 sind es nur noch 17 % (s. *Abbildung 5*).
- Die **Distanz gegenüber „Fremden“ hat zugenommen**: Während 1998 45,5 % angaben, dass sie „herumstehenden Jugendlichen“ ausweichen, haben dies 2016 50 % benannt. Für „herumstehende Ausländer“ liegen die Werte 2016 ebenfalls höher als 1998 (50 % gegenüber 38,2 %). 2016 gaben 27 % an, dass sie es vermeiden, mit Fremden zu sprechen, 1998 waren dies 21,1%, und etwas weniger (21 % gegenüber 18,3 %) gaben an, dass sie auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel verzichten, um sich zu schützen (s. *Abbildung 5*).

#### 4. *Bewertung der Arbeit der Bochumer Polizei*

*Kurzfassung: Die Bewertung der Bochumer Polizei sowohl allgemein, als auch nach einer Anzeigerstattung fällt 2016 etwas schlechter aus als 1998. So haben nur 27 % derjenigen, die eine Anzeige erstattet haben, das Gefühl gehabt, dass die Polizei wirklich versuchen werde, die Tat aufzuklären. 1998 waren dies noch fast 90 %.*

##### **Zusatzinformationen**

- Während 1998 noch knapp 60 % der Auffassung waren, dass die Polizei in der Bochumer Bevölkerung einen guten Ruf habe, sind es jetzt nur noch 53 % (s. *Abbildung 13*).
- Allerdings ist die persönliche Einschätzung deutlich positiver. Hier vergeben annähernd 50 % der Befragten der Polizei die Bestnote 1 oder 2; 1998 waren dies nur 40 %.
- Die Einschätzungen bezüglich Hilfsbereitschaft, Kompetenz und Höflichkeit sind nach wie vor sehr hoch, teilweise aber niedriger als 1998.

- 1998 haben auf die Frage, ob ein Polizist eine Respektperson ist 66 % der Befragten mit ja geantwortet, 2016 waren es 80 %.
- Die Bewertung der Arbeit der Polizei während oder nach einer Anzeigeerstattung fällt 2016 etwas schlechter aus als 1998. Zwar werden die Beamten nach wie vor als in den allermeisten Fällen als „höflich“ und „ausgeglichen“ beschrieben, aber in Bezug auf das Engagement und die Tatsache, ob sich die Beamten „mitfühlend“ verhalten haben, gibt es 2016 schlechtere Werte. Nur etwa 27 % derjenigen, die eine Anzeige erstattet haben, hat das Gefühl gehabt, dass die Polizei wirklich versucht, die von ihnen angezeigte Straftat aufzuklären. 1998 waren dies noch fast 90 % (s. *Abbildung 14*).

## 5. Probleme im eigenen Wohngebiet

*Kurzfassung: Ausländer und Asylbewerber stellen für Bochumer Bürger – im Gegensatz zu undisziplinierten Autofahrern - kein besonderes Problem dar (s. *Abbildung 15*).*

### Zusatzinformationen:

- Auf die Frage, ob „zu viele Ausländer“ oder „zu viele Asylbewerber“ ein Problem in ihrer Wohngegend darstellen, antworteten 18 % bzw. 20 % mit „ja“. Das sind zwar etwas mehr als bei der letzten Befragung im Jahr 1998, aber unter Berücksichtigung der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion relativ wenige Bürger. Für mehr als die Hälfte der Bochumer stellt beides „überhaupt kein Problem dar.
- Die meisten Probleme machen den Bürgern nach wie vor „undisziplinierte Autofahrer“ (34 % gaben dies als großes oder sehr großes Problem an).
- Alle weiteren Antwortvorgaben waren Schmutz und Müll (17%) herumlungernde Jugendliche (13%) oder Graffiti (13%) sowie Betrunkene (11%) und Drogenabhängige (10%).



***Befragung  
zu Sicherheit und Kriminalität  
in Niedersachsen 2015***

***Bericht zu Kernbefunden der Studie***

Hannover,  
Januar 2016

Landeskriminalamt Niedersachsen  
Kriminologische Forschung und Statistik (KFS)  
Am Waterlooplatz 11  
30169 Hannover  
Tel. 0511-26262-6503  
[kfs@lka.polizei.niedersachsen.de](mailto:kfs@lka.polizei.niedersachsen.de)

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe des  
Landeskriminalamts Niedersachsen

# INHALT

<b>VORBEMERKUNG</b> .....	4
<b>ERHEBUNG</b> .....	5
Ausgangssituation .....	5
Befragung.....	5
Stichprobenbeschreibung.....	6
<b>LEBEN IN NIEDERSACHEN</b> .....	8
Wohndauer.....	8
Nachbarschaftsqualität.....	9
Nachbarschaftsintensität.....	12
<b>KRIMINALITÄTSFURCHT</b> .....	14
Raumbezogenes Sicherheitsgefühl.....	14
Allgemeines Unsicherheitsgefühl (affektive Dimension).....	18
Persönliche Risikoeinschätzung (kognitive Kriminalitätsfurcht).....	21
Schutz- und Vermeidungsverhalten (konative Dimension) .....	23
<b>KRIMINALITÄTSBELASTUNG</b> .....	28
Opferwerdung .....	28
Anzeigeverhalten .....	37
Anzeige- / Nichtanzeigegegründe .....	46
Viktimisierung und Belastung.....	50
Auswirkungen der Viktimisierung auf die Kriminalitätsfurcht .....	51
<b>BEWERTUNG DER POLIZEI</b> .....	54
Vertrauen in die Polizei .....	54
Zugeschriebene Eigenschaften der Polizei .....	55
Beurteilung von Polizeiarbeit allgemein .....	57
Polizeikontakt.....	57
<b>FAZIT</b> .....	65
<b>ANHANG: VERGLEICHSDELIKTE PKS</b> .....	67

## VORBEMERKUNG

*Polizeiliche Kriminalitätsprävention und Bekämpfungskonzepte gegen Kriminalität fußen auf langjährigen Erfahrungen in der Polizeiarbeit und nicht zuletzt auf Erkenntnissen aus der offiziellen polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Um die Qualität der polizeilichen Präventions- wie auch Bekämpfungskonzepte gegen Kriminalität voranzutreiben und diese weiter zu verbessern, ist es von Nutzen, sich als Polizei dem Wissen über die Realität der Kriminalität noch weiter zu nähern als dies bisher schon der Fall ist. Hierfür stellt die opferbezogene Dunkelfeldstudie ein maßgebliches Instrument dar, das Erkenntnisse zur Kriminalitätsentwicklung aus der etablierten PKS innovativ um wertvolle Einsichten ergänzen kann.*

*Die Erkenntnisse zum Anzeigeverhalten, beispielsweise welche Delikte von niedersächsischen Opfern besonders wenig der Polizei gemeldet werden oder was – je nach Delikt – die Gründe für das Absehen von einer Anzeige sind, können der Polizei einerseits Hinweise darauf geben, bei welchen Delikten die PKS mit hoher Wahrscheinlichkeit ein verzerrtes Bild der tatsächlich vorgefallenen Straftaten zeichnet. Andererseits können die Erkenntnisse zu den Gründen für eine Anzeige oder Nichtanzeige Hinweise darauf geben, wie das Anzeigeverhalten in der niedersächsischen Bevölkerung von Seiten der Polizei deliktspezifisch beeinflusst werden kann.*

*Auch die Erkenntnisse aus der Dunkelfeldstudie zum deliktspezifischen Zusammenspiel von Opferwerdungsraten und Anzeigequoten über mehrere Messzeitpunkte im Abgleich mit Entwicklungstrends aus der PKS können Aufschluss darüber geben, ob beispielsweise eine Veränderung bei bestimmten Straftaten dort tatsächlich auf eine entsprechende Änderung der Häufigkeit derartiger Fälle zurückzuführen ist oder ob andere Gründe für die augenscheinliche Entwicklung vorliegen – etwa darauf, dass sich das Anzeigeverhalten verändert hat.*

*Die Beurteilung der Polizei von Seiten der Bürgerinnen und Bürger nachdem sie in Kontakt mit dieser standen, ob sie diese beispielsweise als fair und gerecht beurteilen, kann ebenfalls ein wichtiger Gradmesser für die Polizei als Institution im Gewaltmonopol unseres Rechtsstaates sein, um in kritischer Selbstreflektion ihr Ansehen in der Bevölkerung weiter hoch zu halten und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu schützen.*

*Auch die Erkenntnisse zu Art und Intensität der deliktspezifischen Belastung (bspw. emotional, körperlich oder finanziell) der Opfer kann hilfreiche Anhaltspunkte für die Polizeiarbeit dahingehend geben, wie mit Opfern von speziellen Delikten angemessen umzugehen ist, um die Kooperation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei optimal zu gestalten.*



## **ERHEBUNG**

### **Ausgangssituation**

Das Ausmaß und die Entwicklung der Kriminalität in Niedersachsen wird wesentlich durch die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) abgebildet. Die PKS wird seit Jahrzehnten bundesweit nach einheitlichen Standards geführt und ist unverzichtbar. Sie enthält jedoch nur Angaben über die Straftaten, die durch Anzeigen der Bürgerinnen und Bürger oder durch die eigene Wahrnehmung der Polizei bekannt wurden. Die PKS bildet damit das Hellfeld der Kriminalität ab. Daneben existiert aber auch ein Dunkelfeld der Kriminalität, also Straftaten, die nicht bekannt werden – von denen die Polizei keine Kenntnis erlangt.

Seit der ersten Befragung zu Sicherheit und Kriminalität werden die Erkenntnisse der PKS regelmäßig um Daten aus dem Dunkelfeld ergänzt. Diese werden in regelmäßigen Abständen (periodisch) wiederholt; die hier präsentierte Befragung ist bereits die zweite. Hierin werden in der PKS nicht enthaltene, für die Beurteilung der Sicherheitslage relevante Aspekte erfragt, die bis dahin lediglich bruchstückhaft und / oder regional stärker begrenzt in strategische Planungen einbezogen werden konnten.

Außerhalb Deutschlands haben solche periodischen Untersuchungen von Kriminalität auf Landesebene mittlerweile Tradition. In den USA gibt es seit 1973 den National Crime Victimization Survey, in Großbritannien seit 1982 den British Crime Survey oder in Schweden seit 2006 den Crime Survey. Mit der niedersächsischen Befragung zu Sicherheit und Kriminalität aus diesem Jahr können nun erstmals auch (noch kurze) Zeitreihen und somit Veränderungen in den beschriebenen Aspekten zur Sicherheitslage analysiert werden, die mit der PKS nicht erfasst werden können.

### **Befragung**

Im Rahmen der zweiten Befragung zu Sicherheit und Kriminalität wurde erneut eine repräsentative Stichprobe von 40.000 Personen ab 16 Jahren, die in Niedersachsen ihren Hauptwohnsitz haben, aus den Einwohnermelderegistern gezogen, angeschrieben und gebeten, anonym Fragen zu ihren Erfahrungen mit Kriminalität (Opferwerdung) zu beantworten. Außerdem wurde wieder nach ihrer Furcht vor Kriminalität, ihrem Verhalten zum Schutz vor Straftaten, ihrer Wahrnehmung der Polizei und einigen personenbezogenen Daten wie Alter und Geschlecht gefragt. Der Fragebogen bestand aus insgesamt 20 Seiten mit 54 Fragen und ist so gestaltet, dass Vergleiche zur ersten, im Jahr 2013 durchgeführten Befragungswelle möglich sind und somit erste Entwicklungstendenzen aufgezeigt werden können.

Von den 40.000 angeschriebenen Personen nahmen 20.468 Personen an der Befragung teil. Dies ergibt eine sehr gute Teilnahmequote von 51,17 %. Die Bereitschaft der Bevölkerung, über das Beantworten der Fragen die polizeilichen Planungsgrundlagen zu verbessern, ist damit weiterhin hoch; der Rücklauf hat sich gegenüber der ersten Befragung noch erhöht (damals 47,4 %).

### **Stichprobenbeschreibung**

Die Befragten waren im Durchschnitt 53 Jahre alt, wobei die Altersspanne zwischen 16 und 99 Jahren liegt. Frauen beantworteten den Fragebogen etwas häufiger als Männer (52 % vs. 47%). Personen mit einem Alter von unter 50 und über 79 Jahren sind unter den Befragten leicht unterrepräsentiert. Personen im Alter von 50 bis 79 nahmen dementsprechend häufiger an der Befragung teil. Die jeweiligen Wohnorte – untergliedert in die Polizeidirektionen Niedersachsens – sind alle gut vertreten. Die meisten der 20.468 Teilnehmer beantworteten die Fragen zu ihrer Person, wenige machten diesbezüglich keine Angaben (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Angaben zur Stichprobe und niedersächsischen Wohnbevölkerung ab 16 Jahren im Jahr 2015

Merkmale	Stichprobe			Niedersachsen	
	Anzahl	Prozent (ungewichtet)	Prozent (gewichtet)	Anzahl	Prozent
Wohnbevölkerung ab 16 Jahren				6.654.414	100
<b>Geschlecht:</b>					
weiblich	10.633	51,9	50,9	3.415.418	51,3
männlich	9.659	47,2	48,2	3.238.996	48,7
keine Angabe	176	0,9	0,9		
<b>Migrationshintergrund<sup>1</sup></b>					
Ja	2.382	11,6	12,1		
Nein	17.577	85,9	85,5		
Keine Angabe	509	2,5	2,4		
<b>Alter:</b>					
16 bis 20 Jahre	920	4,5	6,3	434.289	6,5
21 bis 29 Jahre	1.649	8,1	11,9	802.346	12
30 bis 39 Jahre	2.096	10,2	12,8	869.803	13
40 bis 49 Jahre	3.479	17	18,1	1.221.594	18,4
50 bis 59 Jahre	4.224	20,6	17,6	1.187.169	17,8
60 bis 69 Jahre	3.507	17,1	13,0	875.183	13,2
70 bis 79 Jahre	3.156	15,4	12,4	836.930	12,6
80 Jahre und älter	1.136	5,6	6,4	427.100	6,4
keine Angabe	301	1,5	1,5		
<b>Wohnort in ...:</b>					
Polizeidirektion Braunschweig	2.961	14,5	14,3	964.158	14,5
Polizeidirektion Göttingen	3.420	16,7	15,9	1.060.951	15,9
Polizeidirektion Hannover	2.838	13,9	14,3	961.077	14,4
Polizeidirektion Lüneburg	3.213	15,7	15,6	1.044.804	15,7
Polizeidirektion Oldenburg	4.394	21,5	21,3	1.430.391	21,5
Polizeidirektion Osnabrück	3.449	16,9	17,8	1.193.033	17,9
keine Angabe	193	0,9	0,9		

Die befragten Personen wurden mit statistischen Standardverfahren gewichtet, sodass die Ergebnisse der Untersuchung für das Land Niedersachsen und jede der sechs Polizeidirektionen repräsentativ nach den Kriterien Alter und Geschlecht sind (zur gewichteten Verteilung siehe Abbildung 1, Spalte „Prozent (gewichtet)“). Die Prozentangaben bei den folgenden Darstellungen der Ergebnisse beziehen sich auf alle Fälle, d.h. inklusive der Fälle mit fehlenden Angaben, die jeweils gesondert ausgewiesen werden.

<sup>1</sup> Vater oder Mutter oder beide Elternteile nicht in Deutschland geboren oder keine Angaben zu den Eltern aber befragte Person nicht in Deutschland geboren.

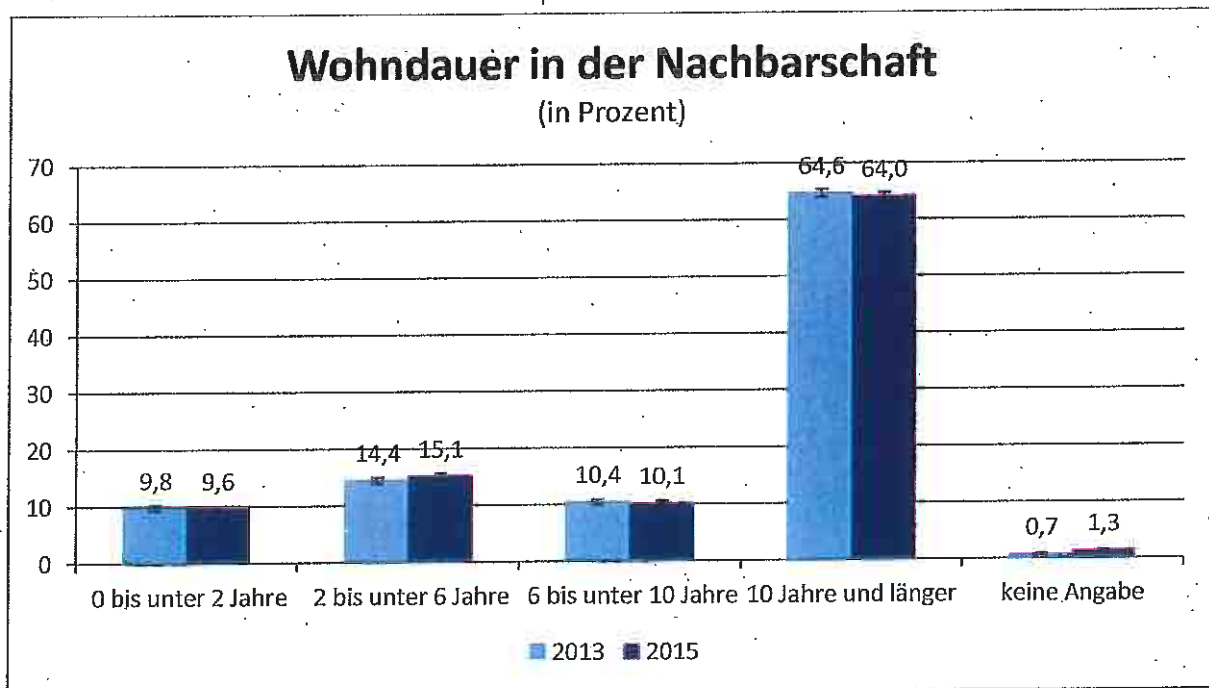
## LEBEN IN NIEDERSACHSEN

Ausgehend von der Hypothese, dass die Wohnsituation und die Merkmale der Nachbarschaft eine wichtige Rolle sowohl für die Kriminalitätsfurcht als auch für das Viktimisierungsrisiko spielen, wurden die Wohndauer in der aktuellen Nachbarschaft, deren Qualität unter dem Aspekt der wahrgenommenen Ordnung und Sauberkeit sowie der baulich-räumlichen Attraktivität und Gestaltung, als auch die Intensität der gelebten Nachbarschaft erfragt.

### Wohndauer

Die Antworten auf die Frage nach der Wohndauer in der aktuellen Nachbarschaft zeigen nach wie vor eine deutliche Stabilität der räumlichen Bezüge der Menschen in Niedersachsen (Abbildung 2). Die überwiegende Mehrheit der Befragten (64 % im Jahr 2015) leben bereits seit mehr als 10 Jahren in ihrer gegenwärtigen Nachbarschaft. Dabei geben 16,9 % an, schon immer in dieser gelebt zu haben. Dieser Trend ist unverändert zur ersten Erhebung im Jahr 2013<sup>2</sup>.

Abbildung 2: Wohndauer in der aktuellen Nachbarschaft

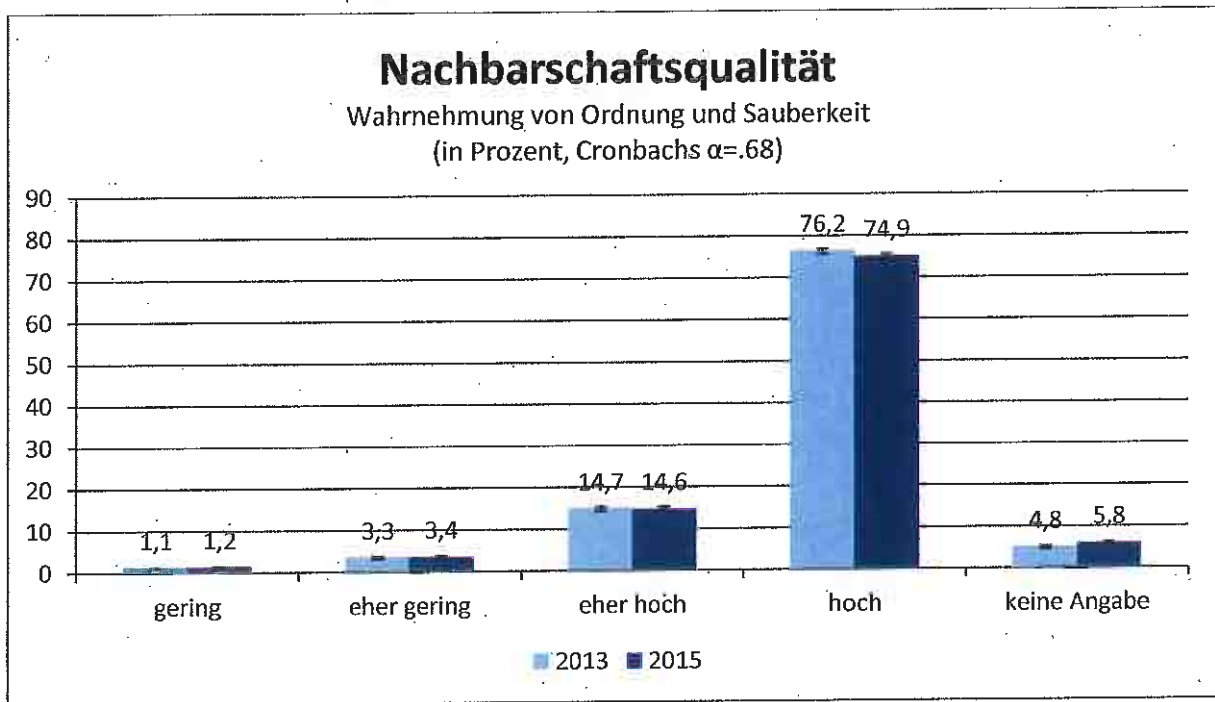


<sup>2</sup> Die kleinen schwarzen vertikalen Striche auf den Balken (95%-Konfidenzintervalle) zeigen den Bereich an, in dem zu 95 % iger Wahrscheinlichkeit der tatsächliche Prozentwert in der Grundgesamtheit, also der niedersächsischen Bevölkerung ab 16 Jahren, liegt. Überschneiden sich die vertikalen Linien der Balken für 2013 bzw. 2015, so bedeutet dies, dass keine signifikante Veränderung zwischen 2013 und 2015 vorliegt. Hier überschneiden sich die sehr kleinen Konfidenzintervalle. Es handelt sich hier also um keine bedeutsame Veränderungen, sie kann auch zufällig zustande gekommen sein.

## Nachbarschaftsqualität

Die Wohnorttreue der Befragten geht einher mit einer großen Zufriedenheit hinsichtlich der Ordnung und Sauberkeit ihres Wohnumfelds (Abbildung 3). Ähnlich wie 2013 beurteilen lediglich 4,6 % der Niedersachsen die Qualität ihrer Nachbarschaft diesbezüglich als gering oder eher gering, d.h. sie geben an in einem Wohnumfeld mit vielen Schmierereien an den Hauswänden, Beschädigungen und Verschmutzungen zu leben (zur Beantwortung der Einzelaspekte dieser Wahrnehmung siehe Abbildung 4). Bemerkenswerte 89,9 % nehmen hingegen eine (eher) hohe Nachbarschaftsqualität mit wenigen Beschädigungen und Verschmutzungen im Wohnumfeld wahr. Es zeigt sich keine bedeutsame Veränderung hinsichtlich dieses Trends im Vergleich zum Jahr 2013.

Abbildung 3: Wahrnehmung von Ordnung und Sauberkeit im Wohnumfeld



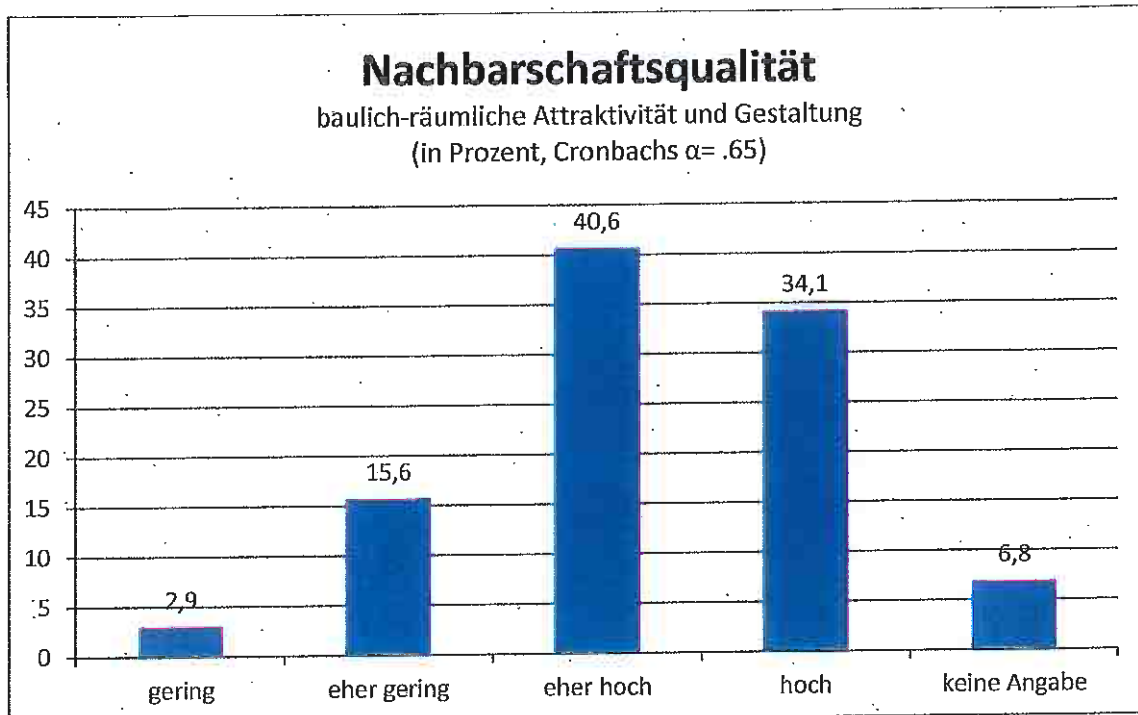
Die am häufigsten benannte Verwahrlosungserscheinung ist das Herumliegen von Abfall und Müll mit einer Zustimmungsrate von 14,4 % (Abbildung 4).

Abbildung 4: Einzelaspekte der Wahrnehmung von Ordnung und Sauberkeit im Wohnumfeld

Wie sehr trifft Folgendes auf Ihre Nachbarschaft zu?	Stimmt gar nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Viele Schmierereien an Hauswänden	74,6	16,2	3,2	1,5	4,5
Viele Beschädigungen und Zerstörungen	67,1	23,6	3,7	1,2	4,4
Viel herumliegender Abfall und Müll	46,1	35,7	10,2	4,2	3,9

Ebenfalls gut, aber weniger deutlich, beurteilen die Befragten die Qualität ihrer Nachbarschaft bezüglich der baulich-räumlichen Attraktivität und Gestaltung: 74,7 % bewerten die baulich-räumliche Qualität ihrer Nachbarschaft als (eher) hoch, während knapp ein Fünftel (18,5 %) in einem weniger attraktiven Umfeld lebt.

Abbildung 5: baulich-räumliche Attraktivität und Gestaltung



Anmerkung: Hier kein Vergleich zu 2013 möglich

Insbesondere die Attraktivität der Straßen, Wege und Plätze, sowie die Gestaltung der Häuser wird von vielen kritisch gesehen (zu den Einzelaspekten siehe Abbildung 6): Knapp ein Drittel empfindet die Straßen, Wege und Plätze in ihrer Nachbarschaft (eher) unattraktiv (32,3 %) und die Häuser nicht schön gestaltet (29,1 %).

Abbildung 6: Wahrnehmung baulich-räumlicher Qualitäten im Wohnumfeld

Wie sehr trifft Folgendes auf Ihre Nachbarschaft zu?	Stimmt gar nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	Keine Angabe
Attraktive Straßen, Wege, Plätze	6,4	25,9	48,7	13,7	5,2
Schön gestaltete Häuser	5,3	23,8	47,7	18,6	4,5
Wohnhäuser sind gut erhalten	1,3	5,3	48,5	41,6	3,2

Eine Betrachtung der bewerteten Formen von Nachbarschaftsqualität in Abhängigkeit vom Geschlecht (Abbildung 7 und Abbildung 8) zeigt eine leicht positivere Gesamtwahrnehmung von Ordnung und Sauberkeit durch Frauen, wobei sich einzig für die Wahrnehmung des Herumliegens von Abfall und Müll keine signifikanten Unterschiede zeigen (Abbildung 7).

Abbildung 7: Einzelaspekte geringer Nachbarschaftsqualität nach Alter und Geschlecht: Wahrnehmung von Ordnung und Sauberkeit im Wohnumfeld (in Prozent)

	Insgesamt	Geschlecht		Alter					
		Frauen	Männer	16- 20 J.	21- 34 J.	35- 49 J.	50- 64 J.	65- 79 J.	ab 80 J.
(eher) geringe Nachbarschaftsqualität	4,7	4,4	4,9	2,5	7,6	4,7	4,0	3,6	4,0
Wie sehr trifft Folgendes auf Ihre Nachbarschaft zu?	Anteil der Ausprägungen „stimmt eher/völlig“ in %								
Schmierereien an Hauswänden	4,7	4,5	5,0	3,1	7,9	4,4	4,0	3,9	3,9
Beschädigungen und Zerstörungen	4,9	4,6	5,2	3,7	6,1	4,9	4,8	4,6	4,1
herumliegender Abfall und Müll	14,4	14,6	14,3	11,9	19,1	13,3	13,3	13,9	12,5

Auch hinsichtlich der baulich-räumlichen Qualitäten des Wohnumfeldes äußern Frauen positivere Wahrnehmungen, wobei sich lediglich die Wahrnehmung gut erhaltener Wohnhäuser nicht signifikant zwischen den Geschlechtern unterscheidet (Abbildung 8).

Abbildung 8: Einzelaspekte geringer Nachbarschaftsqualität nach Alter und Geschlecht: Baulich-räumliche Attraktivität und Gestaltung (in Prozent)

	Insgesamt	Geschlecht		Alter					
		Frauen	Männer	16- 20 J.	21- 34 J.	35- 49 J.	50- 64 J.	65- 79 J.	ab 80 J.
(eher) geringe Nachbarschaftsqualität	18,5	17,7	19,4	22,7	22,7	16,5	18,2	17,2	15,1
Wie sehr trifft Folgendes auf Ihre Nachbarschaft zu?	Anteil der Ausprägungen „stimmt eher/völlig“ in %								
Attraktive Straßen, Wege, Plätze	62,5	63,3	62,1	62,7	63,2	67,1	63,7	58,2	55,9
Schön gestaltete Häuser	66,4	66,8	66,5	64,0	65,5	72,5	68,8	62,4	56,1
Wohnhäuser sind gut erhalten	90,1	90,1	90,9	91,5	87,6	92,7	91,7	90,3	86,1

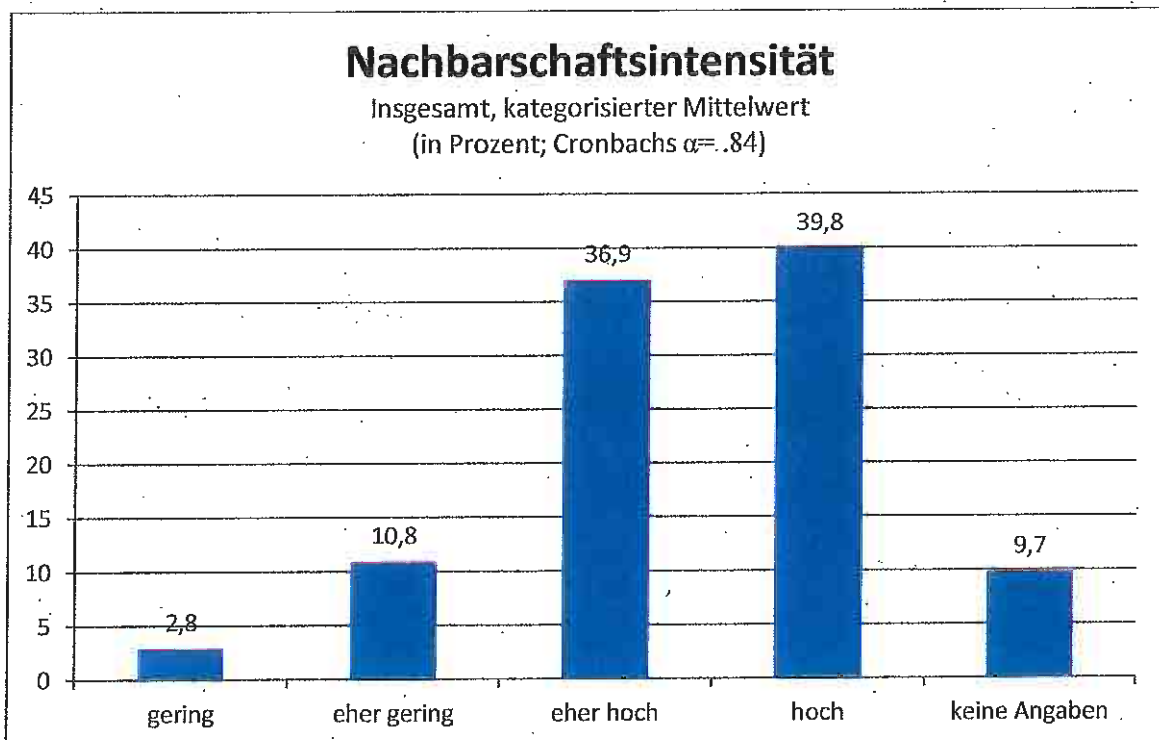
Differenziert nach Altersgruppen fallen – ähnlich wie schon im Jahr 2013 – relativ große Anteile bei der Einschätzung einer (eher) geringen Nachbarschaftsqualität bei den 21- bis 34-Jährigen auf. Diese sind einerseits durch signifikant häufiger wahrgenommene Schmierereien, Beschädigungen, Müll und Abfall (Abbildung 7) verursacht und andererseits durch eine weniger positive Einschätzung des Zustands der Wohnhäuser (Abbildung 8). Deutlich positiver bewerten die Nachbarschaftsqualität bezüglich der Ordnung und Sauberkeit im Wohnumfeld die Altersgruppen der 35- bis 99-Jährigen, wie auch – ähnlich wie in 2013 – die jüngste Altersklasse der 16- bis 20-Jährigen. Die baulich-räumliche Attraktivität und Gestaltung wird von den 35- bis 49-Jährigen und durch Befragte hohen

Alters, ab 80 Jahren, am positivsten gesehen. Die jüngste Altersgruppe sticht hier nicht – wie bei der Wahrnehmung von Ordnung und Sauberkeit im Wohnumfeld – durch deutlich positivere Werte heraus, sondern befindet sich auf gleich hohem, kritischem Niveau in der Wahrnehmung von baulich-räumlichen Qualitäten im Wohnumfeld wie die Gruppe der 21- bis 34-Jährigen (Abbildung 8). Die jüngsten Befragten kümmern also weniger Schmierereien, Abfall und Beschädigungen im Wohnumfeld, sondern eher ein Mangel an schön gestalteten Häusern, attraktiven Straßen, Häusern und Plätzen und wenig gut erhaltene Wohnhäuser in ihrer Gegend.

### Nachbarschaftsintensität

Nicht nur unter ordnungs- und raumbezogenen, sondern auch unter sozialen Aspekten bewertet die Mehrheit der Befragten ihre Nachbarschaft gut: 76,7 % geben eine (eher) hohe Nachbarschaftsintensität an, die durch Interesse an den Nachbarn, gegenseitiges Verständnis und Hilfe gekennzeichnet ist (Abbildung 9; zu den Einzelaspekten siehe Abbildung 10).

Abbildung 9: Ausmaß der Nachbarschaftsintensität



Anmerkung: Nicht direkt vergleichbar zu 2013, da die einzelnen Fragen, die in den Index einfließen, im Jahr 2015 verbessert abgefragt wurden.

Demgegenüber verspüren 13,6 % eine (eher) geringe Nachbarschaftsintensität, d.h. in der Nachbarschaft kennt man sich im Allgemeinen nicht, es besteht wenig/kaum Kontakt zueinander und man kann sich weniger auf gegenseitige Hilfe verlassen (Abbildung 10). Zwar wurde die Nachbarschaftsintensität im Vergleich zu 2013 in einer veränderten und verbesserten Form erfragt und ist deshalb nicht direkt mit den alten Werten vergleichbar, die Tendenz einer überwiegend positiven Bewertung zeigte sich in 2013 aber ganz ähnlich, trotz der unterschiedlichen Messinstrumente.

Die Befragten kennen ihre Nachbarn beim Namen und haben Kontakt zu diesen. Diese Kontakte scheinen jedoch auf einer recht oberflächlichen Ebene zu verbleiben, denn Besuche untereinander sind vergleichsweise selten (Abbildung 10).

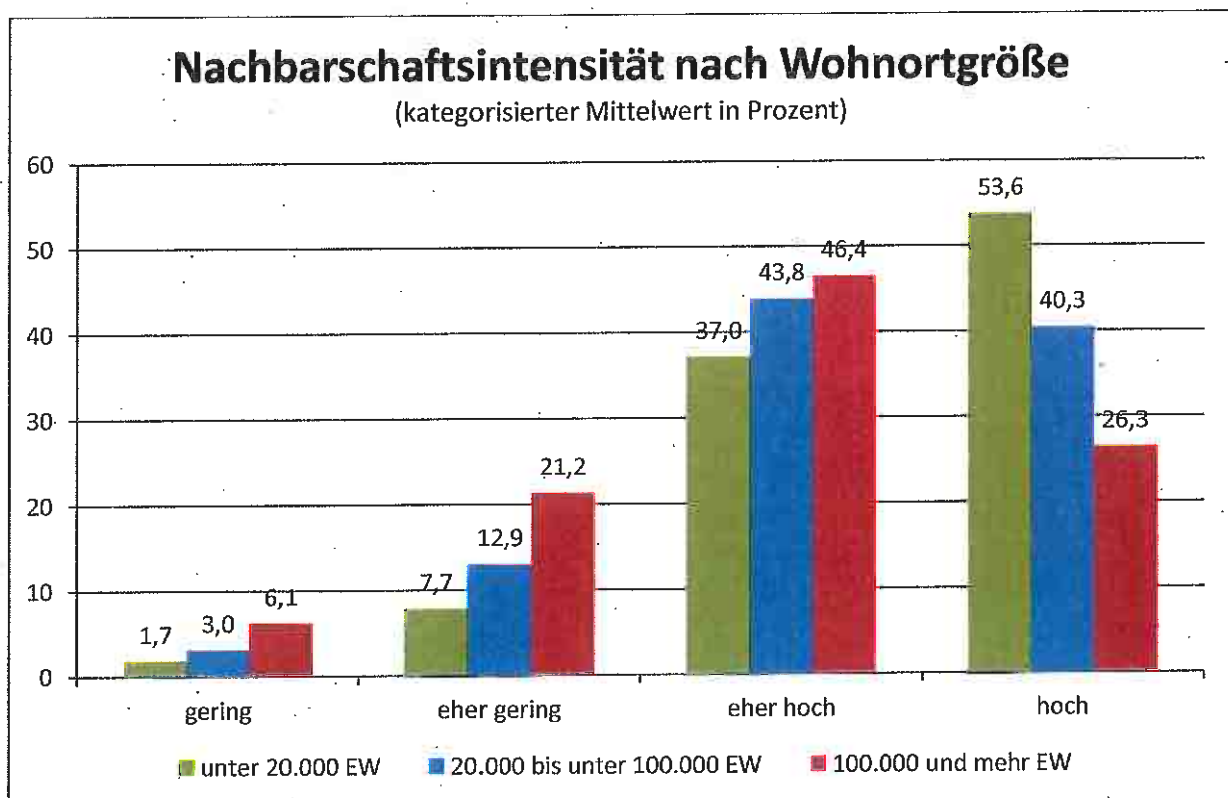


Abbildung 10: Einzelaspekte der Nachbarschaftsintensität

Wie sehr trifft folgendes auf Ihre Nachbarschaft zu?	Stimmt gar nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig	fehlender Wert
Nachbarn kümmern sich	5,1	19,0	50,5	18,7	6,7
Nachbarn und ich besuchen uns	21,2	26,2	30,6	18,0	4,0
Kann mich auf Nachbarn verlassen	4,0	11,2	44,0	36,6	4,3
Ich weiß, welche Menschen hier wohnen	4,2	13,8	40,5	38,4	3,1
Kontakt zu Nachbarn	2,9	9,0	37,6	47,8	2,6
Kenne Nachbarn beim Namen	3,2	9,5	31,1	53,8	2,4

Die Nachbarschaftsintensität liegt allgemein auf einem hohen Niveau, sinkt aber signifikant mit steigender Wohnortgröße: Während nur 9,4 % aus Gemeinden mit unter 20.000 Einwohner eine (eher) geringe Nachbarschaftsintensität angeben, geben dies in Gemeinden zwischen 20.000 und 100.000 Einwohnern schon 15,9 % an, und in Gemeinden mit 100.000 und mehr Einwohnern wächst dieser Anteil auf 27,3 % (Abbildung 11).

Abbildung 11: Nachbarschaftsintensität und Wohnort; kategorisiert



Anmerkung: Nicht direkt vergleichbar zu 2013

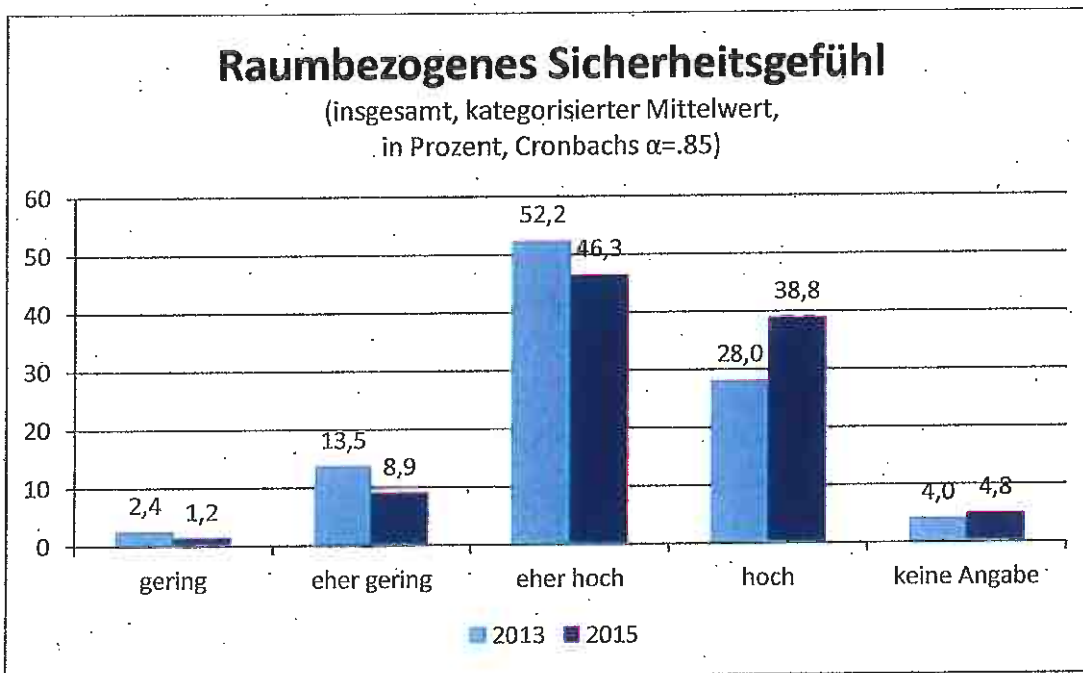
Die Befunde zur Nachbarschaft sprechen für ein hohes Ausmaß an informeller Sozialkontrolle im Wohnumfeld in Niedersachsen und damit für das Vorliegen eines für die Reduzierung des allgemeinen Viktimisierungsrisikos besonders wichtigen Faktors.

# KRIMINALITÄTSFURCHT

## Raumbezogenes Sicherheitsgefühl

Das raumbezogene Sicherheitsgefühl misst die subjektive Sicherheit in Bezug auf die Wohnung und deren näheren Umgebung. Es steht bekanntermaßen in Zusammenhang mit der Qualität und Intensität der Nachbarschaft. In Anbetracht der dort verzeichneten sehr hohen Werte überrascht es nicht, dass in Niedersachsen im Jahr 2015 – mit nur einem Prozentpunkt Veränderung zu 2013 – 85 % der befragten Personen ein (eher) hohes raumbezogenes Sicherheitsgefühl angeben (Abbildung 12). Die Veränderungen in den Zustimmungsraten von 2013 auf 2015 erreichen keine statistische Signifikanz.

Abbildung 12: Raumbezogenes Sicherheitsgefühl



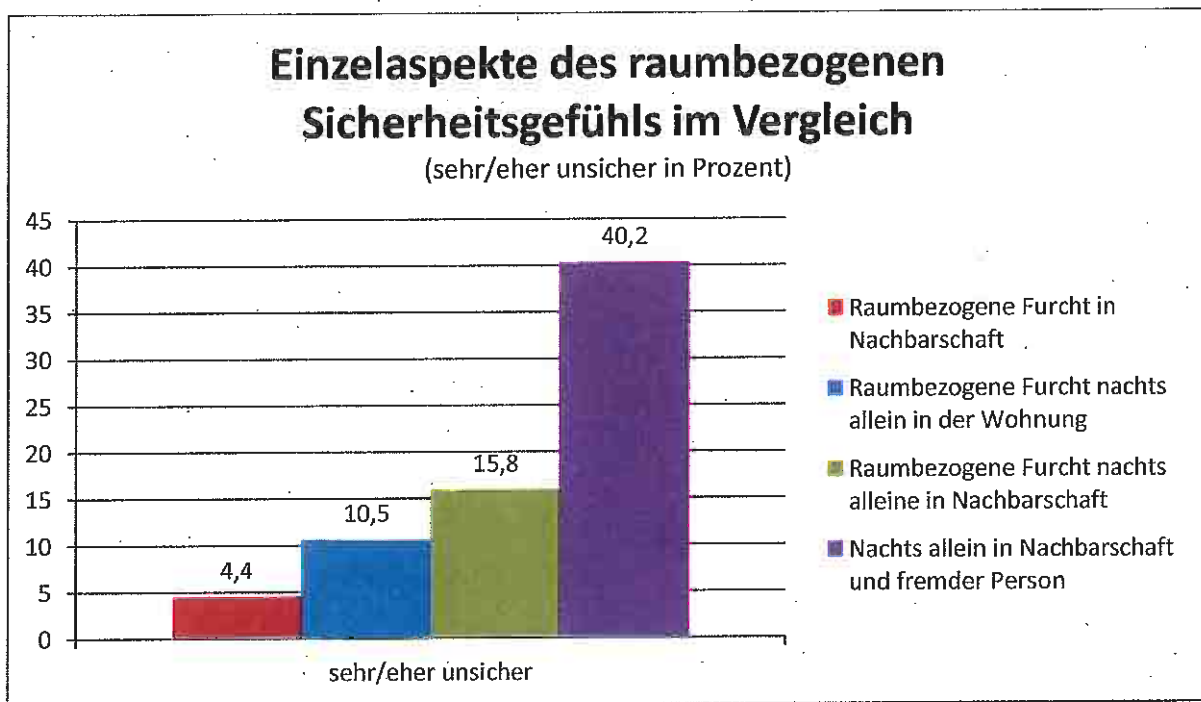
Bei rund jeder bzw. jedem zehnten Befragten ist es, kaum verändert zu 2013, gering bzw. eher gering ausgeprägt. Diese Personen fühlten und fühlen sich insbesondere in der Nacht und dann außerhalb ihrer Wohnung unsicher oder sehr unsicher (Abbildung 13). Die Bürgerinnen und Bürger fühlen sich in ihrer Nachbarschaft allgemein (93,4 %) und in ihrer Wohnung bzw. in ihrem Haus auch nachts (86,7 %) (eher) sicher. Ihr raumbezogenes Sicherheitsgefühl sinkt allerdings, wenn sie nachts alleine in ihrer Nachbarschaft einer fremden Person begegnen, dann fühlen sich 40,3 % eher oder sehr unsicher.

Abbildung 13: Einzelaspekte des raumbezogenen Sicherheitsgefühls (in Prozent)

Wie sicher fühlen Sie sich...?	sehr sicher	eher sicher	eher unsicher	sehr unsicher	keine Angabe
... nachts alleine in Ihrer Nachbarschaft, wenn Sie einer fremden Person begegnen?	10,3	46,2	33,1	7,2	3,3
... nachts alleine in Ihrer Nachbarschaft?	23,7	57,1	14,0	1,8	3,4
... nachts alleine in Ihrer Wohnung / Ihrem Haus?	34,5	52,2	9,1	1,5	2,7
... in Ihrer Nachbarschaft?	39,6	53,8	3,9	0,4	2,3

Beim direkten grafischen Vergleich aller vier Einzelaspekte des raumbezogenen Sicherheitsgefühls (Abbildung 14) lässt sich der beschriebene Trend noch deutlicher erkennen. Eher oder sehr unsicher fühlen sich die Befragten insbesondere nachts und außerhalb ihrer Wohnung/ihrer Hauses. Einen sprunghaften Anstieg des Unsicherheitsgefühls berichten die Befragten, wenn sie zudem einer fremden Person begegnen (von 16 % Verunsicherter auf 40 %).

Abbildung 14: Einzelaspekte des raumbezogenen Sicherheitsgefühls im Vergleich



Das raumbezogene Sicherheitsgefühl variiert nicht nur in Abhängigkeit von der Tageszeit und der konkreten Situation, sondern auch nach dem Alter und dem Geschlechts der Antwortenden (Abbildung 15).

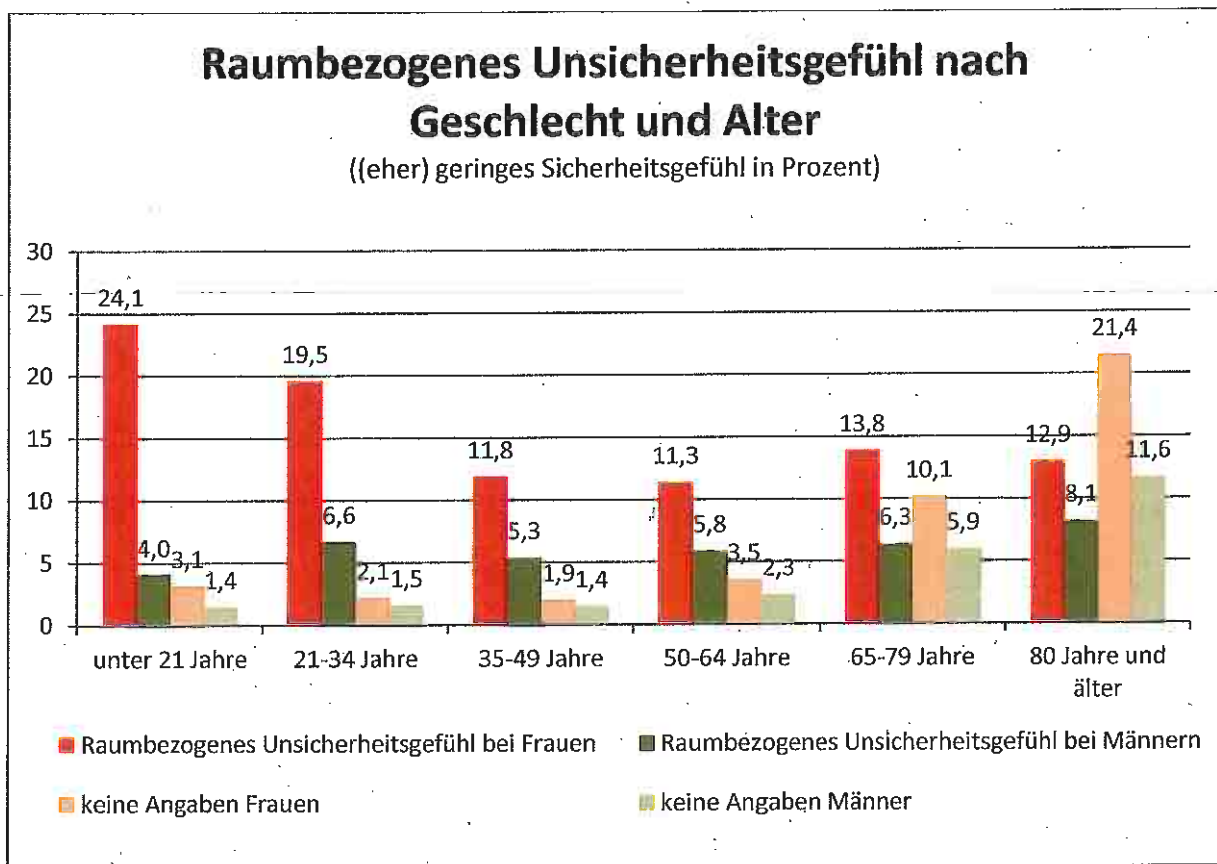
Abbildung 15: Einzelaspekte des raumbezogenen Sicherheitsgefühls nach Alter und Geschlecht

	Insgesamt	Geschlecht		Alter					
		Frauen	Männer	16-20 J.	21-34 J.	35-49 J.	50-64 J.	65-79 J.	ab 80 J.
(eher) geringes raumbezogenes Sicherheitsgefühl	10,2	14,3	5,9	13,8	13,0	8,5	8,6	10,3	11,2
Wie sicher fühlen Sie sich...?	Anteil der Ausprägungen „sehr/eher unsicher“ in %								
... in Ihrer Nachbarschaft?	4,4	4,7	4,0	3,9	5,9	4,0	4,1	4,0	4,0
... nachts alleine in Ihrer Wohnung / Ihrem Haus?	10,5	15,5	5,4	13,9	12,3	8,5	9,3	11,3	13,3
... nachts alleine in Ihrer Nachbarschaft?	15,8	21,7	9,8	20,9	19,9	13,3	13,0	16,9	17,5
... nachts alleine in Ihrer Nachbarschaft, wenn Sie einer fremden Person begegnen?	40,2	54,1	25,9	46,8	41,1	35,7	37,4	45,4	47,0

Das raumbezogene Sicherheitsgefühl ist sowohl bei den jüngeren Befragten unter 35, insbesondere auch bei den unter 21-Jährigen, als auch bei den über 65-Jährigen deutlich geringer als bei den Befragten mittleren Alters. Bis auf das allgemeine Sicherheitsgefühl in der Nachbarschaft zeigt sich dieses Bild in allen weiteren erfragten Situationen. Lediglich nachts alleine in ihrer Wohnung fühlen sich die über 80-Jährigen zudem deutlich unsicherer als die Gruppe der 65-79-Jährigen.

Die Ursache hierfür mögen schwächere soziale Bindungen der jüngeren Befragten innerhalb der Nachbarschaft sein und ein anderer Lebensstil mit einem deutlich höheren Anteil von Aktivitäten außerhalb der Wohnung. Ein wichtiger Grund kann auch in der deutlich höheren Viktimisierungsrate der jüngeren Menschen liegen (vgl. S. 31) und dem Umstand, dass die Opfererfahrung mit einem niedrigeren raumbezogenen Sicherheitsgefühl einhergeht (vgl. unten S. 54). Bei den hochaltrigen Befragten kommen ein zurückgezogeneres Leben, körperliche Beeinträchtigungen sowie ein höherer Frauenanteil als mögliche Gründe in Betracht.

Abbildung 16: Raumbezogenes Unsicherheitsgefühl nach Geschlecht und Alter in Prozent



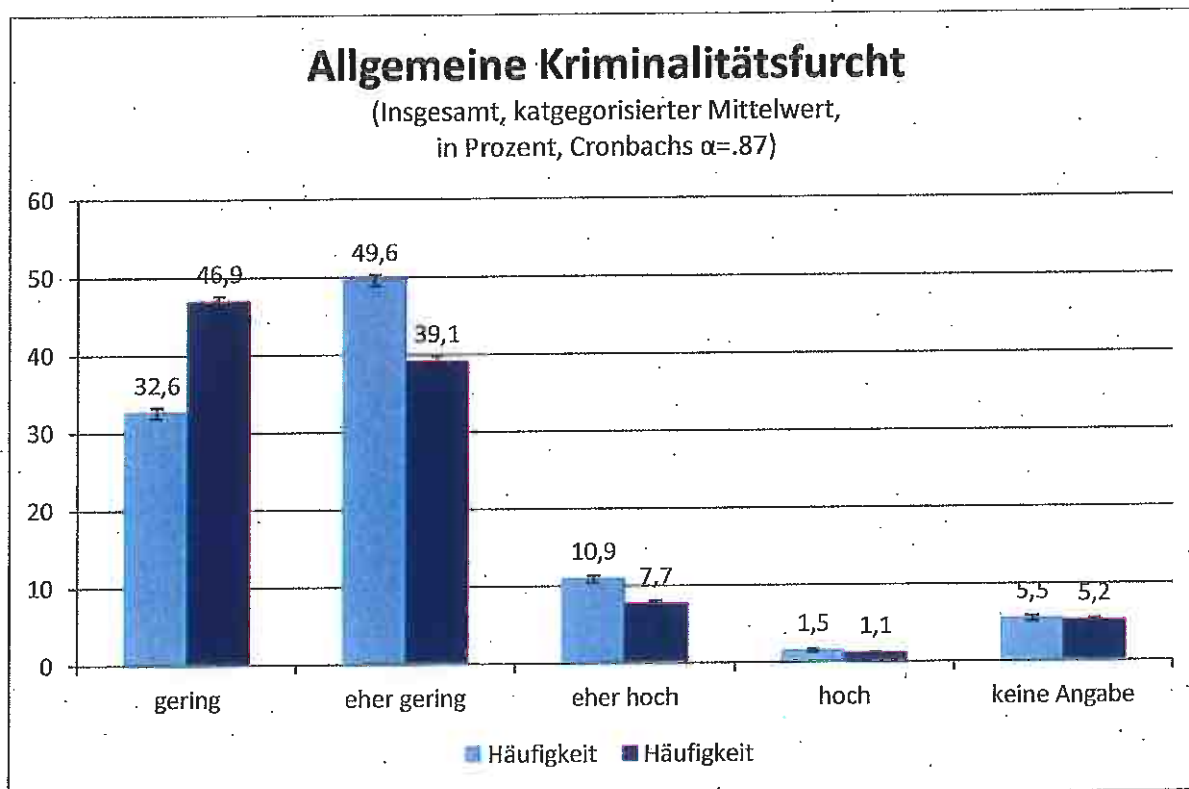
Besonders deutliche Unterschiede zeigen sich darüber hinaus bei einem Vergleich der Geschlechter. Der Anteil der Frauen, die sich in ihrer Nachbarschaft (eher) unsicher fühlen ist mit 14,3 % mehr als doppelt so hoch wie bei den Männern (5,9 %). Betrachtet man die Altersverteilung innerhalb der Geschlechtergruppen (Abbildung 16), so zeigen sich weitere markante Unterschiede: Knapp ein Viertel (24,1 %) der jungen Frauen unter 21 Jahren fühlt sich in ihrer Nachbarschaft (eher) unsicher. Frauen ab 35 Jahren weisen dagegen deutlich geringere Quoten auf, die ab 65 Jahren wieder leicht ansteigen. Ein ganz anderes Bild zeigt sich für die Männer, bei diesen fühlen sich lediglich 4 % der unter 21-jährigen in der Nachbarschaft unsicher. Die höchsten Anteile sind hier bei den 21- bis 34-jährigen (6,6 %) und bei den über 80-jährigen Männern (8,1 %) festzustellen. Insbesondere bei den hohen Altersgruppen und dabei insbesondere bei den Frauen sind die relativ hohen Anteile an fehlenden Angaben zu beachten, die womöglich die Quoten, insbesondere bei Frauen über 80 Jahre, verzerren könnten.

Für das raumbezogene Sicherheitsgefühl der Frauen spielt die konkrete Situation in der vertrauten näheren Umgebung eine viel größere Rolle als für Männer (Abbildung 15). Sie fühlen sich allgemein in ihrer Nachbarschaft weitgehend so sicher wie Männer, aber in der Nacht und insbesondere außerhalb der Wohnung verdoppeln, bzw. verdreifachen sich die Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Daneben ist der Umstand, dass knapp ein Sechstel (15,5 %) der Frauen sich nachts in ihrer eigenen Wohnung nicht sicher fühlt, ein auffälliges Ergebnis. Schlüsselst man diesen Befund nach den Altersgruppen auf, so zeigen die jungen Frauen unter 21 Jahren auch hier das höchste Furchtniveau mit 24,9 %, gefolgt von jenen im Alter von 21 bis 34 Jahren (20 %).

## Allgemeines Unsicherheitsgefühl (affektive Dimension)

Im Jahr 2015 äußern 8,8 % der Befragten eine (eher) hohe Befürchtung, Opfer einer Straftat zu werden. Im Jahr 2013 lag der Anteil noch bei 12,4 %. Diese Furcht ist aber nach wie vor bei der überwiegenden Mehrheit (eher) gering ausgeprägt (86 % im Jahr 2015, 82,2 % im Jahr 2013) (Abbildung 17).

Abbildung 17: Allgemeines Unsicherheitsgefühl (affektive Dimension)<sup>3</sup>



Die häufigsten Befürchtungen beziehen sich auf Delikte, bei denen das Eigentum entwendet oder beschädigt wird. So befürchteten 14,7 % der Befragten häufig oder immer, dass in die eigene Wohnung bzw. das Haus eingebrochen wird. Etwa jede/r Zehnte fürchtet, dass ihr/ihm etwas gestohlen (11,1 %) oder beschädigt wird (9,5 %).

<sup>3</sup> Der über die Einzelaspekte der allgemeinen (affektiven) Kriminalitätsfurcht berechnete Mittelwert liegt aufgrund der fünfstufigen Antwortskala zwischen 1 und 5 und wird insbesondere zu Vergleichszwecken wie folgt kategorisiert: „gering“ (1,000-1,999), „eher gering“ (2,000-2,999), „eher hoch“ (3,000-3,999) und „hoch“ (4,000-5,000).

Abbildung 18: Einzelaspekte des allgemeinen Unsicherheitsgefühls (affektive Dimension)

Wie oft haben Sie folgende Befürchtungen? Dass...	Nie	Selten	Manchmal	Häufig	Immer	keine Angabe
... mir etwas gestohlen wird.	17,3	41,1	28,5	8,2	2,0	2,8
... ich geschlagen und verletzt werde.	49,4	35,4	9,3	1,9	0,5	3,4
... ich überfallen und beraubt werde.	39,1	39,0	14,5	3,2	0,9	3,2
... ich sexuell bedrängt werde.	68,5	21,8	4,5	1,1	0,4	3,7
... mein Eigentum beschädigt wird.	23,1	39,2	25,2	7,6	1,9	3,0
... in meine Wohnung/mein Haus eingebrochen wird.	19,8	34,8	28,7	10,5	4,2	2,0

Ein Jahresvergleich der Befürchtungen der niedersächsischen Bürgerinnen und Bürger, dass in ihre Wohnung oder in ihr Haus eingebrochen wird zeigt, dass der Prozentsatz derer, die solche Befürchtungen häufig oder immer berichten, im Jahr 2013 (15,3 %) und im Jahr 2015 (14,7 %) bei einem minimalen Rückgang nahezu identisch ist.

Frauen berichten ein höheres Furchtniveau als Männer (Abbildung 19) mit Ausnahme der Furcht, geschlagen und verletzt zu werden, bzw. dass das Eigentum beschädigt wird. Unter den Altersgruppen ist die Besorgnis bei den 21-34-Jährigen am höchsten und bei den Hochaltrigen am geringsten ausgeprägt. Bei der Differenzierung nach den einzelnen Deliktgruppen, auf die sich die allgemeine Kriminalitätsfurcht bezieht, lässt sich ein eindeutiger Niveauunterschied zwischen eigentumsbezogenen Delikten und Gewaltdelikten feststellen; erstere werden häufiger befürchtet. Eine Sonderstellung nimmt die Sorge vor sexuellen Übergriffen ein, sowohl vom Niveau her, zumal hier insgesamt die niedrigsten Befürchtungen zu verzeichnen sind, als auch von der Verteilung unter den Geschlechtern. Diese ist, anders als bei Eigentums- oder Gewaltdelikten jenseits der sexuellen Übergriffe, vor allem eine Befürchtung junger Frauen.

Abbildung 19: Allgemeine Unsicherheitsgefühl (affektive Dimension) nach Alter und Geschlecht

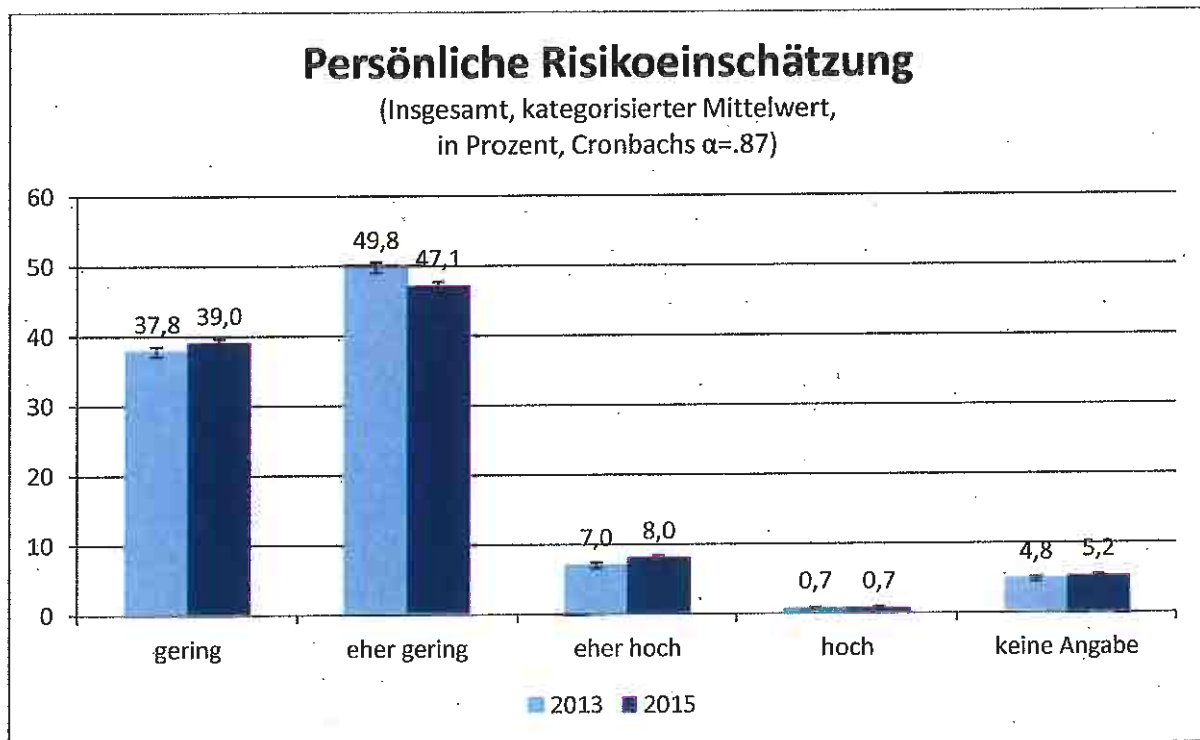
	Insgesamt	Geschlecht		Alter					
		Frauen	Männer	16-20 J.	21-34 J.	35-49 J.	50-64 J.	65-79 J.	ab 80 J.
(eher) hohe persönliche Risikoeinschätzung	8,8	10,6	6,9	7,6	11,0	9,5	8,5	7,5	6,1
Wie oft haben Sie folgende Befürchtungen? Dass...	Anteil der Ausprägungen „häufig/immer“ in %								
... mir etwas gestohlen wird.	10,3	10,4	10,2	8,4	12,4	10,5	9,8	9,6	9,3
... ich geschlagen und verletzt werde.	2,5	2,3	2,6	3,0	3,9	2,2	1,8	2,2	1,9
... ich überfallen und beraubt werde.	4,2	4,7	3,7	4,9	5,6	3,6	3,3	4,4	5,0
... ich sexuell bedrängt werde.	1,5	2,6	0,3	3,5	2,9	1,2	0,9	0,9	0,4
... mein Eigentum beschädigt wird.	9,5	9,2	9,9	7,2	13,6	10,3	8,7	8,0	5,3
... in meine Wohnung/mein Haus eingebrochen wird.	14,7	16,0	13,4	8,1	13,8	16,0	14,8	16,2	14,5



## Persönliche Risikoeinschätzung (kognitive Kriminalitätsfurcht)

Die überwiegende Mehrheit (86 %) der Niedersächsischen Bevölkerung schätzt 2015 das persönliche Risiko, in den nächsten 12 Monaten Opfer einer Straftat zu werden (eher) gering ein. 2013 waren dies 88 % der Befragten. Nur etwa 8 bis 9 % der Befragten äußern sowohl 2013 (7,7 %), als auch 2015 (8,7 %) (eher) hohe Befürchtungen (Abbildung 20). Wir verzeichnen also nur geringfügige Veränderungen in der allgemeinen persönlichen Risikoeinschätzung seit 2013.

Abbildung 20: Persönliche Risikoeinschätzung (kognitive Kriminalitätsfurcht)



Am höchsten wird das Risiko gesehen, dass das eigene Eigentum beschädigt (21,1 %), in die Wohnung/das Haus eingebrochen (18,9 %) oder etwas gestohlen wird (17,3 %). Nur wenige Befragte rechnen damit, Opfer eines Raubes (7,0 %), einer Körperverletzung (5,0 %) oder einer sexuellen Bedrängung (3,1 %) zu werden (Abbildung 21).

Abbildung 21: Einzelaspekte der persönlichen Risikoeinschätzung (kognitive Kriminalitätsfurcht)

Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Ihnen persönlich in den nächsten zwölf Monaten tatsächlich Folgendes passiert? Dass...	sehr unwahrscheinlich	eher unwahrscheinlich	eher wahrscheinlich	sehr wahrscheinlich	keine Angabe
... mir etwas gestohlen wird.	21,7	57,8	15,0	2,3	3,3
... ich geschlagen und verletzt werde.	40,6	50,8	4,3	0,7	3,5
... ich überfallen und beraubt werde.	36,0	53,4	6,1	0,9	3,5
... ich sexuell bedrängt werde.	58,0	35,1	2,5	0,6	3,8
... mein Eigentum beschädigt wird.	19,2	56,2	18,5	2,6	3,5
... in meine Wohnung/mein Haus eingebrochen wird.	20,0	58,1	16,1	2,8	3,0

Der Jahresvergleich der kognitiven Befürchtungen der niedersächsischen Bürgerinnen und Bürger, also für wie wahrscheinlich sie es halten, dass in ihre Wohnung/in ihr Haus eingebrochen wird, deutet – anders als der Vergleich der affektiven Befürchtungen – auf einen signifikanten Anstieg der rationalen Befürchtungen seit 2013 hin. Hielten einen Einbruch in die eigenen vier Wände 2013 nur 14,8 % der Befragten für eher/sehr wahrscheinlich, gaben dies im Jahr 2015 18,9 % der Befragten an.

Differenziert nach dem Geschlecht der Befragten sind signifikante Unterschiede hinsichtlich des Ausmaßes der kognitiven Kriminalitätsfurcht festzustellen: Frauen schätzen das persönliche Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, deutlich höher ein als Männer (Abbildung 22).

Betrachtet man die Einzelaspekte der Mittelwertskala, dann zeigt sich, dass die höhere kognitive Kriminalitätsfurcht der Frauen vor allem mit der höheren Furcht vor sexuellen Übergriffen zusammenhängt. Männer hingegen schätzen – ähnlich wie bei der affektiven Dimension – das Risiko einer Körperverletzung ohne sexuellen Hintergrund sowie einer Beschädigung ihres Eigentums höher ein als Frauen. Und auch hinsichtlich des Alters zeigen sich bei den Einzelaspekten Unterschiede: Mit Ausnahme der Delikte Raub und Wohnungseinbruchdiebstahl schätzen junge Befragte unter 35 Jahren das Viktimisierungsrisiko höher ein als ältere Menschen. Hinsichtlich des Wohnungseinbruchs, wie auch in Bezug auf Überfall/Raub ist ihre Risikoeinschätzung hingegen geringer als bei Befragten hohen Alters. Möglicherweise ist dies ein Effekt geringerer Besitzstände jüngerer Personen oder schlicht deren unbekümmerter Lebensweise.

Abbildung 22: Persönliche Risikoeinschätzung (kognitive Kriminalitätsfurcht) nach Alter und Geschlecht

	Insgesamt	Geschlecht		Alter					
		Frauen	Männer	16-20 J.	21-34 J.	35-49 J.	50-64 J.	65-79 J.	ab 80 J.
(eher) hohe persönliche Risikoeinschätzung	8,7	10,3	7,1	7,9	9,7	8,4	8,7	9,1	7,3
Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Ihnen persönlich in den nächsten zwölf Monaten tatsächlich Folgendes passiert? Dass...	Anteil der Ausprägungen „(sehr/eher) wahrscheinlich“ in %								
... mit etwas gestohlen wird.	17,2	17,9	16,6	17,7	20,5	17,5	16,2	15,9	14,6
... ich geschlagen und verletzt werde.	5,1	4,6	5,5	7,8	6,8	3,9	4,2	5,2	5,0
... ich überfallen und beraubt werde.	7,0	7,5	6,5	6,9	8,2	5,6	6,4	8,0	8,9
... ich sexuell bedrängt werde.	3,1	5,1	1,0	7,1	5,2	2,2	2,3	2,5	2,2
... mein Eigentum beschädigt wird.	21,1	20,4	22,0	23,7	26,8	21,2	19,8	18,8	15,7
... in meine Wohnung/mein Haus eingebrochen wird.	18,9	19,9	17,9	10,3	16,3	19,3	19,4	22,6	21,6

### Schutz- und Vermeidungsverhalten (konative Dimension)

Viele Bürgerinnen und Bürger sind bestrebt, sich durch ihr Verhalten vor Straftaten zu schützen bzw. diese zu vermeiden. Aus Abbildung 23 geht als häufigstes Schutz- und Vermeidungsverhalten hervor, dass über die Hälfte „häufig“ oder „immer“ dafür sorgt, dass ihre Wohnung/ihr Haus auch in ihrer Abwesenheit nicht unbewohnt aussieht (53 %). Knapp die Hälfte aller Befragten vermeidet es zudem, viel Geld mit sich zu tragen (48 %), und ebenfalls die Hälfte aller Befragten gibt an, ihr/sein Virenschutzprogramm regelmäßig zu aktualisieren. Fast ein Drittel weicht einem Fremden in der Dunkelheit nach Möglichkeit aus (30,2 %), 28,1 % meiden bestimmte Straßen, Plätze oder Parks und 20,5 % meiden abends öffentliche Verkehrsmittel. Jeder Fünfte Niedersachsen gibt an seine Wohnung zusätzlich mit technischen Hilfsmitteln zu sichern (19,7 %). Nur wenige (3,7 %) tragen Reizgas oder eine Waffe bei sich.

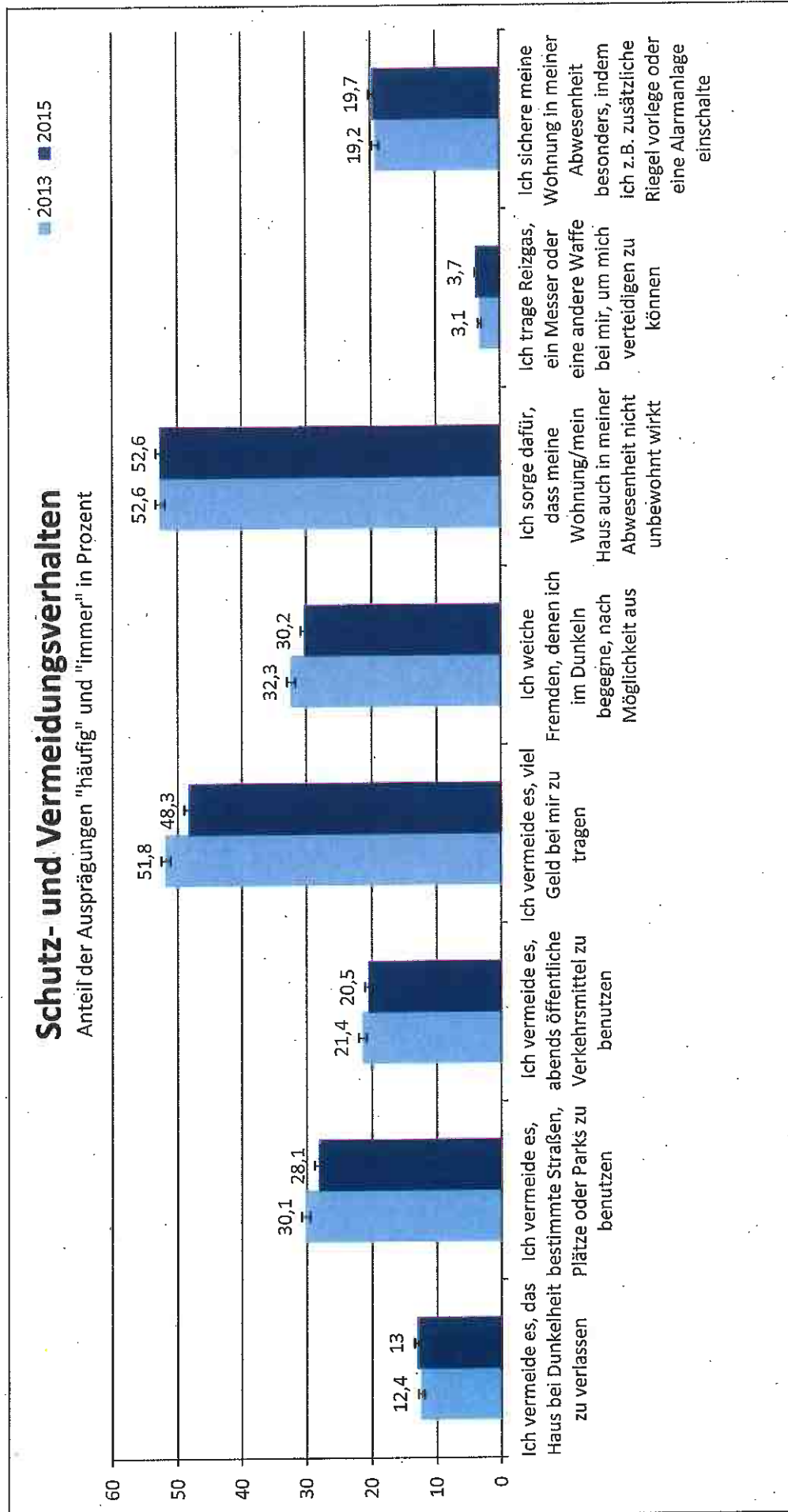
Abbildung 23: Schutz- und Vermeidungsverhalten<sup>4</sup> (konative Kriminalitätsfurcht)

Um sich im Alltag vor Kriminalität zu schützen, ergreifen Menschen oft bestimmte Maßnahmen. Bitte geben Sie an, wie oft Sie folgende Vorsichtsmaßnahmen treffen. Ich...		nie	selten	Manchmal	häufig/immer	keine Angabe
Vermeidungsverhalten	Ich vermeide es, das Haus bei Dunkelheit zu verlassen.	45,9	23,3	14,8	13,0	3,0
	Ich vermeide es, bestimmte Straßen, Plätze oder Parks zu benutzen.	20,0	25,4	22,6	28,1	3,9
	Ich vermeide es, abends öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.	38,6	23,1	11,5	20,5	6,3
	Ich vermeide es, viel Geld bei mir zu tragen.	18,0	17,0	13,6	48,3	3,1
Schutzverhalten	Ich weiche Fremden, denen ich im Dunkeln begegne, nach Möglichkeit aus.	11,3	24,0	30,6	30,2	3,9
	Ich Sorge dafür, dass meine Wohnung / mein Haus auch in meiner Abwesenheit nicht unbewohnt wirkt.	13,0	14,2	16,8	52,6	3,3
	Ich trage Reizgas, ein Messer oder eine andere Waffe bei mir, um mich verteidigen zu können.	86,0	4,3	2,9	3,7	3,1
	Ich sichere meine Wohnung in meiner Abwesenheit besonders, indem ich z.B. zusätzliche Riegel vorlege oder eine Alarmanlage einschalte.	57,9	11,8	6,6	19,7	4,0
Neu in 2015	Ich aktualisiere mein Virenschutzprogramm.	20,8	8,0	11,7	49,8	9,6

Abbildung 24 gibt einen Überblick über die einzelnen erfragten Verhaltensweisen und deren Verbreitung in der niedersächsischen Bevölkerung im Vergleich von 2013 zu 2015. Ein leichter, aber signifikanter Anstieg zeigt sich lediglich im Vermeidungsverhalten Reizgas oder ein Messer für Verteidigungszwecke bei sich zu tragen. Anstiege, die aber nicht signifikant sind, zeigen sich für die Verhaltensweisen, das Haus bei Dunkelheit nicht zu verlassen und die Wohnung durch technische Hilfsmittel zusätzlich zu sichern. Für die übrigen Vermeidungsverhaltensweisen verzeichnen wir leichte, aber signifikante Rückgänge seit 2013. Diese Rückgänge sind am stärksten ausgeprägt in der Vermeidung, viel Geld bei sich zu tragen und bestimmte Straßen, Plätze oder Parks zu benutzen. Für das Schutzverhalten zeigt sich der Rückgang lediglich darin, dass die Befragten seit 2013 weniger häufig angeben, Fremden, denen sie bei Dunkelheit begegnen auszuweichen. Die übrigen Schutzverhaltensweisen bleiben unverändert.

<sup>4</sup> Eine explorative Faktorenanalyse über alle Items ergab, dass das Item zur Aktualisierung des Virenschutzprogrammes weder auf dem Faktor Schutzverhalten, noch auf dem Faktor Vermeidungsverhalten lädt, es muss daher als gesonderte Kategorie betrachtet werden.

Abbildung 24: Zeitvergleich des Schutz- und Vermeidungsverhaltens (häufig/immer in %)



Differenziert nach Geschlecht zeigt sich, dass Frauen sowohl ein weit häufigeres Vermeidungs- als auch Schutzverhalten berichten. Dies spiegelt sich auch in fast allen Einzelaspekten der Verhaltensweisen wider, lediglich beim regelmäßigen Mitführen von Schutzbewaffnung sowie bei der technischen Sicherung der Wohnung unterscheiden sich Männer und Frauen kaum voneinander (Abbildung 25). Letzteres ist aufgrund von vielen gemeinsam geführten Haushalten nicht überraschend. Eine weitere Ausnahme, bei der Männer aktiver sind, ist das Aktualisieren des Virenschutzprogramms. Nur 44 % der Frauen gegenüber 56 % der Männer führen diese Aktualisierung häufig oder immer durch.

Abbildung 25: Schutz- und Vermeidungsverhalten nach Alter und Geschlecht

		Insgesamt	Geschlecht		Alter					
			Frauen	Männer	16-20	21-34	35-49	50-64	65-79	ab 80
Anteil der Ausprägungen „häufig“ und „immer“ in %										
Vermeidungsverhalten	Ich vermeide es, das Haus bei Dunkelheit zu verlassen.	13,0	18,5	7,3	11,1	8,2	7,6	10,1	20,5	39,9
	Ich vermeide es, bestimmte Straßen, Plätze oder Parks zu benutzen.	28,1	40,1	15,6	27,2	27,3	25,4	26,4	31,7	40,2
	Ich vermeide es, abends öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.	20,5	28,9	11,7	15,0	17,3	19,8	19,1	23,8	34,8
	Ich vermeide es, viel Geld bei mir zu tragen.	48,3	56,5	40,0	42,2	48,3	48,9	50,7	47,3	48,5
Schutzverhalten	Ich weiche Fremden, denen ich im Dunkeln begegne, nach Möglichkeit aus.	30,2	43,8	16,0	39,5	30,1	25,0	26,6	34,4	44,8
	Ich Sorge dafür, dass meine Wohnung/mein Haus auch in meiner Abwesenheit nicht unbewohnt wirkt.	52,6	58,0	47,4	43,2	34,1	49,2	57,8	68,9	62,6
	Ich trage Reizgas, ein Messer oder eine andere Waffe bei mir, um mich verteidigen zu können.	3,7	3,9	3,4	4,3	5,9	3,3	3,4	2,6	2,3
	Ich sichere meine Wohnung in meiner Abwesenheit besonders, indem ich z.B. zusätzliche Riegel vorlege oder eine Alarmanlage einschalte.	19,7	20,3	19,2	12,7	12,2	16,4	19,6	30,7	29,7
	Ich aktualisiere mein Virenschutzprogramm.	49,8	44,1	56,3	51,4	57,2	62,9	55,1	32,8	10,7

Mit zunehmendem Alter ist ein deutlich zunehmendes Schutz- und Vermeidungsverhalten zu erkennen. Jüngere Menschen sind hinsichtlich ihres alltäglichen Verhaltens weniger vorsichtig als ältere.

Diese Tendenz zeigt sich bei der getrennten Betrachtung der beiden Geschlechter in Bezug auf Schutz- und Vermeidungsverhalten nicht so eindeutig. Das Alter steht bei den Frauen in einem U-förmigen Zusammenhang mit dem Vermeidungsverhalten: die bis 20-jährigen Frauen berichten gemeinsam mit den über 80-Jährigen das stärkste Vermeidungsverhalten. Die mittleren Altersgruppen der 35-64 jährigen Frauen berichten am wenigsten Vermeidungsverhalten. Bei den Männern steigt das Vermeidungsverhalten linear mit dem Alter. Für das Schutzverhalten lässt sich für beide Geschlechtergruppen ein ähnlicher, linearer Alterseffekt beobachten: je älter die Männer oder Frauen, desto häufiger berichten sie Schutzverhalten.

Bei dem Alterseffekt lassen sich Ausnahmen für einzelne Verhaltensweisen beobachten: Diejenigen, die berichten, regelmäßig eine Schutzbewaffnung bei sich zu tragen, sind vor allem unter den 16- bis 35-Jährigen zu finden und am seltensten bei den Älteren und Hochaltrigen (ab 65 Jahren). Herausragend ist die Ausnahme der Regel „je älter desto mehr Schutzverhalten“ bezogen auf die Verwendung von Virenschutzprogrammen. Personen im jungen (bis 20 Jahre) und insbesondere im mittleren Alter (21 bis 64 Jahre) berichten deutlich häufiger (mindestens jede/jeder Zweite in allen Gruppen) von Aktualisierung als Befragte im Rentenalter (ab 65 Jahren) und insbesondere als die Hochaltrigen (ab 80 Jahren), wo nur noch knapp jede/jeder Zehnte (10,7 %) von regelmäßigen Aktualisierungen berichtet. Dieser Befund ist sicherlich vor dem Hintergrund der altersspezifischen Internetnutzung zu interpretieren: Nach den Befunden der als Querschnittstudie angelegten Fragen des fünften Befragungsmoduls (Fragen 43 – 54), die gesondert ausgewertet werden, geben nur 1 bis 4 % der 16 bis 49-jährigen (unter 21 Jahre: 1,4 %; 21 – 34 Jahre: 1 %; 35 – 49 Jahre: 3,5 %) an, das Internet nicht zu privaten Zwecken zu nutzen. Bei den 50 bis 64 Jährigen sind es 13,4 %. Ab 65 Jahren steigt dieser Anteil sprunghaft an: die 65 bis 79-Jährigen nutzen das Internet zu 42,8 % nicht privat und bei den Hochaltrigen ab 80 Jahren gibt dies die überwiegende Mehrheit der Befragten an (71,8 %). Wenn in dieser älteren Gruppe mehrheitlich kein Internet genutzt wird, dann verwundert es auch nicht, dass der Anteil derer, die ihr Virenschutzprogramm regelmäßig aktualisieren signifikant geringer ist.

## KRIMINALITÄTSBELASTUNG

### Opferwerdung

Rund 29 % der Befragten (29,2 %) gaben an, im Jahr 2014 Opfer mindestens einer Straftat geworden zu sein, 69,5 % verneinten dies und 1,3 % beantwortete die Frage zur Opferwerdung gar nicht. Diese Zahlen haben sich seit 2012 kaum verändert. Von denjenigen, die Opfer einer Straftat wurden, waren 58,2 % nur von einer Straftat betroffen, 41,8 % berichteten von Mehrfachviktimsierungen. Die Zahl der Mehrfachviktimsierungen ist seit 2012 leicht gestiegen (von 39 % auf 41,8 % der Opfer).

Abbildung 26 zeigt die Prävalenzraten, also die Anteile der Befragten, die angaben, im Jahr 2014 mindestens einmal von den jeweiligen Delikten betroffen gewesen zu sein<sup>5</sup>. Die Prävalenzraten reichen dabei von 0,2 % (KFZ-Diebstahl, schwerer Angriff mit Waffe und sexuellem Missbrauch) bis 11,6 % (computerbezogene Kriminalität). In anderen Worten bedeutet dies, dass zwei von 1.000 Personen ab 16 Jahren in Niedersachsen 2014 Opfer eines schweren Angriffs von einem bewaffneten Täter wurden, während 116 von 1.000 Personen eine der im Zusammenhang mit Computern stehende Straftat erfahren haben. Abbildung 26 bildet zudem die Unterschiede in der Kriminalitätsbelastung zwischen den beiden Geschlechtern und in den unterschiedlichen Altersgruppen ab<sup>6</sup>.

Grundsätzlich gilt:

- Schwere Delikte wie Raub, Körperverletzungen oder Sexualdelikte werden relativ selten berichtet. Delikte, die das Eigentum betreffen (Diebstahl oder Sachbeschädigung), Betrug, Drohungen oder die schon angesprochene computerbezogene Kriminalität sind dagegen deutlich weiter verbreitet.
- Männer berichten über fast alle Deliktkategorien und Unterkategorien häufiger als Frauen von Viktimsierungen. Ausnahmen sind alle Formen von Sexualdelikten und Drohung, bzw. Gewalt von Seiten des (Ex-) Partners. Hier sind die Prävalenzraten bei den weiblichen Befragten höher.
- Eine differenzierte Betrachtung nach Altersgruppen (Abbildung 26) zeigt, dass die berichtete Viktimsierung mit zunehmendem Alter deutlich sinkt. Während knapp über 40 % der Befragten zwischen 16 und 34 Jahren berichten, Opfer irgendeines Delikts geworden zu sein, berichtet nur noch jede zehnte Person über 80 Jahre von Opfererfahrungen. Deliktspezifisch zeigt sich dieser Trend eindrucksvoll bezogen auf Fahrraddiebstahl und computerbezogene Opfererfahrungen<sup>7</sup>, aber auch für Körperverletzungen, Drohungen und Sexualdelikte. Der Alterseffekt bei den berichteten Opfererfahrungen lässt sich sicherlich durch die unterschiedlichen Lebensgewohnheiten der jüngeren und älteren Befragten erklären – wenn beispielsweise kein Fahrrad genutzt wird, dann kann es auch nicht gestohlen werden. Wenn das Internet von den älteren Befragten deutlich seltener genutzt wird, dann fallen sie auch entsprechenden Straftaten weniger zum Opfer. Es ist aber nicht auszuschließen, dass ältere Personen vulnerabler gegenüber anderen Straftaten sind, die hier nicht erfragt wurden, zum Beispiel bei pflegebedürftigen Personen Gewalt von Seiten des Pflegepersonals.

<sup>5</sup> Die Raten beziehen sich auf die gesamte Stichprobe, nicht nur auf die gültigen Werte.

<sup>6</sup> Die gruppenspezifischen Raten beziehen sich je auf die gesamte Gruppe, nicht nur auf die gültigen Werte innerhalb der Gruppen.

<sup>7</sup> Die weitaus geringeren Raten an computerbezogener Kriminalität unter den Hochaltrigen sind wieder im Zusammenhang mit der deutlich geringeren privaten Internetnutzung in dieser Gruppe im Vergleich zu den jüngeren Altersgruppen zu deuten.



- Wohnungseinbruchdiebstahl ist – sehr ähnlich zu den höheren Werten in Ängsten bezüglich WED bei den älteren Befragten - das einzige Delikt, bei dem die Prävalenzrate älterer Menschen das Niveau derer jüngerer Menschen übersteigt. Der weiter oben berichtete, diesbezüglich erhöhte Wert im Unsicherheitsgefühl bei den älteren Befragten ist also nicht unbegründet. Ein möglicher Grund für die relativ hohe Betroffenheit älterer Menschen vom Wohnungseinbruch könnte sein, dass Täter, insbesondere gut organisiert agierende Banden, in den Wohnungen und Häusern älterer Menschen attraktive Angriffsobjekte bezogen auf das Diebesgut und die Risiken sehen.

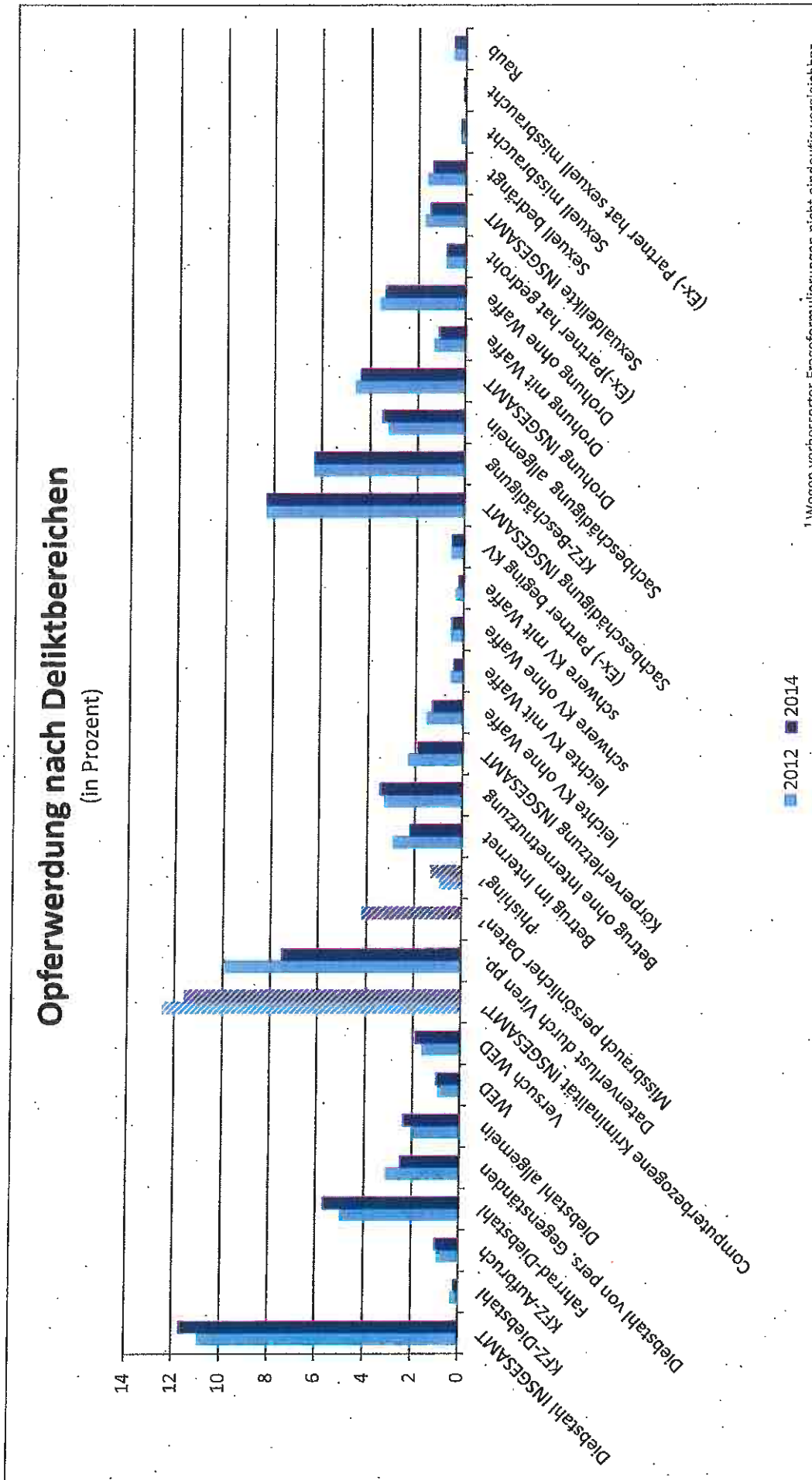
Abbildung 26: Opferwerdung im Jahr 2014 nach Alter und Geschlecht in Prozent

	Insgesamt	Geschlecht		Alter					
		Frauen	Männer	16-20 J.	21-34 J.	35-49 J.	50-64 J.	65-79 J.	80 J. +
<b>Opferwerdung 2014</b>	<b>29,2</b>	<b>26,3</b>	<b>32,5</b>	<b>42,4</b>	<b>43,2</b>	<b>33,6</b>	<b>26,1</b>	<b>16,3</b>	<b>10,9</b>
Diebstahl INSGESAMT	11,7	10,8	12,7	19,0	16,9	12,5	10,2	6,8	6,5
KFZ-Diebstahl	0,2	0,1	0,4	0,1	0,3	0,4	0,3	0,1	0,0
KFZ-Aufbruch	1,0	0,7	1,4	0,4	1,5	1,2	1,2	0,6	0,6
Fahrrad-Diebstahl	5,7	5,2	6,3	10,4	9,0	6,6	4,9	2,4	2,2
Diebstahl von pers. Gegenständen	2,5	2,7	2,5	6,5	3,9	1,9	2,0	1,7	2,0
Diebstahl allgemein	2,4	2,1	2,8	3,3	4,1	2,7	1,9	1,1	1,5
Wohnungseinbruchdiebstahl	1,0	0,9	1,1	0,4	1,2	0,9	0,9	1,2	1,1
Versuch Wohnungseinbruchdiebstahl	1,9	1,5	2,2	1,8	2,3	2,2	1,9	1,3	1,2
Computerbezogene Kriminalität INSGESAMT	11,6	9,6	13,8	15,8	17,6	15,1	10,8	4,8	1,1
Datenverlust durch Viren pp.	7,5	6,2	9,0	11,8	10,4	9,1	7,6	3,3	1,3
Missbrauch persönlicher Daten	4,2	3,5	5,0	5,1	7,5	5,9	3,3	1,4	0,3
Phishing	1,3	1,1	1,5	0,2	1,4	2,1	1,3	0,9	0,1
Betrug im Internet	2,2	1,5	3,1	2,3	3,6	3,3	1,8	0,9	0,1
Betrug ohne Internetnutzung	3,5	2,9	4,1	2,1	5,0	4,0	3,6	2,4	1,3
Körperverletzung INSGESAMT	1,9	1,3	2,6	6,3	3,9	1,6	1,1	0,6	0,4
leichte KV ohne Waffe	1,3	0,8	1,9	4,8	2,6	0,9	0,7	0,4	0,3
leichte KV mit Waffe	0,4	0,2	0,5	0,9	0,5	0,5	0,2	0,1	0,2
schwere KV ohne Waffe	0,5	0,4	0,6	1,1	1,0	0,4	0,3	0,2	0,2
schwere KV mit Waffe	0,2	0,1	0,4	0,2	0,4	0,3	0,2	0,1	0,1
(Ex-) Partner beging KV	0,5	0,7	0,3	1,3	1,0	0,6	0,2	0,1	0,2
Sachbeschädigung INSGESAMT	8,3	7,4	9,4	8,5	12,7	9,7	7,3	5,2	3,5
KFZ-Beschädigung	6,3	5,5	7,2	4,8	10,1	7,2	5,8	4,1	2,4
Sachbeschädigung allgemein	3,5	3,0	4,0	4,7	4,8	4,4	2,7	2,0	1,8
Drohung INSGESAMT	4,4	3,1	5,8	12,9	8,9	4,1	2,6	1,0	0,7
Drohung mit Waffe	1,1	0,5	1,7	2,7	1,9	1,2	0,7	0,2	0,2
Drohung ohne Waffe	3,4	2,2	4,8	11,2	7,2	3,0	2,0	0,8	0,4
(Ex-) Partner hat gedroht	0,8	1,1	0,5	1,2	1,8	0,9	0,4	0,1	0,4
Sexualdelikte INSGESAMT	1,5	2,6	0,3	5,9	3,4	1,1	0,5	0,1	0,2
Sexuell bedrängt	1,4	2,5	0,2	5,8	3,3	1,1	0,5	0,1	0,2
Sexuell missbraucht	0,2	0,2	0,1	0,4	0,2	0,3	0,1	0,0	0,1
(Ex-) Partner hat sexuell missbraucht	0,1	0,1	0,0	0,2	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1
Raub	0,5	0,4	0,7	1,2	0,9	0,4	0,4	0,2	0,3

Da die vorliegende Studie bereits die zweite einer periodisch angelegten Dunkelfeldbefragung ist, sind wir in der Lage, Opferraten über zwei Messzeitpunkte zu vergleichen. Abbildung 27 veranschaulicht einerseits erneut die deliktspezifischen Opferraten im Vergleich und andererseits die jahresspezifischen Opferraten innerhalb der einzelnen Deliktbereiche im Vergleich. Die grafische Darstellung veranschaulicht für beide Referenzzeiträume (2012 und 2014), dass die höchsten Opferraten bei Delikten liegen, die das Eigentum betreffen (Diebstahl, computerbezogene Kriminalität, Sachbeschädigung).

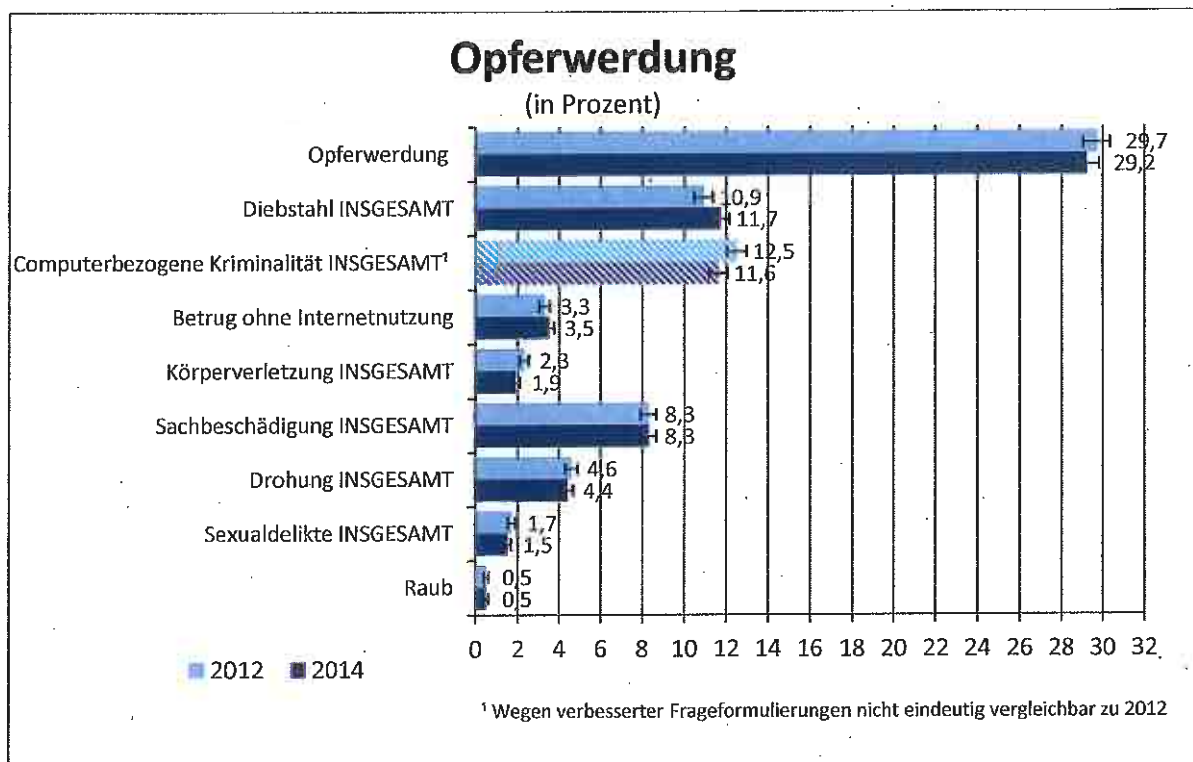
An zweiter Stelle stehen Drohungen und am wenigsten werden Opfererfahrungen in den Bereichen Raub, Körperverletzung und Sexualdelikte berichtet.

Abbildung 27: Viktimisierungsraten nach Delikten in Prozent und im Vergleich zu 2012



Beim Vergleich mit den Quoten des Jahres 2012 lassen sich sowohl Anstiege, als auch Rückgänge, und auch konstante Quoten beobachten. Da die Balken in der Gesamtdarstellung (Abbildung 27), die hauptsächlich der grafischen Veranschaulichung der unterschiedlichen Betroffenheits-Quoten über alle Deliktbereiche diente, sehr klein sind und die Beschriftung mit Zahlen nicht mehr lesbar wäre, wird sich beim Zeitvergleich nachfolgend auf die aufgeteilten Abbildungen 28 bis 33 bezogen.<sup>8</sup>

Abbildung 28: Zeitvergleich über die Oberkategorien der Delikte

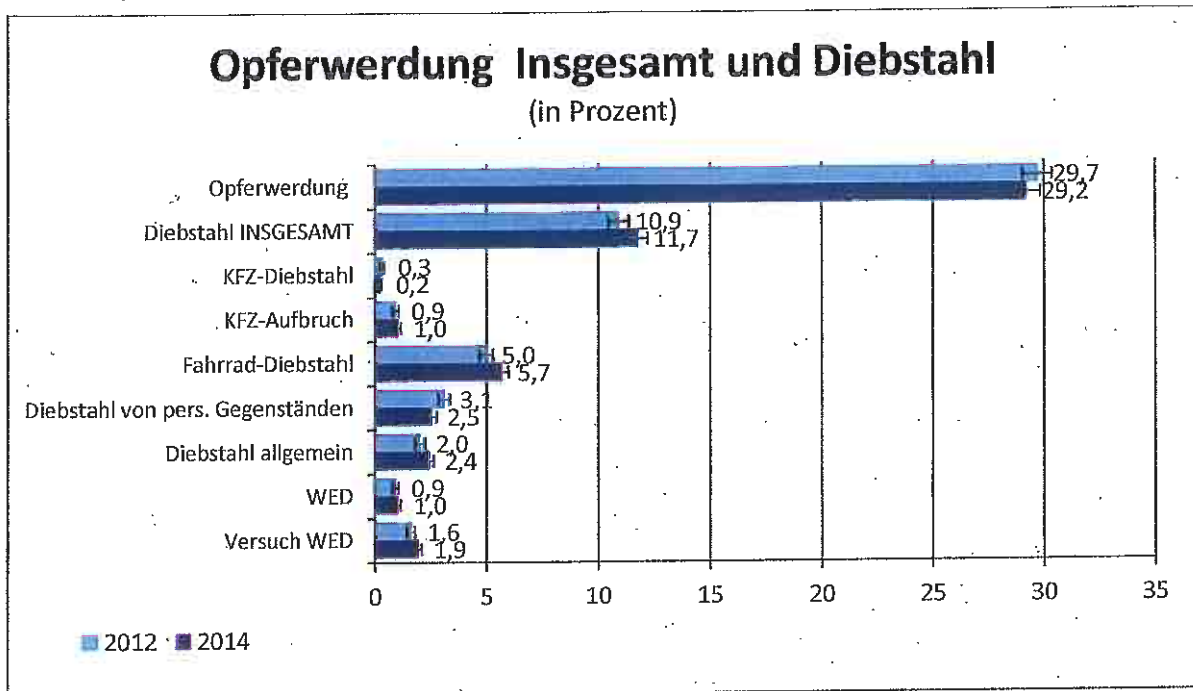


Aus Abbildung 28 geht hervor, dass 2014 etwas weniger Befragte Opfer irgendeines Deliktes geworden sind als im Jahr 2012. Dieser Rückgang erreicht aber keine statistische Signifikanz, diese stark verallgemeinerte Belastungszahl weist also keine bedeutsame Veränderung auf. Ein differenzierterer Blick in die einzelnen Deliktoberkategorien offenbart aber, dass sich hinter dieser scheinbaren Konstanz sowohl Anstiege als auch Rückgänge verbergen, die sich in der sehr verallgemeinerten Position „Opferwerdung insgesamt“ ausgleichen. Einen Anstieg beobachten wir für die Oberkategorie Diebstahl<sup>9</sup>. In Abbildung 29, in der die Diebstahlsquote insgesamt nach den einzelnen Delikten aufgeschlüsselt wird, lässt sich erkennen, dass der Anstieg in der Gesamtquote für Diebstahl hauptsächlich auf Fahrraddiebstahl und Diebstahl allgemein zurückzuführen ist. Für den Diebstahl von persönlichen Gegenständen und KFZ-Diebstahl verzeichnen wir, entgegen dem Gesamttrend bezüglich Diebstahl, sogar signifikante Rückgänge. Die Zahl der Opfer von versuchtem WED steigt zwar ebenfalls an, dieser Anstieg ist aber nicht statistisch signifikant.

8 Wenn sich die schwarz eingezeichneten 95 % - Konfidenzintervalle der beiden Balken (2012 und 2014) nicht überschneiden, dann kann von einer signifikanten Veränderung für die niedersächsische Bevölkerung ab 16 Jahren ausgegangen werden.

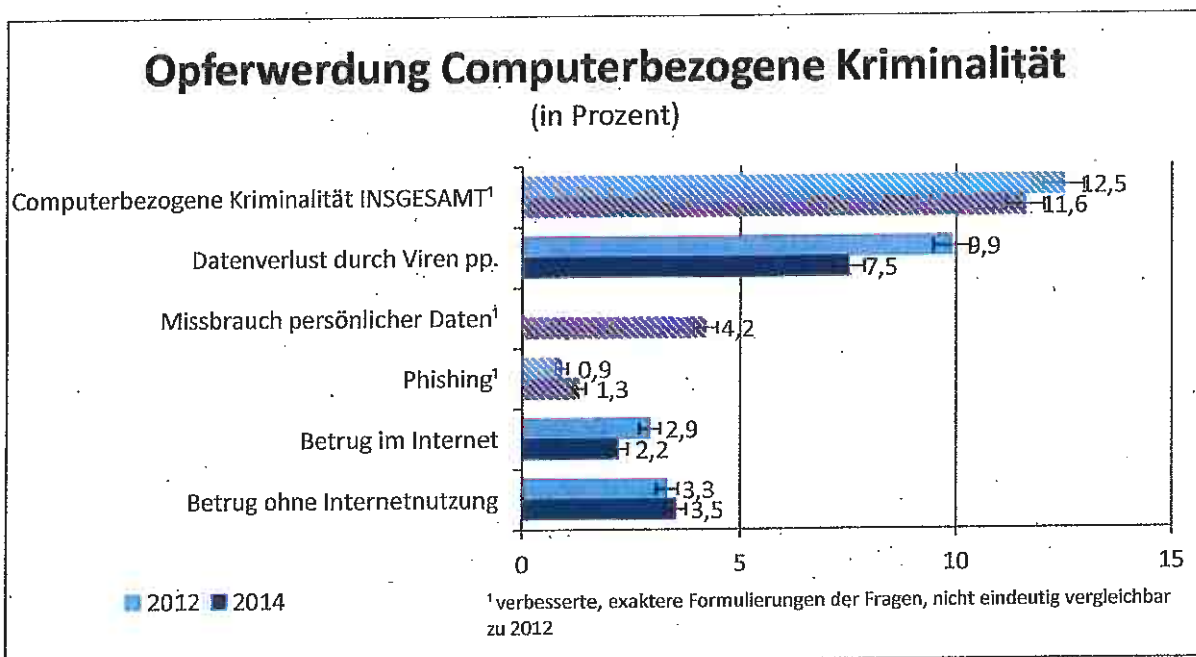
9 Das obere Ende des Konfidenzintervalls für 2012 berührt zwar knapp das untere Ende des Konfidenzintervalls für 2014, es handelt sich hier aber um keine deutliche Überschneidung; bei einer gelockerten Irrtumswahrscheinlichkeit von 10 % würden sich die Balken gar nicht überschneiden.

Abbildung 29: Viktimisierung insgesamt und Diebstahl



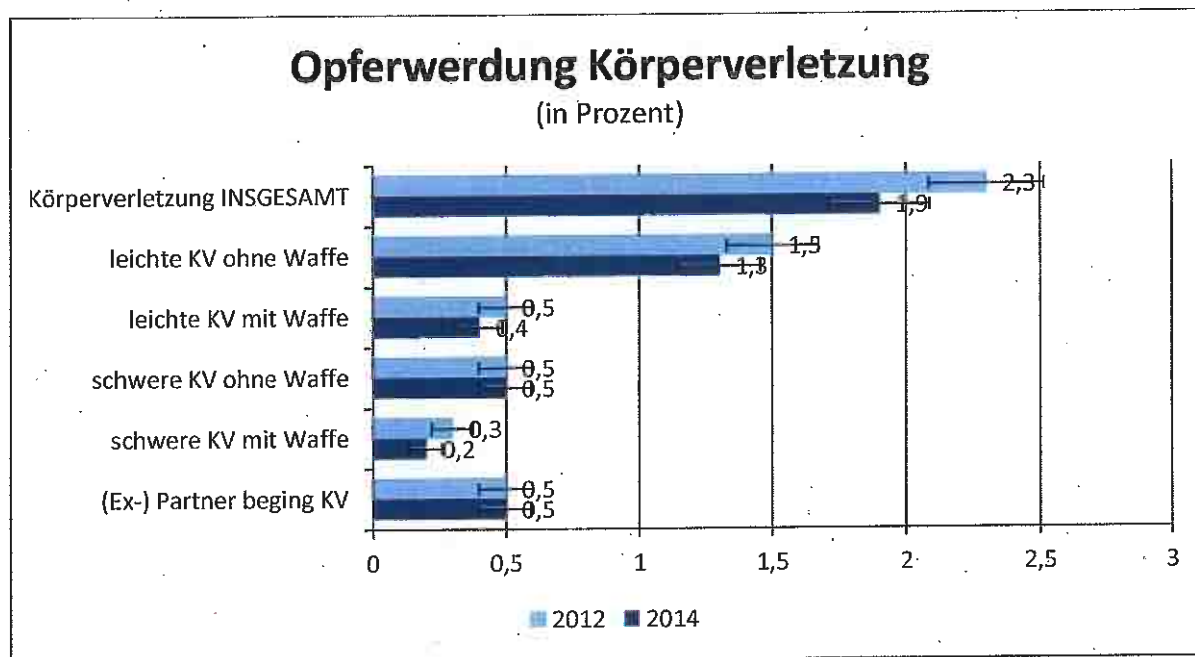
Zwar ist die Gesamtrate für computerbezogene Kriminalität nicht eindeutig vergleichbar mit der im Rahmen der ersten Befragung berechneten Quote, da einzelne Fragen, die in die Gesamtquote einfließen, für die aktuelle Befragung verfeinert und konkretisiert wurden, in Abbildung 30 lässt sich aber für die beiden vergleichbaren Unterkategorien Datenverlust durch Viren und Betrug im Internet ein deutlicher und signifikanter Rückgang ablesen. Berichtete zum ersten Erhebungszeitpunkt noch jede/jeder Zehnte (9,9 %), Daten durch Viren, Trojaner oder Würmer verloren zu haben, ist es zwei Jahre später nur noch 7,5 %.

Abbildung 30: Computerbezogene Kriminalität



Ein deutlicher Rückgang zeigt sich auch für die Deliktoberkategorie Körperverletzung<sup>10</sup>. Eine differenziertere Betrachtung der Körperverletzungsdelikte (Abbildung 31) lässt erkennen, dass der Rückgang insgesamt am ehesten auf die leichten Formen der Körperverletzung, wie auch auf schwere Körperverletzung mit Waffe zurückzuführen ist, die Unterschiede sind aber in der Einzelbetrachtung nicht signifikant. Bei diesem Rückgang haben wir es also eher mit einem leichten Trend zu tun als mit starken Unterschieden über die beiden Berichtsjahre. Berichte über Gewalt durch den (Ex-) Partner und schwere Körperverletzung ohne Waffe bleiben auf konstantem Niveau.

Abbildung 31: Körperverletzung

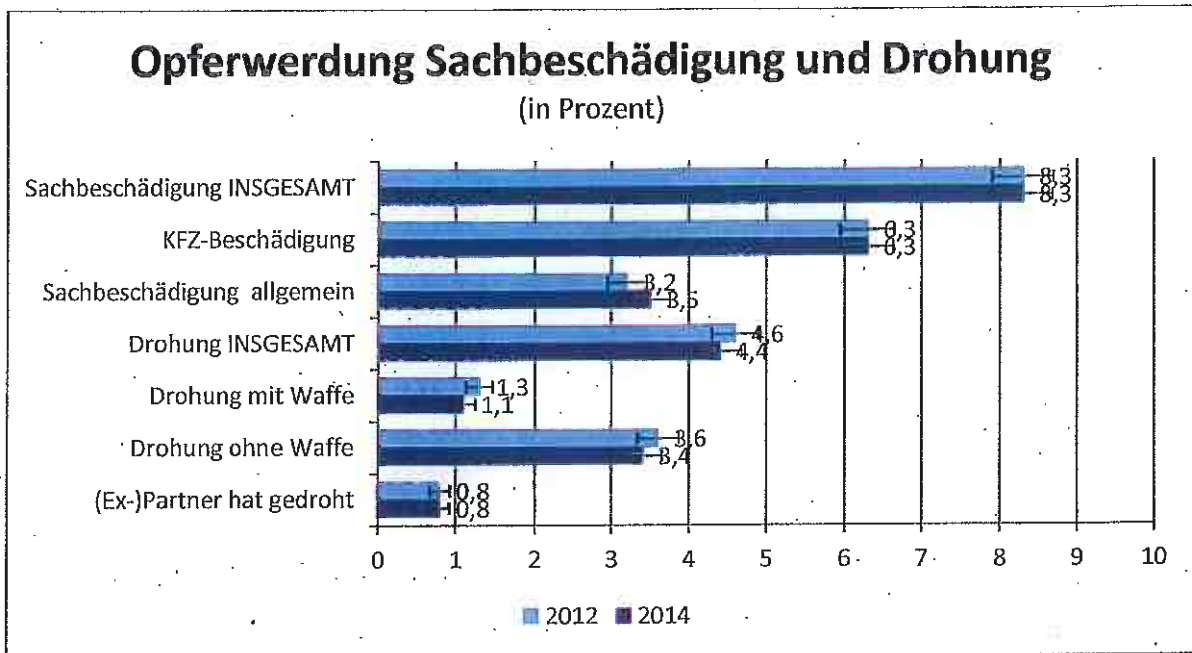


Die Viktimisierung durch Sachbeschädigungsdelikte insgesamt bleibt auf unverändertem Niveau, allerdings beobachten wir einen leichten, nicht signifikanten Anstieg in der Viktimisierung durch allgemeine Sachbeschädigung, der sich aber nicht in der Gesamtquote widerspiegelt (Abbildung 32).

Der leichte Trend eines Gesamtrückgangs für Opferberichte bezüglich Drohung erreicht keine statistische Signifikanz. Will man ihn interpretieren, so lässt er sich – ähnlich wie bei den Körperverletzungsdelikten – ebenfalls nicht auf die Bedrohung durch den (Ex-) Partner zurückführen, sondern eher auf die allgemeineren Opferberichte zu Drohung mit und ohne Waffe (Abbildung 32). Viktimisierungen in Paarbeziehungen, konkreter hier durch den bzw. die (Ex-) Partner oder (Ex-) Partnerin, scheinen seit der ersten Erhebung durchweg auf konstantem Niveau zu bleiben.

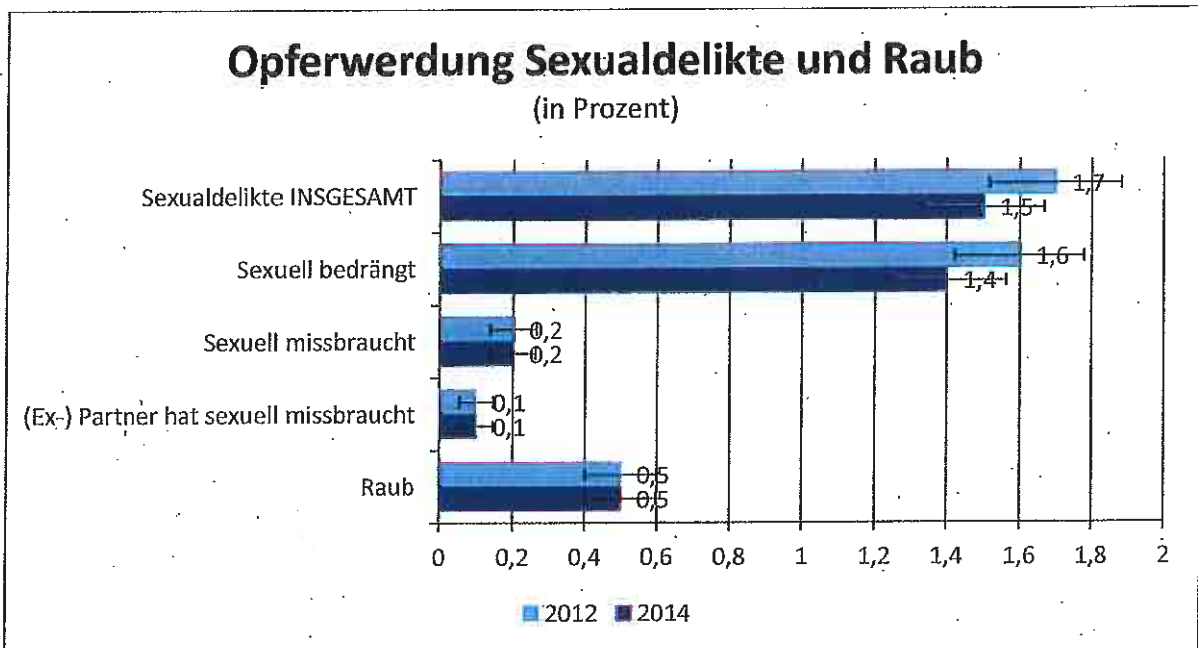
<sup>10</sup> Auch hier gilt: Das obere Ende des Konfidenzintervalls für 2012 berührt zwar knapp das untere Ende des Konfidenzintervalls für 2014, es handelt sich hier aber um keine deutliche Überschneidung; bei einer gelockerten Irrtumswahrscheinlichkeit von 10 % würden sich die Balken gar nicht überschneiden.

Abbildung 32: Sachbeschädigung und Drohung



Wir beobachten bei den berichteten Sexualdelikten ebenfalls einen leichten Gesamtrückgang seit der ersten Befragung, dieser erreicht aber keine statistische Signifikanz. Der Trend lässt sich ausschließlich auf weniger Berichte zu sexuellen Bedrängungen zurückzuführen - die ihrerseits auch keine statistisch signifikante Veränderung darstellen; lediglich eine Tendenz - nicht aber auf sexuellen Missbrauch (durch den oder die (Ex-) Partner oder -Partnerin) (Abbildung 33). Auch hier zeigt sich die Konstanz in der Viktimisierung in (Ex-) Partnerschaften.

Abbildung 33: Sexualdelikte und Raub



Unveränderte Opferraten beobachten wir für Raub (Abbildung 33) und Sachbeschädigung (Abbildung 32).



## Anzeigeverhalten

Die Befragten haben detailliert angegeben, sofern sie von einem Delikt betroffen waren, wie oft dies im Jahr 2014 der Fall war und wie viele der Taten sie bei der Polizei angezeigt haben. Die Anzeigequote errechnet sich durch das Verhältnis der angezeigten Opfererfahrungen zur Anzahl der erlebten Opfererfahrungen. Die folgende Tabelle (Abbildung 34) gibt – neben anderen, später erläuterten Fakten – diese Anzeigequote wieder. Bei der Interpretation von Schwankungen der Anzeigequoten seit der ersten Erhebung, wie auch von Abweichungen der hier ermittelten Anzeigequoten von denen anderer Studien ist die – über alle Studien hinweg – teilweise sehr geringe, deliktspezifische Fallzahl zu berücksichtigen. Bei sexuellem Missbrauch kann die Quote beispielsweise nur für 12 Personen ermittelt werden (die Tat muss passiert sein, sie muss angezeigt worden sein und all dies auch in hier gültiger Form angegeben worden sein). Kleine Schwankungen in der Zahl der Anzeigen können hier zu relativ hohen Schwankungen in der Quote führen. Ähnliches gilt für Raub, schwere Körperverletzungen (mit Waffe), Drohungen durch den oder die (Ex-) Partner oder Partnerin, wie auch für KFZ Diebstahl. Das soll nicht heißen, dass die Quoten gar nicht verglichen werden sollten. Einerseits kämpfen fast alle derartigen Studien bei der Berechnung der Anzeigequoten mit diesen deliktspezifischen niedrigen Fallzahlen. Würden wir diese nicht vergleichen, so wäre gar kein Vergleich möglich. Andererseits bestehen trotz der niedrigen Fallzahlen über diverse Studien hinweg Kontinuitäten in den Tendenzen der relativen Höhe der Anzeigequoten, was für deren Validität trotz der niedrigen Fallzahlen spricht. KFZ Diebstahl weist beispielsweise durchweg die höchsten Anzeigequoten auf, Sexualdelikte die niedrigsten. Darüber hinaus beobachten wir über unterschiedliche Studien hinweg, wie auch im Vergleich zwischen erster und zweiter Erhebung vom deliktspezifischen Niveau her deutliche Ähnlichkeiten, was ebenfalls für die Validität der Quoten trotz der niedrigen Fallzahlen spricht.

Die Anzeigequoten variieren je nach Delikt stark. Wie aus anderen Untersuchungen bekannt, ist der Anteil der der Polizei bekannt gewordenen Fälle bei KFZ-Diebstählen oder -Aufbrüchen und bei vollendeten Wohnungseinbrüchen besonders hoch. Die Voraussetzung einer Anzeige solcher Vorfälle für Schadensersatzleistungen der Versicherungen ist vermutlich ein Grund für diese hohen Anzeigequoten. Niedriger fallen die Anzeigequoten bei Eigentumsdelikten aus, bei denen Dinge abhandenkommen oder beschädigt werden, die eher seltener einem Versicherungsschutz unterliegen (etwa bei Datenverlusten durch Computerviren, Sachbeschädigungen, Fahrraddiebstählen oder Diebstählen von persönlichen Gegenständen). Ähnlich wie in den anderen Untersuchungen zeigt auch diese Studie noch niedrigere Anzeigequoten für Gewaltdelikte und besonders niedrige Anzeigequoten für Sexualdelikte insgesamt.

Abbildung 34: Anzeigequoten für das Jahr 2014 und auf Basis der PKS hochgerechnete Fallzahlen

Delikte	Anzeigequote in % Dunkelfeldstudie	Anzahl der angezeigten Delikte PKS	Hochrechnung auf Niedersachsen (auf 100 Fälle gerundet)
Diebstahl INSGESAMT (N=1825)	48	160.780	335.000
KFZ-Diebstahl (N=42)	94	3.884	4.100
KFZ-Aufbruch (N=178)	80	10.027	12.500
Fahrrad-Diebstahl (N=922)	49	38.410	78.400
Diebstahl von pers. Gegenständen (N=397)	42	7.290	17.400
Diebstahl allgemein (N=323)	38	86.515	227.700
Wohnungseinbruchdiebstahl (N=124)	79	9.002	11.400
Versuch Wohnungseinbruchdiebstahl (N=237)	40	5.652	14.100
Computerbezogene Kriminalität insgesamt (N=2101)	12	23.854	198.800
Datenverlust durch Viren pp. (N=1204)	6	326	5.400
Missbrauch persönlicher Daten (N=758)/ Phishing (N=200) <sup>11</sup>	16	701	4.400
Betrug im Internet (N=389)	31	22.827	73.600
Betrug ohne Internetnutzung (N=511)	31	41.446	133.700
Körperverletzung für PKS-Abgleich INSGESAMT (N=219)	25	46.660	186.600
leichte KV ohne Waffe (N=168)/ schwere KV ohne Waffe (N=49)	22	35.631	162.000
leichte KV mit Waffe (N=37)/ schwere KV mit Waffe (N=24) <sup>12</sup>	38	11.029	29.000
Sachbeschädigung INSGESAMT (N=1348)	29	52.320	180.400
KFZ-Beschädigung (N=1042)	33	19.724	59.800
Sachbeschädigung allgemein (N=518)	26	32.596	125.400
Sexualdelikte INSGESAMT für PKS-Abgleich (N=172)	7	1.484	21.200
Sexuell bedrängt (N=200)	6	400	6.700
Sexuell missbraucht (N=12)	38	1.084	2.900
Raub (N=69)	25	3.021	12.100
Häusliche Gewalt für PKS-Abgleich INSGESAMT (N=286) <sup>13</sup>	8	8.663	108.300
Bedrohung durch (Ex-) Partner (N=101)	8	1.129	14.100
Körperverletzung durch (Ex-) Partner (N=67)	11	7.458	67.800
Sexueller Missbrauch durch (Ex-) Partner (N=6)	0	76	-

Anmerkung: Es werden in dieser Tabelle nur die Delikte aufgelistet, für die annähernd vergleichbare Zahlen aus der PKS berechnet werden können, bzw. Deliktkategorien so zusammengefasst, dass es vergleichbare Zahlen aus der PKS geben kann; Drohungsdelikte vergleichen wir bspw. nicht mit der PKS, da sowohl erhebliche Ungenauigkeiten bei der Erfassung in der PKS als auch Unschärfen hinsichtlich der Grenzen des Straftatbestandes des § 241 StGB bei den Berichten der Befragten in dieser Studie bestehen. Eine direkte Vergleichbarkeit mit Abbildungen 35-41 ist für Körperverletzungen INSGESAMT und Sexualdelikte INSGESAMT nicht gegeben.

11 Deliktschlüssel „543010 + TM Internet „Ja““ aus der PKS; dieser Deliktschlüssel umfasst mehr Delikte als die beiden hier abgefragten Delikte, nämlich alle Fälschungen beweisereheblicher Daten, nicht nur Missbrauch persönlicher Daten und Phishing; das Dunkelfeld für diesen Deliktschlüssel wird hier also eher unter- als überschätzt, weil nur ein Teil der Helfeldphänomene abgefragt wurde..

12 Deliktschlüssel 22201+22202+22211+22212 aus der PKS (gefährliche und schwere Körperverletzung)

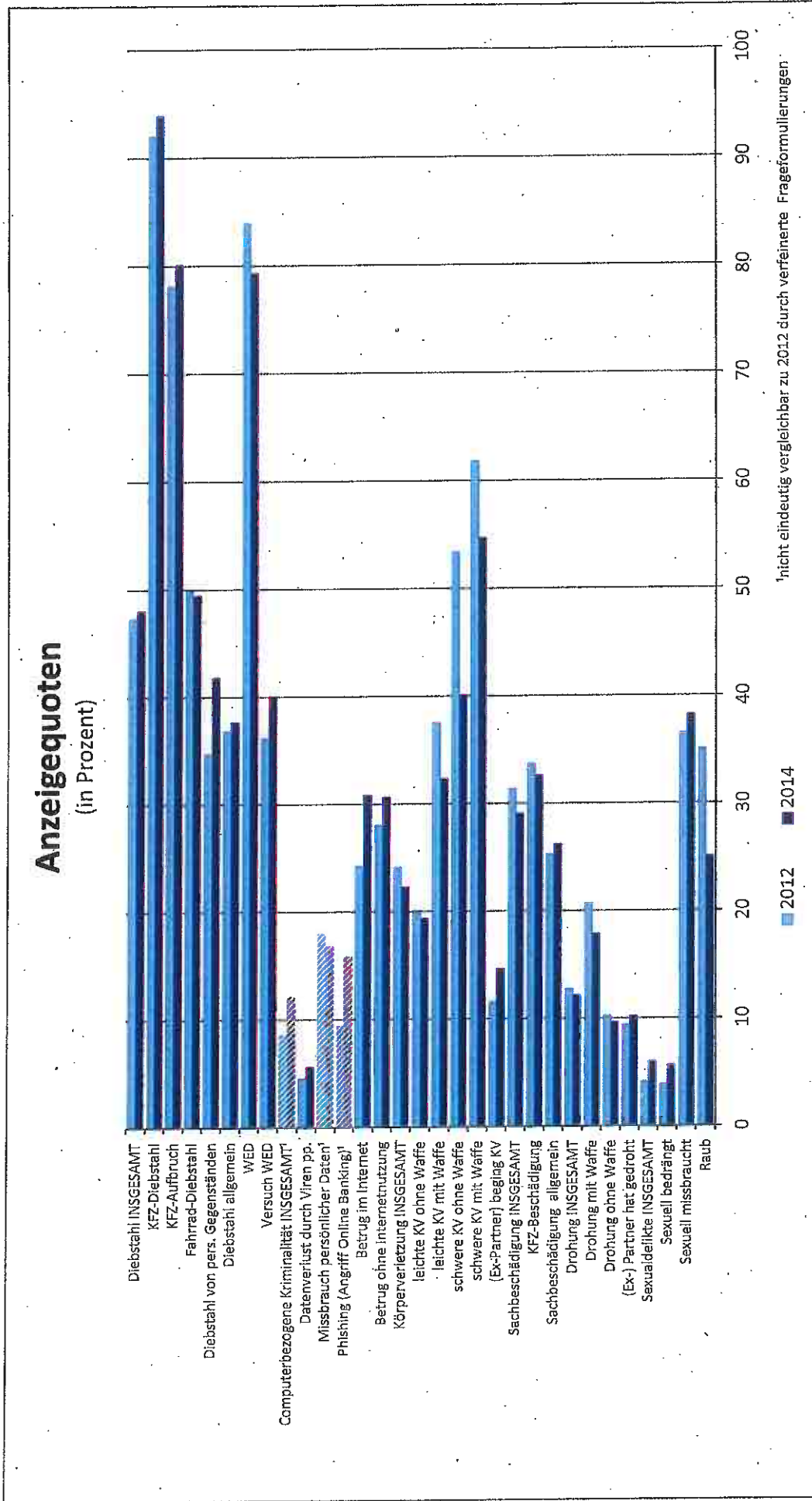
13 Eine PKS – Selektion für Partnergewalt ist nicht auf der Fall- sondern nur auf der Opferebene möglich. Die ausgewiesenen Anzeigequoten aus der Befragungsstudie beziehen sich ebenfalls nicht auf Fälle, sondern auf Opfer, die von einer Anzeige berichtet haben. Dementsprechend wird in der Hochrechnung die Anzahl an betroffenen Opfern von Partnergewalt geschätzt. Die entsprechende Fallzahl liegt deutlich höher, da aus der Sonderstudie der Niedersächsischen Befragung zu Sicherheit und Kriminalität von 2013 bekannt ist, dass der Anteil von Mehrfachopfern gerade bei Partnergewalt sehr hoch ist (über 48%; vergl.: Pfeiffer, H.; Seifert, S.: Gewalterfahrungen in Partnerschaften in Niedersachsen im Jahr 2012, unter [www.lka.niedersachsen.de/Forschung/Dunkelfeldstudie](http://www.lka.niedersachsen.de/Forschung/Dunkelfeldstudie))

Für die Schätzung des Ausmaßes der gesamten Kriminalität von Hell- und Dunkelfeld wurden die in der PKS für 2014 erfassten Taten gleich der aus den Befragungsergebnissen berechneten Quote der angezeigten Delikte gesetzt und der Dunkelfeldanteil entsprechend geschätzt und ergänzt (Abbildung 34). Die PKS – Daten wurden hierfür ausgehend von den dort mit Schlüsselzahlen festgelegten Delikts- und Phänomenkategorien so zugeschnitten, dass die in den jeweiligen Schlüsseln der PKS abgebildeten Phänomene mit den erfragten Phänomenen – und möglichst nur mit diesen – korrespondieren. So wurde z.B. aus dem Deliktsbereich „Betrug“ der Subbereich „Erschleichen von Leistungen“, der fast ausschließlich Fälle von sog. Schwarzfahren erfasst, herausgerechnet, da die befragten Bürgerinnen und Bürger nicht Opfer dieses Delikts geworden sein und entsprechend davon auch nicht berichtet haben können (der Katalog der zum Vergleich mit den Befragungsergebnissen herangezogenen PKS – Schlüssel mit einer Darstellung der Gründe und des Verfahrens ist veröffentlicht im Forschungsbericht zur Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2013, Anhang 1, unter: [www.lka.niedersachsen.de/Forschung/Dunkelfeldstudie](http://www.lka.niedersachsen.de/Forschung/Dunkelfeldstudie), der Katalog für die Auswertung in Abbildung 34 ist als Anhang A Bestandteil dieses Berichts, Erläuterungen hierzu sind in Anhang B zu finden).

Trotz solcher Vorkehrungen hat diese Methode der Hochrechnung Schwächen, sie unterschätzt bei häufigen Delikten mit niedriger Anzeigequote das Dunkelfeld. Besonders deutlich zeigt sich dies bei den erfragten Phänomenen der Computerkriminalität, wo gleich mehrere Probleme zusammenkommen: eine unzureichende Kategorisierung durch PKS – Schlüssel, eine vermutlich erhebliche Quote von Nichterfassung von Delikthinweisen durch die Polizei aufgrund von Subsumtionsproblemen und auf der Befragtenseite Unklarheit über die Zuständigkeiten bei Schädigungen und folglich Angabe von „Anzeigen“, die nicht bei den Strafverfolgungsbehörden, sondern bei anderen Stellen wie Banken, Providern oder Hilfs- und Beratungsstellen im Internet gemacht werden und so nicht Eingang in die PKS haben konnten. Wegen dieser Unzulänglichkeiten der Schätzgrundlage sind die hochgerechneten Werte gerundet – sie sollen nicht den Eindruck einer exakten Hochrechnung entstehen lassen, vielmehr sind die hochgerechneten Zahlen als ansatzweise Annäherung an die tatsächliche Kriminalitätsbelastung zu verstehen, die auf Grund der grundsätzlich eingeschränkten Vergleichbarkeit von Zahlen aus der PKS mit den abgefragten Zahlen aus dem Dunkelfeld nicht exakt sein kann.

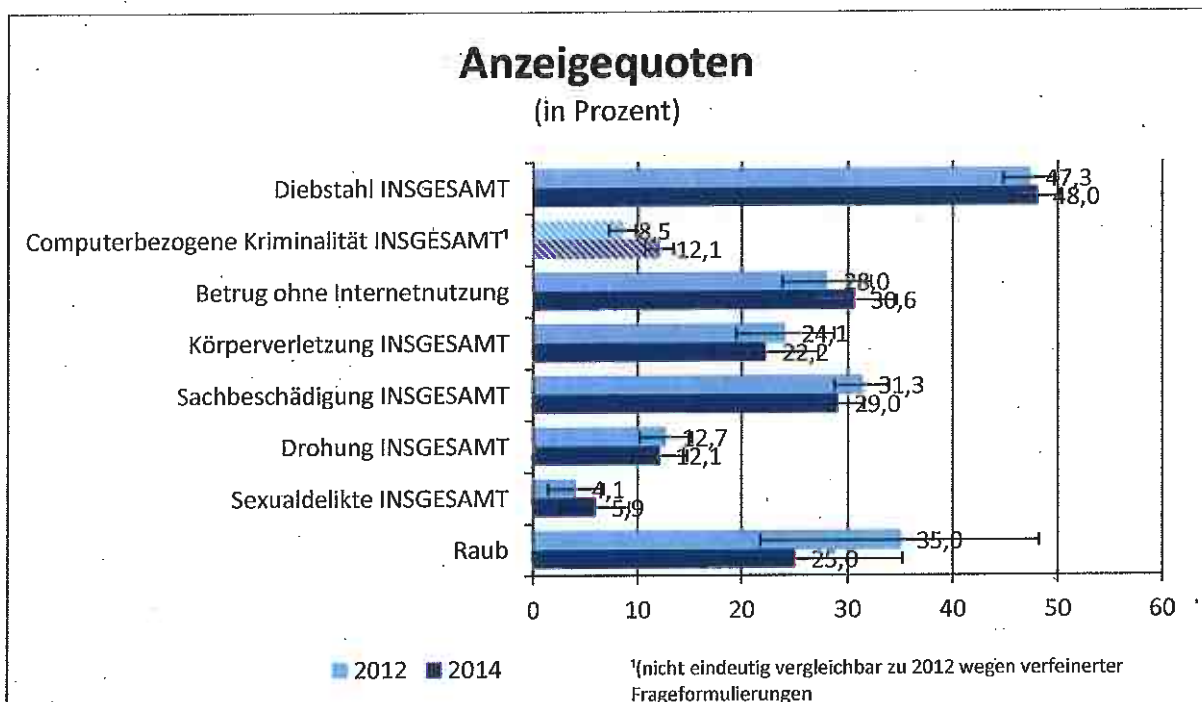
Auch für die Anzeigequoten können in diesem Jahr erstmals Zeitvergleiche für die Angaben mit Referenz auf die Jahre 2012 bzw. 2014 angestellt werden. Um zunächst die deliktspezifischen Unterschiede in den Anteilen der, der Polizei bekannt gewordenen Fälle an den tatsächlich erlebten Fällen grafisch zu veranschaulichen, sind in Abbildung 35 alle Anzeigequoten in einer Grafik dargestellt. Der oben beschriebene Trend in den Anzeigequoten lässt sich hier deutlicher und für beide Erhebungswellen parallel erkennen. Besonders hoch sind die Quoten für KFZ-Diebstahl und Aufbruch sowie für vollendeten WED. Niedriger fallen sie für Delikte aus, die weniger oft versicherte Gegenstände betreffen, wie auch für Gewaltdelikte. Besonders niedrig sind sie für computerbezogene Kriminalität und Sexualdelikte insgesamt. Ähnlich wie für die Prävalenzraten beziehen sich folgende Erläuterungen zu den Veränderungen auf die Abbildungen 36 bis 41, da die Zahlen aufgrund der Fülle an Informationen in Abbildung 35 nicht mehr lesbar wären.

Abbildung 35: Anzeigequoten im Zeitvergleich 2012 und 2014.



Im Vergleich zur ersten Erhebung sind die Anzeigequoten für drei der acht untersuchten Deliktkategorien leicht gestiegen - für Diebstahl insgesamt, für Sexualdelikte insgesamt und für Betrug ohne Internetnutzung - es berichten also anteilig etwas mehr Befragte, diese Taten als Opfer angezeigt zu haben, wobei diese Veränderungen keine statistische Signifikanz erreichen (Abbildung 36). Einzig für computerbezogene Kriminalität<sup>14</sup> beobachten wir - parallel zu den signifikant niedrigeren Opferquoten, wie weiter oben berichtet - einen statistisch signifikanten Anstieg in der Anzeigequote. Es lässt sich also sagen, dass die Niedersachsen und Niedersächsinen computerbezogene Delikte - so sie ihnen denn wiederfahren sind - zum letzten Erhebungszeitpunkt häufiger der Polizei gemeldet haben als zum ersten Erhebungszeitpunkt. Das könnte ein Indiz für ein gesteigertes Vertrauen in die Polizei bei dieser speziellen Viktimisierung sein. Allerdings verzeichnen wir auch für vier der acht untersuchten Deliktkategorien Rückgänge in den Anzeigequoten: für Körperverletzungsdelikte, für Sachbeschädigungsdelikte, für Drohungsdelikte und für Raubdelikte. Die Rückgänge in den Anzeigequoten sind aber trotz der augenscheinlich teils großen Unterschiede - wie beispielsweise bei Raub - auf Grund der geringen Fallzahlen, mit denen die Anzeigequoten berechnet werden (für Raub berechnet sie sich aus nur 69 Personen), nicht signifikant. Von einer Überinterpretation ist also abzusehen. Es ist aber auch nicht auszuschließen, dass diese Unterschiede, lägen den Anzeigequoten größere Fallzahlen zu Grunde, statistische Signifikanz erreichen würden. Eine weitere Folgeuntersuchung, die in dieser periodisch angelegten Befragung bereits in Planung ist, wird genaueren Aufschluss über diese hier angedeuteten Entwicklungstrends geben können.

Abbildung 36: Deliktkategorien

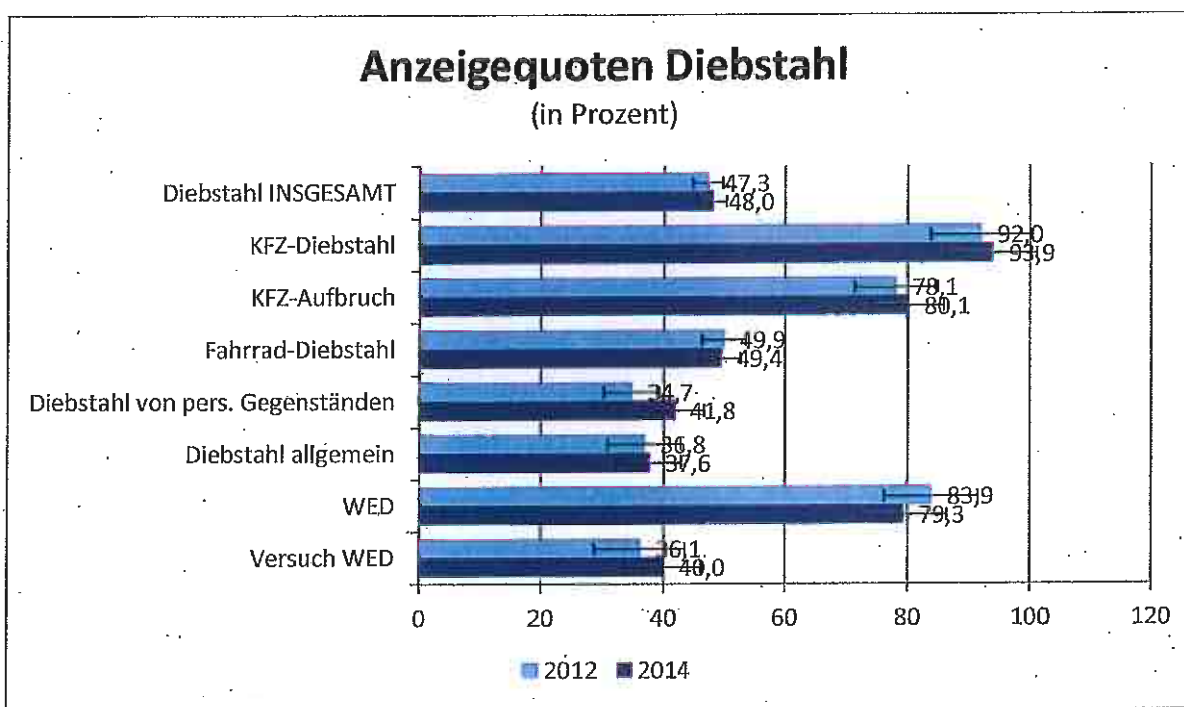


Ähnlich wie bei den Opferwerdungsdaten weiter oben geben die nach Deliktunterkategorien aufgeschlüsselten Abbildungen (37 bis 41) Aufschluss darüber, auf welche spezielle Form von Delikten sich etwaige Veränderungen zurückführen lassen.

14 Diese Quote - wie weiter oben schon ausführlich beschrieben - ist nicht eindeutig vergleichbar zum ersten Erhebungszeitpunkt da die Formulierung der Einzelfragen, die in die Gesamtquote einfließen, leicht abgeändert und verbessert wurde, dennoch lässt sie sich annähernd vergleichen.

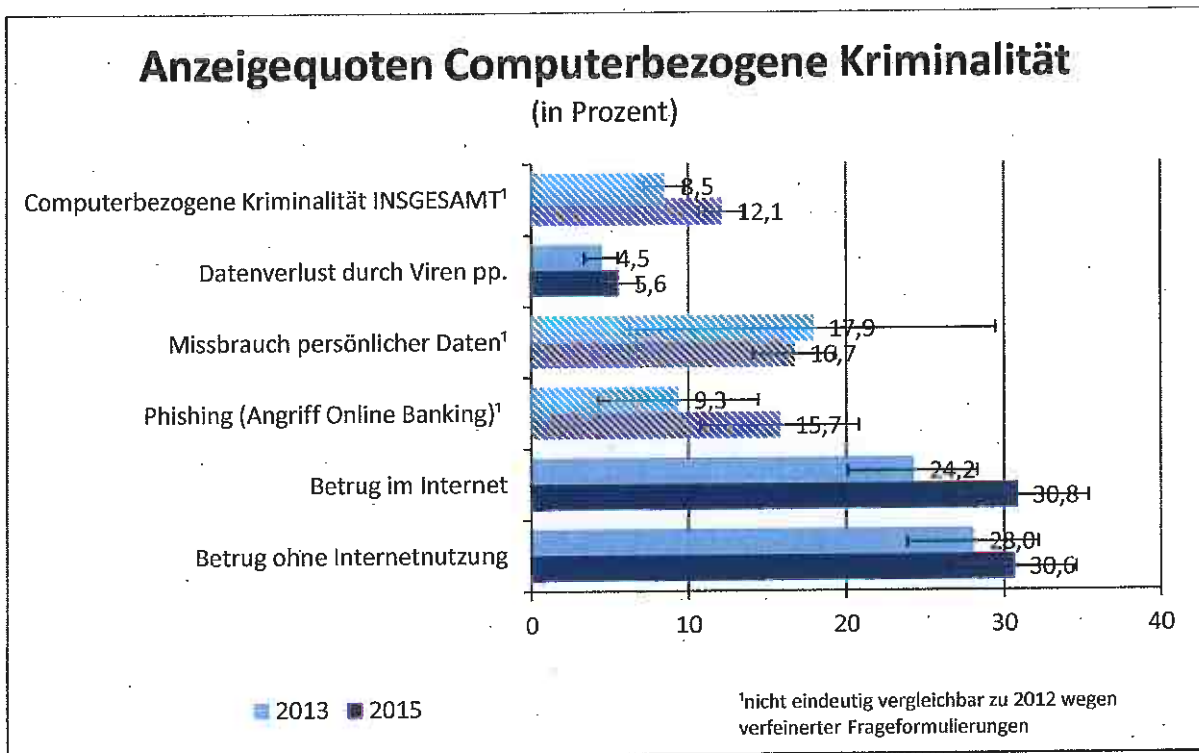
Der leichte Anstieg in der Anzeigequote für Diebstahlsdelikte lässt sich am ehesten auf seit der ersten Erhebung vermehrte Anzeigen bei Viktimisierungen durch Diebstahl von persönlichen Gegenständen und *versuchten* WED zurückführen (Abbildung 37). Opfererfahrungen durch *vollendeten* WED werden dagegen sogar seltener angezeigt als für 2012 berichtet. Diese berichteten Veränderungen der Unterkategorien von Diebstahlsdelikten erreichen aber ebenfalls keine statistische Signifikanz, was sich in der Veränderung der Gesamtquote widerspiegelt.

Abbildung 37: Diebstahl



Ein Blick auf die Unterkategorien der computerbezogenen Kriminalität (Abbildung 38) offenbart, dass einerseits die Gesamtanzeigequote aufgrund leichter Abänderungen in den Fragen zum Missbrauch persönlicher Daten und Phishing nicht eindeutig vergleichbar ist mit den Angaben für den ersten Erhebungszeitpunkt. Andererseits – und diese Werte lassen sich vergleichend interpretieren – verzeichnen wir Anstiege in den Anzeigequoten für Datenverlust durch Viren, Trojaner oder Würmer, wie auch insbesondere für Betrug im Internet. Beide Veränderungen erreichen keine statistische Signifikanz und sollten nicht überinterpretiert werden, der Anstieg in der Quote für Betrug im Internet beträgt aber immerhin mehr als sechs Prozentpunkte. Vielleicht hat die niedersächsische Bevölkerung seit der ersten Erhebung verstärkt den Eindruck, dass die Polizei bei solchen Delikten Sachverstand und ein angemessenes Problembewusstsein besitzt, um den Betroffenen auch ernsthaft helfen zu können.

Abbildung 38: Computerbezogene Kriminalität

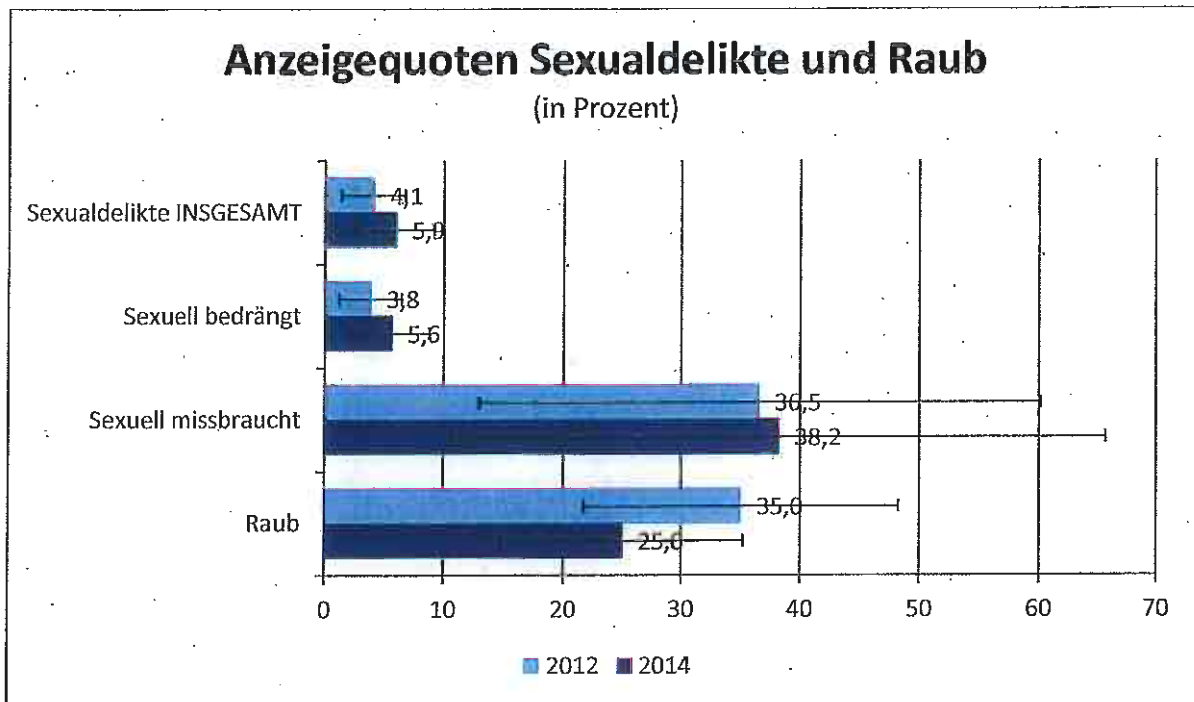


Auch Opfer von Betrug ohne Internetnutzung zeigen die Vorfälle im Jahr 2014 häufiger an als 2012 (Abbildung 38), auch diese Veränderung erreicht aber keine statistische Signifikanz.

Für die wenigen Befragten, für die Anzeigequoten bei Viktimisierungen durch Sexualdelikte berechnet werden konnten, beobachten wir insgesamt, wie auch für die beiden Unterkategorien „sexuell bedrängt“ und „sexuell missbraucht“ Anstiege in den angezeigten Delikten relativ zu den Taten, die passiert sind (Abbildung 39). Da sich die Quoten hier – wie auch in anderen Studien – nur auf der Grundlage von sehr wenigen Befragten berechnen lassen (beispielsweise für sexuellen Missbrauch nur auf Grundlage von 12 Befragten), zeigen sich sehr große Konfidenzintervalle für solche Delikte, die Veränderungen sind daher nicht statistisch signifikant.

Über die Veränderung der Anzeigequote von Raub wurde bereits weiter oben ausführlich berichtet, sie ist hier lediglich der Vollständigkeit halber nochmal aufgeführt.

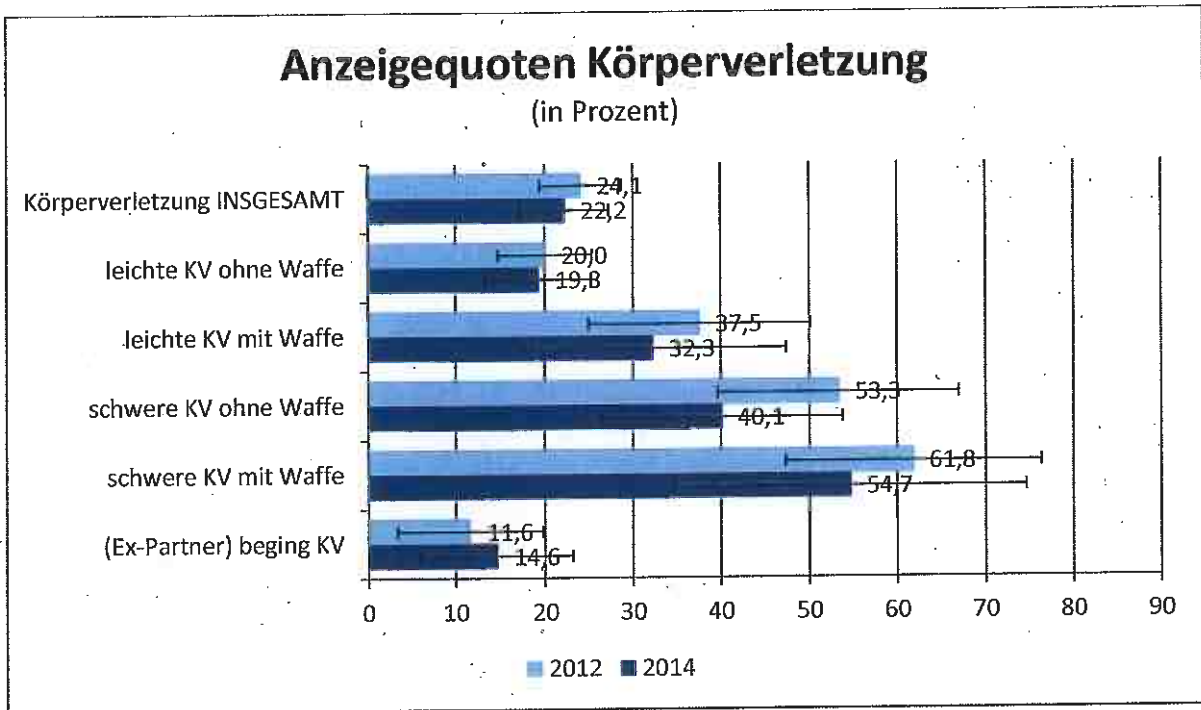
Abbildung 39: Sexualdelikte und Raub



Der leichte Rückgang in den Anzeigequoten für Körperverletzungsdelikte lässt sich am ehesten darauf zurückführen, dass die Niedersachsen und Niedersächsinnen ihnen widerfahrene schwere Körperverletzungen wie auch solche mit Waffen zum zweiten Messzeitpunkt seltener anzeigen als für 2012 berichtet (Abbildung 40). Bei leichten Körperverletzungen ohne Waffe ist der Rückgang deutlich geringer, bei Körperverletzungen durch den oder die (Ex-) Partner oder (Ex-) Partnerin beobachten wir sogar eine Steigerung der Anzeigequote, was sich aber für die Gesamtquote Körperverletzungsdelikte nicht bemerkbar macht. Den Anzeigequoten für die Körperverletzungsdelikte liegen nur zwischen 24 (schwere Körperverletzung mit Waffe) und 168 (leichte Körperverletzung mit Waffe) Befragte zu Grunde, was erneut zu relativ großen Konfidenzintervallen führt, die Veränderungen erreichen keine statistische Signifikanz.

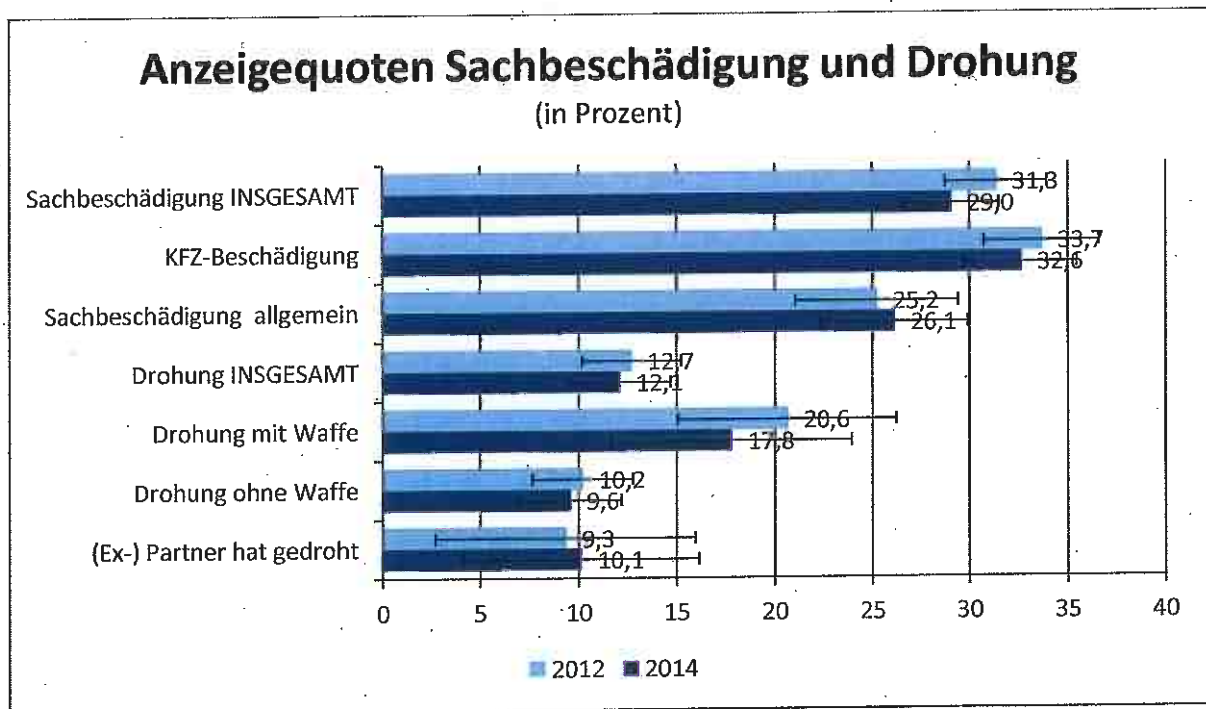


Abbildung 40: Körperverletzung



Der leichte, aber nicht signifikante Rückgang in der Gesamtquote für Sachbeschädigung lässt sich am ehesten auf weniger häufig angezeigte Fälle von KFZ-Beschädigungen zurückführen (Abbildung 41). Für Fälle allgemeiner Sachbeschädigung sind die Quoten für die angezeigten Fälle sogar leicht, aber ebenfalls nicht signifikant angestiegen, was sich aber durch den stärkeren Rückgang der Anzeigen bei KFZ-Beschädigungen für die Gesamtquote nicht bemerkbar macht (Abbildung 41).

Abbildung 41: Sachbeschädigung und Bedrohung



Auch die Gesamtquote für Bedrohungsdelikte ist leicht, und statistisch nicht signifikant gesunken (Abbildung 41). Dieser Rückgang in den Anzeigen lässt sich – ähnlich wie bei den leichten Körperverletzungsdelikten – am ehesten auf Fälle zurückführen, in denen Befragte mit einer Waffe bedroht wurden. Bei Drohungen durch den oder die (Ex-) Partner oder Partnerin zeigt sich sogar – wieder parallel zu den Körperverletzungsdelikten – ein leichter, nicht signifikanter Anstieg in den Anzeigequoten. Dieser macht sich aber aufgrund des relativ starken Rückgangs der Anzeigen bei den Fällen in denen Waffen involviert sind nicht in der Gesamtquote bemerkbar.

### **Anzeige- / Nichtanzeigeegründe**

In Abbildung 42 lässt sich anhand der Farben die relative Stärke der Verbreitung der einzelnen Anzeigeegründe nach deliktspezifischer Viktimisierung ablesen. Die Farbskala geht von rot (stärkste Zustimmung) über gelb (mittlere Zustimmung) bis grün (schwächste Zustimmung). Es wird deutlich, dass die Gründe, eine Straftat anzuzeigen, zum einen im Wesentlichen der Wunsch ist, der Täter möge gefasst werden (durchweg rote Werte) und zum anderen die Hoffnung, durch eine Strafanzeige eine erneute Tat verhindern zu können (durchweg rote bis gelbe Werte); dies gilt für alle abgefragten Delikte. Dass die gestohlene Sache zurückgebracht werden soll, wird nur bei Diebstahlsdelikten als weiterer wichtiger Grund angegeben, für die anderen Deliktformen ist dieser Grund weniger wichtig (grüne Werte). Interessanterweise geben deliktübergreifend die Befragten auch relativ häufig – und insbesondere bei Drohungsdelikten – an, sie sähen es als ihre Pflicht als Staatsbürger und Staatsbürgerinnen an, die Straftat anzuzeigen (durchweg gelbliche Werte, rötlich bei Drohung). Der Schadenersatz durch den Täter spielt nur bei Sachbeschädigung, Betrug ohne Internetnutzung und Körperverletzung eine wichtige Rolle für eine Anzeige, nicht bei den anderen Deliktformen.

Abbildung 42: Anzeigegründe bezogen auf 2014 nach Delikten in Prozent von eindeutig zuordenbaren Opfern, die explizit angaben, die Viktimisierung angezeigt zu haben; Mehrfachnennungen

Delikte	Täter(in) sollte gefasst und bestraft werden	Damit so etwas nicht noch einmal passiert.	Ich wollte die gestohlene Sache zurück haben	Ich benötige einen Nachweis für die Versicherung	Es ist meine Pflicht als Staatsbürger	Um Schadenersatz vom Täter zu erlangen
Diebstahl INSGESAMT	80	44,7	52,5	45,2	39,4	22,8
Computer-bezogene Kriminalität	56,6	45,9	13,8	13,5	30,8	24,4
Betrug ohne Internetnutzung	65,1	39,4	23,6	14,3	30,7	37,5
Körperverletzung INSGESAMT	86,1	84,7	7,4	18,2	46,6	39,3
Sachbeschädigung INSGESAMT	58	39,9	4,7	37,8	27,4	48
Drohung INSGESAMT	71,3	68,3	0	0	47,4	11,3
Sexualdelikte INSGESAMT	100	70,5	0	0	24,7	0
Sonstiges	20,2	37,5	0	0	17,3	0

Anmerkung: Farbskala von rot (stärkste Zustimmung) über gelb nach grün (schwächste Zustimmung).

Analog zu den Gründen für eine Anzeige in Abbildung 42 sind in Abbildung 43 die Gründe für eine Nichtanzeige von Delikten angegeben. Hinsichtlich der Nichtanzeigegründe dominieren deliktübergreifend Fälle, in denen Befragte die widerfahrene Tat als nicht so schwerwiegend erachteten und deshalb die Polizei nicht informierten (durchweg rote Werte)

Abbildung 43: Häufigste Nichtanzeigegründe bezogen auf 2014 nach Delikten in Prozent von eindeutig zuzuordnenden Opfern, die explizit angeben, die Viktimisierung nicht angezeigt zu haben; Mehrfachnennungen

Delikte	Die Polizei hätte den Fall sowieso nicht aufklären können.	Ich habe die Tat als nicht so schwerwiegend angesehen.	Ich habe die Angelegenheit selbst geregelt.	Ich hielt es für meine Privatsache.	Ich wollte meine Ruhe haben und das Ereignis vergessen.	Es war mir zu viel Mühe die Polizei einzuschalten.	Ich war nicht versichert	Ich hatte schlechte Erfahrungen mit der Polizei	Ich wusste nicht, dass es eine Straftat war	Ich hatte Angst vor dem Täter
Diebstahl INSGESAMT	32,3	32,3	9,3	3,1	14,5	12,5	4,4	3	1,6	1
Computerbezogene Kriminalität	12,2	11,5	11,8	6,5	6,6	5,2	0,1	0,2	7,5	0,3
Betrug ohne Internetnutzung	7,5	39,6	12,5	17,7	16,7	4,7	0,9	5,2	7,6	0,9
Körperverletzung INSGESAMT	17,9	34,3	34,2	16,6	29,7	9,7	0	10	0	14,3
Sachbeschädigung INSGESAMT	46,6	35,4	12,8	4,3	13	9,3	1,1	3,5	2	1,3
Drohung INSGESAMT	19,9	41,6	43,7	20,3	23,1	4,8	0	8,3	6,7	9,8
Sexualdelikte INSGESAMT	6,1	51,1	43,8	19,3	32,1	3,5	0	4,7	11,8	13,4
Gesamt	32,5	28,8	19,2	8,5	13,2	7,2	1,1	2,7	5,4	2,6

Anmerkung: Farbskala von rot (stärkste Zustimmung) über gelb nach grün (schwächste Zustimmung).

An zweiter Stelle stehen bei der Betrachtung aller Deliktformen einerseits die Begründung, die Polizei hätte den Fall ohnehin nicht aufklären können. Dies trifft insbesondere bei Diebstahl und Sachbeschädigung und in etwas abgeschwächter Form auch bei computerbezogener Kriminalität zu und ist mithin auch realistisch, was die Schwierigkeiten der Tatverdächtigenermittlung angeht. Bei Kontaktdelikten oder solchen Delikten, die regelmäßig eine Spurenlage vorweisen, wird seltener, aber in Anbetracht der Aufklärungsquote bei angezeigten Delikten (z.B. bei Körperverletzung über 80%) doch überraschend oft angegeben, die Polizei hätte den Fall nicht aufklären können.

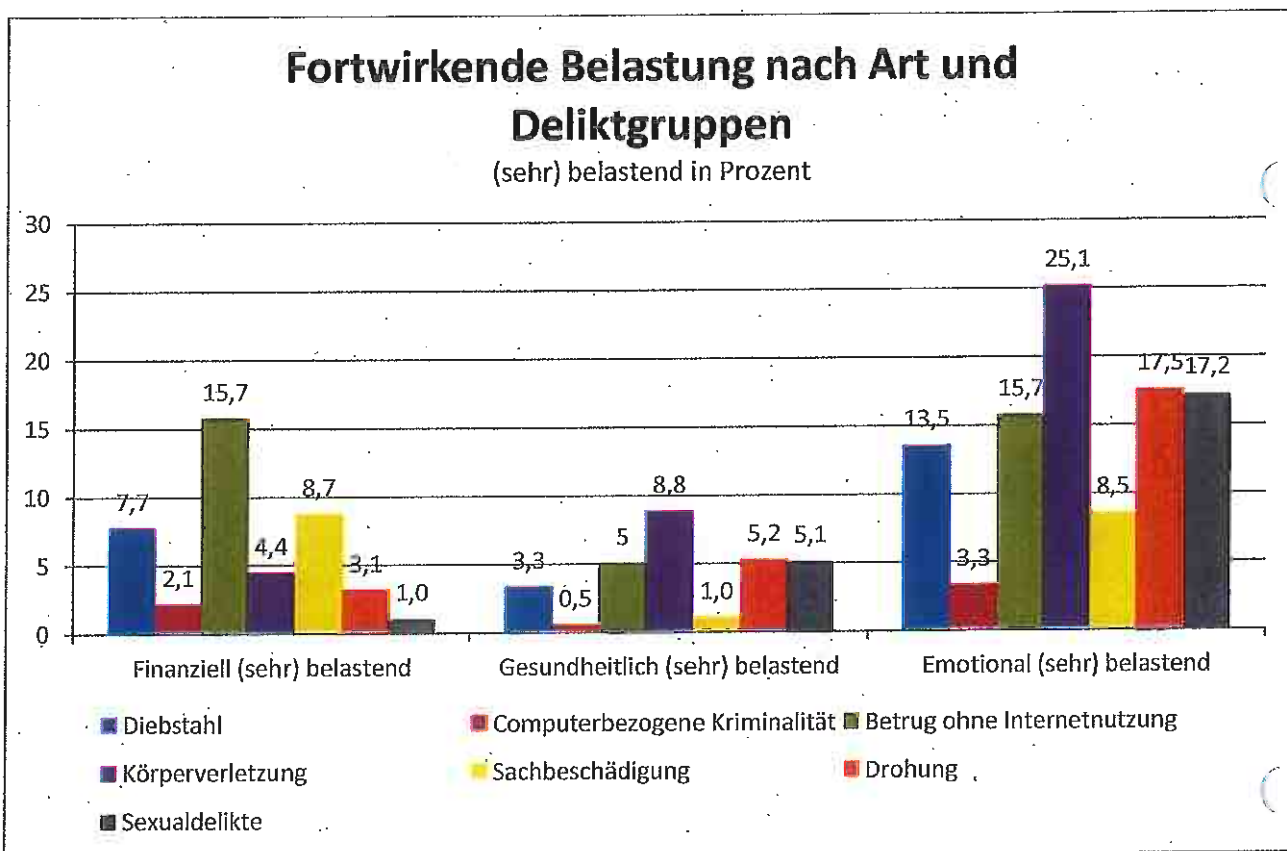
Auf dem zweiten Rang steht die Begründung, die Opfer hätten die Angelegenheit selbst geregelt. Dies trifft insbesondere für computerbezogene Kriminalität, für Körperverletzung, für Drohung und für Sexualdelikte zu. Es ist nicht eindeutig, was genau hinter der Kategorie „selber regeln“ steckt. Wenn sich dieses auf eine zivilgesellschaftliche Regelung eines Konfliktes bezieht – an eine solche ließe sich bei Konflikten wegen Schädigungen durch computerbezogene Kriminalität ebenso denken wie bei Körperverletzungsdelikten –, so ist das durchaus wünschenswert und einer staatliche Regelung sogar vorzuziehen. Wenn sich das „selber regeln“ dagegen als eine Art gewaltvolle Selbstjustiz nach Körperverletzungs- oder Sexualdelikten darstellt, kann es auch problematische Folgen haben und wäre aus Sicht des Rechtsstaates nicht zu tolerieren.

Deliktsspezifisch lassen sich Unterschiede in den Gründen für eine Nichtanzeige der Opfer finden. Bei computerbezogener Kriminalität, Betrug ohne Internetnutzung und Sexualdelikten geben die Befragten im Vergleich zu den anderen Deliktformen auffällig häufig an, sie wussten nicht, dass es sich um eine Straftat handelte. Bei Körperverletzung, Drohung und Sexualdelikten spielt überdurchschnittlich stark das Motiv der Angst vor dem Täter oder der Täterin eine Rolle für die Nichtanzeige. Von schlechten Erfahrungen mit der Polizei berichten auffällig häufig Personen, die Opfererfahrungen in Form von Körperverletzungen oder Drohungen gemacht haben. Der Grund, dass der oder die Befragte nicht versichert war spielt nur bei Diebstahl eine nennenswerte Rolle, dass es den Befragte zu viel Mühe war, die Polizei einzuschalten, nur bei den Eigentumsdelikten, Diebstahl und Sachbeschädigung. Durch Sexualdelikte, Körperverletzung, Drohung oder Betrug (ohne Internet) viktimisierte Befragte gaben überproportional häufig an, der Grund für die Nichtanzeige war, dass sie ihre Ruhe haben wollten und das Ereignis vergessen wollten, was sich auch in den relativ hohen emotionalen Belastungswerten für diese Arten der Viktimisierung spiegelt (Abbildung 44). Dass sie es für ihre Privatsache hielten gaben als Grund für eine Nichtanzeige insbesondere Opfer von Betrug ohne Internetnutzung, Drohung und Sexualdelikten an.

## Viktimisierung und Belastung

Die Erfahrung, Opfer von Straftaten geworden zu sein, hat nachhaltige Auswirkungen auf die psychische und physische Befindlichkeit der Betroffenen. Dies kann bedeutsam für die Polizeiarbeit sein, da angemessen mit den Opfern umgegangen und die Schwere der Folgen für die Opfer je nach Delikt eingeschätzt werden muss. Je nach deliktspezifischer Opfererfahrung vermuten wir unterschiedliche Auswirkungen auf die Befindlichkeit der Opfer. Wir erfragten im März 2015 die fortwährenden Belastungen von Straftaten, die im Jahr zuvor erlebt wurden. Die Ergebnisse sind in Abbildung 44 kategorisiert nach drei Belastungsarten, die finanzielle, die gesundheitliche und die emotionale deliktspezifisch in ihren jeweiligen Ausprägungen grafisch dargestellt.

Abbildung 44: Belastungsarten nach Deliktgruppen in Prozent

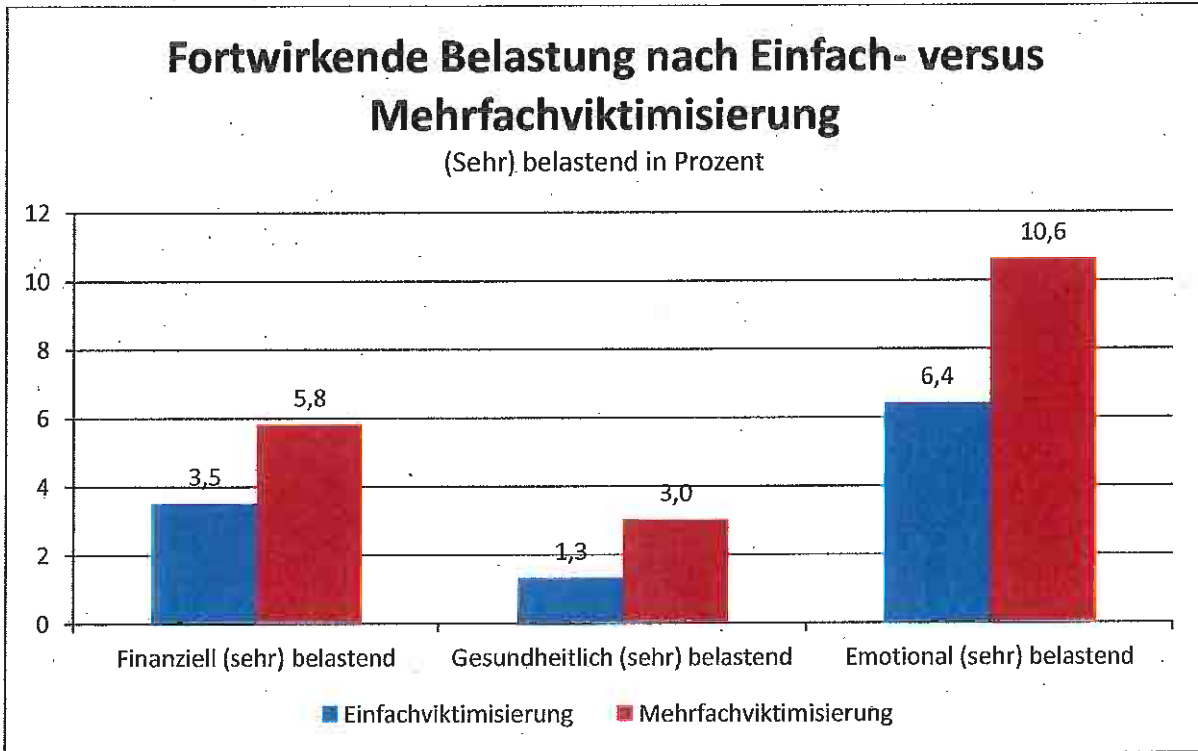


Insgesamt liegt die fortwirkende emotionale Belastung der Opfer für fast alle Delikte höher als die finanzielle oder gesundheitliche Belastung mit Ausnahme der Opfer von Betrug und der Sachbeschädigung; bei diesen Personen wird die finanzielle und die emotionale Belastung als gleich stark berichtet. Im Vergleich zu den anderen Belastungsarten besonders stark erhöht ist die emotionale Belastung für Opfer von Sexualdelikten, von Körperverletzungsdelikten und Drohung. Als finanziell (sehr) belastend beschreiben insbesondere Opfer von Betrugsdelikten ohne Internetnutzung das Erlebnis; aber auch Opfer von Diebstahl und Sachbeschädigung geben diese Belastungsart deutlich häufiger an als Opfer anderer Deliktformen. Es ist wenig verwunderlich, dass insbesondere Opfer von Körperverletzungsdelikten das Erlebnis als gesundheitlich belastend empfinden, allerdings gefolgt von Opfern durch Sexualdelikte, Drohung und Betrug. Eine emotionale Belastung wird insbesondere von Opfern durch Körperverletzungsdelikte, Drohung, Sexualdelikte und Betrug berichtet. Vergleicht man die unterschiedlichen Deliktformen erneut untereinander, diesmal in Bezug auf das Gesamtniveau der berichteten Belastungen, fällt auf, dass Opfer von

computerbezogener Kriminalität im Vergleich zu anderen Opfergruppen insgesamt relativ wenig unter dem Erlebnis leiden.

Neben den verschiedenen Formen der Viktimisierung interessiert es auch, ob sich Personen, die mehrfach einer Straftat zum Opfer fielen, stärker emotional, gesundheitlich oder finanziell belastet fühlen als Personen, die nur einmal ein solches Erlebnis hatten. In Abbildung 45 ist ein solcher Effekt eindrucksvoll veranschaulicht. Die Belastungswerte der Mehrfachopfer verdoppeln sich nahezu für alle drei abgefragten Formen der Belastung.

Abbildung 45: Belastungsarten nach Einfach- versus Mehrfachviktimsierung in Prozent

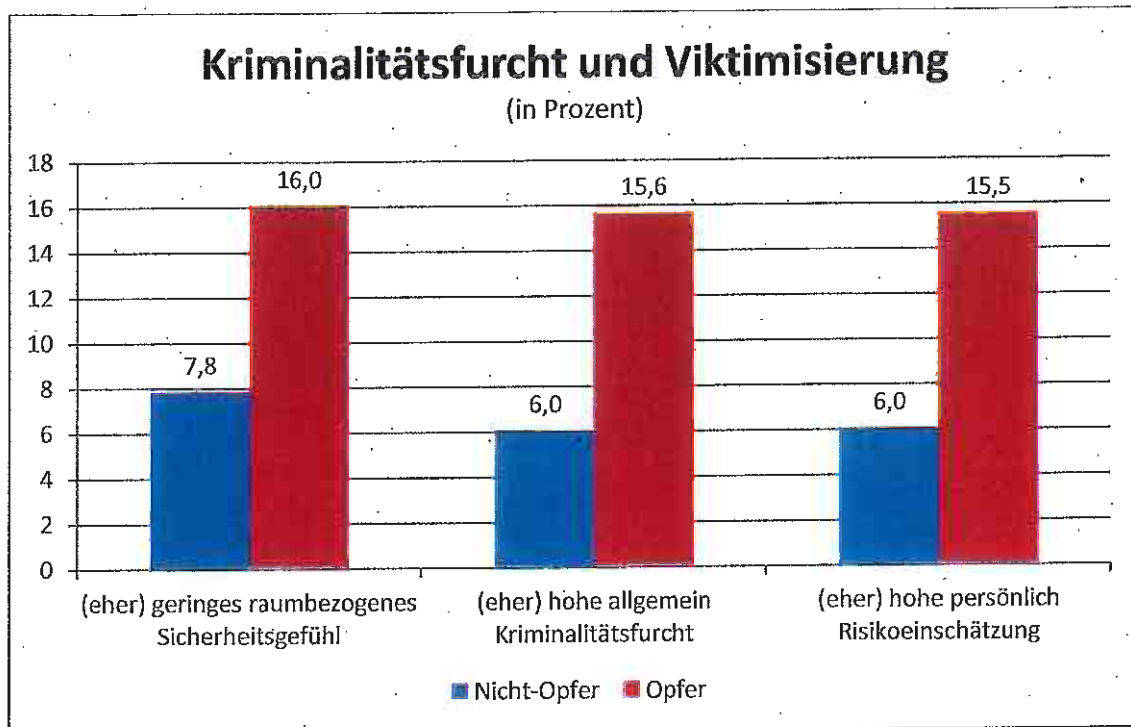


Anmerkung: Alle Unterschiede sind bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0,1 % signifikant

### Auswirkungen der Viktimisierung auf die Kriminalitätsfurcht

Von den Auswirkungen, die eine Viktimisierung auf das Befinden und Erleben der betroffenen Menschen hat, sind in Opferstudien mehrfach die Auswirkungen auf das persönliche Sicherheitsgefühl untersucht und bestätigt worden. Eine entsprechende Analyse unserer Befunde bestätigt diese Annahme hier grundsätzlich erneut (Abbildung 46).

Abbildung 46: Kriminalitätsfurcht und Viktimisierung



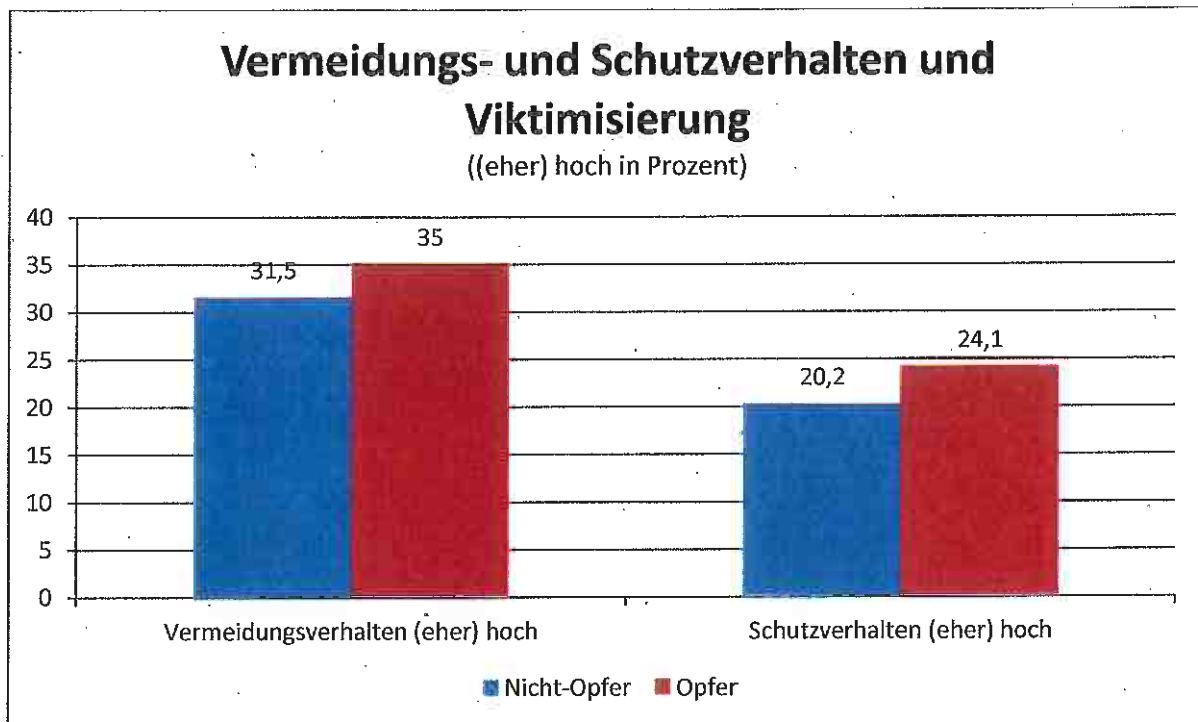
Anmerkung: Alle Unterschiede sind signifikant bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0,1%

Bei der affektiven (allgemeines Unsicherheitsgefühl), der kognitiven (Risikoeinschätzung) und bei der raumbezogenen Kriminalitätsfurcht unterscheiden sich Opfer von Nichtopfern durch ein signifikant höheres Maß an subjektiver Unsicherheit (Abbildung 46).

Aus Abbildung 47 geht hervor, dass sich Opfer auch von Nicht-Opfern bezüglich ihres Vermeidungs- und Schutzverhaltens (auch als konative Kriminalitätsfurcht bezeichnet) – wenn auch deutlich weniger stark – tendenziell ähnlich wie für die anderen Dimensionen des Sicherheitsempfindens unterscheiden: Personen die bereits Opfer einer Straftat wurden treffen mehr Vorkehrungen zur Vermeidung von bzw. zum Schutz vor Straftaten als solche, die keine Opfererfahrungen gemacht haben.



Abbildung 47: Viktimisierung und Vermeidungs- bzw. Schutzverhalten in Prozent



Anmerkung: Der Unterschied erreicht nur für die Schutzmaßnahmen statistische Signifikanz bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0,1 %.

Trotz der augenscheinlich ähnlichen Unterschiede bei beiden Dimensionen der konativen Komponente des Sicherheitsempfindens zeigt eine zusätzliche Analyse, dass der Unterschied zwischen Opfern und Nicht-Opfern nur in Bezug auf das Schutzverhalten signifikant ist. Personen, die im vergangenen Jahr Opfer einer Straftat geworden sind, tendieren also signifikant eher dazu, sich gegen etwaige erneute Straftaten – aktiver als es nur das Vermeidungsverhalten impliziert – zu schützen. Sie weichen Fremden, denen sie bei Nacht begegnen eher aus, sie tragen eher Reizgas bei sich, um sich zu schützen, und sichern ihre Wohnung eher durch zusätzliche technische Vorkehrungen. Weniger stark fällt der Unterschied für Verhaltensweisen aus, die lediglich eine allgemeinere, unspezifische Vermeidung von Viktimisierungen implizieren, wie etwa das Meiden bestimmter Straßen und Plätze, die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel am Abend oder das Mitführen von viel Geld.

## BEWERTUNG DER POLIZEI

### Vertrauen in die Polizei

Die Befragten vertrauen der Polizei als rechtsstaatlicher Institution. In der Wahrnehmung der großen Mehrheit der Befragten behandelt die Polizei die Bürgerinnen und Bürger gerecht, hält sich an Gesetze und wahrt die Rechte der Bevölkerung; nur knapp jede zehnte befragte Person verneint dies.

Allerdings gibt knapp jede/jeder Fünfte (19,7 %) an, es bringe (eher) nichts, sich an die Polizei zu wenden (Abbildung 48).

24 % der Befragten meinen, man könne sich auf den Rechtsstaat (eher) nicht verlassen. Diese vergleichsweise schlechte Bewertung bezieht sich dabei nicht ausdrücklich nur auf die Polizei. Im Gegensatz zu den anderen Aussagen ist hier die Gesamtheit der Verwaltungsbehörden und der Justiz Gegenstand der Bewertung.

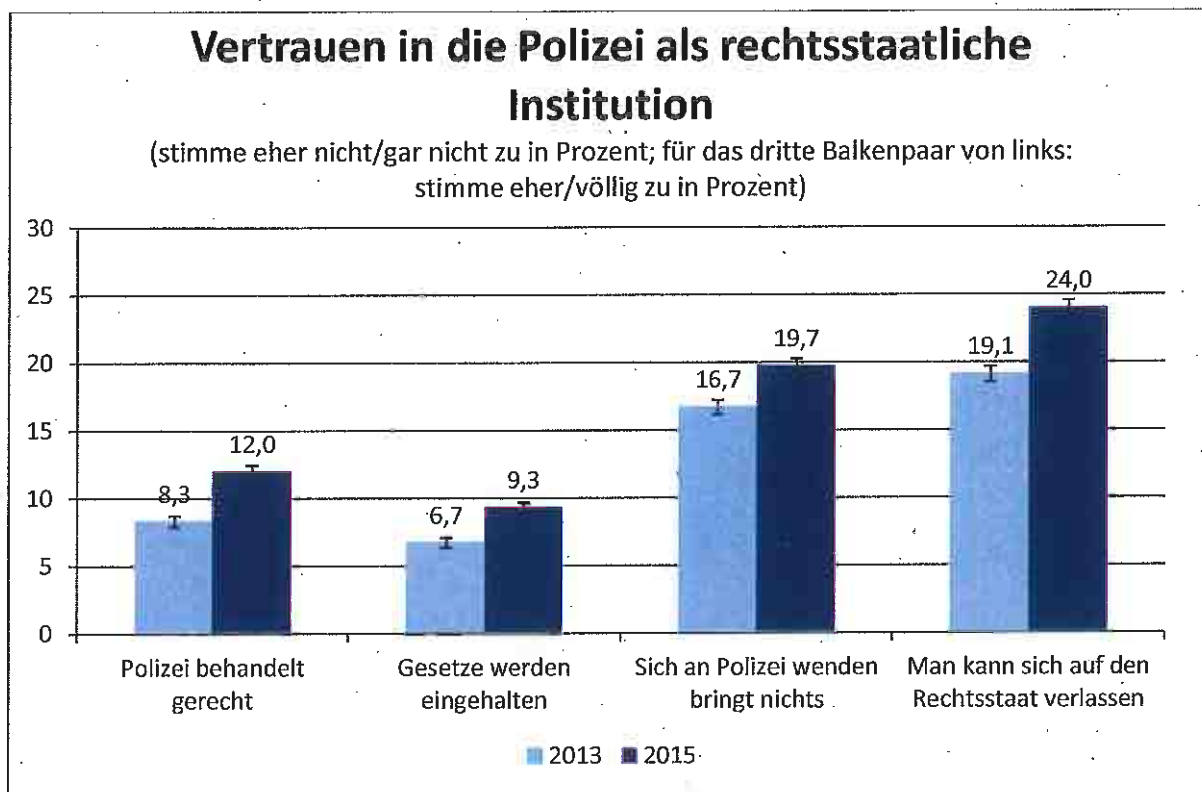
Abbildung 48: Vertrauen in die Polizei als rechtsstaatliche Institution

Wie ist Ihre Meinung zu folgenden Aussagen?	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme völlig zu	Keine Angabe
Von der Polizei wird man gerecht behandelt.	1,4	10,6	62,4	18,6	7,0
Im Umgang mit der Polizei kann man darauf vertrauen, dass Gesetze eingehalten und Rechte gewahrt werden.	1,2	8,0	57,4	26,8	6,5
Es bringt nichts, sich bei Problemen an die Polizei zu wenden, weil die sowieso nicht helfen wird.	32,9	40,5	16,2	3,5	6,9
Für mich ist klar, dass man sich auf den Rechtsstaat verlassen kann.	5,3	18,7	52,0	17,5	6,5

Ein genaueres Bild zu den Veränderungen der Einschätzungen im Vergleich zur ersten Befragung gibt Abbildung 49.

Für jede einzelne der Fragen zum Vertrauen in die Polizei als rechtsstaatliche Institution finden wir für das Jahr 2015 signifikant schlechtere Werte als für 2013. Gaben zum ersten Messzeitpunkt nur 8,3 % der Befragten an, er oder sie stimme nicht oder eher nicht zu, dass die Polizei sie oder ihn gerecht behandle, so äußern dies im Jahr 2015 12,0 % der befragten Personen.

Abbildung 49: Vertrauen in die Polizei als rechtsstaatliche Institution



Besonders deutlich zeigt sich das verringerte Systemvertrauen bei der Aussage, dass man sich auf den Rechtsstaat verlassen könne: 2013 verneinten dies 19,1 % der befragten Personen, 2015 stieg dieser Anteil um 5 Prozentpunkte auf 24 %. Ereignisse und Entwicklungen in Niedersachsen, aber auch bundesweit, könnten Hinweise auf die Ursachen dieser Verschlechterung in der Beurteilung geben. Parallel zur Erhebung der vorliegenden Daten begann beispielsweise öffentlichkeitswirksam der Prozess gegen die NSU-Terrorzelle in München, in dessen Zusammenhang diverse Institutionen wie Polizei und Verfassungsschutz starker öffentlicher Kritik ausgesetzt waren.

### Zugeschriebene Eigenschaften der Polizei

Anhand diverser Eigenschaften, die durch Adjektive beschrieben wurden, sollte in einer weiteren Frage die Polizei bewertet werden (Abbildung 50). In diesen Beurteilungen geht es um eine ganz allgemeine Bewertung, die sich nicht auf konkrete Erlebnisse bezieht.

Von der Tendenz wird die Polizei 2015 grundsätzlich von der überwiegenden Mehrheit der Befragten gut bewertet. Die positive Einschätzung der Erstbefragung 2013 bestätigt sich damit. Selbst in Bezug auf die Flexibilität, die rechtlich oftmals nicht gegeben sein kann und daher nicht gegenüber dem Bürger / der Bürgerin zum Ausdruck gebracht werden kann, erhält die Polizei erstaunlich hohe Zustimmung. Möglicherweise beziehen die Befragten ihre Antworten dabei auf Sachverhalte, in denen die Polizei flexibel agieren konnte und durfte.

Abbildung 50: Zugeschriebene Eigenschaften der Polizei

Wie denken Sie über die Polizei im Allgemeinen?	Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Trifft eher zu	Trifft völlig zu	Keine Angabe
<b>Die Polizei ...</b>					
...ist bürgerfreundlich.	1,3	8,0	57,0	28,3	5,3
...ist höflich.	1,4	9,8	55,1	28,2	5,6
...ist vertrauenswürdig.	1,8	8,1	51,9	32,2	5,9
...hat ein gepflegtes Erscheinungsbild.	1,1	3,0	46,8	43,5	5,5
...ist flexibel.	2,6	20,7	49,0	19,4	8,4
...ist interessiert.	2,6	17,1	51,2	21,5	7,7
...ist professionell.	2,0	10,2	53,8	26,2	7,8

Anmerkung: Nicht direkt vergleichbar zu Welle 1, nur in der Tendenz.

Die Werte in Abbildung 50 sind lediglich von der Tendenz her, aber nicht eindeutig vergleichbar mit den Werten aus dem Jahr 2013, da damals die zusätzliche Antwortkategorie „ich kann es nicht beurteilen“ optional angekreuzt werden konnte. Ähnlich wie 2015 machten 2013 jeweils etwa 5 bis 8 % gar keine Angaben, aber ein Prozentsatz zwischen 14 % und 41 % gab 2013 bei einzelnen Eigenschaften an, diese nicht bewerten zu können. Diese „Bewertungsverweigerer“ haben sich im Antwortformat von 2015 also größtenteils auf die gültigen Antwortkategorien aufgeteilt und sind nicht direkt in die Kategorien „keine Antwort“ übergegangen, was die Vergleichbarkeit mit den Werten aus der Befragung von 2013 erschwert. Gleichwohl lassen sich – wie weiter oben beschrieben – in beiden Jahren insgesamt sehr positive Beurteilungen der Polizei beobachten.

Wird aus den Antworten ein Mittelwert für jedes Adjektiv gebildet und dieser mit anderen Variablen wie Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund und Wohnortgröße in Verbindung gesetzt (nicht abgebildet), ergibt sich, dass Frauen die Polizei durchweg signifikant besser in ihren Eigenschaften bewerten als Männer. Darüber hinaus besteht in Bezug auf das Alter ein nahezu linearer Zusammenhang: je höher das Alter, desto besser werden die Eigenschaften der Polizei bewertet.

Lediglich bei der Frage, ob die Polizei ein gepflegtes Erscheinungsbild hat unterscheiden sich die Altersgruppen zwischen 16 und 64 Jahren nicht voneinander, die Älteren bewerten dies wieder signifikant positiver. Weiter bewerten Personen, die schon einmal Opfer einer Straftat geworden sind, die Eigenschaften der Polizei durchweg signifikant negativer als solche Befragte, die nicht Opfer einer Straftat geworden sind. Personen mit Migrationshintergrund bewerten die Eigenschaften der Polizei annähernd gleich gut wie Personen ohne Migrationshintergrund. Einzig die Frage, ob die Polizei vertrauenswürdig ist, wird von Befragten mit Migrationshintergründen signifikant schlechter beurteilt. Hierfür mögen Erfahrungen aus den Herkunftsstaaten mit zumeist deutlichen rechtsstaatlichen Mängeln eine Rolle spielen.

Weiter finden sich signifikante Unterschiede in der Beurteilung der Eigenschaften der Polizei bei Befragten aus unterschiedlich großen Wohnorten. Personen aus Wohnorten mit 100.000 und mehr Einwohnern geben nahezu durchweg signifikant schlechtere Beurteilungen der Polizei ab als Befragte aus kleineren Orten (20.000 bis unter 100.000 und unter 20.000), die sich untereinander nicht signifikant in Bezug auf die Polizeibewertung unterscheiden. Ausnahmen bilden die Bewertung der Polizei als professionell und der Frage ob die Polizei ein gepflegtes Erscheinungsbild hat. Hier finden wir keine erhöhten Negativ-Werte der Befragten aus Wohnorten mit über 100.000 Einwohnern. In kleineren Orten herrscht mit großer Wahrscheinlichkeit ein größerer Bekanntheitsgrad in Bezug auf

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei, wohingegen in Großstädten diesbezüglich eine deutlich höhere Anonymität vorliegen dürfte. Das kann systematisch unterschiedliche Kulturen mit sich bringen was den Umgang und die Beurteilung von Polizei angeht und könnte somit die unterschiedlichen Werte in der Bewertung von Stadt nach Land erklären.

### Beurteilung von Polizeiarbeit allgemein

Sofern die Befragten die Polizeiarbeit allgemein bewerten sollten, beurteilen sie diese in der überwiegenden Mehrheit positiv (Abbildung 51). Bezogen auf eine ihrer Kernaufgaben, die Verbrechensbekämpfung, sehen immerhin etwa 15 % die Arbeit der Polizei tendenziell schlecht. Dass einem als Opfer geholfen wird, verneinen 11 % der Befragten<sup>15</sup>.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beruft sich Polizei auf das Gewaltmonopol und setzt Zwangsmittel ein. Dies tut sie nach Ansicht der Befragten allerdings nahezu ausschließlich gerechtfertigt (78,5 % bejahen diese Aussage).

Abbildung 51: Bewertung der konkreten Polizeiarbeit

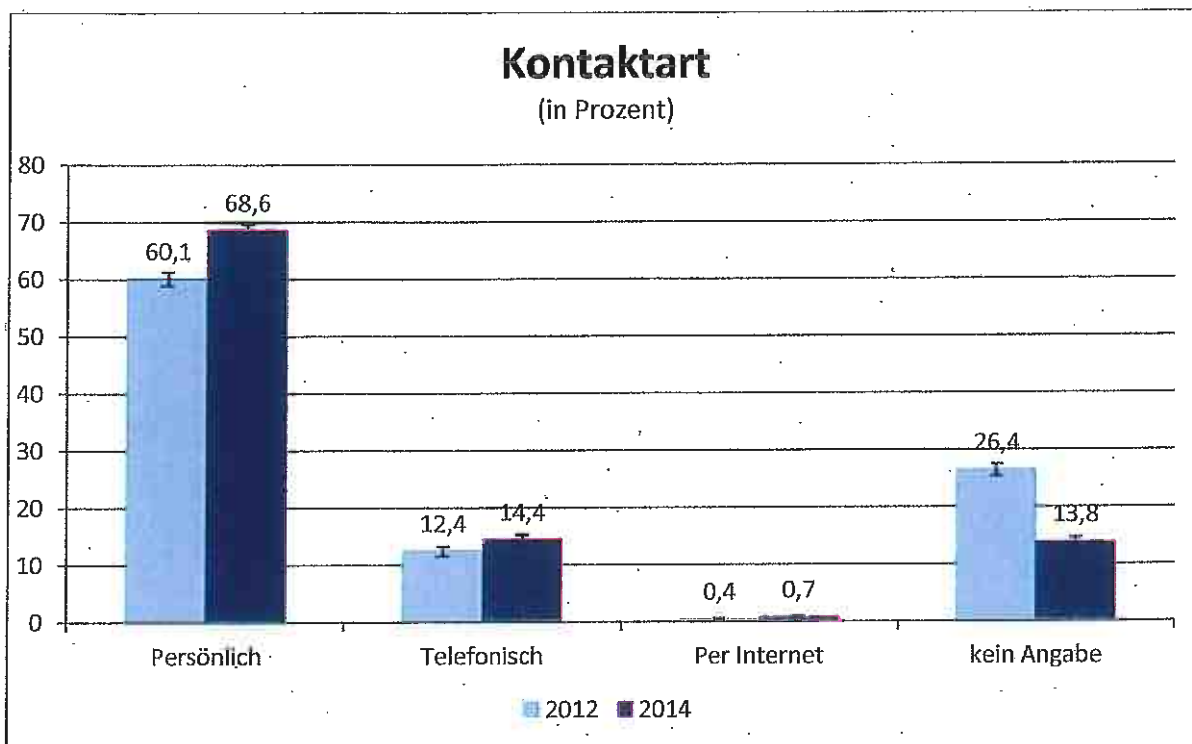
Wie ist Ihre Meinung über die Polizeiarbeit im Allgemeinen?	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme völlig zu	Keine Angabe
<b>Die Polizei ...</b>					
... arbeitet gut in der Verbrechensbekämpfung.	1,7	14,2	61,6	13,6	8,9
... behandelt Deutsche und Ausländer gleich.	3,2	17,6	53,8	15,3	10,2
... behandelt einen gleich, unabhängig davon, ob man reich oder arm ist.	3,0	17,2	51,8	18,5	9,6
... setzt Gewalt nur dann ein, wenn es rechtlich gerechtfertigt ist.	1,9	9,4	55,2	23,3	10,1
... hilft jemandem wirklich, wenn er/ sie Opfer eines Verbrechens geworden ist.	1,5	9,9	53,9	24,8	9,9

### Polizeikontakt

31,4 % der Befragten gaben an, im Jahr 2014 irgendeinen Kontakt zur Polizei gehabt zu haben. Dieser Kontakt fand, sehr ähnlich wie für das Jahr 2012, in der Mehrzahl der Fälle persönlich statt (Abbildung 52).

<sup>15</sup> Diese Werte sind auf Grund eines stark veränderten Einleitungstextes und abgeänderter Antwortkategorien nicht vergleichbar zu den Antworten aus dem Jahr 2013, zudem wurde die Frage zur Brutalität der Polizei 2015 nicht mehr gestellt, nachdem das Antwortverhalten atypisch eindeutig war: lediglich 1,5% der Antwortenden stimmten 2013 dieser Aussage eingeschränkt und 0,4% völlig zu. Damit ist offenkundig, dass Brutalität in der Wahrnehmung der Bevölkerung kein Merkmal der niedersächsischen Polizei ist (vergl. hierzu: Bericht zu den Kernbefunden der Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2013).

Abbildung 52: Kontaktart bei Polizeikontakt



Eine geringe, aber im Vergleich zum Referenzzeitraum 2012 leicht steigende Bedeutung hat eine Kontaktaufnahme per Internet. Die Eröffnung neuer Kommunikationskanäle etwa durch die Online-Wache schlägt sich hier scheinbar nieder. Allerdings dominieren noch immer klassische Kommunikationsformen.

Etwas weniger als zwei Drittel der Antwortenden war mit dem Kontakt zur Polizei insgesamt (sehr) zufrieden (61,8 %) (Abbildung 53), was einen Rückgang gegenüber der ersten Befragung darstellt (damals 66,6 %). Eher unzufrieden zeigten sich 10,5 %, nur 3,7 % gaben an, sehr unzufrieden mit dem Kontakt gewesen zu sein.

Abbildung 53: Gesamtzufriedenheit mit dem Polizeikontakt

Wie zufrieden waren Sie mit der Polizei im Zusammenhang mit dem letzten Kontakt im Jahr 2014?	Sehr zufrieden	Zufrieden	Eher zufrieden	Eher unzufrieden	Unzufrieden	Sehr unzufrieden	Keine Angabe
	25,1	36,7	19,0	10,5	3,8	3,7	1,1

Bricht man die Zufriedenheit mit einem Polizeikontakt auf einzelne Aspekte herunter, so entsteht ein heterogenes Bild (Abbildung 54).

Abbildung 54: Konkrete Bewertung der Polizei bei einem Kontakt

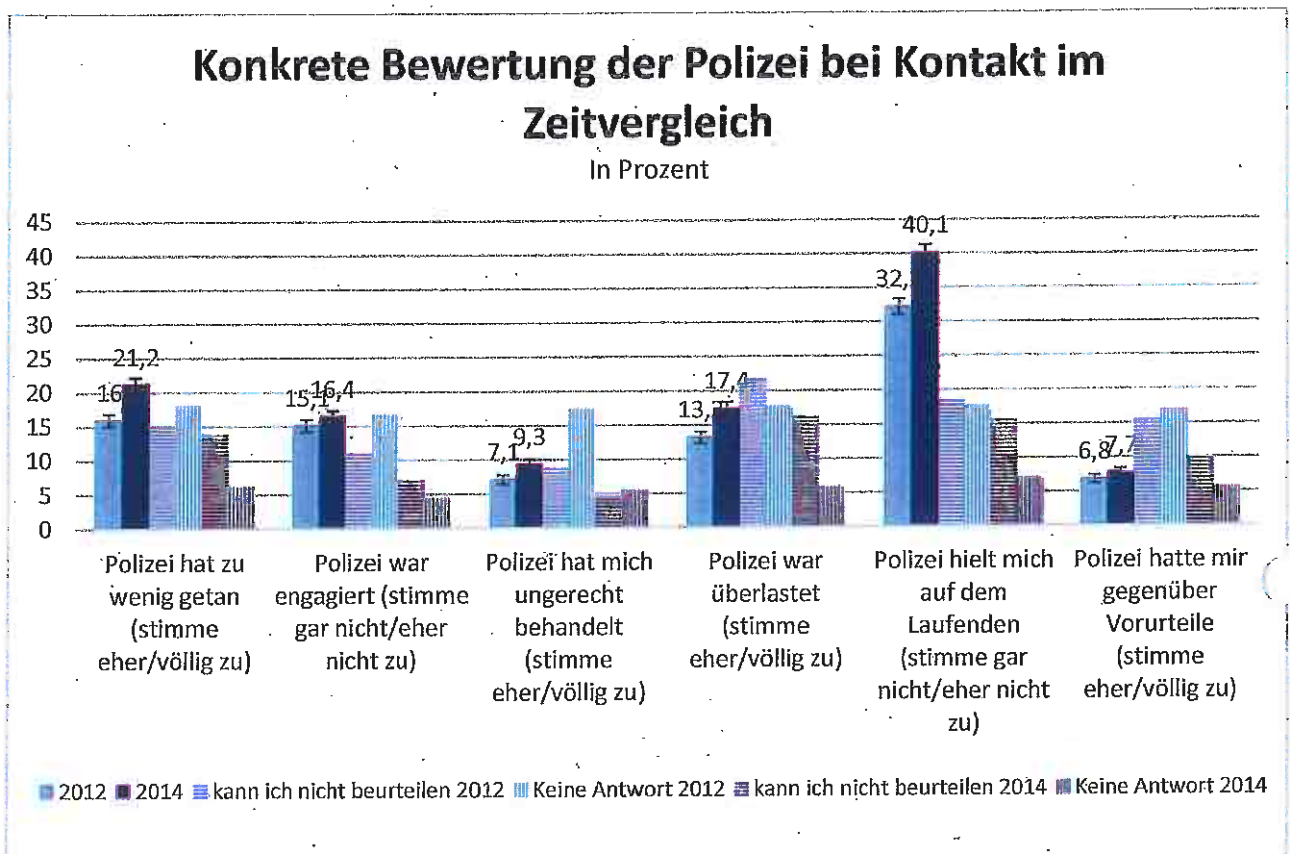
Wie sehr treffen folgende Aussagen auf Ihren letzten Kontakt zu? Die Polizei ...	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme völlig zu	Kann ich nicht beurteilen	Keine Angabe
... war hilfsbereit.	3,2	10,7	33,4	46,0	4,4	2,2
... war fachlich kompetent.	3,0	8,8	33,6	43,4	8,4	2,8
... hat zu wenig getan.	30,9	28,1	13,4	7,8	13,8	6,1
... war freundlich.	2,3	7,0	29,6	56,8	1,7	2,5
... war engagiert.	2,6	13,8	34,6	37,6	7,1	4,3
... hat mich ungerecht behandelt.	63,7	17,2	5,4	3,9	4,5	5,4
... war überlastet.	35,3	25,5	11,4	6,0	16,2	5,7
... hat mich auf dem Laufenden gehalten.	21,2	18,9	21,2	15,9	15,7	7,0
... hatte mir gegenüber Vorurteile.	63,1	13,7	4,6	3,1	10	5,6

Anmerkung: Aufgrund von Veränderungen von Items ist ein Vergleich mit den Angaben für das Jahr 2012 nur eingeschränkt möglich. Für die vergleichbaren Aussagen werden die Werte im Text beschrieben.

Die detaillierte Bewertung des Polizeikontakts war im Urteil der Befragten ähnlich wie im Referenzjahr 2012 grundsätzlich positiv. Sie zeichnen das Bild einer freundlichen, engagierten, hilfsbereiten und kompetenten Polizei als Organisation wie auch bezüglich deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Viele der Fragen wurden für die aktuelle Befragung abgeändert, sodass ein Vergleich zu den Angaben der ersten Befragung nur eingeschränkt möglich ist. Für jene Aussagen, für die Vergleiche möglich und zulässig sind, fällt die Beurteilung der Polizei bezogen auf das Jahr 2014 allerdings negativer aus (Abbildung 55).

Abbildung 55: Konkrete Bewertung der Polizei



Anmerkung: Mit Ausnahme der Fragen zu Vorurteilen und Engagement der Polizei sind alle Anstiege zwischen 2012 und 2014 bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5% signifikant.

Der Aussage, dass die Polizei zu wenig getan hätte, stimmten in der ersten Befragung nur 16 % der Befragten, die einen Kontakt berichteten, eher oder völlig zu. Dieser Wert ist signifikant auf 21,2 % angestiegen. Bezogen auf 2012 fühlten sich nur 7,1 % der Befragten durch die Polizei ungerecht behandelt, bezogen auf 2014 sind es über 9 %. Der Meinung, dass die Polizei überlastet war, waren bezüglich 2012 nur 13,2 % der Befragten, bezüglich 2014 sind es 17,4 %. Als mit Vorurteilen belastet empfanden zum ersten Messzeitpunkt nur 6,8 % der Befragten mit vorherigem Kontakt die Polizei, zum zweiten Messzeitpunkt waren es 7,7 %. Der eine Bereich, der bei der ersten Erhebung schon durch schlechte Bewertungen herausstach, hat sich für die letzte Erhebung weiter verschlechtert: 32,2 % der Befragten, die Polizeikontakt hatten, fühlten sich bezogen auf das Jahr 2012 von der Polizei nicht auf dem Laufenden gehalten, bezogen auf 2014 waren dies 40 %.

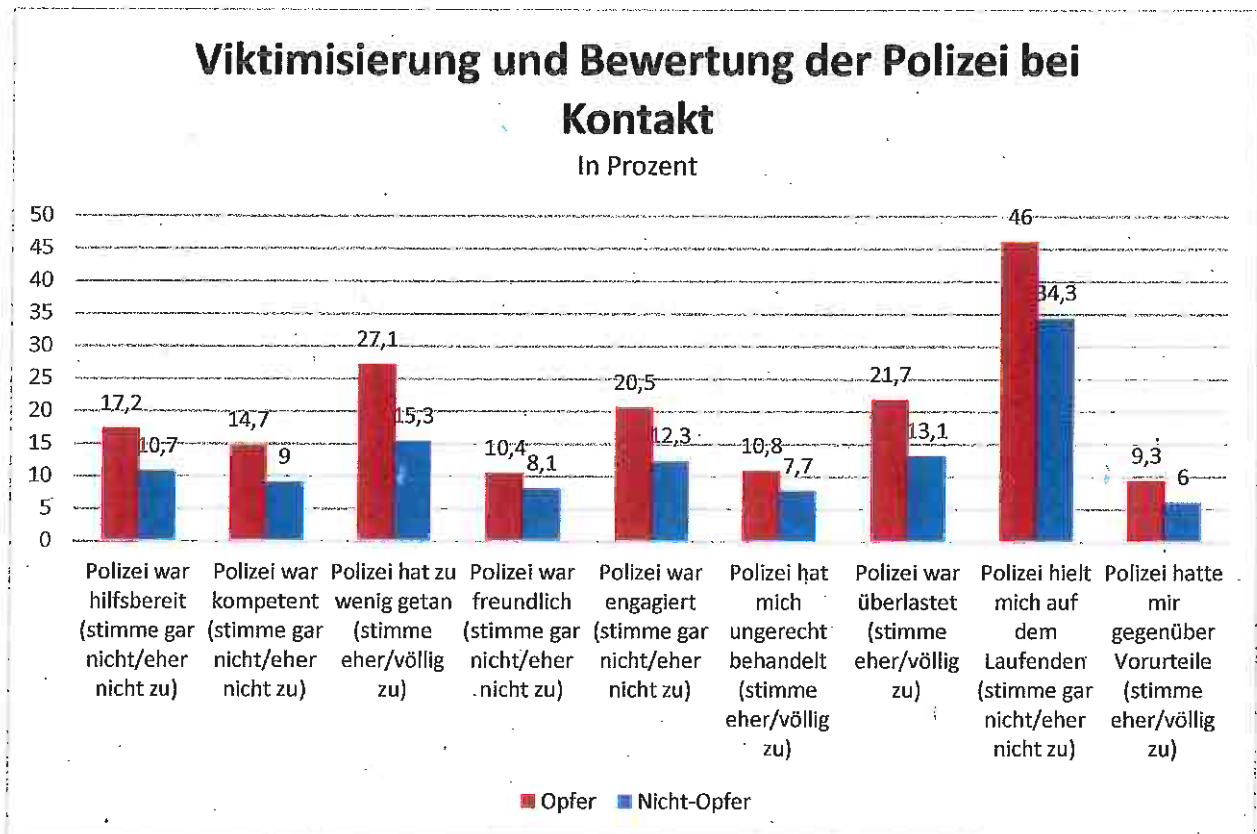
Insbesondere Opfer von Straftaten fühlten sich nicht ausreichend über den Fortgang und die aktuelle Entwicklung ihres Vorgangs informiert; denn Kriminalitätsoffer berichten dies sogar fast zur Hälfte (46% aller Opfer und gar 49 % der Mehrfachopfer). Geradezu bedrückend ist der Umstand, dass ausgerechnet die (weit überwiegend weiblichen) Opfer von Sexualdelikten die geringste Zufriedenheit mit dem Informationsverhalten der Polizei äußern (vgl. Abb. 59).

Die Werte in Abbildung 55 deuten insgesamt auf eine signifikante Verschlechterung in der Beurteilung der Polizei seit der ersten Erhebung hin. Gleichwohl fällt im Zeitvergleich auch auf, dass der Anteil der Befragten, der angab, die Aussage nicht beurteilen zu können, oder gar keine Antworten gab, für 2012 durchweg deutlich höher lag als für 2014 (Abbildung 55, gestreifte Balken), was zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit in den gültigen Zahlen führen kann, aber nicht muss.



Personen, die angaben, im Jahr 2014 Opfer irgendeiner Straftat geworden zu sein, zeigen sich darüber hinaus allgemein signifikant unzufriedener mit der Behandlung durch die Polizei als Nicht-Opfer (Abbildung 56). Eine Erklärung hierfür könnte in einem ausbleibenden Ermittlungserfolg oder in einem nicht den Erwartungen des/der Betroffenen entsprechenden konkreten Verhalten der beteiligten Polizeibeamten liegen.

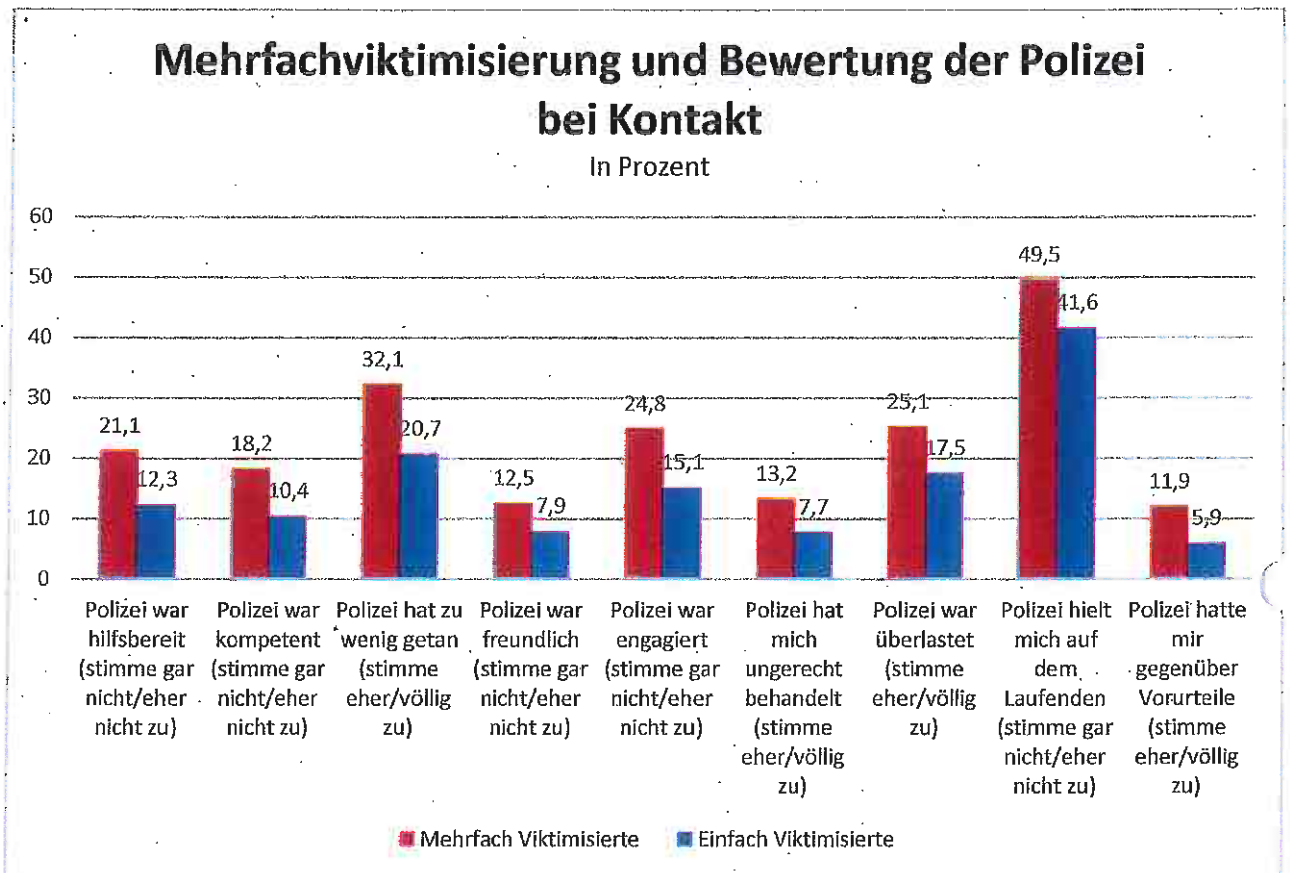
Abbildung 56: Konkrete Bewertung der Polizei bei einem Kontakt nach Opfer/Nicht Opfer



Anmerkung: Alle Unterschiede sind im Mittel bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5% signifikant.

Differenziert man innerhalb der Gruppe der Viktimisierten weiter nach mehrfach und einfach Viktimisierten, zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei Opfern und Nicht-Opfern bezüglich der Bewertung des Polizeikontaktes (Abbildung 57).

Abbildung 57: Konkrete Bewertung der Polizei bei einem Kontakt nach Einfach- bzw. Mehrfachviktimsierung

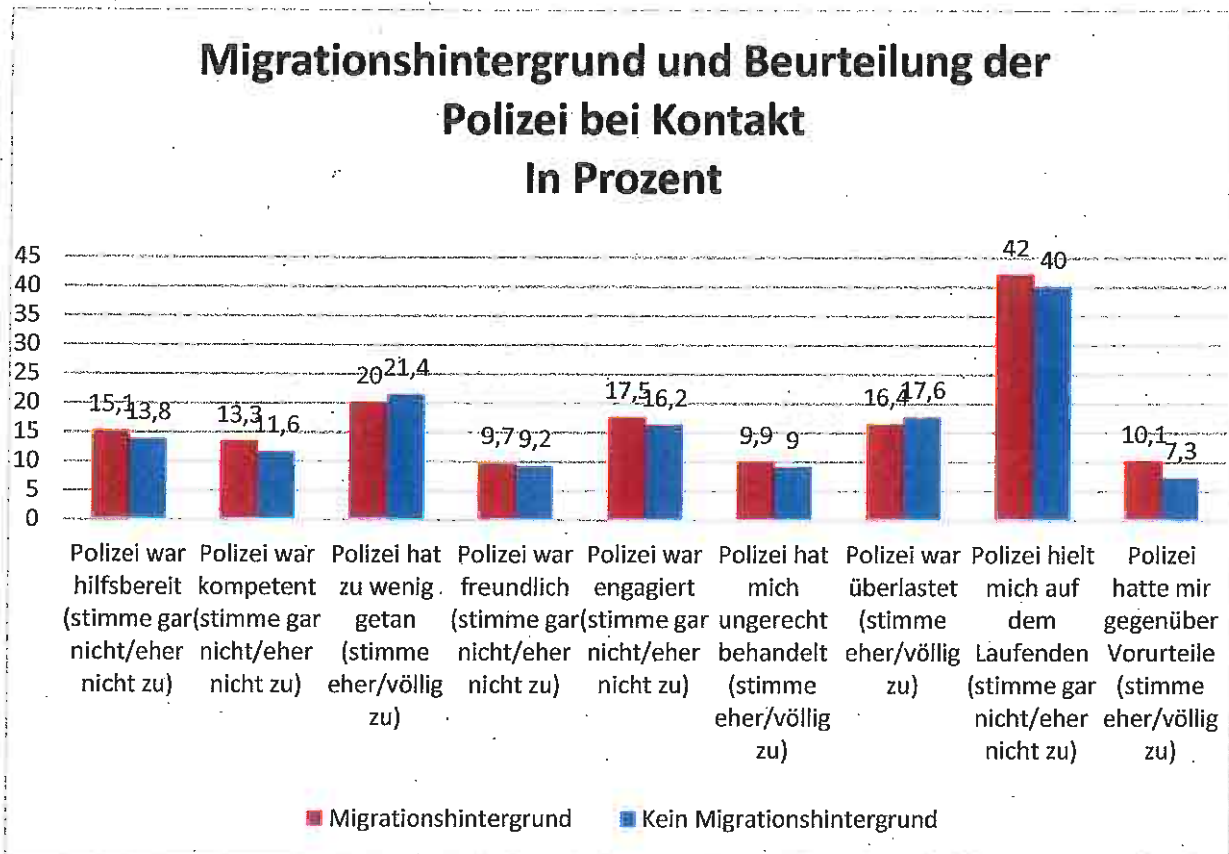


Anmerkung: Alle Unterschiede sind im Mittel bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5 % signifikant.

Befragte, die mehrfach Opfererfahrungen gemacht haben und Kontakt zur Polizei hatten, äußern sich durchweg signifikant weniger zufrieden mit der Behandlung durch und das Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei als Personen, die nur einmal Opfererfahrungen gemacht haben. Bei einigen Aussagen verdoppelt sich der Anteil der negativ Bewertenden nahezu, beispielsweise bei der Einschätzung, die Polizei hätte der/dem Befragten gegenüber Vorurteile gehabt, oder die Polizei hätte sie/ihn ungerecht behandelt.

Befragte mit Migrationshintergrund, die Kontakt zur Polizei hatten, stimmen signifikant häufiger der Aussage zu, dass die Polizei ihnen gegenüber Vorurteile hatte (Abbildung 58), alle anderen Unterschiede erreichen keine statistische Signifikanz, können also zufällig zustande gekommen sein.

Abbildung 58: Beurteilung der Polizei bei Kontakt und Migrationshintergründe

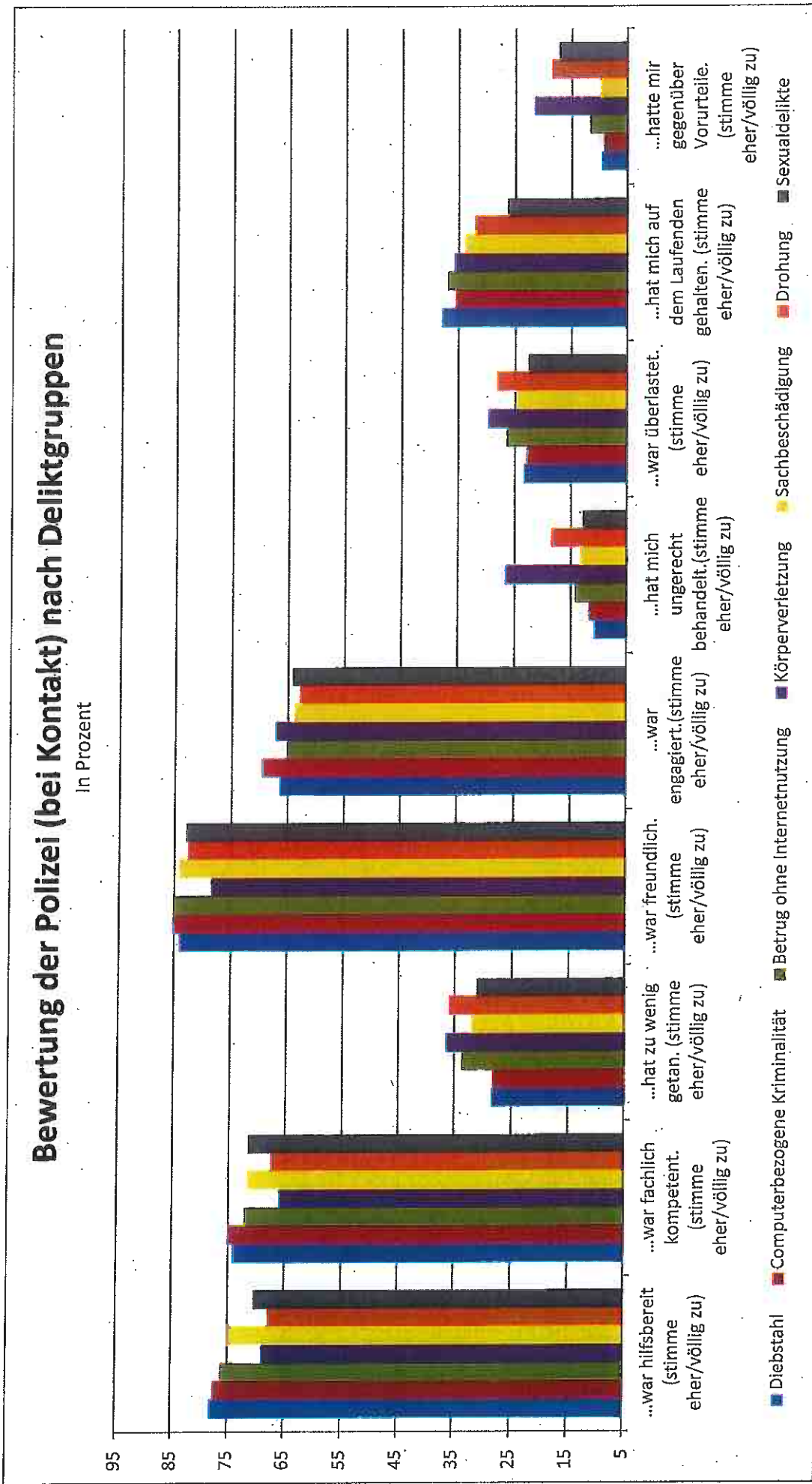


Anmerkung: Nur der Unterschied bezüglich der Aussage, die Polizei hätte der/dem Befragten gegenüber Vorurteile ist im Mittel statistisch signifikant (Irrtumswahrscheinlichkeit von 5 %, alle anderen Unterschiede erreichen keine statistische Signifikanz).

Nur 10,1 % der Migrantinnen und Migranten gegenüber 7,3 % der Personen ohne Migrationshintergrund stimmen eher oder völlig zu, dass die Polizei ihnen gegenüber Vorurteile hätte. Damit wird die Polizei insgesamt als nicht besonders stark vorurteilsbelastet wahrgenommen, sowohl von Befragten mit Migrationshintergrund als auch von Befragten ohne Migrationshintergrund. Dennoch ist der Unterschied überzufällig. Er könnte daher rühren, dass Polizeihandeln nicht immer wissenschaftlich fundiert ist, sondern stärker durch individuelle subjektive Erfahrungen geprägt ist. Vor dem Hintergrund, dass die Polizei eine ganz besondere und wichtige Rolle in der Gesellschaft einnimmt, ausgestattet mit dem Gewaltmonopol, sind Bewertungen wie die dargestellte zwingend zu hinterfragen und Erklärungen zu suchen.

Untersucht man die Bewertung der Polizei getrennt nach unterschiedlichen Deliktgruppen (Abbildung 59), lässt sich erneut erkennen, dass die Zustimmung zu den positiv formulierten Aussagen zur Polizei mit Ausnahme der Aussage, die Polizei hätte die oder den Befragten auf dem Laufenden gehalten, deliktübergreifend deutlich höher ausfällt, als die Zustimmung zu den negativ formulierten Aussagen. Dies zeichnet erneut ein insgesamt positives Bild der Polizei. Darüber hinaus fallen Opfer von Körperverletzungsdelikten in ihrer überdurchschnittlich negativen Bewertung der Polizei nach einem Kontakt auf. Besonders stark berichtet diese Opfergruppe von Vorurteilen der Polizei, aber auch von Überlastung, ungerechter Behandlung und davon, dass die Polizei zu wenig getan hätte.

Abbildung 59: Bewertung der Polizei nach Deliktgruppe



## FAZIT

Auch die zweite Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen ist durch eine hohe Rücklaufquote gekennzeichnet. Die aktuelle Rücklaufquote von 51,2 % stellt noch einmal eine Verbesserung zur ersten Befragungswelle dar (47,4 % Rücklauf) und ermöglicht so die statistisch verlässliche Abbildung auch seltenerer Ereignisse und das Detaillieren auf Teilgruppen. Durch das Wiederholungsdesign der Befragung war es in diesem Jahr erstmals möglich, Aussagen zu Entwicklungstrends über zwei Messzeitpunkte zu machen.

Die wichtigsten Ergebnisse waren:

- Hinsichtlich des Lebens in Niedersachsen allgemein, also der Wohnsituation und der Merkmale der Nachbarschaft (Wohndauer, Nachbarschaftsqualität und Nachbarschaftsintensität) zeigten sich kaum Veränderungen seit 2013. Insgesamt ist nach wie vor eine große Zufriedenheit der Befragten hinsichtlich der Ordnung und Sauberkeit, in etwas abgeschwächter Form auch hinsichtlich der baulich-räumlichen Qualität (2015 neu erfragt) ihres Wohnumfeldes zu verzeichnen. Auch die sozialen Aspekte ihres Wohnumfeldes (Nachbarschaftsintensität) beurteilen die Befragten nach wie vor mehrheitlich gut.
- Auch das raumbezogene Sicherheitsgefühl, also die subjektiv empfundene Sicherheit in Bezug auf die Wohnung und die nähere Umgebung, wird 2015 nach wie vor von einer großen Mehrheit der Befragten als hoch beschrieben. Ängste und Unsicherheiten zeigen sich zu einem größeren Teil lediglich nachts, alleine und wenn die Befragten zusätzlich einer fremden Person begegnen. Insbesondere jüngere Frauen stechen mit hohen Unsicherheitswerten heraus. Auch das allgemeine Unsicherheitsgefühl (affektive Komponente) und die persönliche Risikoeinschätzung (kognitive Komponente des Unsicherheitsgefühls) haben sich seit 2013 nicht stark verändert, nur kleinere Schwankungen sind zu verzeichnen: das allgemeine Unsicherheitsgefühl ist leicht gesunken. Insbesondere in Bezug auf sexuelle Bedrängung stechen Frauen sehr stark mit ihren relativ hohen Ängsten hervor, sowohl bei der affektiven als auch bei der kognitiven Komponente. Kriminalitätsfurcht und das Unsicherheitsgefühl nehmen signifikant bei Befragten zu, die 2014 ein- und insbesondere mehrmals einer Straftat zum Opfer gefallen sind im Vergleich zu nicht Viktimisierten.
- Auch in diesem Jahr lässt sich ein bekanntes Muster beobachten, das die unterschiedliche Kriminalitätsbelastung je nach Deliktart, Geschlecht und Alter widerspiegelt: Schwere Delikte wie Raub, Körperverletzungen oder Sexualdelikte werden relativ selten berichtet. Delikte, die das Eigentum betreffen (Diebstahl oder Sachbeschädigung), Betrug, Drohungen oder computerbezogene Kriminalität sind dagegen deutlich weiter verbreitet; Männer berichten über fast alle Deliktkategorien häufiger als Frauen von Viktimisierungen; Ausnahmen sind alle Formen von Sexualdelikten und Drohung, bzw. Gewalt von Seiten des (Ex-) Partners, hier sind die Prävalenzraten bei den weiblichen Befragten höher; die berichtete Viktimisierung sinkt deutlich mit zunehmendem Alter, es ist aber nicht auszuschließen, dass ältere Personen vulnerabler gegenüber anderen Straftaten sind, die hier nicht erfragt wurden, zum Beispiel bei pflegebedürftigen Personen Gewalt von Seiten des Pflegepersonals; Wohnungseinbruchdiebstahl ist das einzige Delikt, bei dem die Prävalenzrate älterer Menschen das Niveau derer jüngerer Menschen übersteigt.
- Die Betroffenheit von Kriminalität zeigt sich im Vergleich zum ersten Erhebungszeitpunkt in der neueren Erhebung weitgehend unverändert. Anstiege beobachten wir lediglich für Diebstahl, insbesondere Fahrraddiebstahl, Diebstahl allgemein und in abgeschwächter Form

für versuchten WED. Rückgänge in der Viktimisierung finden sich für computerbezogene Kriminalität, insbesondere für Datenverlust durch Viren und Betrug im Internet, wie auch für (insbesondere leichte) Körperverletzungsdelikte. Für die anderen Prävalenzraten finden sich zwar bezogen auf die Berichte zu 2014 Veränderungen zum Referenzjahr 2012, diese erreichen aber keine statistische Signifikanz. Die Gesamtzahl der Befragten, die angaben, Opfer irgendeiner Straftat geworden zu sein, verändert sich ebenfalls nicht signifikant und liegt aktuell bei 29,2 %.

- Die Anzeigequoten sind nach dem Kriterium der statistischen Signifikanz ebenfalls weitgehend unverändert. Eine Ausnahme stellt auch für die Anzeigequoten die computerbezogene Kriminalität dar. Hier finden wir – parallel sinkenden Opferwerdungsrateen – die stärksten Anstiege in den Anzeigen für Betrug im Internet und Datenverlust durch Viren. Alle anderen Veränderungen in den Anzeigequoten sind zwar teilweise augenscheinlich groß (beispielsweise 12 Prozentpunkte Rückgang bei Raub) erreichen aber keine statistische Signifikanz, was teilweise auf die sehr geringen Fallzahlen zurückzuführen ist, die den Berechnungen der Anzeigequoten zugrunde liegen (beispielsweise 69 Personen bei Raub).
- Die förtwirkende Belastung durch eine erlebte Straftat wurde auf der finanziellen, gesundheitlichen und emotionalen Ebene in der letzten Erhebung erstmals erfragt. Grundsätzlich ist die Belastung von Kriminalitätsoffern auf der emotionalen Ebene am ausgeprägtesten. Über alle Belastungsebenen gesehen hat computerbezogene Kriminalität die geringsten nachhaltigen Auswirkungen. Mehrfach Viktimisierte leiden in allen drei Dimensionen signifikant stärker unter den Folgen der Straftat als nur einmal Viktimisierte.
- Die Polizei wird von den Befragten als rechtstaatlich handelnde Institution wahrgenommen. Zwischen drei Vierteln und ca. 90 % stimmten den einzelnen Aussagen bei den entsprechenden Fragen zu. Allerdings sind merklich und signifikant geringere Zustimmungsraten im Vergleich zur ersten Befragungswelle zu beobachten. Dies gilt insbesondere für die Aussage, man könne sich auf den Rechtsstaat verlassen, dies wird von einem signifikant höheren Teil der Befragten als zum ersten Messzeitpunkt verneint.
- Zwar wird die Polizei nach einem Kontakt nach wie vor weitgehend positiv bewertet, allerdings verzeichnen wir durchweg für alle vergleichbar formulierten Aussagen signifikant schlechtere Werte als bei der ersten Befragung. Wie in der ersten Erhebung gilt dies insbesondere für Befragte, die einmal oder gar mehrmals einer Straftat zum Opfer gefallen sind. Befragte mit Migrationshintergrund geben hierzu grundsätzlich keine schlechteren Bewertungen ab als Personen ohne diesen Hintergrund. Sie berichten jedoch überzufällig häufiger von Vorurteilen, die ihnen entgegengebracht worden seien.

## ANHANG: Vergleichsdelikte PKS

Items	Deliktschlüssel	Bezeichnung	Pfad	PKS-Fälle	Fälle mit Opfern	PKS-Opfer
A Mir wurde ein Kraftfahrzeug gestohlen.	***1 + (Vollendet) ***2 (Vollendet)	Diebstahl insgesamt von Kraftwagen / Mopeds und Krafträdern	* - Aufbau	3.884		
B Mir wurde ein Kraftfahrzeug aufgebrochen	450 + Vollendet	Diebstahl unter erschwerenden Umständen an/aus Kfz	HG 4	10.027		
C Mir wurde ein Kraftfahrzeug mutwillig beschädigt	6741.	Sachbeschädigung an Kfz	HG 6	19.724		
D Mir wurde ein Fahrrad gestohlen	***3 + Vollendet	Diebstahl insgesamt von Fahrrädern	* - Aufbau	38.410		
E Mein Computer wurde z. B. durch Viren, Trojaner oder Würmer dermaßen infiziert, dass dadurch Datenverluste oder finanzielle Schäden entstanden	6742 + TM Internet „Ja“	Datenveränderung, Computersabotage	HG 6	326		
F Meine persönlichen Daten wurden bei Nutzung des Internets missbraucht (z. B. Identitätsdiebstahl, Kreditkartendaten, Missbrauch eines Benutzer-, Spiele- oder Mailkontos – nicht beim Onlinebanking// G Mein Online-Banking wurde angegriffen	543010 + TM Internet „Ja“	Fälschung beweiserheblicher Daten	HG 5	701		
H Ich wurde bei Nutzung des Internets betrogen und erlitt dadurch einen finanziellen Schaden	51 ohne 515 (Vollendet) + TM Internet „Ja“	Betrug ohne Erschleichen von Leistungen	HG 5	22.827		
I Ich wurde nicht bei Nutzung des Internets, sondern auf einem anderen Wege betrogen und erlitt dadurch einen finanziellen Schaden	51 ohne 515 (Vollendet) + TM Internet „Nein/unbekannt“	Betrug ohne Erschleichen von Leistungen	HG 5	41.446		

J Mir wurden Dinge gestohlen, die ich unmittelbar bei mir trug (z. B. Geldbörse, Handtasche, Schal o. ä.)	*90* + Vollendet	Taschendiebstahl insgesamt	* - Aufbau	7.290
K Mir wurde etwas anderes gestohlen (außer KFZ, Fahrrad oder Dingen, die ich unmittelbar bei mir trug), nämlich ...	* ... (Vollendet) ohne ***1 ***2 ***3 *90* / *26* / 435* (inkl. 436*)/ 450*	Diebstahl gesamt ohne Diebstahl insgesamt von Kraftwagen / Mopeds und Kraftködern / Fahrrädern, Taschendiebstahl insgesamt, Ladendiebstahl insgesamt, WED inkl. TWE und Diebstahl unter erschwerenden Umständen an/aus Kfz WED inkl. TWE	* - Aufbau	86.515
L Jemand ist in meine Wohnung eingebrochen	435* (inkl. 436*) + Vollendet		* - Aufbau	9.002
M Jemand hat versucht, in meine Wohnung einzubrechen	435* (inkl. 436*) + Versuch	WED inkl. TWE	* - Aufbau	5.652
N Mein Eigentum (über KFZ hinaus) wurde absichtlich beschädigt oder zerstört	67401 + 67431	Sachbeschädigung	HG 6	32.596
O Jemand hat mir mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt etwas weggenommen	21	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	HG 2	3.021
P Es wurde gedroht, mir Schmerzen oder körperlichen Schaden zuzufügen ... mit einer Waffe (z. B. Messer, Flasche, Schiagriff, Stock) oder von mehreren Personen / Q ... von einer Person ohne Waffe	2323	Bedrohung	HG 2	10.033
S Ich wurde angegriffen und dabei leicht verletzt ... von einer Person ohne Waffe / U Ich wurde angegriffen und dabei so sehr verletzt, dass ich zum Arzt gehen musste, ... von einer Person ohne Waffe	224 (Vollendet)	(Leichte) Körperverletzung	HG 2	35.631
				38.973



<b>R</b> Ich wurde angegriffen und dabei leicht verletzt ... mit einer Waffe (z. B. Messer, Flasche, Schlagring, Stock) oder von mehreren Personen/ <b>T</b> Ich wurde angegriffen und dabei so sehr verletzt, dass ich zum Arzt gehen musste, ... mit einer Waffe (z. B. Messer, Flasche, Schlagring, Stock) oder von mehreren Personen	222010+222020+222110+222120 (alle Vollendet)	Gefährliche und schwere Körperverletzung	HG 2	11.029	13.725
<b>V</b> Ich wurde gegen meinen Willen sexuell bedrängt (z. B. begrabscht)	112	Sonstige sexuelle Nötigung	HG 1	400	422
<b>W</b> Jemand hat mich sexuell missbraucht oder vergewaltigt	111+113+133+134	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, von Jugendlichen, von Widerstandsunfähiger	HG 1	1.084	1.113
<b>X</b> Mein (Ex-)Partner/ Meine (Ex-)Partnerin hat mir gedroht, mir Schmerzen oder körperlichen Schaden zuzufügen	2323 + AWM: Häusliche Gewalt "ja" + Opfer Täterbeziehung (formal), hier: Partnerschaften inkl. ehemalige Partnerschaften	Bedrohung (Partnergewalt)	HG 2 unter Verwendung der Kennzahl: Anzahl Opfer		1.129
<b>Y</b> Mein (Ex-)Partner/ Meine (Ex-)Partnerin hat mich angegriffen und verletzt	222 + 224 + AWM: Häusliche Gewalt "ja" + Opfer Täterbeziehung (formal), hier: Partnerschaften inkl. ehemalige Partnerschaften	Körperverletzung (Partnergewalt)	HG 2 unter Verwendung der Kennzahl: Anzahl Opfer		7.458
<b>Z</b> Mein (Ex-)Partner/ Meine (Ex-)Partnerin hat mich sexuell missbraucht oder vergewaltigt	111 + (113) + 133 + 134 AWM: Häusliche Gewalt "ja" + Opfer Täterbeziehung (formal), hier: Partnerschaften inkl. ehemalige Partnerschaften	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (Partnergewalt)	HG 1 unter Verwendung der Kennzahl: Anzahl Opfer		76

Anmerkungen:

Items E / G: Die Abgrenzung zum Computerbetrug (PKS-Schlüssel: 51750) und Ausspähen von Daten (PKS-Schlüssel: 678010), sog. Phishing im Online-Banking, ist hier nicht eindeutig. In der vorangegangenen Antwort (Item E) ist demnach bereits ein Schaden eingetreten. Dieser wird in den Antworten (Items E / G) aber nicht eindeutig ausgeklammert. Items R / T / U: Der PKS-Schlüssel „222“ beinhaltet auch die Beteiligung an einer Schlägerei sowie die Verstümmelung weiblicher Genitalien. Daher die o.g. Selektion. Zu bedenken ist weiterhin, dass eine Verletzung, die einen Arztbesuch erforderlich macht, nicht bereits den Tatbestand der schweren Körperverletzung gem. § 226 StGB erfüllt



# **Dunkelfeldforschung**



**Erste Untersuchung zum Dunkelfeld der Kriminalität  
in Mecklenburg-Vorpommern - Kernbefunde**

# Projekthistorie

Juni 2014 Auftrag des Innenministeriums

Gemeinschaftsprojekt von Landeskriminalamt,  
Fachhochschule Güstrow und Universität Greifswald

Januar 2015 Versand der Fragebögen

September 2015 Vorlage eines Zwischenberichtes  
an das Innenministerium

1. Halbjahr 2016 Fertigstellung des  
Ergebnisberichtes

8.151 Fragebögen

- an Bürger ab 16 Jahren
- mit Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern

Teilnahmequote von 40,4% weist auf hohes Interesse der Bevölkerung am Thema Sicherheit hin

3.170 zurückgesandte Fragebögen waren statistisch auswertbar

Diese Stichprobe ( $n = 3.170$ ) entspricht weitestgehend der Verteilung in der Grundgesamtheit [betrachtet nach Geschlecht, Alter und territorialer Verteilung (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)] und ist repräsentativ.

# Deliktbereiche

Ausgewählte Formen des Diebstahls (insbes. Wohnungs-  
einbruch-, Kraftfahrzeug- und Fahrraddiebstahl)

Sachbeschädigung (Graffiti, Sonstiges)

Raubstrafaten

Körperverletzungen

Sexualstrafaten

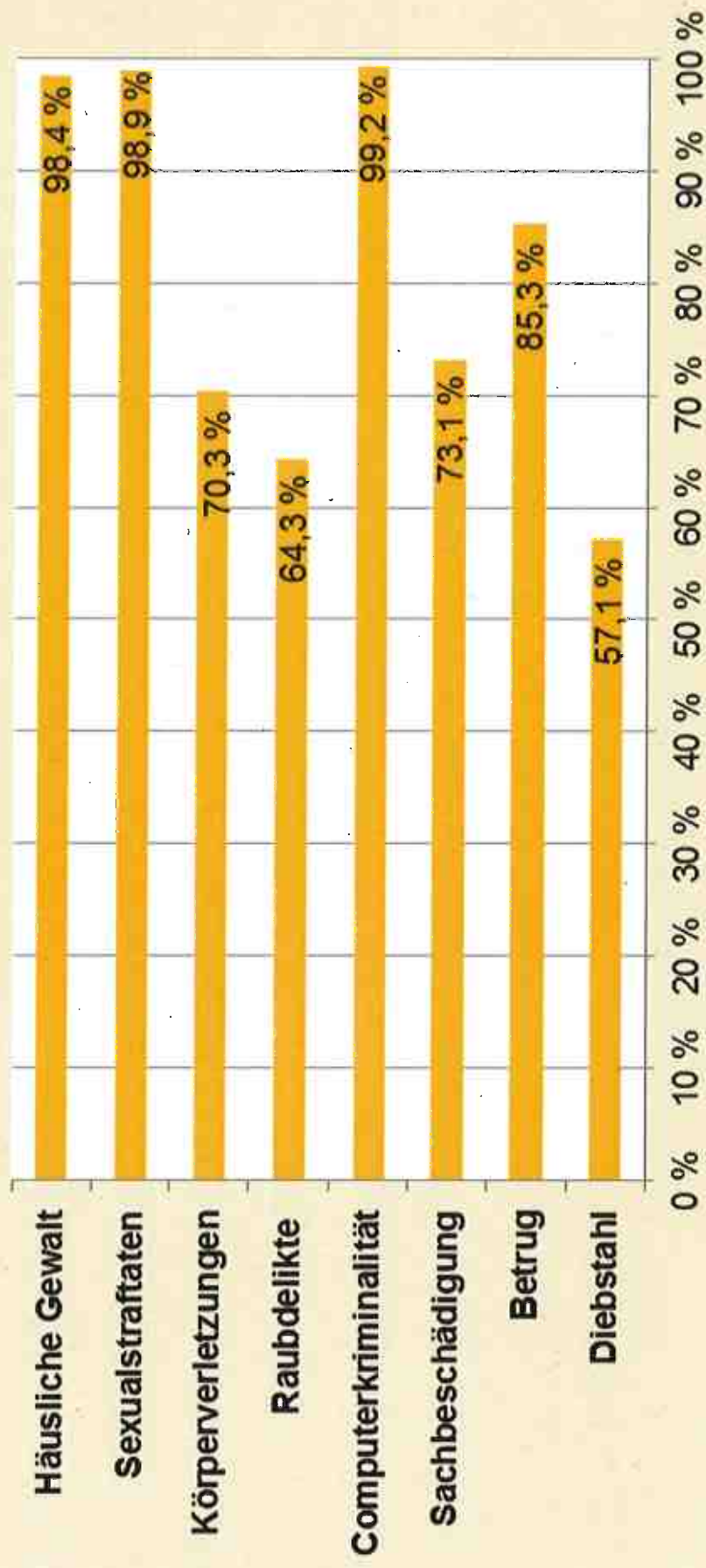
Häusliche Gewalt

Computerkriminalität

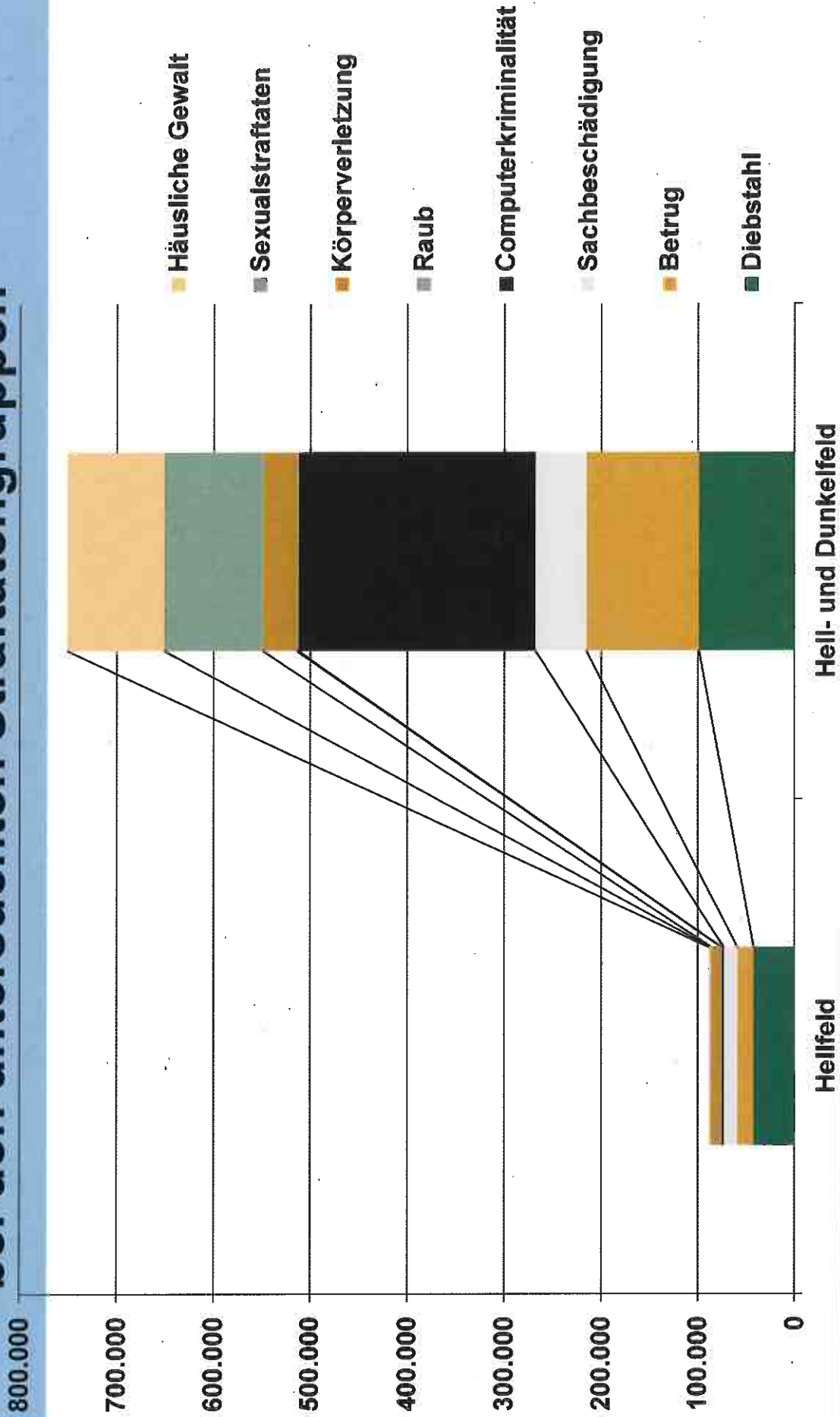
Ausgewählte Formen des Betruges

# Diagramm Dunkelfeld

## Dunkelfeld

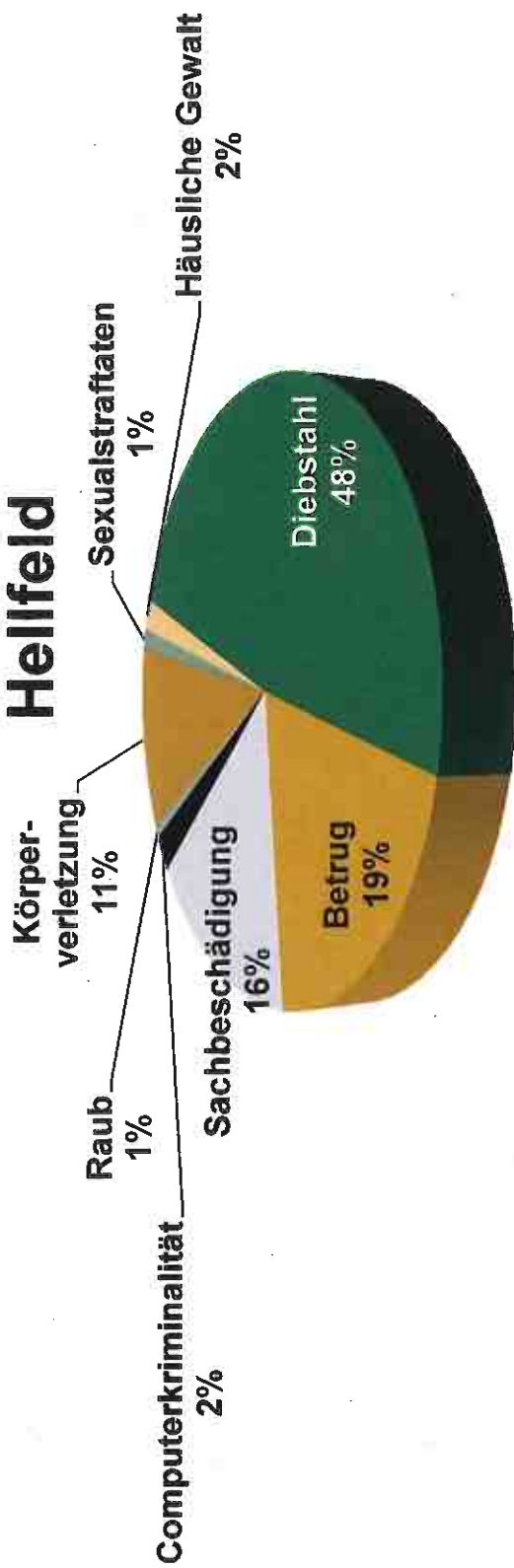


# Hellfeld-Gesamtkriminalität-Relation bei den untersuchten Straftatengruppen

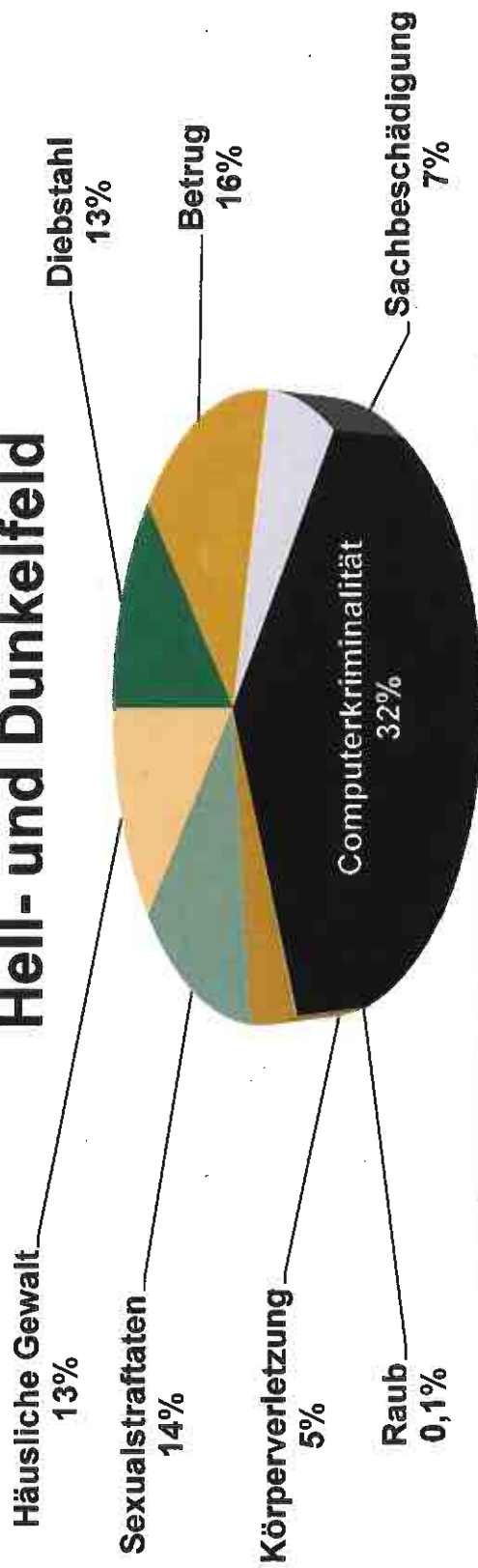


# Vergleich Hellfeld mit Gesamtkriminalität

## Hellfeld



## Hell- und Dunkelfeld

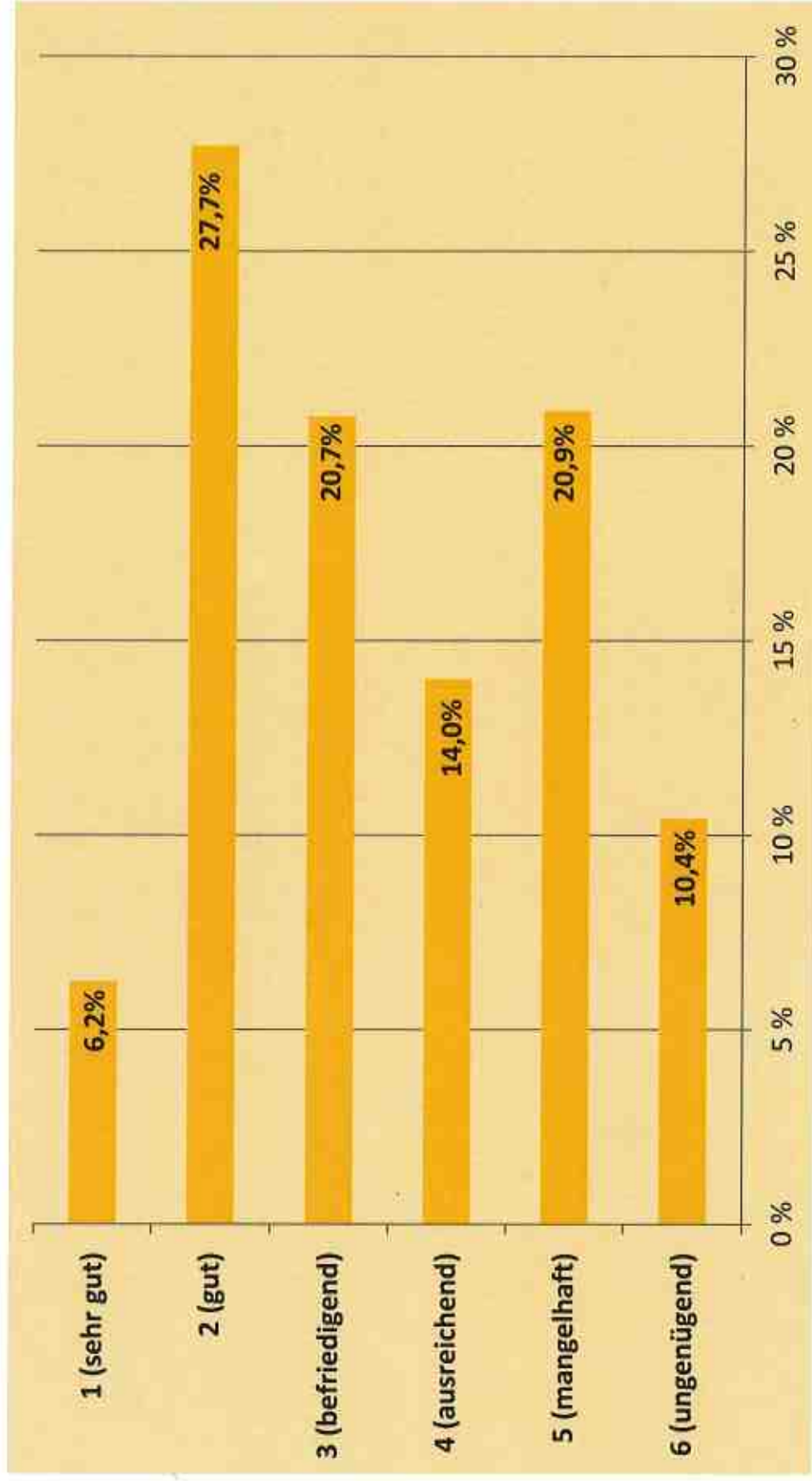




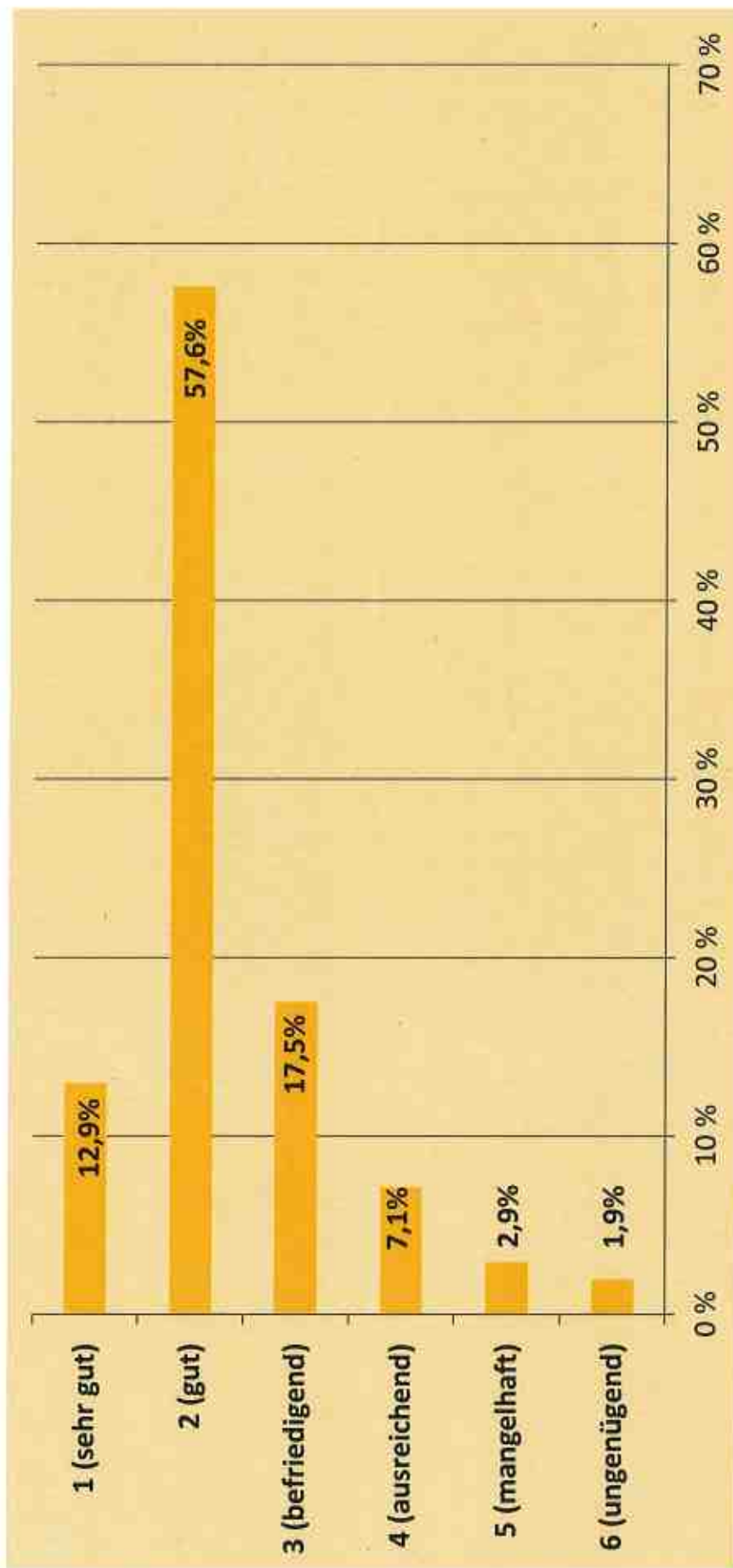
# Zufriedenheit mit dem letzten Polizeikontakt

Sehr gut	20,7 % (333 Befragte)
Gut	45,9 % (738 Befragte)
Befriedigend	15,2 % (245 Befragte)
Ausreichend	6,1 % (98 Befragte)
Mangelhaft	4,9 % (79 Befragte)
Ungenügend	3,1 % (49 Befragte)
Weiß ich nicht	4,2 % (67 Befragte)

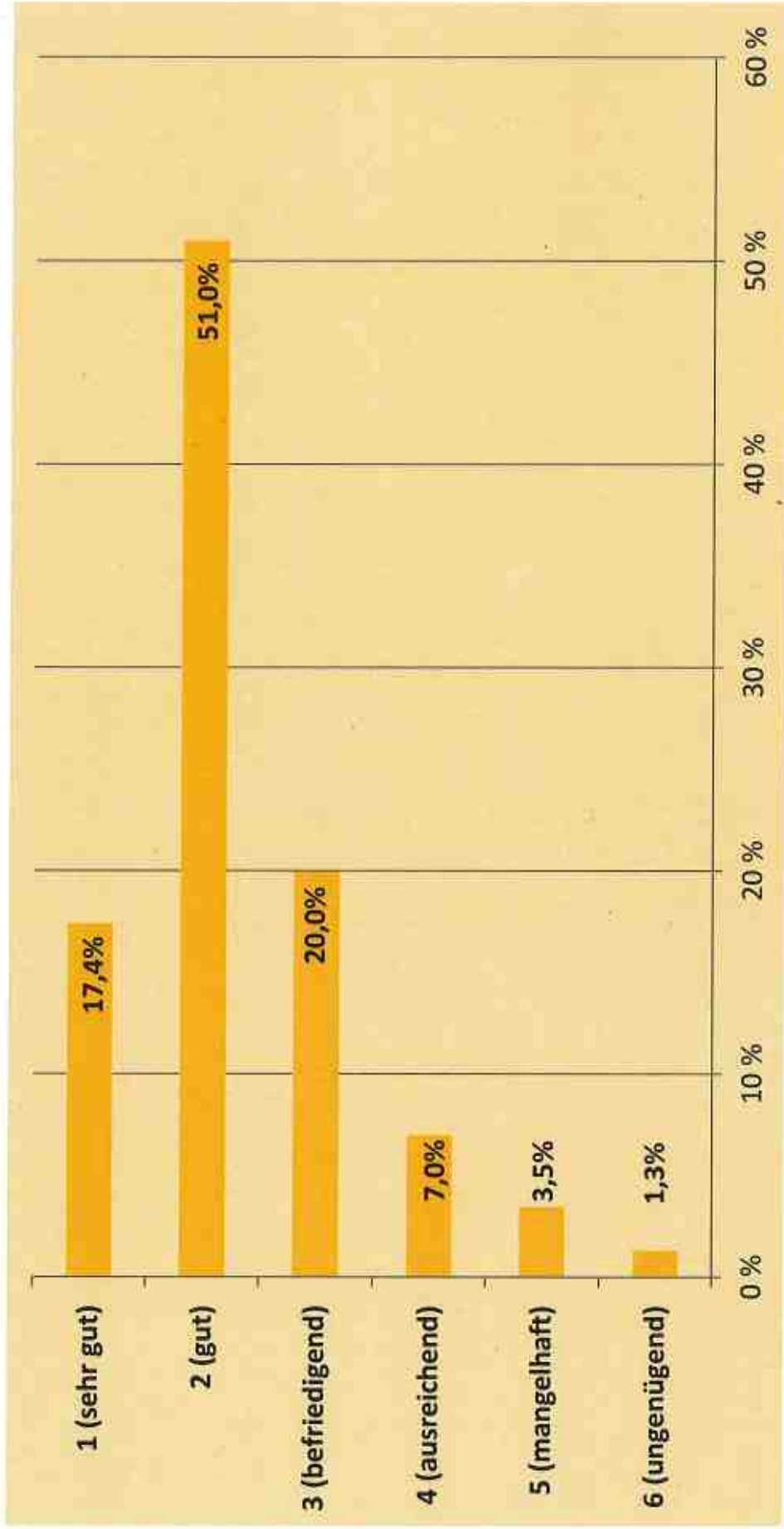
# Bewertung des Streifendienstes



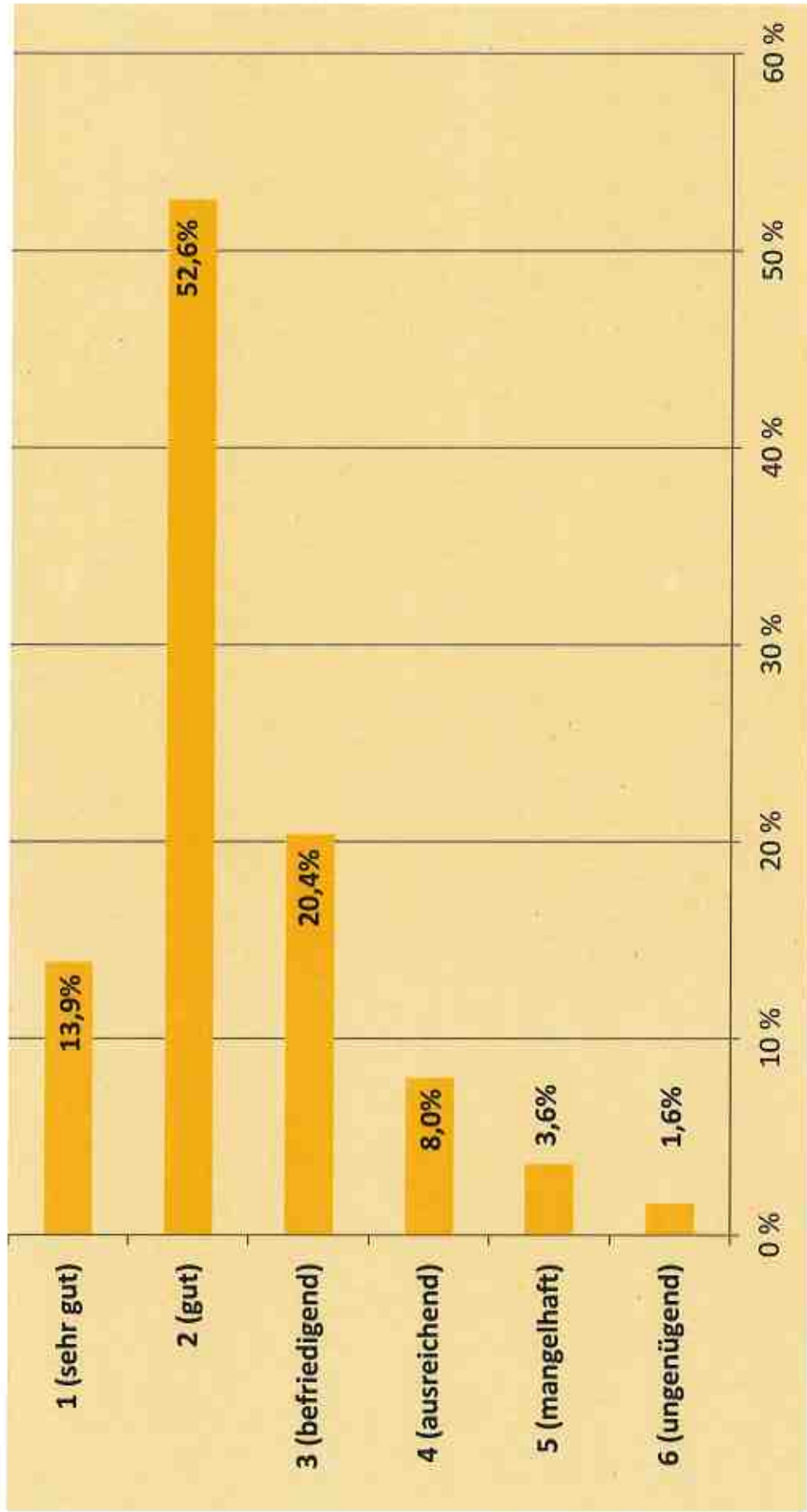
# Bewertung der Bürgerfreundlichkeit



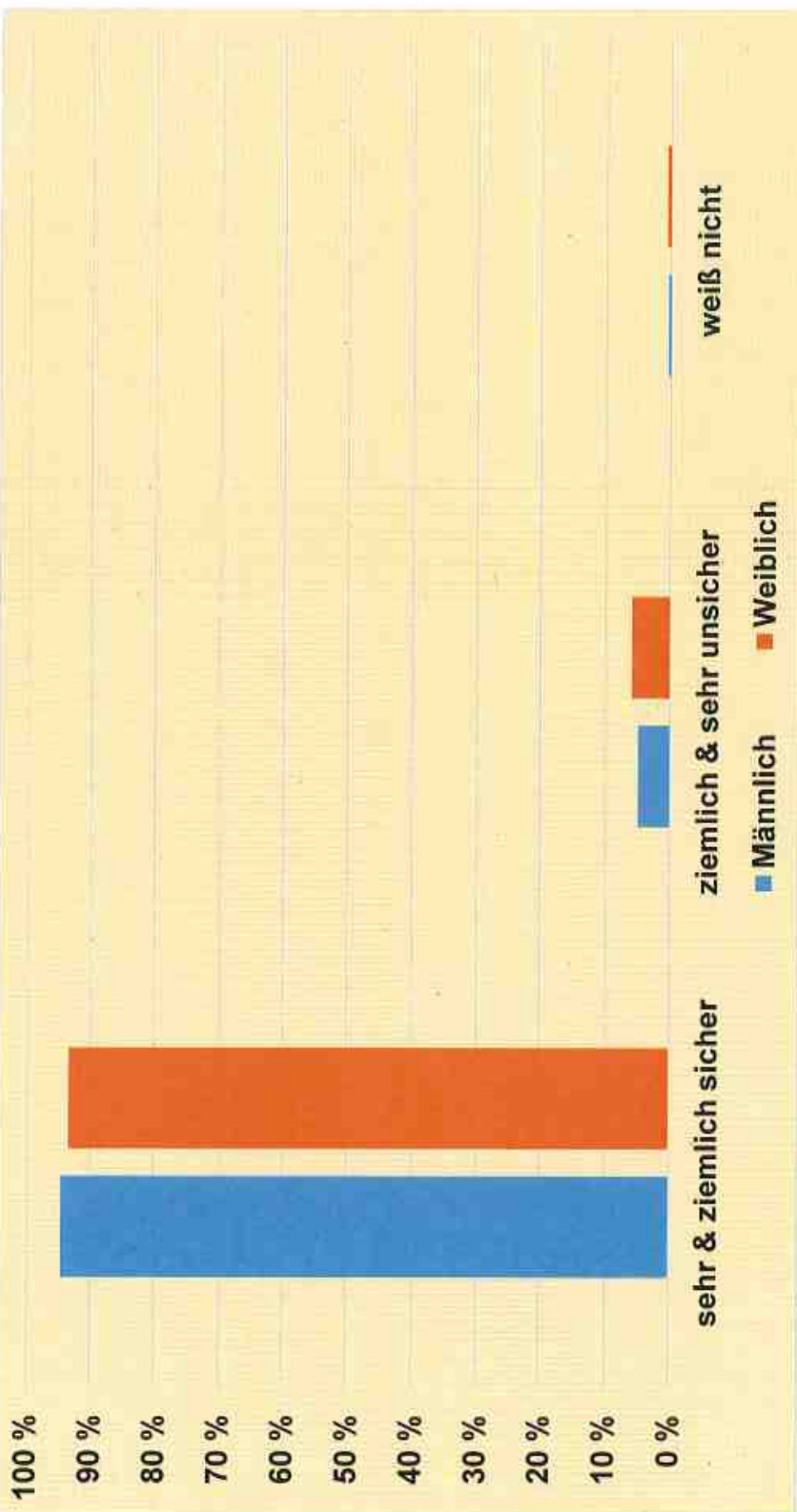
# Konsequentes Verhalten der Polizei



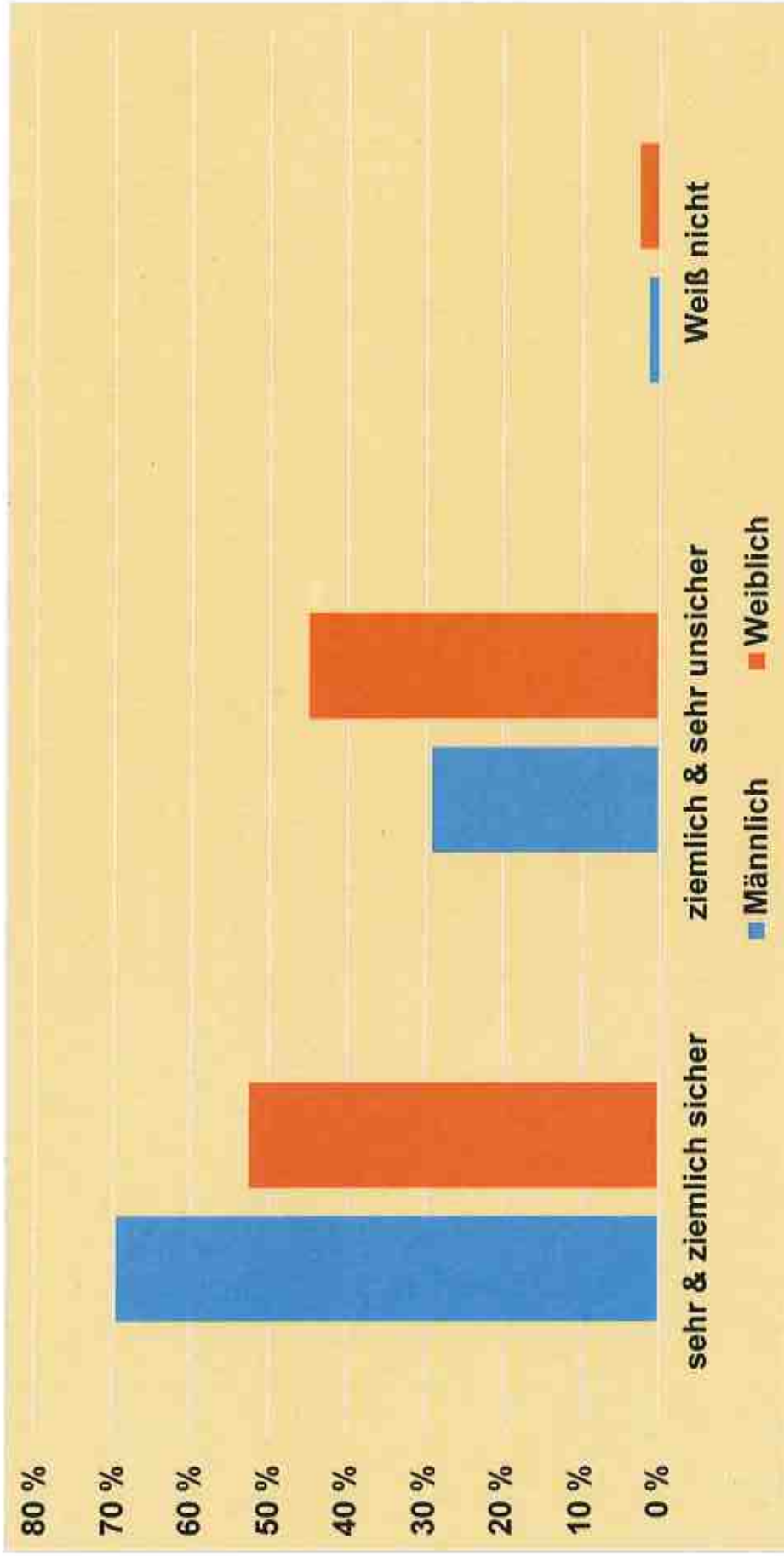
# Kompetenz der Polizei



# Sicherheitsempfinden am Tage nach Geschlecht



# Sicherheitsempfinden in der Nacht nach Geschlecht



# Handlungsbedarf

Weiterentwicklung der Cybercrime-Bekämpfungsstrategie

Maßnahmen zur Erhöhung der Anzeigebereitschaft (Prävention)

Weitere Maßnahmen zur Aufhellung des Dunkelfeldes

Maßnahmen zur Verbesserung der Außenwirkung der Landespolizei



# Handlungsbedarf

Anpassung der Kriminalprävention an die festgestellte neue Kriminalitätsstruktur (über Landespräventionsrat)

Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Gefahren, die von der Cybercrime ausgehen

Durchführung von regelmäßigen Wiederholungsuntersuchungen zum Dunkelfeld und Standardisierung der Untersuchungsmethoden in Deutschland

Auswertung und Besprechung mit den Kommunalen Verantwortungsträgern

# Weitere Maßnahmen

Regionale Auswertung der Items nach Landkreisen

Untersuchung der Abhängigkeiten des Antwortverhaltens im Hinblick auf Geschlecht und Alter

Korrelationen zwischen unterschiedlichen Fragestellungen / Items (z.B. ist das Unsicherheitsgefühl bei den Personen stärker ausgeprägt, die tatsächlich durch Straftaten geschädigt worden sind?)

Fertigung des Abschlussberichtes

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**





# Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland

Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt  
gegen Frauen in Deutschland

Kurzfassung

# Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland

**Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt  
gegen Frauen in Deutschland**

**Kurzfassung**

<b>I. Einleitung</b> .....	6
<b>II. Ergebnisse der repräsentativen Hauptuntersuchung</b> .....	8
2.1 Methodik und Anlage der Untersuchung .....	8
2.2 Gewaltprävalenzen im Überblick .....	10
2.3 Gewaltprävalenzen im europäischen Vergleich .....	12
2.4 Wichtige Einzelbefunde .....	14
<b>III. Zentrale Ergebnisse der Teilpopulationen-Zusatzbefragung</b> .....	24
3.1 Prostituierte .....	26
3.2 Frauen in Haft .....	27
3.3 Flüchtlingsfrauen .....	27
3.4 Türkische/osteuropäische Migrantinnen .....	28
<b>IV. Zentrale Ergebnisse der Gruppendiskussionen zum Hilfe- und Unterstützungsbedarf gewaltbetroffener Frauen</b> .....	31
4.1 Methode und Anlage der Untersuchung .....	31
4.2 Ergebnisse zum Kontext häuslicher Gewalt .....	31
4.3 Ergebnisse zum Kontext sexualisierter Gewalt durch fremde oder bekannte Täter .....	35
<b>V. Abschließende Bemerkungen</b> .....	38
Literaturverzeichnis .....	40
Anhang .....	42

**Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland.  
Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland im Auftrag  
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.**

**Projektteam der Untersuchung am Interdisziplinären Zentrum für Frauen- und  
Geschlechterforschung der Universität Bielefeld:**

Projektleitung: Prof. Dr. Ursula Müller, Dr. Monika Schröttle

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen: Sandra Glammeier, Christa Oppenheimer

Sachbearbeitung: Barbara Schulz

Studentische Hilfskraft: Alexandra Münster

In Kooperation mit *infas* – Institut für angewandte Sozialwissenschaften – GmbH, Bonn.

# I.

## Einleitung

Die Untersuchung „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ ist die erste repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland und Bestandteil des nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen von 1999<sup>1</sup>. Sie will bestehende Wissenslücken über das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen und konkrete Handlungs- und Hilfebedarfe schließen, um eine empirische Basis für gezielte Maßnahmen und Strategien zum Abbau von Gewalt im Geschlechterverhältnis und zur Verbesserung der Hilfe- und Unterstützungssituation für gewaltbetroffene Frauen zu schaffen.

Sie steht darüber hinaus auch im internationalen, insbesondere im europäischen Kontext der Erforschung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Seit den 80er und verstärkt seit den 90er Jahren wurden im Zuge der zunehmenden internationalen Beschäftigung mit der Problematik in mehreren europäischen Ländern umfassende nationale Prävalenzstudien zu Gewalt gegen Frauen mit unterschiedlicher Methodik durchgeführt, auf europäischer Ebene unter anderem in den Niederlanden, der Schweiz, Portugal, Finnland, Schweden, Frankreich, Spanien, Irland sowie in England, Schottland und Wales<sup>2</sup>. Die Methodik und Anlage der vorliegenden Untersuchung orientiert sich an den bislang im europäischen Forschungskontext erstellten Prävalenzstudien und wurde so konzipiert, dass international vergleichbare Daten hervorgebracht und bestehende Dunkelfelder bestmöglich aufgedeckt werden können.

Die Studie teilt sich auf in drei Untersuchungsteile: In der repräsentativen Hauptuntersuchung wurden in Kooperation mit *infas* von Februar bis Oktober 2003 auf der Basis einer repräsentativen Gemeindestichprobe 10.000 Frauen in ganz Deutschland umfassend zu ihren Gewalterfahrungen, zu ihrem Sicherheitsgefühl und zu ihrer psychosozialen und gesundheitlichen Situation befragt. Es handelte sich um standardisierte, ca. 60–90-minütige face-to-face-Interviews,

1 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1999): Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Bonn.

2 Vgl. im Überblick Hagemann-White/Bohne/Micus (2001): Materialien zur Vorbereitung einer europäisch vergleichbaren Prävalenzuntersuchung zu Gewalt gegen Frauen in der Bundesrepublik Deutschland. Europäische nationale Studien liegen bislang u. a. vor aus: den Niederlanden (Römkens 1997), der Schweiz (Gillioz et al. 1997), England und Wales (British Crime Survey 1996, veröffentlicht in Mirrlees-Black 1999, sowie Walby/Allen 2004); Dänemark (Christiansen/Koch-Nielsen 1992), Portugal (Lourenco et al. 1995), Irland (Kelleher/O'Connor 1995), Finnland (Heiskanen/Piispa 1998); weitere Repräsentativ-Untersuchungen wurden nach einer Recherche im Archiv von Women Against Violence Europe (WAVE) erstellt in: Ungarn, Russland, Polen, Island sowie in Bosnien-Herzegowina (unveröffentlichte Informationspapiere, WAVE, <http://www.wave-network.org>).

die in den Haushalten der Befragten, gegebenenfalls auch an anderen Orten, durchgeführt wurden und die durch einen schriftlichen Selbstausfüller zu Gewalt in Familien- und Partnerschaften ergänzt wurden<sup>3</sup>.

Parallel zur repräsentativen Hauptuntersuchung wurden im Rahmen der Studie weitere Teilerhebungen durchgeführt, die auch die Gewaltbetroffenheiten einiger schwer erreichbarer Bevölkerungsgruppen erfassen sollten und die prüfen, ob hier besondere Gewaltbetroffenheiten und Hilfebedarfe vorliegen. Dabei handelte es sich zum einen um eine zusätzliche Erhebung bei türkischen und osteuropäischen Migrantinnen, die sich organisatorisch an die repräsentative Hauptuntersuchung anschloss und in der – ebenfalls von *infas* – je 250 zusätzliche Interviews in türkischer und russischer Sprache erhoben wurden mit einem identischen Erhebungsinstrument wie in der Hauptuntersuchung<sup>4</sup>. Zum anderen wurden in Kooperation mit anderen Fachhochschulen und Universitäten im Rahmen von Forschungsseminaren kleinere Teilpopulationen-Erhebungen bei Prostituierten, Asylbewerberinnen und inhaftierten Frauen in Gefängnissen durchgeführt, wobei gegenüber der Hauptuntersuchung modifizierte, auf die spezifische Situation der jeweiligen Untersuchungsgruppen zugeschnittene Fragebögen eingesetzt wurden.

Die Studie umfasst darüber hinaus einen qualitativen Untersuchungsteil, dessen empirische Basis aus Gruppendiskussionen mit Frauen bestand, die direkt von Gewalt betroffen sind oder waren. Hier sollte der konkrete Unterstützungs- und Hilfebedarf gewaltbetroffener Frauen auch aus der Betroffenenperspektive ausgeleuchtet werden, um weitere vertiefende Informationen zur Entwicklung von Prävention, Hilfe und Intervention bei Gewalt gegen Frauen zu gewinnen.

Ein ausführlicher Forschungsbericht zu allen Untersuchungsteilen ist im Internet verfügbar<sup>5</sup>.

3 Der schriftliche Selbstausfüller konnte im Anschluss an das mündliche Interview in Anwesenheit der Interviewerin ausgefüllt werden und wurde dann in einem verschlossenen Umschlag an die Interviewerin übergeben. Mit dieser Technik, die sich inzwischen auch in der internationalen Forschung bewährt hat und teilweise auch computergestützt durchgeführt wird, sollte eine bessere Aufdeckung von Dunkelfeldern gerade in den sehr sensiblen Problemfeldern von Gewalt in Familien- und Partnerschaften erreicht werden.

4 Bei der türkischen Zusatzbefragung wurde lediglich eine kleine Fragebogensequenz zum Thema Zwangsverheiratung angefügt.

5 Homepage des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) (Stichwort → Forschungsnetz → Forschungsberichte).



## II.

### Ergebnisse der repräsentativen Hauptuntersuchung

#### 2.1 Methodik und Anlage der Untersuchung

Die repräsentative Hauptuntersuchung basiert auf 10.264 Interviews, die bundesweit von Februar bis Oktober 2003 mit in Deutschland lebenden Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren durchgeführt wurden. Die Daten wurden auf der Basis einer repräsentativen Gemeindestichprobe gezogen; die Ausschöpfung der von neutralen Ausfällen bereinigten Brutto-Stichprobe betrug 52 %<sup>6</sup>.

Die Ergebnisse wurden zunächst in ihrer Breite ausgewertet, um einen Überblick über zentrale Befunde der Studie geben zu können. Vertiefende Analysen waren innerhalb des gegebenen Zeitrahmens an einigen Stellen möglich; aufgrund der Fülle interessanter Fragestellungen, die sich aus dem Datenmaterial ergeben, wäre es wünschenswert, wenn auf der nunmehr geschaffenen soliden Datengrundlage weitere vertiefende Analysen erfolgen könnten.

Um die zentralen Befunde verstehen und einschätzen zu können, sind einige Vorbemerkungen über die komplexe Anlage der Untersuchung erforderlich:

Zentrale Gewaltformen, die in der Studie erfasst wurden, sind: körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt, sexuelle Belästigung und psychische Gewalt. Die Betroffenheit durch alle vier Gewaltformen wurde zunächst im mündlichen Fragebogen abgefragt, und zwar jeweils anhand einer allgemeinen Einstiegsfrage zum Erleben dieser Gewalt seit dem 16. Lebensjahr, der eine spezifizierte Liste mit konkreten Gewalthandlungen folgte, anhand derer die Befragten mithilfe von Kennbuchstaben benennen konnten, ob diese Gewalthandlung seit dem Alter von 16 Jahren erlebt wurde (die Einstiegsfragen und Itemlisten der abgefragten Gewalthandlungen finden sich im Anhang)<sup>7</sup>. Dem folgten dann jeweils – falls eine der Handlungen erlebt wurde – weitere Nachfragen zur Häufigkeit erlebter Situationen, zum Täter-Opfer-Kontext, in dem die Gewalt stattfand, zu den Folgen der Gewalt und zu weiteren Details bezogen auf konkrete Gewaltsituationen.

6 Als neutrale Ausfälle wurden Adressänderungen gewertet, nicht aber Ausfälle aus gesundheitlichen Gründen und Personen, die aus anderen Gründen nicht erreicht werden konnten. Angesichts der hohen Altersgruppen, die die vorliegende Untersuchung umfasst, ist diese Ausschöpfung als hoch zu werten. Verzerrungen in der Stichprobe – etwa durch die Alters-, Bildungs- und Ost-West-Zusammensetzung der Befragten – wurden nachträglich durch Redressmentgewichtung ausgeglichen (vgl. genauer Methodenbericht und Enddokumentation der Studie im Internet).

7 Die zentralen Untersuchungsinstrumente zur Erfassung von körperlicher, sexueller, psychischer Gewalt und sexueller Belästigung orientieren sich an Itemlisten, wie sie auch in anderen nationalen und internationalen Prävalenzstudien zu Gewalt verwendet wurden; sie wurden zum Teil für diese Untersuchung modifiziert oder ergänzt. Sie sind zur Information im Anhang zusammengestellt.

Darüber hinaus wurde körperliche, sexuelle und psychische Gewalt auch im schriftlichen Fragebogen erfasst – einmal bezogen auf Gewalt durch aktuelle und frühere Beziehungspartnerinnen und -partner, zum anderen bezogen auf Gewalt in Kindheit und Jugend der Befragten bis zum Alter von 16 Jahren. Durch diese Methodik der zusätzlichen Abfrage sensibler Themenbereiche in einem schriftlichen Fragebogen, die auch in anderen Untersuchungen für die Abfrage von häuslicher und von sexueller Gewalt bereits erfolgreich angewendet wurde<sup>8</sup>, konnte anhand des schriftlichen Fragebogens deutlich mehr Gewalt in Paarbeziehungen aufgedeckt werden als durch den mündlichen Fragebogenteil allein. Offenbar sind viele Befragte eher bereit, über Gewalt in Familien- und Paarbeziehungen im anonym wirkenden Setting eines schriftlichen, auf die Problematik zugeschnittenen Fragebogens Auskunft zu geben als direkt im mündlichen Interview gegenüber einer dritten Person.

Die folgenden Überblicksdaten zur Gewaltbetroffenheit der Frauen seit dem 16. Lebensjahr beziehen sich bei körperlicher und sexueller Gewalt auf alle Angaben aus dem mündlichen und schriftlichen Fragebogenteil. Die Überblicksdaten zu sexueller Belästigung und zu psychischer Gewalt beziehen sich nur auf die Angaben im mündlichen Fragebogenteil, da zu diesen keine vergleichbaren Untersuchungsinstrumente im schriftlichen Teil vorliegen<sup>9</sup>.

Eine Befragte galt als von einer Gewaltform betroffen, wenn sie in der Einstiegsfrage oder in der nachfolgenden Itemliste angab, mindestens eine der genannten Gewalthandlungen mindestens einmal in ihrem Erwachsenenleben erlebt zu haben; weitere Differenzierungen wurden dann anhand der nachfolgenden Angaben zu erlebter Gewalt vorgenommen.

Die körperlichen Gewalthandlungen, die im Rahmen der Studie abgefragt wurden, umfassen ein breites Spektrum an Gewalthandlungen, von leichten Ohrfeigen und wütendem Wegschubsen über Werfen oder Schlagen mit Gegenständen bis hin zu Verprügeln, Würgen und Waffengewalt (vgl. Itemliste 1 im Anhang dieser Broschüre). Um Hinweise auf die Schwere der erlebten körperlichen Übergriffe zu erhalten, wurden unter anderem die aus den Gewalthandlungen resultierenden Verletzungsfolgen (vgl. Itemliste 6 im Anhang), sowie die Häufigkeit und die subjektiv erlebte Bedrohlichkeit der Situationen abgefragt<sup>10</sup>.

8 Wetzels/Pfeiffer (1995) verwendeten – wie die vorliegende Untersuchung – einen schriftlichen drop off zur Abfrage sexueller Gewalt; im British Crime Survey (1996 und 2004) erfolgte die anonymisierte Abfrage von häuslicher Gewalt dagegen computergestützt mithilfe eines Laptop.

9 Die Erhebungsinstrumente waren im schriftlichen und mündlichen Teil insofern vergleichbar, als bei körperlicher Gewalt exakt dieselben Handlungen abgefragt wurden; bei sexueller Gewalt in Paarbeziehungen im schriftlichen Fragebogen war zwar – aus Gründen der Vergleichbarkeit mit anderen Studien zu häuslicher Gewalt – eine etwas weichere Formulierung gewählt worden, die jedoch den Charakter einer erzwungenen sexuellen Handlung deutlich beibehielt und damit ebenfalls mit den Angaben im mündlichen Fragebogen vergleichbar bleibt. Für die Erfassung von psychischer Misshandlung in Paarbeziehungen und von körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt in Kindheit und Jugend der Befragten wurden im schriftlichen Fragebogen andere, spezifisch für diese Problembereiche entwickelte Instrumente verwendet. Da diese nicht direkt vergleichbar sind mit den Instrumenten zur Erfassung von psychischer Gewalt im mündlichen Fragebogen, die sich auf alle Lebenskontexte bezog, wird in der folgenden allgemeinen Darstellung der Prävalenzen psychischer Gewalt auf die Befunde des mündlichen Fragebogens Bezug genommen, ebenso wie bei den Befunden zur sexuellen Belästigung, die ausschließlich im mündlichen Teil der Untersuchung thematisiert wurde.

10 Die subjektiv erlebte Bedrohlichkeit wurde erfasst durch die Frage, ob die befragte Frau in einer oder mehreren der Situationen Angst hatte, ernsthaft oder lebensgefährlich verletzt zu werden.

Im Vergleich zu den erfassten Handlungen körperlicher Gewalt bezogen sich die Items zu sexueller Gewalt auf einen engeren Gewaltbegriff, der ausschließlich strafrechtlich relevante Formen wie Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung und unterschiedliche Formen von sexueller Nötigung unter Anwendung von körperlichem Zwang oder Drohungen umfasste (vgl. Itemliste 2 im Anhang). Die folgenden Überblicksergebnisse zur Betroffenheit durch verschiedene Formen von Gewalt sind vor diesem Hintergrund einzuschätzen.

## 2.2 Gewaltprävalenzen im Überblick

Gewaltprävalenzen bezeichnen den Prozentsatz derer, die in einem bestimmten Zeitraum Opfer von Gewalt geworden sind. Die Befunde der vorliegenden Untersuchung zur Gewaltbetroffenheit von Frauen in Deutschland ergeben insgesamt:

- Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Methodik zur Erfassung von **körperlicher Gewalt** haben 37% aller Befragten mindestens eine der genannten Handlungen körperlicher Gewalt und Übergriffe ab dem 16. Lebensjahr erlebt.
- 13% der befragten Frauen, also fast jede siebte Frau, gaben an, seit dem 16. Lebensjahr Formen von sexueller Gewalt erlebt zu haben, die sich auf die oben beschriebene enge Definition strafrechtlich relevanter Formen erzwungener sexueller Handlungen beziehen<sup>11</sup>.
- 40% der befragten Frauen haben – unabhängig vom Täter-Opfer-Kontext – **körperliche oder sexuelle Gewalt oder beides** seit dem 16. Lebensjahr erlebt (35% allein nach den Angaben im mündlichen Fragebogen).
- Unterschiedliche Formen von **sexueller Belästigung** haben 58% der Befragten erlebt.
- 42% aller befragten Frauen gaben an, Formen von **psychischer Gewalt**<sup>12</sup> erlebt zu haben, die von eingeschüchtert Werden oder aggressivem Anschreien über Verleumdungen, Drohungen und Demütigungen bis hin zu Psychoterror reichten.
- Rund 25% der in Deutschland lebenden Frauen haben Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch **aktuelle oder frühere Beziehungspartnerinnen oder -partner** erlebt<sup>13</sup>.

11 Daten zu Formen von sexueller Gewalt und Bedrängnis, denen breitere Definitionen von sexueller Gewalt zugrunde liegen, wurden im Rahmen der Untersuchung zwar zu Vergleichszwecken erfasst, aber nicht in die bewusst eng gehaltene Definition von sexueller Gewalt einbezogen. Vgl. dazu die Ausführungen zu ungewollten sexuellen Handlungen weiter unten sowie in Kap. 4 der Hauptstudie.

Werden die Angaben zu sexueller Gewalt im mündlichen Fragebogen weiter aufgeschlüsselt, dann gaben knapp 6% aller befragten Frauen an, vergewaltigt worden zu sein, 4% nannten eine versuchte Vergewaltigung, 5% den Zwang zu intimen Körperberührungen, 3% den Zwang zu anderen sexuellen Praktiken und 1% den Zwang, Pornographie nachzuspielen. Sexuelle Gewalt durch Partner benannten insgesamt 7% aller Frauen, die aktuell oder früher in einer Partnerschaft gelebt haben (im mündlichen oder schriftlichen Fragebogen).

12 Diese Angabe bezieht sich nur auf die Erfassung von psychischer Gewalt im mündlichen Fragebogenteil. Die Bezeichnung „psychische Gewalt“ war im Vorfeld der Untersuchung zunächst als Arbeitstitel gedacht, zumal diese Form sehr unterschiedliche psychisch beeinträchtigende Handlungen umfassen kann. Da im Laufe der Untersuchung jedoch kein geeigneter alternativer Oberbegriff gefunden werden konnte, wurde er schließlich beibehalten. Die zunächst in Erwägung gezogenen Begriffe „psychische Verletzung“, „psychische Aggressionen“ und „psychische Misshandlung“ wurden wieder verworfen, da keiner der Begriffe zugleich das breite Spektrum und die oft bestehende Systematik dieser vielfältigen Handlungen umfassen kann, die in sehr unterschiedlichen Lebenskontexten erlebt werden (vgl. die Itemliste im Anhang). Gerade bezogen auf die deutlichen psychischen, psychosozialen und gesundheitlichen Folgen, die mit diesen Erlebnissen oft einhergehen, scheint es angemessen, den Gewaltbegriff auch auf den psychischen Bereich zu beziehen.

13 Diese Angaben beziehen sich auf alle Nennungen von Gewalt durch Partner im mündlichen oder im schriftlichen Fragebogenteil. Partnergewalt im mündlichen Fragebogenteil wurde erfasst anhand von differenzierten Listen von Täterinnen/Tätern in den Nachfragen zu erlebten Handlungen körperlicher oder sexueller Gewalt. Im schriftlichen Fragebogenteil wurde konkret – anhand einer leicht modifizierten Itemliste (vgl. Itemliste 5 im Anhang) – nach Gewalt durch den aktuellen oder einen früheren Partner gefragt.

Die vorliegenden Befunde zu Ausmaß und Verbreitung von körperlicher und sexueller Gewalt gegen Frauen in Deutschland bestätigen bisherige Dunkelfeldschätzungen und Untersuchungsbefunde, wonach in Deutschland etwa jede zweite bis dritte Frau körperliche Übergriffe in ihrem Erwachsenenleben<sup>14</sup> und etwa jede siebte Frau sexuelle Gewalt durch bekannte oder unbekannte Personen erlitten hat<sup>15</sup>.

Bezogen auf Gewalt in Paarbeziehungen weisen die Befunde über das bislang für Deutschland geschätzte Ausmaß hinaus, nach dem etwa jede fünfte bis siebte Frau körperliche oder sexuelle Übergriffe durch Partner erlebt habe<sup>16</sup>. Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung zeigen auf, dass mindestens jede vierte Frau (25%) im Alter von 16 bis 85 Jahren; die in einer Partnerschaft gelebt hat, körperliche (23%) oder – zum Teil zusätzlich – sexuelle (7%) Übergriffe durch einen Beziehungspartner ein- oder mehrmals erlebt hat.

Es handelt sich allerdings um ein breites Spektrum unterschiedlich schwerwiegender Gewalt-handlungen, die innerhalb der Paarbeziehungen verschieden ausgeprägt und kontextuell eingebettet waren. So konnte anhand der Nachfragen im schriftlichen Fragebogen festgestellt werden, dass von den Frauen, die körperliche oder sexuelle Übergriffe durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt haben, knapp ein Drittel (31%) angaben, im bisherigen Leben nur eine Gewaltsituation durch Partner erlebt zu haben, während 36% 2 bis 10 Situationen nannten und ein weiteres Drittel (33%) mehr als 10 bis hin zu über 40 Situationen. Bei 64% der Betroffenen hatten die gewaltsamen Übergriffe durch (Ex-)Partner körperliche Verletzungen von Prellungen und blauen Flecken bis hin zu Verstauchungen, Knochenbrüchen, offenen Wunden und Kopf-/Gesichtsverletzungen zur Folge; bei 36% hatten sie keine Verletzungen zur Folge. Bezogen auf Gewalt in der letzten gewaltbelasteten Paarbeziehung konnte gezeigt werden, dass die körperlichen Übergriffe sich bei einem Teil der Paarbeziehungen (9%) ausschließlich auf die Ebene erzwungener sexueller Handlungen bezogen, bei 70% ausschließlich auf die Ebene körperlicher Auseinandersetzungen und bei 20% sowohl auf sexuelle wie auf körperliche Übergriffe. Hier deuten sich verschiedene Schweregrade von Gewalt in Paarbeziehungen an, die im Rahmen der Studie thematisiert wurden und in weiteren Auswertungen der Datenmaterialien noch vertieft werden sollen.

Da in der vorliegenden Untersuchung fast ausschließlich (d. h. von 99% der Frauen) männliche Beziehungspartner als Gewalt ausübende Partner benannt wurden und nur 1% der gewaltbetroffenen Frauen Übergriffe durch eine weibliche Beziehungspartnerin erlebt haben, wird im folgenden für diesen Täterkontext nur die männliche Form „Partner/Ex-Partner“ verwendet<sup>17</sup>.

14 Diese Schätzung wurde im Rahmen der Frauenprojektebewegung und Frauenpolitik seit den 80er Jahren häufiger benannt, und sie schien angesichts der hohen Werte, die nationale und internationale repräsentative Opferbefragungen hervorbrachten, nicht unrealistisch zu sein; vgl. zu nationalen und internationalen Befunden und Dunkelfeldschätzungen u. a. Wetzels et al. (1995); Schröttle (1999); Hagemann-White (2001).

15 Vgl. zum Ausmaß sexueller Gewalt gegen Frauen in Deutschland und zu Dunkelfeldschätzungen in diesem Bereich u. a. Wetzels et al. (1995), Schröttle (1999), Hagemann-White/Bohne (2002).

16 Vgl. u. a. Schröttle (1999); diese vorsichtigen Schätzungen beruhen auf unterschiedlichen empirischen Befunden aus Ost- und Westdeutschland in den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts.

17 Zwar ist aus der Literatur bekannt, dass sexuelle und körperliche Übergriffe auch in lesbischen Paarbeziehungen eine Rolle spielen können (vgl. Ohms 2000), diese wurde aber im Rahmen der Untersuchung – vielleicht auch wegen der insgesamt niedrigen Beteiligung von Frauen, die angaben, mit Frauen in einer festen Paarbeziehung zu leben (unter 1%) – nicht sichtbar.

Es ist davon auszugehen, dass auch durch die vorliegende Untersuchung bestehende Dunkelfelder nicht vollständig aufgedeckt werden können, weil ein Teil der gewaltbetroffenen Frauen nicht an der Untersuchung teilgenommen oder aber zwar teilgenommen, aber keine Auskunft zu erlebter Gewalt gegeben hat. Insofern handelt es sich bei den oben genannten Gewaltprävalenzen eher um Mindestwerte; real dürften die Gewaltbetroffenheiten – insbesondere bei den stärker tabuisierten Gewaltformen und -kontexten im Bereich engster sozialer Beziehungen – höher liegen. Das gilt für die Hauptuntersuchung wie für die Ergebnisse der zusätzlichen Erhebungen bei Teilpopulationen.

### 2.3 Gewaltprävalenzen im europäischen Vergleich

Ein Vergleich mit den in anderen europäischen Studien erhobenen Gewaltprävalenzen<sup>18</sup> deutet darauf hin, dass die in der vorliegenden Untersuchung für Deutschland erfassten Werte im internationalen Vergleich im mittleren bis oberen Bereich liegen. Zu beachten ist allerdings, dass die Erhebungsmethoden und -instrumente, die jeweilige inhaltlich-thematische Fokussierung und die einbezogenen Alters- und Untersuchungssamples (verheiratete Frauen, Frauen in Partnerschaften, verschiedene Altersgruppen etc.) stark differieren und dadurch die Daten nur begrenzt vergleichbar sind. Gleichwohl sollen die deutschen Daten in einen europäischen Kontext gestellt werden (eine detaillierte Übersicht der Daten im europäischen Vergleich findet sich im Anhang).

Im europäischen Vergleich beträgt die Spanne der Viktimisierung von Frauen durch körperliche Gewalt im Erwachsenenleben bei Untersuchungen, die Gewalt gegen Frauen auch unabhängig vom Täter-Opfer-Kontext erhoben haben, zwischen 14% und 30%. Damit liegen die Werte der deutschen Studie mit 37% bezogen auf körperliche Gewalt hoch und übersteigen noch die hohen Werte der finnischen Studie (vgl. Übersicht im Anhang).

Die Viktimisierung durch sexuelle Gewalt im Erwachsenenleben durch unterschiedliche Gruppen von Täterinnen und Tätern betrug den Werten der verschiedenen europäischen Untersuchungen nach zwischen 5% in Island und 29% bzw. 34% in Finnland und Schweden, wobei diesen Befunden sehr unterschiedliche Definitionen von sexueller Gewalt und unterschiedliche Methoden zu ihrer Erfassung zugrunde liegen. So hatte etwa die schwedische Studie in ihre Definition auch Formen von sexueller Bedrängnis ohne körperlichen Zwang und Drohung einbezogen, während die Werte der vorliegenden deutschen Untersuchung ausschließlich auf einer relativ engen, an strafrechtlichen Kategorien bzw. an der Ausübung von körperlichem Zwang und Drohungen orientierten Definition basieren. Deshalb kann an dieser Stelle noch nicht endgültig entschieden werden, ob die Befunde zum Ausmaß sexueller Gewalt für Deutschland eher auf mittlere oder auf hohe Gewaltprävalenzen im europäischen Vergleich hindeuten.

Da in der vorliegenden Studie zusätzlich auch andere Formen von ungewollten sexuellen Handlungen und sexueller Bedrängnis mit erhoben wurden, um den Einfluss unterschiedlicher Definitionen besser einschätzen zu können, lässt sich aber feststellen, dass bei einer

<sup>18</sup> Ein guter Überblick über Prävalenzdaten aus anderen europäischen Untersuchungen findet sich in Hagemann-White (2001).

breiteren Gewaltdefinition, die auch ungewollte sexuelle Handlungen unter psychisch-moralischem Druck einbeziehen würde, die Gesamtprävalenz im mündlichen Fragebogen von 12% auf 16% ansteigen würde, und weiter auf 34%, wenn Formen von sexueller Belästigung/Bedrängnis einbezogen würden, die zu ungewolltem Geschlechtsverkehr oder zu körperlicher Gewalt geführt haben oder die mit dem Gefühl von ernsthafter Bedrohung und Angst um die persönliche Sicherheit verbunden waren. Daraus wird ersichtlich, wie breit die Spanne je nach Gewaltdefinition sein kann.

Die Gesamtbetroffenheit durch körperliche und/oder sexuelle Gewalt weist für Deutschland, Finnland und Schweden (mit 40–46%) die höchsten Werte aus, wobei auch hier noch genauer zu analysieren wäre, inwiefern unterschiedliche Samples, Erhebungsmethoden und Erfassungszeiträume, vielleicht aber auch kulturell bedingte Unterschiede im Grad der Tabuisierung der Gewaltproblematik zu länderspezifischen Differenzierungen beitragen.

Die Lebenszeitprävalenzen von Gewalt in Paarbeziehungen liegen im europäischen Vergleich zwischen 10% und 32%, wobei die meisten europäischen Studien, wie auch die vorliegende Untersuchung, Werte zwischen 15% und 26% ausweisen und nur die finnische und die schwedische Studie mit Gewaltprävalenzen von über 30% noch höhere Werte nennen. Insgesamt liegt die vorliegende Studie mit einer Gesamtprävalenz von 25% bei körperlicher/sexueller Gewalt in Paarbeziehungen im mittleren bis oberen Bereich.

Diese Werte müssen vor dem Hintergrund unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen und Untersuchungsdesigns interpretiert werden. So haben einige Untersuchungen nicht, wie die vorliegende, mit zusätzlichen schriftlichen Fragebögen zur Erfassung von Gewalt in Paarbeziehungen gearbeitet, was möglicherweise die Aufdeckung von Dunkelfeldern in diesen Untersuchungen erschwerte. Andererseits wurden in einigen Untersuchungen in die Befragung oder bei der Berechnung der Prävalenzen nur Frauen einbezogen, die jeweils aktuell oder früher in festen Paarbeziehungen leb(t)en, was insgesamt zu höheren Gewaltprävalenzen führt. Auch die verwendeten Gewaltbegriffe und die konkret abgefragten Gewalthandlungen haben einen Einfluss auf die Gewaltprävalenzen im europäischen Vergleich<sup>19</sup>.

Ein weiterer wichtiger Aspekt zur vergleichenden Einschätzung und Interpretation der Ergebnisse ist die Altersbegrenzung, da ältere Frauen und sehr junge Frauen in Gewaltstudien zumeist weniger erlebte Gewalt in Paarbeziehungen angeben als Frauen in den mittleren Altersgruppen. Dadurch liegen die Prävalenzen bei Untersuchungen, die sehr junge Altersgruppen unter 18 Jahren und/oder höhere Altersgruppen ab 65 Jahren einbeziehen, insgesamt niedriger. In vielen europäischen Untersuchungen waren die Altersgruppen auf Frauen von 18 bis 60, 65 oder 75 Jahre begrenzt, während in der vorliegenden Untersuchung – um auch die Gewalterfahrungen älterer Frauen mit zu berücksichtigen – auch Frauen bis zum Alter von 85 Jahren befragt wurden. Würden die Gewaltprävalenzen der vorliegenden Untersuchung nur für die Altersgruppen der 18- bis 75-jährigen berechnet, so würden alle Gewaltprävalenzen um etwa 1–2 Prozentpunkte höher liegen, bei einer Altersbegrenzung auf 59 Jahre um 3–6 Prozentpunkte.

<sup>19</sup> Im europäischen Vergleich der Gewaltdefinitionen und abgefragten Gewalthandlungen beruhen die Daten der vorliegenden Untersuchung eher auf engeren Gewaltdefinitionen, da sich einerseits die sexuellen Gewalthandlungen auf Handlungen beziehen, die unter körperlichem Zwang oder Drohung verübt wurden und andererseits bei der Erfassung körperlicher Gewalthandlungen durch Zusätze wie „so dass es Angst machte oder weh tat“ bzw. „verletzen könnte“ versucht wurde, körperliche Übergriffe stärker zu akzentuieren und eine Erfassung von möglicherweise banalen, nicht als Übergriff einzustufenden Handlungen zu begrenzen.

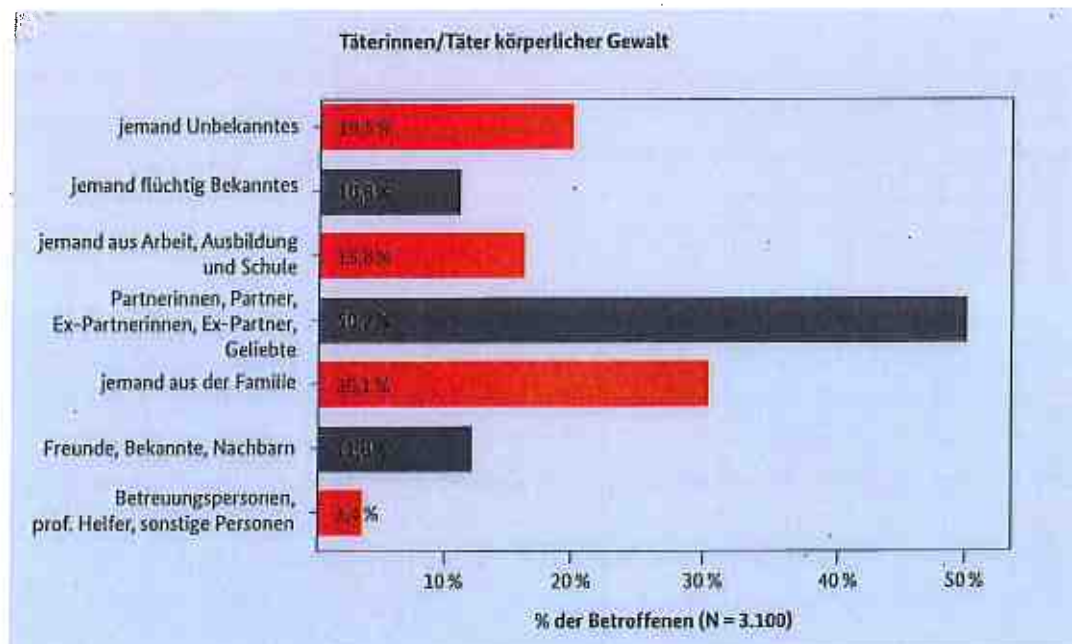
Alles in allem deuten die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung auf mittlere bis hohe Gewaltbetroffenheiten im europäischen Vergleich hin. Eine abschließende Einschätzung der bundesdeutschen Gewaltprävalenzen im europäischen Vergleich wird jedoch erst möglich sein, wenn die verschiedenen Faktoren, die methodisch und bezüglich der Samples und Berechnungsgrundlagen zu unterschiedlichen Werten beitragen, insbesondere anhand von international vergleichenden Sekundäranalysen, bewertet werden. Die Datenbasis der vorliegenden Untersuchung bietet aufgrund einer spezifisch daraufhin angelegten Methodik die Möglichkeit sehr differenzierter Vergleiche mit Prävalenzdaten aus anderen europäischen Untersuchungen. Für die nächsten Jahre ist geplant, der Frage der Vergleichbarkeit der Prävalenzen im Rahmen einer EU-Forschungsnetzwerk weiter nachzugehen<sup>20</sup>.

## 2.4 Wichtige Einzelbefunde

### I Gewalt gegen Frauen wird überwiegend durch Partner und im häuslichen Bereich verübt.

Die Analyse der Viktimisierung durch körperliche und sexuelle Gewalt zeigt auf, dass Gewalt gegen Frauen überwiegend durch – zumeist männliche – Partner oder Ex-Partner verübt wird<sup>21</sup>. Beziehungspartner waren mit großem Abstand die am häufigsten genannte Gruppe der Täterinnen und Täter bei körperlicher und bei sexueller Gewalt. Demgegenüber spielten andere Personengruppen eine untergeordnete Rolle (vgl. Diagramm 1 und 2).

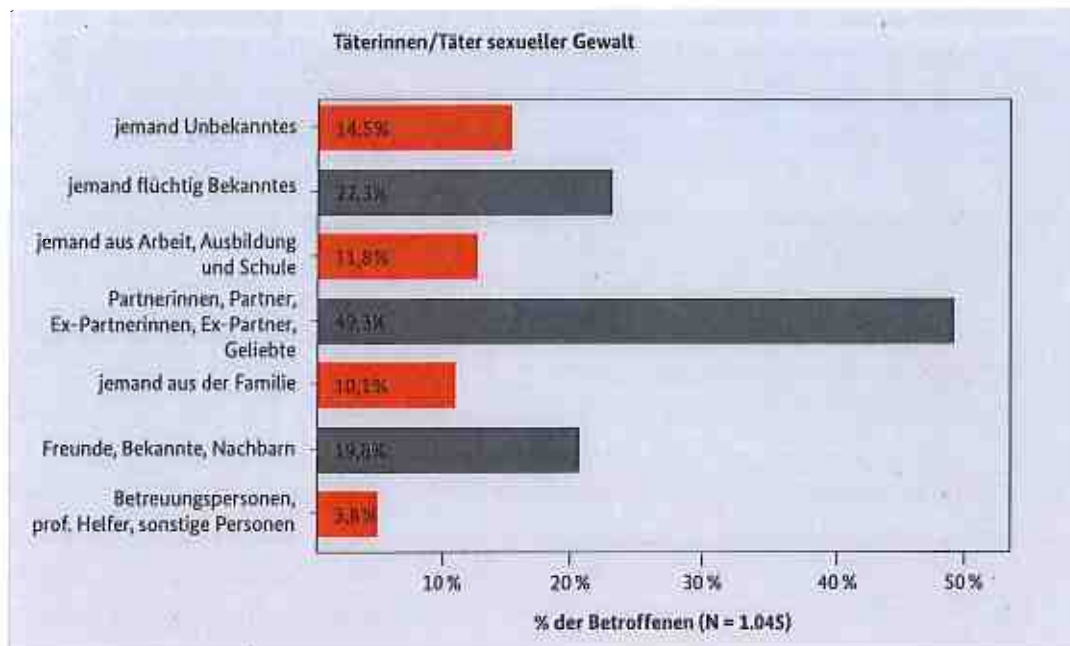
Diagramm 1: Täterinnen und Täter bei körperlicher Gewalt; Mehrfachnennungen. Fallbasis: Alle Befragten, die körperliche Gewalt erlebt und Angaben zu Täterinnen und Tätern gemacht haben.



<sup>20</sup> Diese Thematik soll in den nächsten Jahren im Rahmen einer an der Universität Osnabrück angesiedelten EU-Forschungsnetzwerk (CAHRV-Coordination Action on Human Rights Violations) in einem Subnetwork zur Prävalenzforschung weiter vertieft werden, an dem auch das IFF der Universität Bielefeld beteiligt ist.

<sup>21</sup> Da es sich fast ausschließlich (zu 99%) um männliche Partner handelte, wird im Folgenden die männliche Form verwendet.

Täterinnen und Täter bei sexueller Gewalt; Mehrfachnennungen. Fallbasis: Alle Frauen, die sexuelle Gewalt erlebt und Angaben zu Täterinnen und Tätern gemacht haben.



Jeweils etwa die Hälfte der Frauen, die körperliche oder sexuelle Gewalt seit dem 16. Lebensjahr erlebt haben, hatten Gewalt durch (Ex-)Partner erlebt; unbekannte und flüchtig bekannte Personen wurden demgegenüber mit Anteilen zwischen 11 % bzw. 22 % und 15 % bzw. 20 % deutlich seltener genannt.

Entsprechend wurde auch die Gewalt überwiegend in der eigenen Wohnung erlitten. So gaben 71 % der Frauen, die von körperlicher Gewalt und 69 % der Frauen, die von sexueller Gewalt betroffen waren, als Tatort die eigene Wohnung an. Demgegenüber wurden öffentliche Orte (wie Straßen, Parks etc.), die für Frauen oft typische „Angstorte“ darstellen, mit 26 % bei körperlicher und 20 % bei sexueller Gewalt deutlich seltener als Tatorte genannt, ohne aber mit einem Viertel bzw. einem Fünftel der Fälle unerheblich zu sein.

Eine geschlechterdifferenzierende Analyse der Täterinnen und Täter zeigt auf, dass alle Formen von Gewalt gegen Frauen in höherem Maße durch männliche als durch weibliche Täter verübt werden. So hatten von den Frauen, die körperliche Übergriffe erlebt haben, in den Täterlisten 10 % ausschließlich weibliche, 71 % ausschließlich männliche und 19 % sowohl männliche, wie auch weibliche Täterinnen und Täter genannt<sup>22</sup>. Bei sexueller Gewalt wurden von 99 % der Betroffenen ausschließlich männliche Täter genannt und nur von 1 % der Frauen auch weibliche Täterinnen. Ein ähnliches Verhältnis ergibt sich bei sexueller Belästigung: In 97 % der Fälle gingen die Belästigungen von männlichen Personen und in nur 2 % der Fälle auch von weiblichen Personen aus.

<sup>22</sup> Nur 1 % der von Gewalt durch Partner oder Partnerinnen betroffenen Frauen nannte eine weibliche Beziehungspartnerin. In 99 % der Fälle waren es männliche Beziehungspartner.



Entgegen kulturellen (Vor-)Urteilen, Männer übten mehr physische und Frauen dafür mehr psychische Gewalt aus, waren auch bei der psychischen Gewalt, die Frauen erlebten, in höherem Maße Männer beteiligt. So gaben 47 % der Betroffenen an, Formen psychischer Gewalt ausschließlich oder überwiegend durch Männer erlebt zu haben, 32 % gleichermaßen durch Männer wie durch Frauen und nur 20 % ausschließlich oder überwiegend durch Frauen<sup>23</sup>.

Die Untersuchung bestätigt insgesamt, dass Gewalt gegen Frauen überwiegend häusliche Gewalt durch männliche Beziehungspartner ist.

**I Alle Formen von Gewalt können zu erheblichen psychischen, psychosozialen und gesundheitlichen Folgen für Betroffene führen.**

Bei den in der Untersuchung erfassten Formen von Gewalt konnten zum Teil erhebliche gesundheitliche, psychische und psychosoziale Folgen festgestellt werden. So haben 55 % aller Frauen, die seit dem 16. Lebensjahr körperliche Gewalt erlebt haben, und 44 % aller Frauen, die sexuelle Gewalt erlebt haben, körperliche Verletzungen aus Übergriffen davongetragen, die von blauen Flecken und Schmerzen im Körper bis hin zu Verstauchungen, offenen Wunden, Knochenbrüchen und Kopf-/Gesichtsverletzungen reichten. Bei jeweils etwa einem Drittel der Frauen mit Verletzungsfolgen durch körperliche oder sexuelle Gewalt wären die Verletzungen so schwer, dass medizinische Hilfe in Anspruch genommen wurde<sup>24</sup>.

Die Untersuchungsbefunde zeigen des Weiteren auf, dass sowohl der Anteil der Frauen mit Verletzungsfolgen als auch der Anteil der mehrfach viktimisierten Frauen deutlich höher war, wenn die Frau von Gewalt durch einen Partner oder Ex-Partner betroffen war. So gaben im schriftlichen Fragebogen 64 % der Frauen, die körperliche oder sexuelle Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt haben, an, durch diese Übergriffe körperlich verletzt worden zu sein. Etwa ein Drittel dieser Frauen hat medizinische Hilfe in Anspruch genommen. Zudem hat etwa ein Drittel der Frauen, die körperliche oder sexuelle Übergriffe in Partnerschaften erlebt haben, mehr als 10 bis über 40 Situationen erlebt, worin sich eher häufige bis regelmäßige Gewaltanwendungen andeuten. Auch verschiedene andere Untersuchungsbefunde, etwa zur subjektiven Einschätzung der Bedrohlichkeit der Gewaltsituationen, verweisen darauf, dass die Schwere der Gewalt durchgängig höher war, wenn es sich um körperliche oder sexuelle Gewalt durch Beziehungspartner handelte.

Die Befunde zeigen, dass alle erfassten Formen von Gewalt und Belästigung in hohem Maße zu psychischen Folgebeschwerden führen können, die von Schlafstörungen, erhöhten Ängsten und vermindertem Selbstwertgefühl über Niedergeschlagenheit und Depressionen bis hin zu Selbstmordgedanken, Selbstverletzung und Essstörungen reichten. Je nach Gewaltform wurden von 56 % bis über 80 % der Betroffenen psychische Folgebeschwerden benannt, wobei durchschnittlich drei bis über vier unterschiedliche psychische Folgebeschwerden angegeben wurden (vgl. Tabelle 1).

<sup>23</sup> Vgl. Kap. 6 der Hauptuntersuchung.

<sup>24</sup> Vgl. Kap. 8.1 der Hauptuntersuchung.

Tabelle 1: Psychische Folgen von Gewalt – differenziert nach unterschiedlichen Gewaltformen<sup>25</sup>.  
 Fallbasis: Jeweils alle Befragten, die eine der Gewaltformen erlitten haben; zeilenprozentuiert.

Psychische Folgen von Gewalthandlungen genannt? (% von Betroffenen dieser Gewaltform)				
Gewaltformen	ja	nein	Keine Angabe	Durchschnittliche Anzahl von Nennungen
Körperliche Gewalt (schlimmste/einzige Situation)	64%	35%	1%	3,6
Sexuelle Gewalt (schlimmste/einzige Situation)	79%	18%	3%	3,8
Sexuelle Belästigung (zusammenfassend für alle Situationen)	56%	43%	1%	3,2
Psychische Gewalt (zusammenfassend für alle Situationen)	83%	17%	0%	4,2

Auffällig ist zum einen die ausgesprochen hohe psychische Belastung durch erlebte sexuelle Gewalt, die in hohem Maße von Niedergeschlagenheit und Depressionen, Schuld- und Schamgefühlen, dauerndem Grübeln und Schlafstörungen geprägt ist und sich häufig auf das Selbstwertgefühl und auf die zwischenmenschlichen Beziehungen der Befragten auswirkte.

Zum anderen fällt die hohe und bisher in der wissenschaftlichen wie öffentlichen Diskussion noch weitgehend unterschätzte Belastung von Frauen durch psychische Gewalt auf, die den Befunden der vorliegenden Untersuchung nach besonders häufig im Kontext von Arbeit, Ausbildung und Schule einerseits und im Kontext von Familien- und Paarbeziehungen andererseits, ausgeübt wird<sup>26</sup>. Häufiger als bei allen anderen Formen von Gewalt wurden von den Befragten, die psychische Gewalt erlebt haben, sowohl hohe psychische, psychosoziale und gesundheitliche Folgen wie Niedergeschlagenheit/Depressionen, dauerndes Grübeln, vermindertes Selbstwertgefühl, erhöhte Krankheitsanfälligkeit sowie Leistungsbeeinträchtigungen und Konzentrationsschwierigkeiten genannt.

Für Frauen, die durch psychische Gewalt und durch sexuelle Gewalt – häufig auch in Verbindung mit anderen Formen körperlicher Gewalt – betroffen sind<sup>27</sup>, diagnostiziert die vorliegende Untersuchung einen hohen Unterstützungsbedarf, auf den das bisher entwickelte Hilfesystem noch kaum vorbereitet scheint, wie auch die Ergebnisse der Gruppendiskussionen aufzeigen.

25 Bei psychischer Gewalt und sexueller Belästigung basieren die Daten auf einer zusammenfassenden Abfrage der psychischen Folgen für alle erlittenen Situationen; bei sexueller und körperlicher Gewalt auf der Abfrage für nur eine, nämlich die einzige/schlimmste Situation. Deshalb ist nur eine direkte Vergleichbarkeit der Kategorien sexuelle Belästigung und psychische Gewalt einerseits, sexuelle und körperliche Gewalt andererseits möglich.

26 36% der betroffenen Frauen gaben im mündlichen Fragebogen an, häufig oder gelegentlich Formen psychischer Gewalt im Kontext von Arbeit, Ausbildung und Schule erlebt zu haben und 19% häufig oder gelegentlich in Familien- und Paarbeziehungen. Aus den Angaben im schriftlichen Fragebogen geht hervor, dass etwa 17% der Frauen, die zum Befragungszeitpunkt in einer festen Beziehung lebten, durch den Partner Formen von psychischer Gewalt und Kontrolle in mittlerer bis starker Ausprägung erlebten, häufig aber nicht überwiegend in Verbindung mit körperlicher oder sexueller Gewalt; vgl. Kap. 10.2.3.1 der Hauptuntersuchung.

27 Insbesondere in Paarbeziehungen, die durch ein hohes Maß an körperlicher und sexueller Gewalt gekennzeichnet sind, tritt psychische Gewalt aber hochsignifikant deutlich häufiger auf als in Paarbeziehungen, in denen keine körperliche oder sexuelle Gewalt ausgeübt wird.

Auch die Belastung durch sexuelle Belästigung wird häufig unterschätzt – sei es, dass das Phänomen selbst nicht ernst genommen wird, sei es, dass die Verbesserung der Rechtssituation<sup>28</sup> als Indiz für eine Verringerung des Problems gewertet wird. In der vorliegenden Untersuchung gaben 58 % der befragten Frauen an, mindestens einmal sexuell belästigt worden zu sein, überwiegend durch unbekannte oder wenig bekannte Personen an öffentlichen Orten, gefolgt von Personen aus Arbeit, Schule und Ausbildung. Etwa die Hälfte dieser Frauen hatte Formen von sexueller Belästigung erlebt, bei denen sie sich ernsthaft bedroht fühlten und Angst um ihre persönliche Sicherheit hatten; bei 9 % der Betroffenen führten die sexuellen Belästigungen sogar zu ungewolltem Geschlechtsverkehr oder zu anderen Formen körperlicher Gewalt. Hier wird sichtbar, dass ein Teil der erlebten sexuellen Belästigung fließende Übergänge zu sexueller Gewalt aufzeigt, die bislang noch wenig in den Blick genommen wurden. Bei gut der Hälfte der betroffenen Frauen (56 %) ging die erlebte sexuelle Belästigung auch mit psychischen Folgeproblemen einher.

Die vorliegende Untersuchung gibt Hinweise darauf, dass bei jeder Form von erlebter Gewalt – und hier wieder in besonderem Maße neben sexueller und körperlicher auch die psychische Gewalt – langfristige soziale und psychosoziale Folgen für die Betroffenen auftreten können, z. B. in Form von Trennung, Scheidung, Wohnungswechsel und Kündigung des Arbeitsplatzes. Dies gilt interessanterweise auch dann, wenn der Partner nicht der Täter war. Gewalt scheint im Leben vieler Frauen einen Schnitt mit alten Beziehungs- und Arbeitsbezügen zu markieren und mündet bei etwa jeder dritten bis siebten betroffenen Frau in eine Therapie<sup>29</sup>.

Die Gewalt kann zudem entscheidende Auswirkungen auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Frauen haben. So ist einerseits ein höherer Alkohol- und Medikamentenkonsum, vor allem ein sehr viel höherer Tabakkonsum bei Frauen festzustellen, die körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt und sexuelle Belästigung erlebt haben. Andererseits waren diese Frauen deutlich stärker durch gesundheitliche Beschwerden belastet als Frauen, die keine dieser Gewaltformen erlebt haben<sup>30</sup>. Da in der vorliegenden Untersuchung die Daten zur gesundheitlichen Situation der Frauen sehr differenziert abgefragt wurden, wäre es lohnend, diesem Zusammenhang anhand von Sekundäranalysen noch weiter vertiefend nachzugehen.

### **■ Frühzeitige Hilfe, Intervention und Prävention sind erforderlich.**

Angesichts der hohen Betroffenheit von Frauen durch Gewalt und der oft negativen Auswirkungen auf ihre psychische, psychosoziale und gesundheitliche Situation scheinen verbesserte Hilfe und Prävention, aber auch gezielte Interventionen erforderlich zu sein.

Die verschiedenen Gewaltformen, die die Untersuchung beleuchtet – körperliche, sexuelle und psychische Gewalt –, werden in recht unterschiedlicher Weise im Hilfesystem sichtbar. Zwar geben 62 % aller Befragten an – unabhängig davon, ob sie Gewalterfahrung haben oder nicht –, Hilfeeinrichtungen zu kennen, an die sich Betroffene bei körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt wenden können. Nur 11 % der Frauen, die körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt haben, wenden sich jedoch dorthin. Dieser Anteil erhöht sich allerdings, wenn die Fallbasis auf

<sup>28</sup> U.a. eingeleitet durch die bundesweite Untersuchung von Holzbecher/Braszeit/Müller/Plogstedt (1991).

<sup>29</sup> Vgl. Kap. 8.3 der Hauptuntersuchung.

<sup>30</sup> Vgl. Kap. 8.4 und 8.5 der Hauptuntersuchung.

Frauen eingegrenzt wird, die gravierendere Formen von körperlicher Gewalt mit Verletzungsfolgen oder entsprechenden Bedrohungspotenzialen erlebt haben. Von den Frauen, die ernsthaftere oder bedrohlichere Formen von Gewalt innerhalb und außerhalb von Partnerschaften erlebt haben, hat – je nach Gewaltform und -kontext – etwa jede vierte bis fünfte Frau schon einmal psychosoziale Hilfen in Gewaltsituationen in Anspruch genommen<sup>31</sup>.

**Wenn** sich die von Gewalt in Partnerschaften betroffenen Frauen an Repräsentantinnen oder Repräsentanten des Hilfe- bzw. Interventionssystems wenden, sind Ärzte und Ärztinnen oft die ersten Ansprechpersonen; in zweiter Linie werden Personen aus dem Bereich Frauenhilfseinrichtungen/Therapie/Sozialarbeit kontaktiert. Die Polizei steht an dritter Stelle. Sowohl die repräsentative Hauptuntersuchung wie auch die Gruppendiskussionen bestätigten den zentralen Stellenwert von Ärztinnen und Ärzten als „Anlaufstelle“ und beleuchteten zusätzlich die Schlüsselrolle, die dieser Gruppe für den weiteren Verlauf der Biographie einer gewaltbelasteten Frau zukommen kann. Etwa jede dritte Frau, die körperliche oder sexuelle Gewalt mit Verletzungsfolgen erlebte, hat medizinische Hilfe infolge der Gewaltsituationen in Anspruch genommen; bei Gewalt in Partnerschaften lag dieser Anteil mit 37 % noch etwas höher.

Um Frauen in Gewaltsituationen besser unterstützen zu können, ist es wichtig, dass alle potenziellen Anlaufstellen einfühlsam und kompetent auf die Situation der Frauen reagieren und Informationen über geeignete Hilfsmöglichkeiten vermitteln können. Durch entsprechende Fachinformationen und Schulungen in verschiedenen Berufsgruppen, von der Ärzteschaft über die Sozialarbeit und therapeutische Einrichtungen bis hin zu Kirchen, Schulen und Kindergärten ist hier gezielte Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit ein geeignetes Mittel. Da gewaltbetroffene Frauen sich den Befunden der Untersuchung nach als erstes an nahe und vertraute Personen in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld wenden (Freundinnen, Eltern, Arbeitskolleginnen), sollte sich gezielte Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit noch stärker als bisher an die sozialen Umfeldler der von Gewalt betroffenen Frauen richten.

Darüber hinaus sind – gerade für die Verhütung von häuslicher Gewalt – frühzeitige Hilfen sinnvoll, denn auch die quantitativen Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung geben Hinweise darauf, was in Fachkreisen bekannt ist: Gewalt nimmt in Partnerschaften mit ihrer Dauer an Häufigkeit und Intensität zumeist zu. Bei insgesamt knapp 40 % der Frauen, die vertiefende Angaben zu einer aktuellen oder früheren gewaltbelasteten Partnerschaft gemacht haben, dauerte die Gewalt länger als ein Jahr an, bei 17 % sogar mehr als fünf Jahre. Die Untersuchung konnte anhand einer Typisierung von Gewalt in Partnerschaften aufzeigen, dass signifikante Zusammenhänge bestehen zwischen der Dauer der Gewalt in der Partnerschaft, ihrer Häufigkeit und ihrer Schwere und Bedrohlichkeit<sup>32</sup>.

31 Unter ernsthafteren oder bedrohlicheren Formen werden hier Gewaltanwendung mit Verletzungsfolgen und/oder Angst vor ernsthafter Verletzung und/oder sexueller Gewalt im strafrechtlich relevanten Sinn verstanden.

32 Vgl. Kap. 10 der Hauptuntersuchung.

Gewalt in Partnerschaften tritt häufig auf, nachdem Paare in eine gemeinsame Wohnung gezogen sind, geheiratet und/oder Kinder bekommen haben; sie dauert nicht selten über viele Jahre hinweg an und steigert sich mit der Dauer in Häufigkeit und Intensität. Ein frühzeitiges Eingreifen und niedrigschwellige Unterstützungsangebote könnten hier helfen, schwerere Formen von Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften zu verhindern.

**■ Verbesserungen wurden vor allem im Bereich der polizeilichen, aber noch nicht im Bereich der gerichtlichen Intervention sichtbar.**

Für Frauen in gewaltbelasteten Partnerschaften liegt die Schwelle, sich an zuständige Stellen des Hilfe- und Interventionssystems zu wenden, oft sehr hoch: Insbesondere wenn es darum geht, die Polizei zu verständigen, muss meist erst ein hoher Grad an körperlicher Gewalt gegeben sein, bis sie sich zu diesem Schritt entschließen; bei sexueller Gewalt liegt die Schwelle noch höher. So haben sich – je nach Bedrohlichkeit der erlebten Situationen – 13 % bis 19 % der Frauen, die seit dem 16. Lebensjahr eine der genannten Formen körperlicher Gewalt erlebt haben und 20 %, die seit dem 16. Lebensjahr sexuelle Gewalt erlebt haben, an psychosoziale Hilfeeinrichtungen gewendet; von den Frauen, die körperliche oder sexuelle Gewalt in Partnerschaften erlebt haben, waren es 17 % bis 26 %, je nachdem, ob bedrohlichere Formen mit oder ohne Verletzungen einbezogen wurden.

Die Polizei wurde von 15 % der Frauen, die körperliche Übergriffe (22 % bei bedrohlicheren Formen mit Verletzungsfolgen oder Angst vor ernsthafter Verletzung), aber von nur 8 % der Frauen, die sexuelle Gewalt erlebt haben, eingeschaltet. Die Frauen, die im schriftlichen Fragebogen Angaben zu Gewalt in Partnerschaften gemacht haben, gaben zu 13 % an, die Polizei eingeschaltet zu haben<sup>33</sup>. Dieser Anteil erhöht sich auf Werte von 19 % bis 26 %, wenn nur jene Frauen einbezogen werden, die Verletzungen infolge der Gewalt hatten und/oder bedrohlichere Formen von Gewalt erlebt haben<sup>34</sup>.

Haben sich Frauen an die Polizei gewandt, so ist bei körperlicher Gewalt die Zufriedenheit mit der Arbeit der Polizei inzwischen erfreulich hoch, bei sexueller Gewalt jedoch weniger ausgeprägt. Folgen eine Anzeige und ein Gerichtsverfahren (dies ist nur bei 3–4 % aller Fälle gegeben), tritt überwiegend große Enttäuschung über die Erfahrungen vor Gericht ein. Die vorliegende Untersuchung liefert zu diesem Themenkomplex auch die Möglichkeit, die Inanspruchnahme polizeilicher Instanzen „im Wandel der Zeiten“ einzuschätzen, indem nach aktuellen Ereignissen sowie nach solchen gefragt wurde, die 5, 10 oder 20 Jahre zurückliegen. Im Vergleich dieser Gewalterfahrungen zeigt sich bezogen auf das Eingreifen der Polizei eine positive Entwicklung; hier sind deutliche Erfolge von Schulungsmaßnahmen und Umorientierungen im Bereich des polizeilichen Umgangs mit geschlechtsbezogener Gewalt, auch mit Partnergewalt, zu sehen.

<sup>33</sup> Eine Anzeige erstattet hatten 10 % der Frauen, die körperliche Übergriffe, und 5 % der Frauen, die sexuelle Gewalt erlebt haben, sowie 8 % der Frauen, die körperliche oder sexuelle Gewalt in Partnerschaften erlebt haben. Bei Verletzungsfolgen erhöht sich dieser Anteil auf 16 % bei körperlicher Gewalt, auf 11 % bei sexueller Gewalt und auf 16 % bei körperlicher und sexueller Gewalt in Partnerschaften. Die Angaben beziehen sich nicht auf Gewaltsituationen, sondern auf Viktimisierte und die Frage, ob Betroffene in Gewaltsituationen jemals die Polizei eingeschaltet oder Anzeige erstattet haben.

<sup>34</sup> 19 % bei Frauen, die Verletzungsfolgen oder eine Angst vor ernsthafter/lebensgefährlicher Verletzung genannt haben; 26 % bei den Frauen, die Verletzungsfolgen hatten.

Aus den Aussagen der Befragten zu Problemen im Zusammenhang mit gerichtlichen Interventionen wird deutlich, dass insbesondere bezogen auf den Opferschutz im Kontext von Gerichtsprozessen weitergehende Maßnahmen erforderlich sind. Auch im Bereich der rechtlichen Beratung und psychischen Betreuung im Vorfeld und während des Gerichtsprozesses sind Maßnahmen geboten, die eine sekundäre Viktimisierung der Opfer in und durch die gerichtliche Verhandlung vermeiden und die hohen psychischen Belastungen für Gewaltopfer mindern helfen.

**! Maßnahmen der Hilfe und Prävention sind stärker an Risikofaktoren zu orientieren.**

Durch alle Teile der Untersuchung zieht sich der Befund, dass Frauen in Trennungs- oder Scheidungssituationen besonders gefährdet sind, Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt durch Partner oder Ex-Partner zu werden. So waren sowohl das Ausmaß wie auch die Schwere der Gewalt bei den geschiedenen Frauen deutlich höher als bei anderen Frauen, und beide Faktoren stiegen deutlich an, je mehr Partnerschaften die Frauen eingegangen waren<sup>35</sup>. Auch wurde die Absicht, sich zu trennen, sehr häufig als Auslöser für den Beginn der Gewalthandlungen des Partners genannt. Trennung und Scheidung in einer heterosexuellen Partnerschaft scheinen mit einem hohen Risiko für Frauen einherzugehen, Opfer von (sich verstärkender) Gewalt in Partnerschaften zu werden.

Präventive und unterstützende Maßnahmen hätten in besonderem Maße auf erhöhte Risikofaktoren und -situationen zu reagieren<sup>36</sup>. Bei der Analyse der Ursachenzusammenhänge von Gewalt, insbesondere auch von Gewalt in Partnerschaften, zeigte sich, dass neben traditionellen Rollenvorstellungen und Abhängigkeiten in den Partnerschaften und der erhöhten Gefährdung in Trennungs- und Scheidungssituationen noch weitere Risikofaktoren Gewalt zu begünstigen scheinen.

So scheint das Auftreten von psychischer Gewalt ein relevanter Faktor für weitere Gewalt in Partnerschaften zu sein. Die Befunde zeigen auf, dass dort, wo in höherem Maße psychische Gewalt, Kontrolle und Dominanz in Partnerschaften durch Partner ausgeübt werden, das Auftreten von körperlicher und sexueller Gewalt ebenfalls hoch ist. In etwa jeder fünften bis sechsten aktuellen Partnerschaft werden Formen von psychischer Gewalt, extremer Kontrolle und Dominanz in mittlerer bis starker Ausprägung ausgeübt, und es besteht ein hoch signifikanter Zusammenhang zwischen dem Auftreten von psychischer, sexueller und körperlicher Gewalt in Partnerschaften<sup>37</sup>. Dies und auch die destruktiven Folgen von psychischer Gewalt sollten zum Anlass genommen werden, dieser Gewaltform auch in der Öffentlichkeitsarbeit und im Hilfesystem mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Untersuchung konnte aufzeigen, dass zwar Alkoholkonsum und Arbeitslosigkeit des Täters – gerade bei Gewalt in Partnerschaften – eine gewaltbeeinflussende Rolle spielen können.

35 Während Frauen, die vor ihrer heutigen Partnerschaft keine andere Partnerschaft hatten, nur zu 13% Gewalt in Partnerschaften erlebt haben, waren es bei denen, die eine bis zwei Partnerschaften und Trennungen hinter sich hatten, 33% und bei weiteren Trennungen 50% bis hin zu 64%.

36 Vgl. zu Ursachen und Entstehungsbedingungen von Gewalt im Geschlechterverhältnis u. a. Minssen/Müller (1995), Schröttle (1999), Dackweiler/Schäfer (2002).

37 Vgl. Kap. 10.2.3.1 der Hauptuntersuchung.

Allerdings dürfen diese Faktoren nicht überschätzt werden, da ein relevanter Anteil von gewaltbelasteten Paarbeziehungen nicht mit diesen Problemen in Zusammenhang steht. So waren zwar nach Angaben der Befragten 55 % der Gewalt ausübenden Partner in den Situationen häufig oder gelegentlich durch Alkohol oder Drogen beeinträchtigt, und dieser Anteil stieg mit der Intensität und Frequenz der ausgeübten Gewalt deutlich an.

Immerhin 27 % der Frauen gaben aber an, der Partner sei in den Situationen nie durch Alkohol oder Drogen beeinträchtigt gewesen. Das trifft auch für den Faktor Arbeitslosigkeit zu. Zwar waren die Gewalt ausübenden Partner mit einem Anteil von 21 % arbeitslosen oder nicht erwerbstätigen Personen mehr als doppelt so häufig ohne Arbeit wie der Durchschnitt der aktuellen Partner (11 %) <sup>38</sup>. Der überwiegende Teil der Gewalt ausübenden Partner (65 %) war jedoch erwerbstätig <sup>39</sup>, was nahe legt, dass die Erwerbssituation kein ausreichend stichhaltiger Erklärungsfaktor für Gewaltbereitschaft in Paarbeziehungen sein kann.

Interessanterweise ließ sich in der vorliegenden Untersuchung – abgesehen von etwas höheren Quoten bei den Beziehungspartnern ohne Schulabschluss – kein Zusammenhang von Gewalt in Paarbeziehungen mit Bildungs- und Schichtzusammenhängen feststellen. Weder zeigte sich ein signifikanter Zusammenhang zwischen Schulbildung/Berufsausbildung und der Gewalt des aktuellen Beziehungspartners noch ein signifikanter Zusammenhang zwischen dessen Einkommen und seiner Gewaltausübung. Die viktimisierten Frauen waren in der vorliegenden Untersuchung sogar etwas höher gebildet als der Durchschnitt der befragten Frauen, wobei hier vertiefende Analysen eventuell Relativierungen und Differenzierungen in den Ausprägungen der Gewalt herausarbeiten können. Insgesamt bestätigt somit auch die vorliegende Untersuchung, dass Gewalt in Paarbeziehungen kein Schichtphänomen ist. In zukünftigen Analysen wäre es jedoch lohnend, anhand der Daten weiter zu untersuchen, ob es Zusammenhänge zwischen Schichtfaktoren und unterschiedlichen Ausprägungen und Schweregraden von Gewalt in Paarbeziehungen gibt; das gilt auch für andere mögliche Risikofaktoren.

Als zentrale Risikofaktoren für eine Viktimisierung durch sexuelle oder körperliche Gewalt von Frauen konnten die Gewalt in der Herkunftsfamilie sowie Gewalt in Kindheit und Jugend der Befragten bestimmt werden. Die Untersuchungsergebnisse zeigen auf, dass Frauen, die ab dem 16. Lebensjahr körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt haben, in erheblich größerem Ausmaß Gewalt in der Herkunftsfamilie entweder als Zeuginnen elterlicher Gewalt oder durch körperliche Züchtigung der Eltern erlebt haben und relevant häufiger durch sexuellen Missbrauch in Kindheit und Jugend betroffen waren. Frauen, die in Kindheit und Jugend körperliche Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern miterlebt haben, haben später mehr als doppelt so häufig selbst Gewalt durch (Ex-)Partner erlitten, wie Frauen, die keine körperlichen Auseinandersetzungen zwischen den Eltern erlebt haben (47 % vs. 21 %). Befragte, die in Kindheit und Jugend selbst häufig oder gelegentlich Gewalt durch Erziehungspersonen erfahren haben, waren dreimal so häufig wie andere Frauen von Gewalt in Paarbeziehungen betroffen. Frauen, die Opfer von sexuellem Missbrauch vor dem 16. Lebensjahr geworden sind, wurden mehr als doppelt so häufig später Opfer von Gewalt durch (Ex-)Partner, und sie wurden –

<sup>38</sup> Partner im Ruhestand/Vorruhestand wurden nicht der Kategorie der Arbeitslosen/nicht Erwerbstätigen, sondern einer eigenen Kategorie zugeordnet. Die Angaben beziehen sich auf die Stichprobe der in der aktuellen Paarbeziehung gewalttätigen Partner im Vergleich mit dem Durchschnitt aller aktuellen Partner.

<sup>39</sup> Dies entspricht in etwa der Erwerbstätigenquote im Durchschnitt der aktuellen Partner, bei denen allerdings der Anteil der Ruheständler/Vorruheständler – auch wegen der höheren Altersverteilung – höher war.

unabhängig vom Täter-Opfer-Kontext – viermal häufiger Opfer von sexueller Gewalt ab dem 16. Lebensjahr. Diese Befunde zeigen auf, dass der Schutz von Kindern vor körperlichen und sexuellen Übergriffen eine zentrale Maßnahme auch für die Prävention von Gewalt gegen Frauen im Erwachsenenleben darstellt.

### ! Es besteht weiterer Forschungsbedarf.

Prävalenzdaten zur Betroffenheit von unterschiedlichen Formen von Gewalt in bestimmten Erfassungszeiträumen, bei denen in Betroffene oder Nicht-Betroffene der jeweiligen Gewaltform/Gewalthandlung unterteilt wird, verdecken oft, dass die erlebten Gewaltsituationen nicht als isolierte Phänomene zu betrachten sind. Menschen erleben psychische, sexuelle und körperliche Gewalt in unterschiedlicher Kombination, Ausprägung und Abfolge über den Lebenslauf hinweg, mitunter parallel oder zeitlich versetzt in verschiedenen Lebenskontexten. Die Einteilung in Betroffene hier und nicht Betroffene dort, wie sie die isolierte Betrachtung der Gewaltformen nahe legt, wird den bestehenden Lebensrealitäten und Gewaltbetroffenheiten von Menschen oft nicht gerecht. Tatsächlich gibt es nur sehr wenige Menschen, die keine der genannten Formen von Gewalt jemals erlebt haben. Wenn Gewalt in Kindheit und Jugend einbezogen wird, dann haben nur 14 % der befragten Frauen bislang keinerlei sexuelle oder körperliche Gewalt vor und nach dem 16. Lebensjahr erlebt; nur 9 % aller befragten Frauen hatten in ihrem Leben weder körperliche noch sexuelle Gewalt noch psychische Gewalt oder sexuelle Belästigung erlebt. Aus dieser Perspektive sind nur wenige Menschen gänzlich frei von Viktimisierungserfahrungen.

Um differenziertere Bilder darüber zu erhalten, in welchen Ausprägungen, Schweregraden und Verbindungen Gewalt im Leben von Menschen und im Lebensverlauf auftritt, sind weitere vertiefende Analysen erforderlich: Muster von Gewaltbetroffenheiten sollten herausgearbeitet werden, sowohl bezogen auf einzelne Menschen und Gewalt in verschiedenen Lebensphasen und sozialen Umfeldern, als auch bezogen auf unterschiedliche Formen und Ausprägungen von Gewalt in Paarbeziehungen. Dies und die Analyse, wann, wo und warum Gewalt beendet wurde oder sich fortsetzte, kann weitere wertvolle Hinweise liefern für wirksame Maßnahmen zur Gewaltprävention und für verbesserte Opferhilfen.

Ein weiterer wichtiger Zusammenhang, der anhand der vorliegenden Daten weiter vertiefend zu prüfen wäre, ist der zwischen Frauengesundheit und Gewalt, da sich hier hoch relevante Verbindungslinien andeuten. Darüber hinaus könnten in einer Folgestudie die Kosten der Gewalt gegen Frauen anhand unterschiedlicher Anhaltspunkte zu gesundheitlichen, psychischen und psychosozialen Folgen der Gewalt und zur Inanspruchnahme institutioneller Hilfen genauer bestimmt werden. Für diese und andere Fragestellungen liegt aus den Daten der vorliegenden Untersuchung noch eine Fülle hochinteressanter Materialien vor, die in differenzierten Analysen und in Kombination unterschiedlicher Untersuchungsbefunde weiter ausgewertet und durch zusätzliche qualitative Befunde ergänzt werden könnten.



### III.

## Zentrale Ergebnisse der Teilpopulationen-Zusatzbefragung

Bei den Zusatzbefragungen verschiedener Teilpopulationen handelt es sich um jeweils eigene größere Untersuchungsteile. Befragt wurden einerseits durch *infas* mit den übersetzten Fragebögen der Hauptuntersuchung 250 türkische und 250 osteuropäische Migrantinnen in türkischer und russischer Sprache<sup>40</sup>, andererseits durch das IFF in Kooperation mit verschiedenen bundesdeutschen Universitäten und Fachhochschulen – mit modifizierten Fragebögen und unter Beteiligung studentischer Interviewerinnen – 60 Asylbewerberinnen, 88 Frauen in Haft und 110 Prostituierte.

Die Untersuchungsteile sind in unterschiedlicher Weise als repräsentativ und mit der Hauptuntersuchung vergleichbar einzuschätzen. Während die türkisch-russische Zusatzbefragung wegen der höheren Fallzahlen und der identischen Untersuchungsmethodik eher direkte Vergleiche mit der Hauptuntersuchung ermöglicht und bezogen auf die Untersuchungsgruppe der Migrantinnen Tendenzen in der Gewaltbetroffenheit widerspiegelt<sup>41</sup>, sind bei den anderen Teilpopulationen wegen der geringeren Fallzahlen, der zu vermutenden höheren Selektivität bei der Auswahl der Interviewpartnerinnen und der modifizierten Methodik und Untersuchungsanlage eher vorsichtige Vergleiche möglich. Die Befragungen der Prostituierten, der Frauen in Haft und der Flüchtlingsfrauen bieten nichtsdestotrotz erste Einblicke in die Gewaltbetroffenheit dieser schwer zugänglichen Teilpopulationen.

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden einige zentrale Untersuchungsbefunde im Überblick zusammengefasst.

Zunächst lässt sich feststellen, dass insbesondere die von uns befragten Teilpopulationen „Prostituierte“, „Inhaftierte“, „Flüchtlingsfrauen“ in deutlich höherem Maße von körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt sowie von sexueller Belästigung betroffen waren als die Frauen der Hauptuntersuchung.

40 In die Endauswertung der Migrantinnenbefragung flossen sowohl diese jeweils 250, in türkischer und russischer Sprache durchgeführten Interviews aus der Zusatzerhebung ein wie auch die deutschsprachigen Interviews mit Frauen türkischer und russischer Herkunft aus der Hauptuntersuchung. Damit konnten insgesamt 397 Interviews mit türkischen und 862 Interviews mit osteuropäischen Frauen in die Auswertung eingehen.

41 Inwiefern sie tatsächlich die jeweiligen Migrantinnengruppen in Deutschland repräsentieren, kann – auch wegen unzureichender repräsentativer Eckdaten für diese Untersuchungsgruppen – nicht abschließend beurteilt werden; u. a. wegen der geringen Ausfallquoten und der hohen Akzeptanz der Untersuchung, aber auch wegen der Vergleichbarkeit von Untersuchungsdesign, Methodik und Gewinnung der Interviewpartnerinnen durch Zufallsauswahl aus der Gemeindestichprobe kann jedoch nicht von großen Selektivitäten ausgegangen werden.

Die türkischen und osteuropäischen Migrantinnen waren von sexueller Belästigung und psychischer Gewalt anteilmäßig etwa gleich häufig und von körperlicher Gewalt häufiger betroffen als die Befragten der Hauptuntersuchung. Bei sexueller Gewalt gaben die türkischen Migrantinnen eine geringere und die osteuropäischen Migrantinnen eine höhere Betroffenheit an, wobei ungeklärt ist, ob dies auch mit kulturellen Unterschieden in der Benennung von sexueller Gewalt in Zusammenhang steht<sup>42</sup>.

Tabelle 2: Vergleich der Gewaltprävalenzen der Teilpopulationen mit der Hauptuntersuchung.  
Fallbasis: Jeweils gesamte Stichprobe.

	Hauptstudie (nach Angaben im mündlichen Fragebogen)**  (N = 10.264)	Türkische und osteuropäische Migrantinnen***		Prostituierte**  (N = 110)	Inhaftierte Frauen**  (N = 88)	Flüchtlingsfrauen*  (N = 65)
		Osteuropäerinnen  (N = 862)	Türkinnen  (N = 397)			
Sexuelle Belästigung	58%	54%	52%	92%	92%	69%
Psychische Gewalt	42%	44%	45%	82%	89%	79%
Körperliche Gewalt	32% (37%)	35% (41%)	40% (46%)	87%	91%	52%
Sexuelle Gewalt	12% (13%)	14% (17%)	9% (13%)	59%	57%	28%
Sexuelle und körperliche Gewalt durch Partner***	25% (13% aktueller Partner****)	28% (18% nur aktueller Partner)	38% (30% nur aktueller Partner)	62% (24% nur aktueller Partner)	47% (nur aktueller Partner)	54% (nur aktueller Partner)

\* Erfasst wurden nur Prävalenzen in Deutschland.

\*\* Prävalenzen seit dem 16. Lebensjahr; da bei den ersten drei Teilpopulationen nicht mit zusätzlichem schriftlichen Fragebogen erhoben, beziehen sich alle Angaben nur auf die Daten aus dem mündlichen Fragebogen; die Anteile erhöhen sich, wenn Angaben aus schriftlichem Fragebogen einbezogen werden (siehe Angaben in Klammern bei türkischen/osteuropäischen Migrantinnen und Hauptuntersuchung).

\*\*\* die Angaben der Teilpopulationen sind nicht direkt vergleichbar, da bei den ersten beiden Gruppen ohne zusätzlichen schriftlichen Fragebogen erhoben wurde.

\*\*\*\* schriftliche Befragung

42 Die fremdsprachigen Übersetzerinnen und Interviewerinnen haben Hinweise darauf gegeben, dass es bei türkischen Migrantinnen u. U. stärker schambesetzt und kulturell weniger üblich sei, über sexuelle Gewalt gegenüber Dritten Auskunft zu geben, insbesondere mit dem sehr detaillierten Frageinstrument der vorliegenden Untersuchung.

43 Die Angaben in Klammern beziehen sich jeweils auf die Angaben im mündlichen und im schriftlichen Fragebogen.

Die Frauen aller Teilpopulationen waren zudem nicht nur anteilmäßig deutlich häufiger von Gewalt betroffen, sie hatten auch mehr Situationen von Gewalt und – gemessen an den Verletzungsfolgen – schwerere und bedrohlichere Formen von Gewalt erlebt. Auffällig ist, dass auch der Anteil derjenigen, die bereits in Kindheit und Jugend Gewalt erlitten haben, in allen Untersuchungsgruppen deutlich höher ist als bei den Befragten der Hauptuntersuchung. Ansonsten ließen sich aber bei den einzelnen Teilgruppen sehr unterschiedliche Problemlagen und spezifische Gewaltbetroffenheiten feststellen, die auf die unterschiedlichen Lebenssituationen und lebensgeschichtlichen Vorerfahrungen der Befragten zurückzuführen sein dürften.

### 3.1 Prostituierte

Die befragten Prostituierten hatten – wie andere Untersuchungsgruppen auch – in hohem Maße Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt; darüber hinaus stellte aber der Arbeits- und Berufszusammenhang einen zentralen Lebensbereich dar, in dem sowohl körperliche wie auch sexuelle Gewalt häufig auftraten. Freier waren neben männlichen Beziehungspartnern die am zweithäufigsten genannte Tätergruppe bei körperlicher und bei sexueller Gewalt. 41 % der befragten Prostituierten hatten körperliche oder sexuelle Gewalt (oder beides) im Kontext der Ausübung sexueller Dienstleistungen erlebt. Das erhöhte Risiko von Prostituierten, Opfer von Gewalt zu werden, spiegelte sich auch in den Angaben der Frauen zu ihrem Sicherheitsgefühl und in ihren Ängsten vor Gewalt wider. Gerade in ihrem eigenen Zuhause, das vielfach zugleich der Arbeitsraum ist, sowie im Kontext der Ausübung sexueller Dienstleistungen brachten sie ein geringes Sicherheitsgefühl zum Ausdruck und benannten zudem häufig Angst vor körperlichen und sexuellen Übergriffen durch Freier, aber auch durch Unbekannte, Zuhälter, Arbeitskolleginnen und Beziehungspartner.

Somit sind die befragten Prostituierten eine in Bezug auf Gewalt hochgradig gefährdete Gruppe, die sich in hohem Maße unsicher fühlt und zudem von Missbrauchserfahrungen in Kindheit und Jugend besonders betroffen ist. 43 % der befragten Prostituierten hatten sexuellen Missbrauch in der Kindheit erlebt, über die Hälfte (52 %) wurde von den Eltern häufig oder gelegentlich körperlich bestraft; ein relevant hoher Anteil hatte körperliche Misshandlungen durch die Erziehungspersonen erlitten.

Wie die Ergebnisse der Untersuchung aufzeigen, ist die gesundheitliche und psychische Verfassung vieler Prostituierten äußerst problematisch, was sich unter anderem in erhöhten gesundheitlichen Beschwerden im gynäkologischen, im Magen-Darm-Bereich und in Essstörungen äußert. Etwa die Hälfte der Befragten weist zudem Symptome von Depressionen auf, ein Viertel der Befragten hat häufig oder gelegentlich Selbstmordgedanken, fast ein Drittel hat Angstfälle und Panikattacken und etwa jede siebte Selbstverletzungsabsichten in den letzten 12 Monaten gehabt. Die sehr hohen psychischen und gesundheitlichen Belastungen in dieser Befragungsgruppe verdeutlichen zudem der hohe Drogenkonsum (41 % hatten in den letzten 12 Monaten Drogen zu sich genommen) und der erhöhte Tabakkonsum.

Insgesamt deutete sich in der Untersuchung an, dass sowohl der schlechte gesundheitliche und psychische Zustand der Frauen wie auch der Mangel an verbindlichen und stabilen sozialen Bezugspersonen und die zudem vielfach vorhandenen Traumatisierungen und psychischen Beeinträchtigungen durch frühe Gewalterfahrungen in der Kindheit Faktoren sein können, die den eigenen Schutz vor Gewalt und Übergriffen auch im Erwachsenenleben beeinträchtigen und Gefährdungen erhöhen können.

### 3.2 Frauen in Haft

Auch die befragten inhaftierten Frauen hatten in deutlich höherem Maße als die Frauen der Hauptuntersuchung sexuellen Missbrauch und sexuelle Gewalt in der Kindheit und dann im späteren Erwachsenenleben erlitten. Wie die befragten Prostituierten wuchsen die Frauen seltener bei einem oder beiden leiblichen Eltern auf als andere Untersuchungsgruppen<sup>44</sup>. Ihre Bildungs- und Berufschancen waren deutlich schlechter als bei anderen Untersuchungsgruppen. Ihr Leben vor der Haft war durch ein deutlich höheres Ausmaß an Gewalt, gerade auch an schwerer Gewalt mit Verletzungsfolgen, geprägt. Darüber hinaus war ein auffällig hoher Anteil der Frauen vor der Haft ganz oder teilweise obdachlos oder in anderen vorübergehenden Unterkünften untergebracht und mangelhaft in soziale Bezüge eingebunden.

Als problematisch ist anzusehen, dass die Frauen auch in der Haftsituation weiter Formen von psychischer und physischer Gewalt ausgesetzt sind. Gut ein Drittel der befragten inhaftierten Frauen (36%) hat körperliche Gewalt in der Haftsituation erlebt; Formen von psychischer Gewalt wurden von 69% der Befragten genannt; sexuelle Gewalt in der Haftsituation und auch sexuelle Belästigung wurde dagegen nur von sehr wenigen Frauen genannt. Als Täterinnen und Täter wurden mit Abstand am häufigsten andere Mitgefangene und – mit einigem Abstand – das Personal in den Justizvollzugsanstalten benannt.

Auch wenn die Haftsituation notwendigerweise durch spezifische Bedingungen der Kontrolle und Freiheitseinschränkung geprägt ist, besteht eine besondere Verantwortung gegenüber inhaftierten Frauen, diese im Kontext der Haftsituation ausreichend vor körperlichen und sexuellen Übergriffen zu schützen.

### 3.3 Flüchtlingsfrauen

Bei den quantitativen Befunden zu Gewalt gegenüber Flüchtlingsfrauen ist zu berücksichtigen, dass die zugrundeliegende Stichprobe mit 65 Frauen klein ist und die besondere Lebens- und Abhängigkeitssituation vieler Flüchtlingsfrauen, die Tabuisierung von Gewalt in Deutschland und in der eigenen Familie sowie die erschwerte Thematisierung sensibler anderer Themenbereiche (wie Sexualität) aufgrund von spezifischen kulturellen Hintergründen das Antwortverhalten der befragten Flüchtlingsfrauen beeinflussen und eine Untererfassung der tatsächlich

<sup>44</sup> Nur knapp die Hälfte der befragten Inhaftierten (46%) waren in ihrer Kindheit ganz oder überwiegend bei beiden leiblichen Eltern aufgewachsen (in der Hauptuntersuchung waren es 81%); 26% wuchsen überwiegend bei einem leiblichen Elternteil (zumeist bei der Mutter) auf und 22% nicht bei den leiblichen Eltern, sondern bei anderen Personen.

bestehenden Gewaltprobleme wahrscheinlich machen. Dass dennoch in der Untersuchung ein so hohes Ausmaß an Gewalt in allen erfassten Gewaltformen und Gewaltkontexten sichtbar wurde, deutet auf hohe Gewaltbetroffenheiten in dieser Untersuchungsgruppe hin. Es ist problematisch, dass diese oftmals bereits in ihren Heimatländern und im Kontext der Flucht viktimisierten und hoch traumatisierten Frauen auch in Deutschland in so hohem Maße körperlicher (51%), sexueller (25%) und psychischer (79%) Gewalt ausgesetzt sind. Dabei handelt es sich sowohl um Gewalt durch Beziehungspartner, um Gewalt und rassistische Übergriffe durch fremde oder kaum bekannte Personen als auch um Übergriffe durch Mitbewohner und Mitbewohnerinnen und Personal in den Wohnheimen und im Kontext der psychosozialen Betreuung und Versorgung.

Wie in anderen Befragungsgruppen scheinen auch die Flüchtlingsfrauen am häufigsten Gewalt durch Partner zu erleben, wobei aufgrund der besonderen Lebens- und Abhängigkeitsituationen sowie vor dem Hintergrund teilweise traditionellerer Geschlechterverhältnisse davon auszugehen ist, dass sich das Problem für Flüchtlingsfrauen in besonderer Schärfe darstellt. Mehr als die Hälfte der befragten Flüchtlingsfrauen, die in einer Partnerschaft leben, sind von körperlicher, sexueller und auch psychischer Gewalt durch den aktuellen Partner betroffen. Hierbei handelt es sich oftmals um Gewalt von hoher Intensität und Frequenz, der sich die betroffenen Frauen aufgrund von erhöhten Abhängigkeiten nur äußerst schwer entziehen können.

Besonders problematisch ist, dass auch psychische, physische und sexualisierte Übergriffe und Grenzverletzungen durch professionelle Helferinnen und Helfer und Beratungs-/Betreuungspersonen in den Wohn- und Übergangsheimen, in Ämtern, Behörden und Hilfseinrichtungen, auf deren Hilfe und Unterstützung die Frauen in besonderer Weise angewiesen sind, keine Seltenheit zu sein scheinen. Dies scheint bislang nur unzureichend bekannt zu sein, vermutlich weil es nur schwer nach außen hin sichtbar wird. Hier besteht eine besondere Fürsorgepflicht auch der staatlichen Instanzen, Frauen vor derartigen Übergriffen zu schützen und Täterinnen und Täter konsequent zur Verantwortung zu ziehen.

### 3.4 Türkische und osteuropäische Migrantinnen

Frauen aus beiden Migrantinnengruppen haben deutlich häufiger als der Durchschnitt der weiblichen Bevölkerung Deutschlands körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt. Während in der Hauptuntersuchung 40% der befragten Frauen angaben, körperliche oder sexuelle Gewalt (oder beides) seit dem 16. Lebensjahr erlebt zu haben, waren es bei den Frauen osteuropäischer Herkunft 44% und bei den Frauen türkischer Herkunft mit 49% fast die Hälfte aller Befragten<sup>45</sup>.

<sup>45</sup> Die folgenden Aussagen beziehen sich auf insgesamt 397 Interviews mit türkischen und 862 Interviews mit osteuropäischen Migrantinnen; von diesen Interviews wurden jeweils 250 im Rahmen der türkisch-russischen Zusatzbefragung und der Rest im Rahmen der Hauptuntersuchung in deutscher Sprache erhoben. Die Daten der Teilstichproben werden im Folgenden verglichen mit dem Durchschnitt der weiblichen Bevölkerung in Deutschland, der durch die Stichprobe aller 10.264 Befragten der Hauptuntersuchung repräsentiert wird.

Bei der Feinanalyse nach Gewaltformen zeigte sich, dass vor allem türkische Migrantinnen mehr körperliche Gewalt seit dem 16. Lebensjahr erlebt haben (46% im Vergleich zu 37% bei den Frauen der Hauptuntersuchung) und osteuropäische Frauen mehr sexuelle Gewalt angegeben haben (17% vs. 13% bei Frauen der Hauptuntersuchung; vgl. Tabelle 2), wobei letzteres möglicherweise auch mit kulturellen Unterschieden in der Benennung von sexueller Gewalt in Zusammenhang steht.

Bei Gewalt in Paarbeziehungen fällt vor allem die hohe Betroffenheit türkischer Frauen auf, die deutlich über dem Durchschnitt der weiblichen Bevölkerung in Deutschland liegt. So hatten in der Hauptuntersuchung insgesamt 25% der Frauen angegeben, Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt zu haben, während Frauen türkischer Herkunft dies zu 38% angaben; die Frauen osteuropäischer Herkunft unterschieden sich mit einem Anteil von 28% dagegen kaum von den Befragten der Hauptuntersuchung.

Sichtbar wurde auch, dass die türkischen Migrantinnen nicht nur häufiger von körperlicher Gewalt betroffen waren, sondern auch schwerere Formen und Ausprägungen von körperlicher Gewalt erlitten haben. So waren bezogen auf die erlebten Gewalthandlungen die Anteile der Betroffenen, die verprügelt, gewürgt, mit einer Waffe bedroht oder denen eine Ermordung angedroht wurde, bei den türkischen Migrantinnen jeweils fast doppelt so hoch wie bei den von körperlicher Gewalt betroffenen Frauen der Hauptuntersuchung.

Beide Migrantinnengruppen haben zudem häufiger Verletzungsfolgen durch körperliche Gewaltsituationen erlitten als die Betroffenen der Hauptuntersuchung. So haben bei den osteuropäischen Migrantinnen 61% und bei den türkischen Migrantinnen 64% der von körperlicher Gewalt betroffenen Frauen Verletzungsfolgen genannt, während es bei den Befragten der Hauptuntersuchung 55% waren. Auch bei sexueller Gewalt gaben die türkischen Migrantinnen massivere Formen von sexueller Gewalt (vollendete Vergewaltigungen) an, die häufiger mit Verletzungsfolgen verbunden waren. Bei den türkischen Migrantinnen, die insgesamt auch mehr Situationen von körperlicher Gewalt in den letzten fünf Jahren erlebt haben als Frauen der Hauptuntersuchung und osteuropäische Migrantinnen, lag zudem der Anteil der Mehrfachviktimsierten deutlich höher<sup>46</sup>. Dies steht auch mit der höheren Betroffenheit durch Gewalt in Familie und Partnerschaft bei den türkischen Migrantinnen in Zusammenhang.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass alle Untersuchungsbefunde auf sehr hohe Betroffenheiten insbesondere der türkischen Migrantinnen durch körperliche und sexuelle Gewalt in Paarbeziehungen und in der Familie hindeuten, und dass Frauen osteuropäischer Herkunft demgegenüber stärker durch sexuelle Gewalt durch fremde oder kaum bekannte Täter bzw. durch Täter im Kontext der Arbeitssituation betroffen zu sein scheinen.

Bei der Analyse von psychischer Gewalt deutet sich an, dass Migrantinnen insgesamt, türkische Migrantinnen aber noch mehr als osteuropäische Migrantinnen, psychische Gewalt durch fremde oder kaum bekannte Täter erleben und dass es sich hier in stärkerem Maße um

<sup>46</sup> So lag bei den türkischen Frauen, die in den letzten 5 Jahren körperliche Gewalt erlitten haben, der Anteil der Mehrfachviktimsierten bei 71%, bei den osteuropäischen Migrantinnen bei 53% und bei den Befragten der Hauptuntersuchung bei durchschnittlich 60%.

rassistisch oder ausländerfeindlich akzentuierte psychische Gewalt handeln könnte. So gaben 61 % der türkischen Migrantinnen und 54 % der osteuropäischen, aber nur 42 % der überwiegend deutschen Befragungsgruppe der Hauptuntersuchung an, psychische Gewalt durch wenig oder nicht bekannte Personen im öffentlichen Raum erlebt zu haben.

54 % der türkischen und 46 % der osteuropäischen Migrantinnen, aber nur 26 % der befragten Frauen der Hauptuntersuchung gaben an, aufgrund des Geschlechts, des Alters oder der Herkunft benachteiligt oder schlecht behandelt worden zu sein.

Als besondere Problematik für türkische Migrantinnen deutet sich in Zusammenhang mit Familien- und Paarbeziehungen das Thema Zwangsverheiratung an, zu dem knapp 150 der zusätzlich befragten türkischen Migrantinnen, die verheiratet sind oder waren, in einem Zusatzbogen Auskunft gegeben haben. Von den 143 Frauen, die mit einem türkischen Partner verheiratet sind oder waren, haben etwa drei Viertel den Partner vor der Heirat kennen gelernt und ein Viertel (25 %) nicht. Bei etwa der Hälfte der Frauen war der Partner von Verwandten ausgewählt worden; 75 % dieser Frauen waren mit der Wahl einverstanden, 23 % hätten den Partner lieber selbst ausgewählt, und knapp 3 % machten dazu keine Angaben. Etwa ein Viertel der Frauen, deren Partner durch die Verwandten ausgewählt wurde, waren vor der Eheschließung nicht nach ihrer Meinung zu dem zukünftigen Ehepartner gefragt worden, und 17 % hatten zum Zeitpunkt der Eheschließung das Gefühl, zu dieser Ehe gezwungen zu werden. Auch hier deuten sich Formen von psychischer Gewalt gegenüber türkischen Migrantinnen an, die einer weiteren wissenschaftlichen Klärung und ggf. einer spezifischen Unterstützung bedürfen. Eine höhere Betroffenheit zwangsverheirateter türkischer Frauen durch Partnergewalt konnte anhand der vorliegenden Daten allerdings nicht festgestellt werden.

## IV.

### Zentrale Ergebnisse der Gruppendiskussionen zum Hilfe- und Unterstützungsbedarf gewaltbetroffener Frauen

#### 4.1 Methode und Anlage der Untersuchung

In den qualitativen Gruppendiskussionen mit Frauen, die von Gewalt betroffen sind oder waren, sollte der Unterstützungs- und Hilfebedarf gewaltbetroffener Frauen entlang der Forschungsschwerpunkte häuslicher Gewalt durch Partner einerseits und sexualisierter Gewalt durch Fremde oder Bekannte andererseits untersucht werden. Neben konkreten Vorschlägen zur Verbesserung des Hilfe- und Unterstützungsangebots bei psychischer, physischer und sexueller Gewalt wurden innerhalb des Schwerpunktes der häuslichen Gewalt insbesondere folgende Themenbereiche in den Blick genommen: Die Möglichkeit der Beendigung der Gewalt innerhalb einer gewaltbelasteten Beziehung oder durch Trennung, die besondere Situation von Frauen mit Kindern, Frauen mit Migrationshintergrund und Frauen im ländlichen Raum, die Frage nach Grenzen und Grenzziehungen und die Frage nach psychischer Gewalt in Paarbeziehungen.

In verschiedenen Städten Deutschlands, in Ost und West, wurden sieben unterschiedlich zusammengesetzte, leitfadengestützte Fokus-Gruppendiskussionen mit jeweils sechs bis elf Frauen durchgeführt, die von körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt betroffen sind oder waren. Die Diskussionsteilnehmerinnen wurden zum einen aus der Hauptuntersuchung, zum anderen über Kontakte zu Frauenhäusern, Beratungsstellen, Aushänge und Zeitungsanzeigen gewonnen. Hinsichtlich ihres Bildungs- und Einkommenshintergrundes und ihres Alters waren die Gruppen heterogen zusammengesetzt, ebenso wie hinsichtlich ihrer Erfahrung mit professioneller Unterstützung.

#### 4.2 Ergebnisse zum Kontext häuslicher Gewalt

##### **I Psychische und sexualisierte Gewalt sind relevante Aspekte bei häuslicher Gewalt.**

Die Schilderungen von Frauen zu Problemen im Kontext häuslicher Gewalt machten über die einzelnen Themen und Gruppen hinweg deutlich, wie groß die Belastung durch und der Unterstützungsbedarf bei psychischer und sexualisierter Gewalt in Partnerschaften sind. Mehrere Frauen beschrieben psychische Gewalt in Paarbeziehungen als eine Form von „Gehirnwäsche“, die sie von ihrem eigenen Empfinden entfremde, ihr Selbstbewusstsein zerstöre, sie „verrückt“ mache. Viele hätten psychische Gewalt nicht von Anfang an als solche wahrgenommen und ihre Beziehung lange Zeit wie durch einen Filter erlebt.



Die Schilderungen zu sexualisierter Gewalt in Paarbeziehungen zeigten, dass die Frauen neben massiven Formen sexualisierter Gewalt auch subtilere Formen sexualisierter Übergriffe erlebten. Hierzu zählten unter anderem das Bestehen auf Geschlechtsverkehr, auch wenn die Frau dazu kein Bedürfnis hat, und das Beharren auf Praktiken, die der Frau unangenehm sind. Einerseits werden diese Handlungen als sehr belastend empfunden, andererseits zum Teil auch als „normales“ männliches (Beziehungs-)Verhalten eingestuft, was es den betroffenen Frauen erschwert, sich gegen diese abzugrenzen oder sich zur Wehr zu setzen.

Die einzelnen Gewaltformen körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt wurden als eng miteinander verwoben beschrieben, und die Grenze, wo welche Art der Gewalt anfängt, erscheint fließend. Die Ergebnisse der Gruppendiskussionen verweisen darauf, dass die Bedeutung und die Auswirkung psychischer und sexualisierter Gewalt in Paarbeziehungen nicht zu unterschätzen sind.

### **I Es bestehen innere und äußere Hindernisse bei der Unterstützungssuche.**

Quer zu den einzelnen Gewaltformen beschrieben die Frauen innere und äußere Hindernisse einer Unterstützungssuche. In mehreren Gruppendiskussionen wurde deutlich, wie bestimmte Beziehungsmuster, die sich an traditionellen Beziehungskonzepten orientieren, dazu beitragen können, Gewalt aufrechtzuerhalten und zu stabilisieren. Aspekte wie weibliche Selbstaufgabe, Beschränkungen der Unabhängigkeit der Frau durch den Partner, das Einnehmen einer Art „Mutterrolle“ gegenüber dem Partner, Schuldzuweisung für die Gewalt durch den Partner und Verantwortungsübernahme durch die Frau wurden in diesem Kontext von den Teilnehmerinnen benannt.

Einige Frauen schilderten, wie sie lange Zeit verleugneten, dass ihnen Gewalt angetan werde. Sie hatten Schwierigkeiten, sich selbst gegenüber zuzugeben, dass diese Gewalt nichts mit Liebe zu tun habe. Auswege wurden nicht erkannt oder nicht gesehen. Gewalterfahrung kann, so zeigten die Diskussionen, durch andere Probleme verdeckt werden, etwa wenn die Problematik der Gewaltbereitschaft des Mannes in den Hintergrund gerückt wird und die Frau sich stattdessen auf seine Alkoholabhängigkeit als Hauptproblem konzentriert. Zum Teil beschrieben die Teilnehmerinnen, wie diese Verleugnungen durch die Täter, aber auch durch Dritte wie z. B. die eigene Familie unterstützt wurden, um den Anschein einer glücklichen Familie aufrecht zu erhalten.

Hindernisse bei der Suche nach Unterstützung wurden darüber hinaus in mehreren Fällen in der Bedrohlichkeit des Täters, in seiner extremen Kontrolle und der sozialen Isolation der Frauen gesehen. Diese gewaltbetroffenen Frauen mussten aufgrund der ständigen Bedrohung oft eine Fluchtgelegenheit abwarten (insbesondere bei Arbeitslosigkeit und ständiger Präsenz des Partners).

Im Zusammenhang mit Gewalt und Isolation schilderten einige Teilnehmerinnen auch, wie es ihnen aufgrund von Identifikationen mit dem Täter schwer gefallen sei, die Perspektive zu wechseln und eine Alternative zur gewaltförmigen Beziehung zu sehen. Aus Angst, den Partner verlassen zu müssen, hatten sich die Frauen zum Teil nicht an Unterstützungsangebote gewendet.

### **| Kinder in Misshandlungsbeziehungen brauchen besondere Unterstützung.**

Die Schilderungen der Frauen bezüglich ihrer eigenen Kinder weisen – wie auch die Ergebnisse der repräsentativen Hauptuntersuchung – auf die hohe Betroffenheit von Kindern als Zeuginnen und Zeugen häuslicher Gewalt gegen die Mutter und als direkte Opfer von Kindesmisshandlung hin. Deutlich wurde aber auch, dass der Wunsch, Kindern ein gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen, Mütter darin bestärken kann, sich aus einer gewaltförmigen Beziehung zu befreien.

Aus den Diskussionen ging hervor, dass Frauen dazu neigen können, aufgrund der eigenen Viktimisierung und auch aufgrund von Schuldgefühlen die Auswirkungen der Gewalt auf ihre Kinder lange Zeit zu verleugnen. Einige Teilnehmerinnen beschrieben, dass der Umgang des Täters mit den Kindern nach der Trennung sowohl für die Kinder als auch für die Frauen eine hohe Belastung und Gefährdung darstellen kann.

### **| Beendigung der Gewalt und Trennung sind große Herausforderungen.**

Auch wenn einige der Teilnehmerinnen Beratungsangebote wünschen, die für das Angebot ausdrücklich keine Trennung voraussetzen, so wurde in einer Diskussion über Möglichkeiten der Beendigung der Gewalt deutlich, dass diese Beendigung innerhalb einer Beziehung zumeist nicht für möglich gehalten wurde.

Um Gewalt im Vorfeld zu verhindern, schätzten viele Teilnehmerinnen es als unerlässlich ein, dem Partner grundsätzlich von Anfang an zu zeigen, was für sie akzeptables Verhalten sei und was nicht. Frauen finde es oft schwer, Grenzen zu setzen. Einige Teilnehmerinnen wünschten sich, dass Mädchen in Kindergärten und Schulen und Frauen durch Öffentlichkeitsarbeit darin bestärkt würden, „nein“ zu sagen und zu lernen, auf ihre Bedürfnisse zu achten.

Es wurde deutlich, dass mit einer Trennung die Gewalt in Form von Psychoterror oder körperlicher Gewalt nicht immer beendet ist. Daher empfanden einige Teilnehmerinnen den Schutz, den staatliche Institutionen wie Polizei und Gerichte ihnen in diesen Situationen boten, als nicht ausreichend, gerade bei einer erhöhten Gefährlichkeit und Bedrohungen durch den Täter.

### **| Das soziale Umfeld ist ein wichtiger Faktor für Hilfe und Prävention.**

Die Gruppendiskussionen zeigen grundsätzlich die Notwendigkeit einer unterstützenden Einmischung Dritter auf. Das soziale Umfeld scheint bei der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht eine große Rolle zu spielen. So kann das Verhalten von Freundinnen/Freunden, Eltern und anderen Personen, die sie ins Vertrauen ziehen, etwa auch von Pfarrern und Nachbarinnen, einen Impuls zum Ausharren um jeden Preis, aber auch das Signal zum Verlassen unaushaltbarer Zustände geben.

### **I Ärztinnen und Ärzte haben eine zentrale Rolle bei der Unterstützung der Frauen.**

Die Gruppendiskussionen zeigen – wie auch die repräsentative Hauptuntersuchung –, dass Ärzte und Ärztinnen in vielen Fällen entscheidende Ansprechpersonen für gewaltbetroffene Frauen sind. Nicht immer scheinen diese aber die Relevanz der Gewaltproblematik hinter den Symptomen zu erkennen; auch bei einer Offenlegung der Situation durch die Frauen reagieren offenbar nicht alle immer in wünschenswertem Umfang angemessen. Untersuchungsteilnehmerinnen wiesen anhand von mehreren und teilweise drastischen Beispielen auf problematische medikamentöse Behandlungen mit Psychopharmaka in Fällen häuslicher Gewalt hin, die sie teilweise jahrelang in Gewaltsituationen verharren ließen oder die auch gesundheitliche Schäden zur Folge hatten. Andere hingegen erfuhren durch das behutsame und mit Beratung zu konkreten Unterstützungsmöglichkeiten verbundene Ansprechen eines möglichen Gewaltproblems durch Ärztinnen und Ärzte den entscheidenden Anstoß zur Veränderung ihrer Situation.

### **I Polizeiliche Interventionen werden – trotz ihrer Potenziale – als hochschwellige Maßnahme empfunden.**

Die Gruppendiskussionen zeigen, dass eine polizeiliche Intervention von betroffenen Frauen als relativ hochschwellige Interventionsmaßnahme wahrgenommen wird. Viele Frauen sagten von sich, dass sie die Polizei nicht einschalten würden. Neben der Sichtweise, dass dies das Ende der Beziehung bedeute und ein Eingeständnis ihres Scheiterns sei, spielten die Angst vor einer Fehleinschätzung der Situation durch die Polizei, aber auch einzelne konkrete schlechte Erfahrungen mit der Polizei eine Rolle.

Die Teilnehmerinnen wurden gebeten, die ihnen vorgestellten Interventionsmaßnahmen im Rahmen von polizeilichem Platzverweis und zivilrechtlichem Gewaltschutzgesetz zu beurteilen. Einzelne Frauen hatten Erfahrung mit der konkreten Anwendung dieser rechtlichen Möglichkeiten in ihrem Fall. Platzverweis und Wegweisung wurden in den Gruppendiskussionen trotz großer Skepsis – unter anderem bezüglich der tatsächlichen Durchsetzung der Maßnahmen – insgesamt als hilfreich eingeschätzt. Gleichzeitig wurde betont, dass diese Maßnahmen nicht für alle gewaltbetroffenen Frauen in Frage kämen; neben den oben genannten generellen Hindernissen für eine Inanspruchnahme der Polizei, die auch im Hinblick auf die neuen Interventionsstrategien wirksam sind, wurden in Bezug auf bestimmte Tätertypen von den Frauen Zweifel daran geäußert, ob diese polizeiliche Anordnungen befolgen würden und dass durch die Intervention eine Bedrohung der Frau abgewendet werden könne.

### **I Auch das Hilfesystem ist gefordert.**

Mehrere Teilnehmerinnen mit Frauenhauserfahrung machten deutlich, dass es in manchen Fällen keine Alternative zu einem Frauenhausaufenthalt gebe, z. B. wenn Frauen befürchten müssten, dass sich der Täter nicht an eine Wegweisung halten würde. Insgesamt wurde die Unterstützungsmöglichkeit durch ein Frauenhaus positiv bewertet. Wert legten einige Frauen jedoch darauf, dass angesichts der hohen Belastungen eine intensivere psychologische Betreuung für Frauen und Kinder und noch umfassendere praktische Hilfen im Frauenhaus (etwa bei der Kinderbetreuung und in extremen psychischen Belastungssituationen) angeboten würden.

Für den Bereich der *Beratung* zeigt sich, dass der Notfallcharakter des Unterstützungsbedarfs bei häuslicher Gewalt mitunter zu wenig berücksichtigt wird. Aus Sicht einiger gewaltbetroffener Frauen sollte auch die Möglichkeit einer akuten Hilfe in Krisensituationen bestehen. Außerdem wurde als wichtig erachtet, dass Beraterinnen und Berater für die Problematik häuslicher Gewalt qualifiziert seien.

Zusammenhänge häuslicher Gewalt erkennen zu können, sei auch in anderen Institutionen (z. B. in Jugendämtern) für die Einschätzung der Problemlagen betroffener Frauen erforderlich. Es zeigte sich in den Berichten der Frauen, dass sie zum Teil selbst für die Gewalt verantwortlich gemacht und ihnen die „Lösung“ aufgetragen wurde. Bezogen auf den *psychotherapeutischen Bereich* werteten Frauen mit Therapieerfahrungen Paar- und Familientherapien als problematisch, unter anderem wenn die gewalttätigen Partner die in der Therapiesitzung besprochenen Aspekte im Nachhinein gegen die Frauen verwendeten und dies teilweise zu weiterer Gewalt führte.

Niedrigschwellige Angebote, wie beispielsweise die Einrichtung einer deutschlandweiten Telefon-Hotline mit einer einheitlichen, allgemein bekannten Notrufnummer, die ‚rund um die Uhr‘ erreichbar ist, werden von allen Teilnehmerinnen als sehr hilfreich eingeschätzt. Auch die Möglichkeit, dass gewaltbetroffene Frauen nicht den ersten Schritt gehen müssen, um Hilfe zu erhalten, sondern dass ihnen proaktiv Hilfe angeboten wird, wie zum Beispiel durch die Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern oder Niedersachsen, erscheint den Betroffenen grundsätzlich sehr hilfreich.

### 4.3 Ergebnisse zum Kontext sexualisierter Gewalt durch fremde oder bekannte Täter

#### **I Bei sexualisierter Gewalt bestehen besondere Hemmschwellen bei der Suche nach Unterstützung.**

Die von sexualisierter Gewalt durch Fremde oder Bekannte betroffenen Frauen äußerten, dass ihnen oftmals bestehende Hilfsangebote wie Notrufe oder andere Beratungsstellen kaum bekannt seien und dass sie sich im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit eine Aufklärung über die psychischen Folgen sexualisierter Gewalt und die Art der angebotenen Hilfe wünschen würden. Vielfach schien eine Unterstützungssuche davon abzuhängen, ob sich die Frauen für die Tat mitverantwortlich fühlten oder aber die Schuldzuschreibungen des Täters bzw. anderer übernahmen.

Ein weiteres Hemmnis der Unterstützungssuche scheint mit der Erwartung und Erfahrung der Betroffenen zusammenzuhängen, dass ihnen nicht geglaubt und stattdessen Misstrauen und mangelndes Verständnis entgegen gebracht wird. Dies gelte insbesondere dort, wo Frauen schon in ihrer Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erlebt und keine Hilfe oder Verständnis erhalten hätten, und/oder wo den Frauen der Täter bekannt sei.

### Die polizeiliche Intervention ist weiter zu verbessern.

Im polizeilichen Bereich wurden in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um das Thema Gewalt gegen Frauen in die Aus- und Fortbildungen aufzunehmen. In den Gruppendiskussionen und auch in der Hauptuntersuchung wurden jedoch, im Unterschied zu positiven Entwicklungen bei körperlicher Gewalt, für den Kontext sexueller Gewalt noch keine positiven Auswirkungen in Richtung einer Zufriedenheit der Frauen mit der Polizei bei Fällen sexualisierter Gewalt sichtbar, selbst wenn nur jene Fälle einbezogen werden, die in den letzten Jahren verübt wurden.

Die Schilderungen der Teilnehmerinnen mit Erfahrungen in diesem Bereich verweisen darauf, dass ihnen von polizeilicher Seite nicht immer mit der notwendigen Sensibilität begegnet worden ist. Sie schienen auf Misstrauen zu stoßen, fühlten sich nicht ernst genommen, teilweise auch respektlos und ironisch-distanziert behandelt. Diese Kritik schließt auch weibliche Polizeibeamte ein. Die betroffenen Frauen wünschten sich hier Umgehensweisen, die den mit den Taten einhergehenden besonderen Verletzungen und psychischen Belastungen von Gewaltopfern besser gerecht werden. Auch berichteten einige Frauen, dass sie zwar auf den Anspruch, von Polizeibeamtinnen vernommen zu werden, hingewiesen wurden, dass diese aber nicht verfügbar waren. Die tatsächliche Verfügbarkeit spezifisch geschulter weiblicher Kräfte bei der Polizei und bei der ärztlichen Untersuchung in Fällen von sexueller Gewalt gegen Frauen, wie auch die Möglichkeit einer Begleitung durch eine vertraute Person scheinen wichtige Voraussetzungen zu sein, um die Belastungen für die Betroffenen zu vermindern. Des Weiteren wiesen die Teilnehmerinnen auf häufige Bedrohungen durch die Täter nach der Tat hin, vor allem bei bekannten Tätern, um die Frauen an einer Anzeige zu hindern.

### Das soziale Umfeld und das Hilfesystem sind gefordert.

Die Bedeutsamkeit von Ansprechpersonen ihres sozialen Umfeldes für die Unterstützungssuche wurde auch bei den Betroffenen von sexueller Gewalt deutlich. Dem sozialen Umfeld sei eine wichtige Rolle zugekommen, wenn es darum gehe, die betroffene Frau nach der Gewaltsituation, eventuell in einem Schockzustand und dem Empfinden größter Schutzlosigkeit, nicht allein zu lassen. Für den Bewältigungsprozess nach sexualisierter Gewalt scheint es äußerst wichtig, diese Kontrasterfahrung zu machen und Schutz und Geborgenheit durch andere Menschen zu erleben. Die Diskussion verdeutlichte allerdings auch, dass nicht alle Betroffenen auf Menschen zurückgreifen können, die diese Unterstützung geben können. Einige betroffene Frauen schlugen hier die Einrichtung von Krisenhäusern vor.

Als lückenhaft aufgrund der eingeschränkten Öffnungszeiten wird die akute Unterstützung durch Beratung erlebt. So ließen sich aus der Erfahrung der betroffenen Frauen kaum Möglichkeiten einer notwendigen direkten Krisenintervention finden. Hier wären aus Sicht der Frauen die Einrichtung einer Notfallhilfe durch Fachkräfte des psychosozialen Bereichs und die Einrichtung eines 24-Stunden-Notrufes sinnvoll.

Insgesamt lag den von sexueller Gewalt betroffenen Teilnehmerinnen eine Aufklärung der Öffentlichkeit über sexualisierte Gewalt besonders am Herzen. Das öffentliche Bild sexualisierter Gewalt – die überfallsartige Vergewaltigung durch einen Fremdtäter nachts in der Öffentlichkeit – müsse dahingehend korrigiert werden, dass auch die Gewalt durch bekannte Täter als Vergewaltigung mit entsprechenden Folgen für das Opfer benannt und problematisiert werde.

## V. Abschließende Bemerkungen

Die erste große repräsentative bundesdeutsche Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland und ihre zusätzlichen Untersuchungsteile konnten insgesamt ein großes Ausmaß von Gewalt gegen Frauen sichtbar machen. Im Vergleich mit den zugänglichen europäischen Prävalenzuntersuchungen ist ein mittleres bis hohes Gewaltausmaß feststellbar, wobei eine Basis für direkte internationale Vergleiche erst noch geschaffen werden muss.

Gewalt gegen Frauen findet überwiegend im häuslichen Bereich statt; ein Großteil der Gewalt wird durch – zumeist männliche – Beziehungspartner ausgeübt; nur zum kleineren – wenn auch nicht unbedeutenden – Teil handelte es sich um Gewalt durch wenig oder nicht bekannte Täter im öffentlichen Raum.

Die Studie konnte besondere Risikosituationen und -gruppen, die verstärkt von Gewalt betroffen sind, identifizieren, zeigt aber insgesamt auf, dass Gewaltbetroffenheit nicht auf bestimmte Gruppen oder Schichten begrenzt ist. Eine intensiviertere Beschäftigung mit sogenannten Risikofaktoren und spezifischen Gewaltbetroffenheiten enthält jedoch wichtige Hinweise für die Prävention von Gewalt und die Verbesserung von gezielter Hilfe, Unterstützung und Schutz für Frauen in Gewaltsituationen.

Die Befunde legen einen Handlungs- und Unterstützungsbedarf für gewaltbetroffene Frauen nahe, aber auch die Notwendigkeit, mehr Anstrengungen in Richtung einer frühzeitigeren Intervention, Unterstützung und Prävention zu unternehmen.

Neben der Betroffenheit durch körperliche Gewalt sollte dabei gerade auch der sexuellen und der psychischen Gewalt – innerhalb und außerhalb von Paarbeziehungen – eine erhöhte Aufmerksamkeit zukommen, vor allem wegen der erheblichen psychischen, psychosozialen und gesundheitlichen Folgen, die mit diesen Gewaltformen häufig verbunden sind.

Der Auf- und Ausbau von möglichst niedrigschwelliger Hilfe und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen, eine stärkere Ausdifferenzierung der Angebote entlang von besonders betroffenen Risikogruppen und spezifischen Bedarfen, aber auch gezielte Öffentlichkeitsarbeit zum Abbau von Vorurteilen und zur Verbreitung von Informationen über mögliche Hilfe und rechtliche Intervention können langfristig dem Problem entgegenwirken und zum Abbau von Gewalt gegen Frauen beitragen.

Parallel dazu wird auch ein verstärkter Schutz von Kindern vor körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt ein wichtiger Baustein zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Gewalt im Geschlechterverhältnis sein. Damit ist zum einen der Schutz der Kinder vor Gewalt angesprochen, die heute in gewaltförmigen Beziehungen aufwachsen, zum anderen aber auch das Ergebnis, dass Frauen ein weitaus größeres Risiko haben, als Erwachsene Gewalt (durch Partner) zu erleben, wenn sie als Kind Gewalt in nahen Beziehungen oder – unabhängig vom Täter-Opfer-Kontext – sexuelle Gewalt erlebt haben.

Die reichhaltigen Daten, die im Rahmen der vorliegenden Studie erhoben wurden, sollten in den nächsten Jahren weiter differenziert ausgewertet und analysiert werden, um die Themenbereiche Intervention, Prävention, Hilfe/Unterstützung, Migrantinnen, Gewalt und Gesundheit sowie die Kosten der Gewalt noch genauer auszuleuchten. Zugleich sollten sie eine Diskussion darüber anstoßen, wo Gewalt beginnt und wie viele Gesichter sie hat.



## Literaturverzeichnis

- British Crime Survey 1996**, veröff. in: **Mirrlees-Black, Catriona (1999)**: Domestic violence: Findings from a new British Crime Survey self completion questionnaire. London: Home Office Research Study 191.
- British Crime Survey (2004), Teiluntersuchung**: Walby, Sylvia/Allen, Jonathan: Domestic violence, sexual assault and stalking: Findings from the British Crime Survey. London: Home Office Research Study 276.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1999)**: Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Bonn.
- Dackweiler, Regina/Schäfer, Reinhild (Hg., 2002)**: Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. Frankfurt am Main.
- Christiansen, E./Koch-Nielsen, I. (1992)**: Vold ude og hjemme [Violence against Women]. Copenhagen, Denmark: Socialforskningsinstituttet. (Zitiert nach Hagemann-White 2001)
- Gillioz, L./de Puy, J./Ducret, V. (1997)**: Domination et violence envers la femme dans le couple. [Domination and violence towards women within the couple]. Lausanne.
- Hagemann-White, Carol (2001)**: European Research on the Prevalence of Violence against Women. In: Violence against Women, Vol 7, No. 7, Juli 2001, 732-759.
- Hagemann-White, Carol/Bohne, Sabine/Micus, Christiane (2001)**: Materialien zur Vorbereitung einer europäisch vergleichbaren Prävalenzuntersuchung zu Gewalt gegen Frauen in der Bundesrepublik Deutschland. Osnabrück.
- Hagemann-White, Carol/Bohne, Sabine (2002)**: Versorgungsbedarf und Anforderungen an Professionelle im Gesundheitswesen im Problembereich Gewalt gegen Frauen. Expertise für die Enquetekommission „Zukunft einer frauengerechten Gesundheitsversorgung in NRW“: Osnabrück/Düsseldorf.
- Heiskanen, Markku/Piispa, Minna/Hope, Faith (1998)**: Battering – A National Victim Survey on Men's Violence against Women in Finland. Helsinki.
- Holzbecher, Monika/Braszeit, Anne/Müller, Ursula/Plogstedt, Sibylle (1991)**: Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Schriftenreihe des BMJFFG Band 260. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.
- Lourenco, Nelson/Lisboa, Manuel/Pais, Elza (1997)**. Violencia contra as mulheres. [Violence against Women]. Lisboa. (Zit. n. Hagemann-White 2001).

**Minssen, Angela/Müller, Ursula (1995):** Wann wird ein Mann zum Täter? Psycho- und Soziogenese von männlicher Gewaltbereitschaft gegenüber Frauen – Eine Literaturobwohlwertung, Schriftenreihe des Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann NRW, Duisburg.

**Kelleher, Patricia/O'Connor, Monica (1995):** Making the links. Towards an integrated strategy for the elimination of violence against women in intimate relationships with men. Dublin.

**Ohms, Constance (2000):** Gewalt gegen Lesben. Berlin.

**Römkens, Renee (1997):** Prevalence of Wife Abuse in the Netherlands. Combining Quantitative and Qualitative Methods in Survey Research. In: Journal of Interpersonal Violence, 1/1997, 99-125.

**Schröttle, Monika (1999):** Politik und Gewalt im Geschlechterverhältnis. Eine empirische Untersuchung über Ausmaß, Ursachen und Hintergründe von Gewalt gegen Frauen in ostdeutschen Paarbeziehungen vor und nach der deutsch-deutschen Vereinigung. Bielefeld.

**Wetzels, Peter/Greve, Werner/Mecklenburg, Eberhardt/Bilky, Wolfgang/Pfeiffer, Christian (1995):** Kriminalität im Leben alter Menschen. Eine altersvergleichende Untersuchung von Opfererfahrungen, persönlichem Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht. Schriftenreihe des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 105. Bonn.

**Wetzels, Peter/Pfeiffer, Christian (1995):** Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und im privaten Raum. Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992. KFN-Forschungsberichte Nr. 37, Hannover.

## Anhang

### Übersicht:

Zusammenfassung der Ergebnisse zur Prävalenz von Gewalt gegen Frauen aus verschiedenen europäischen Untersuchungen

Land	Gewaltprävalenz unabhängig vom Täter-Opfer-Kontext			Gewalt in Paarbeziehungen		
	Körperliche Gewalt	Sexuelle Gewalt	Körperliche und/oder sexuelle Gewalt	Körperliche Gewalt	Sexuelle Gewalt	Körperliche und/oder sexuelle Gewalt
Deutschland 2004 (vorliegende Studie)	37%	13%	40%	23%	7%	25%
Niederlande 1986				26%	7%	
Island 1996	25%	5%				14%
Portugal 1995	14%	25%		14-18%	ca. 1%	ca. 18%
British Crime Survey 1996				23-26%	2%	
British Crime Survey 2004		17% (4% Vergewaltigung)		21%		
Finnland 1997*	30%	29%	40%	20% (aktueller Partner) 45% (früherer Partner)	6% (aktueller Partner) 19% (früherer Partner)	32%
Schweiz 1997				13%	23%	21%
Irland 1996					4%	10%
Belgien 1998					17%	
Frankreich 2003	17%	5% ab 18. Lebensjahr				
Schweden 2001*	25%	5% (Zwang) 34% (breitere Definition)	46%	7% (aktueller Partner) 28% (früherer Partner)	3% (aktueller Partner) 16% (früherer Partner)	11% (aktueller Partner) 35% (früherer Partner)
Dänemark 1991	19%					13-14%

\* Die Daten zu Gewalt durch aktuelle Partner beziehen sich nur auf Frauen, die aktuell in einer Paarbeziehung leben; diejenigen zu Gewalt durch frühere Partner nur auf Frauen, die früher einen Partner hatten. Die Anteile sind durch diese unterschiedlichen Fallbasen relativ hoch und nicht direkt mit anderen Untersuchungen vergleichbar.

## Einstiegsfragen und Itemlisten zur Instrumentalisierung von Gewalt im Hauptfragebogen

### Einstiegsfrage 1 zur Erfassung von körperlicher Gewalt im mündlichen Fragebogen

Manchmal werden Menschen körperlich angegriffen oder geraten in körperliche Auseinandersetzungen. Wie häufig haben Sie persönlich seit dem Alter von 16 Jahren Situationen erlebt, in denen jemand Sie körperlich angegriffen hat, Sie zum Beispiel geschlagen, geohrfeigt, an den Haaren gezogen, getreten oder mit einer Waffe oder einem Gegenstand bedroht hat? Häufig, gelegentlich, selten, nur einmal oder nie?

### Itemliste 1 zur Erfassung von körperlicher Gewalt im mündlichen Fragebogen

#### Jemand hat ...

- | mich wütend weggeschubst.
- | mir eine leichte Ohrfeige gegeben.
- | mich gebissen oder gekratzt, so dass es mir weh tat oder ich Angst bekam.
- | meinen Arm umgedreht, so dass es mir weh tat.
- | mich schmerzhaft getreten, gestoßen oder hart angefasst.
- | mich heftig weggeschleudert, so dass ich taumelte oder umgefallen bin.
- | mich heftig geohrfeigt oder mit der flachen Hand geschlagen.
- | etwas nach mir geworfen, das mich verletzen könnte.
- | mich mit etwas geschlagen, das mich verletzen könnte.
- | mir ernsthaft gedroht, mich körperlich anzugreifen oder zu verletzen.
- | mir ernsthaft gedroht, mich umzubringen.
- | mit den Fäusten auf mich eingeschlagen, so dass es mir weh tat oder ich Angst bekam.
- | mich verprügelt oder zusammengeschlagen.
- | mich gewürgt oder versucht, mich zu ersticken.
- | mich absichtlich verbrüht oder mit etwas Heißem gebrannt.
- | mich mit einer Waffe, zum Beispiel einem Messer oder einer Pistole bedroht.
- | mich mit einer Waffe, zum Beispiel einem Messer oder einer Pistole verletzt.
- | mich auf eine andere Art körperlich angegriffen, die mir Angst machte oder weh tat.

### Einstiegsfrage 2 zur Erfassung von sexueller Gewalt im mündlichen Fragebogen

Im Folgenden geht es um erzwungene sexuelle Handlungen, also solche, zu denen Sie gegen Ihren Willen durch körperlichen Zwang oder Drohungen gezwungen wurden. Das kann zum Beispiel durch Festhalten, Arm umdrehen, Herunterdrücken, Erpressungen oder Drohungen passiert sein, oder dadurch, dass Sie nicht weg konnten, sich nicht wehren konnten oder in einer Abhängigkeitssituation standen. Wie häufig haben Sie seit dem Alter von 16 Jahren solche erzwungenen sexuellen Handlungen erlebt? Häufig, gelegentlich, selten, nur einmal oder nie?

### Itemliste 2 zur Erfassung von sexueller Gewalt im mündlichen Fragebogen

- | Jemand hat mich zum Geschlechtsverkehr gezwungen und ist gegen meinen Willen mit dem Penis oder etwas anderem in mich eingedrungen.
- | Jemand hat gegen meinen Willen versucht, mit dem Penis oder etwas anderem in mich einzudringen, es kam dann aber nicht dazu.
- | Jemand hat mich zu intimen Körperberührungen, Streicheln, Petting und ähnlichem gezwungen.
- | Ich wurde zu anderen sexuellen Handlungen oder Praktiken gezwungen, die ich nicht wollte.
- | Jemand hat mich gezwungen, pornographische Bilder oder Filme anzusehen und sie nachzuspielen, obwohl er/sie wusste, dass ich das nicht wollte.

### Einstiegsfrage 3 zur Erfassung von sexueller Belästigung im mündlichen Fragebogen

Viele Frauen fühlen sich in ihrem Alltag manchmal durch Bemerkungen, Berührungen oder Gesten sexuell bedrängt oder belästigt. Das kann auf der Straße oder an öffentlichen Orten sein, aber auch am Arbeitsplatz, in Ausbildung oder Studium, sowie im Freundes-, Bekannten- oder Familienkreis. Wie häufig haben Sie sich persönlich schon sexuell belästigt oder bedrängt gefühlt? Häufig, gelegentlich, selten oder nie?

### Itemliste 3 zur Erfassung von sexueller Belästigung im mündlichen Fragebogen

Habe schon erlebt, ...

- | dass jemand mich über Telefon, E-Mail oder Brief mit unanständigen oder bedrohlichen Dingen belästigt hat.
- | dass jemand sich vor mir entblößt hat, um mich zu belästigen oder zu erschrecken.
- | dass ich durch Nachpfeifen, schmutzige Bemerkungen oder angestarrt werden belästigt wurde.
- | dass mir jemand durch Kommentare über meinen Körper, mein Privatleben oder sexuelle Anspielungen ein ungutes Gefühl gegeben hat.
- | dass mir jemand ein ungutes Gefühl gegeben hat, indem er mich mehrere Male gefragt hat, ob wir uns treffen könnten.
- | dass mir jemand unnötig nahe gekommen ist, sich zum Beispiel zu nah über mich gebeugt hat oder mich auf eine Weise in eine Ecke gedrängt hat, die ich als aufdringlich empfand.
- | dass jemand mir obszöne Witze erzählt hat und mit mir auf eine Art und Weise gesprochen hat, die ich als sexuell bedrängend empfand.
- | dass jemand mich betatscht oder gegen meinen Willen zu küssen versucht hat.
- | dass jemand mir nachgegangen ist, mich verfolgt oder bedrängt hat, so dass ich es mit der Angst zu tun bekam.
- | dass jemand mir gegenüber in unpassenden Situationen, z. B. auch in Arbeit, Ausbildung oder Studium, aufdringliche sexuelle Angebote gemacht hat.
- | dass jemand mir zu verstehen gegeben hat, dass es nachteilig für meine Zukunft oder mein berufliches Fortkommen sein könnte, wenn ich mich sexuell nicht auf ihn/sie einließe.
- | dass man mir in unpassenden Situationen pornographische Bilder oder Nacktbilder gezeigt hat.
- | Ich habe andere Situationen von sexueller Belästigung erlebt.

**Einstiegsfrage 4 zur Erfassung von psychischer Gewalt im mündlichen Fragebogen**

Nun geht es um Erfahrungen in Ihrem Alltag, die Sie als verletzend oder belastend empfunden haben. Haben Sie schon einmal durch irgendeinen Menschen eine wiederholte Abwertung Ihres Aussehens, Ihrer Art sich zu kleiden, Ihrer Denk-, Handlungs- und Arbeitsweise oder Ihrer Person erfahren? Oder wurden Sie schon einmal regelmäßig gedemütigt, beschimpft, erniedrigt oder lächerlich gemacht?

**Itemliste 4 zur Erfassung von psychischer Gewalt im mündlichen Fragebogen****Habe schon erlebt, ...**

- | dass man mich schwer beleidigt, eingeschüchtert oder aggressiv angeschrien hat.
- | dass man mich auf verletzende Art und Weise lächerlich gemacht, gehänselt, abgewertet oder gedemütigt hat.
- | dass man mich regelmäßig schikaniert oder unterdrückt hat.
- | dass man mir Schlimmes angedroht hat oder mir Angst machte.
- | dass man mich erpresst hat oder mich zu etwas zwingen wollte, was ich nicht wollte.
- | dass man mich verleumdet oder systematisch bei anderen Schlechtes über mich verbreitet hat.
- | dass man mich ausgegrenzt hat oder versucht hat, mich aus einer Gruppe auszuschließen.
- | dass man mich psychisch so stark belastet hat, dass ich es als Psychoterror oder seelische Grausamkeit empfunden habe.

**Einstiegsfrage 5 a/b zur Erfassung von körperlicher und sexueller Gewalt in Paarbeziehungen im schriftlichen Fragebogen**

In Beziehungen kann es manchmal zu handgreiflichen Auseinandersetzungen kommen. Wie häufig haben Sie erlebt, dass Ihr heutiger Partner (oder früherer Partner) Sie körperlich angegriffen hat, sie zum Beispiel geschlagen, geohrfeigt, an den Haaren gezogen, getreten oder mit einer Waffe oder einem Gegenstand bedroht hat? Häufig, gelegentlich, selten, nur einmal oder nie?

**Itemliste 5 zur Erfassung von körperlicher und sexueller Gewalt in Paarbeziehungen im schriftlichen Fragebogen.****Mein Partner hat ...**

- | mich wütend weggeschubst.
- | mir eine leichte Ohrfeige gegeben.
- | mich gebissen oder gekratzt, so dass es mir weh tat.
- | meinen Arm umgedreht, so dass es mir weh tat.
- | mich schmerzhaft getreten, gestoßen oder hart angefasst.
- | mich heftig weggeschleudert, so dass ich taumelte oder umgefallen bin.
- | mich heftig geohrfeigt oder mit der flachen Hand geschlagen.
- | etwas nach mir geworfen, das mich verletzen könnte.
- | mich mit etwas geschlagen, das mich verletzen könnte.
- | mir ernsthaft gedroht, mich körperlich anzugreifen oder zu verletzen.
- | mir ernsthaft gedroht, mich umzubringen.
- | mit den Fäusten auf mich eingeschlagen, so dass es mir weh tat oder ich Angst bekam.
- | mich verprügelt oder zusammengeschlagen.

**Mein Partner hat ... (Fortsetzung S. 44)**

- | mich gewürgt oder versucht, mich zu ersticken.
- | mich absichtlich verbrüht oder mit etwas Heißem gebrannt.
- | mich mit einer Waffe, zum Beispiel einem Messer oder einer Pistole bedroht.
- | mich mit einer Waffe, zum Beispiel einem Messer oder einer Pistole verletzt.
- | mich auf eine andere Art körperlich angegriffen, die mir Angst machte oder weh tat.
- | mich zu sexuellen Handlungen gezwungen, die ich nicht wollte.
- | versucht, mich zu sexuellen Handlungen zu zwingen, die ich nicht wollte.

**Itemliste 6: Verletzungsfolgen bei körperlicher und sexueller Gewalt (Verwendung in verschiedenen Fragesequenzen im mündlichen und schriftlichen Fragebogen)****Hatten Sie infolge einer solchen Situation schon einmal eine oder mehrere der folgenden Verletzungen?**

- | blaue Flecken, Prellungen
- | offene Wunden, zum Beispiel Schnitte, Hautaufschürfungen, Verbrennungen
- | vaginale Verletzungen, Blutungen im Genitalbereich
- | Unterleibsschmerzen
- | Verstauchungen, Zerrungen, Muskelrisse
- | Knochenbrüche am Körper
- | Kopfverletzungen/Verletzungen im Gesichtsbereich (Nasenbruch, Verletzungen an den Zähnen)
- | Gehirnerschütterung
- | Fehlgeburt
- | innere Verletzungen
- | Schmerzen im Körper
- | andere Verletzungen
- | Ich hatte keine Verletzungen.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;  
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

**Herausgeber:**

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
11018 Berlin  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)



**Bezugsstelle:**

Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09  
18132 Rostock  
Tel.: 0180 5 778090\*  
Fax: 0180 5 778094\*  
Gebärdentelefon: [gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de](mailto:gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de)  
E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 030 20179130

Montag–Donnerstag 9–18 Uhr

Fax: 030 18555-4400

E-Mail: [info@bmfsfj.service.bund.de](mailto:info@bmfsfj.service.bund.de)

Einheitliche Behördennummer: 115\*\*

Zugang zum 115-Gebärdentelefon: [115@gebaerdentelefon.d115.de](mailto:115@gebaerdentelefon.d115.de)

**Artikelnummer:** 4BR01

**Stand:** März 2013, 5. Auflage

**Gestaltung:** [www.avitamin.de](http://www.avitamin.de)

**Druck:** Bonifatius GmbH, Paderborn

\* Jeder Anruf kostet 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz,  
max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.

\*\* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche  
Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung.  
Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen,  
Nordrhein-Westfalen u. a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.d115.de](http://www.d115.de);  
7 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.